



C. Hestermayr. Sculp.

Herman Fried. Teichmeyer,
Professor zu Sena,
gestorben 1744

J a h r b u c h
d e r
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

v o n

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst u. Wundarzneikunst Doktor, praktischem Arzte
und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau,
ständigem Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte
Naturkunde, auswärtigem Mitgliede der Gesellschaft naturfor-
schender Freunde zu Berlin, Ehrenmitgliede der Gesellschaft
korrespondirender Aerzte und Wundärzte zu Zürich, der botani-
schen Gesellschaft zu Regensburg, der Gesellschaft korrespondi-
render Pharmazeuten und des Museums zu Frankfurt am Main,
der Societé médicale d'émulation zu Paris, der physisch-medizi-
nischen Gesellschaft zu Erlangen und der mineralogischen
Sozietät zu Jena Korrespondenten.

Vierter Jahrgang.

Mit *Teichmeyer's* Bildnifs als Titelpuffer.

ZGa 173/4

Frankfurt am Main, 1811.

In der Joh. Christ. Hermannschen Buchhandlung.

UNIVERSITÄTS- und
Landesbibliothek
— Medizinische Abt. —
DUSSELDORF

Bei der Herausgabe dieses vierten Bandes des Jahrbuches sahe ich mich wegen Mangel an Raum genöthiget mehrere eingeschickte Abhandlungen für die Folge zurück zu legen. — Sowohl in den vorhergegangenen Jahrgängen als auch in diesem wird man Verordnungen und Nachrichten finden, die nirgends im Drucke erschienen sind, und für deren Einsendung ich meinen Korrespondenten, vorzüglich den Herren BORGES, KAUSCH, REISSEISSEN, SCHENCK, SCHULER, WEGELER etc. öffentlich danke.

Dem Rezensenten des ersten Bandes des Jahrbuches in HUFELAND'S und HIMLY'S Bibliothek (Oktoberstück 1810) bin ich für die ausführliche Kritik desselben und für den Beifall, den er dem Werke schenkt, verbunden. Uebergehen darf ich es indess nicht, das er mich aus einem Irrthume, zu dem ich keinen Anlaß gab, in Hinsicht eines gerichtlich-

IV

medizinischen Aufsatzes einem unverdienten Tadel aussetzt. Er glaubt nämlich, (S. 195 ff.) die gerichtlich-medizinische Obduktion, die ein Mitarbeiter lieferte, und in welcher keine Note von mir ist, sei meine Arbeit, und alles, was er bei ihr rügt, legt er mir zur Last.

HANAU im Juli, 1811.

Dr. J. H. Kopp.

I n h a l t.

I. Abhandlungen.

Gesundheitspolizei.	Seite
1. Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Pfscherei im Allgemeinen und die der Landbader insbesondere? Von Hrn. Dr. <i>Pfeuffer</i> , Landgerichtsphysikus zu Bamberg. - - - - -	1
2. Synchronotomie als Gegenstand der medizinischen Polizei betrachtet. Von Hrn. Medizinalrath Dr. <i>Wendelstädt</i> zu Ennereich. - - - - -	54
3. Ueber einen wenig beachteteten Theil der medizinischen Polizei. Von Hrn. Hofrath <i>Wurzer</i> zu Marburg. - - - - -	100

VI

	Seite
4. Agende bei Bearbeitung medizinischer Topographiien. Vom <i>Herausgeber</i> .	110

Gerichtliche Medizin.

1. Untersuchung und Beantwortung der Frage: sind von dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu fordern oder nicht? Von Hrn. Hofrath Dr. <i>Wildberg</i> zu Neustrelitz.	120
2. Sektionsbericht und Gutachten über einen nach erlittener Verwundung verstorbenen Bauersburschen. Von Hrn. Dr. <i>Pfeuffer</i> .	155
3. Beiträge zur gerichtlich - medizinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen. Von Hrn. Dr. und Landphysikus <i>H. zu F.</i>	176
4. Sektionsgeschichte eines ermordeten Mannes, wobei die innere Untersuchung ein ganz anderes Resultat lieferte als die äufserre. Von Hrn. Hofrath <i>Schenck</i> zu Siegen.	194
5. Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen und über die Klassifikation der Verletzungen überhaupt. Von Hrn. Hofmedikus <i>Elvert</i> zu Kannstadt.	199

VII

II. Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im J. 1810, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

Gesundheitspolizei.

	Seite
1. Oeffentliche Gebärd- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc. - - -	223
2. Sorge für gesunde Luft. - - -	228
3. Sorge für gesunde Speisen und Getränke.	235
4. Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten. - - - - -	238
5. Kranken- und Rettungsanstalten. -	282
6. Medizinalwesen. - - - -	289
7. Medizinische Statistik und Geographie.	318
8. Veterinärpolizei. . - - - -	332
9. Medizinisch-polizeiliche Miscellen.	341

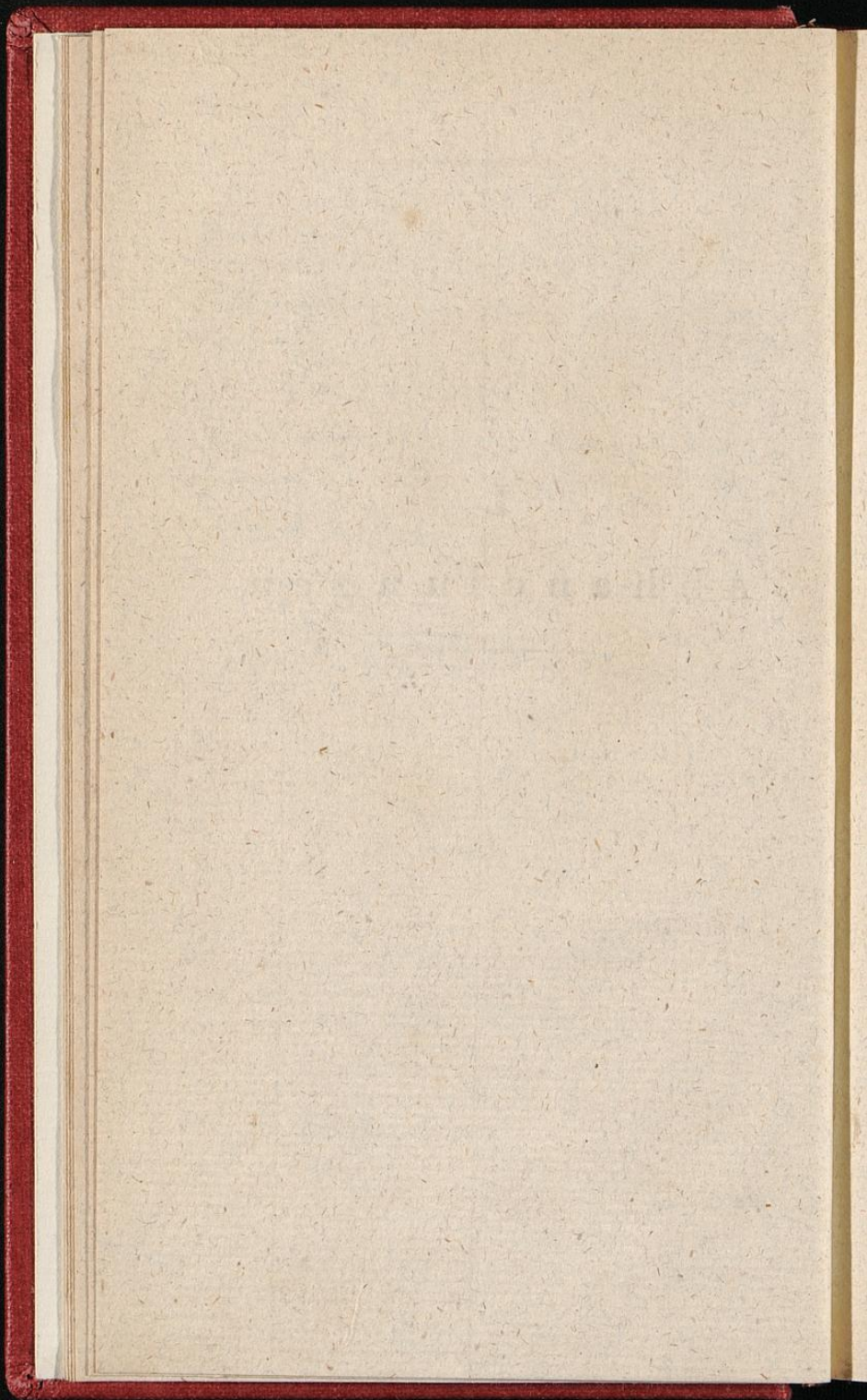
VIII

	Seite
Gerichtliche Medizin. -	348
Korrespondenz-Nachrichten. - -	361
Uebersicht der Literatur der Staatsarznei- kunde des Jahres 1810 - - -	370
Beförderungen und Ehrenbezeugungen.	401
Todesfälle. - - - - -	407
Namen- und Sachregister. - - -	409

I.
A b h a n d l u n g e n.

4ter Jahrg.

A



Gesundheitspolizei.

1.

Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Puscherei im Allgemeinen und die der Landbader insbesondere?

Von

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,
Landgerichtsphysikus u. praktizirendem Arzte zu Bamberg.

Es mag ein unerwartetes Unternehmen seyn, zu einer Zeit, die uns so viel Schönes von Verbesserung des Medizinalwesens verkündet, eine Sache zur Sprache zu bringen, die man bald als nothwendiges Uebel, bald wieder als abgemacht betrachtet. Vielen mag daher eine Untersuchung von der Art, wie folgende ist, wo nicht überflüssig, doch wenigstens uninteressant scheinen. Diesen sei hiermit eröffnet, dafs die ärztliche Puscherei noch immer, etwa nur unter andern Gestalten ihre Herrschaft ausübe, dafs selbst in den gegenwärtigen Zeiten noch durch sie mehr Schaden gestiftet werde, als die glänzendsten Medizinalanstalten Nutzen gewähren können. Ich stehe jedem, der an der Wahrheit dieser

Behauptung zweifelt, mit einer Reihe sprechender Belege zu Diensten.

Ob sie je ganz werde ausgerottet werden, zweifle ich, weil ich überhaupt zweifle, daß sich das Medizinalwesen je aus dem Stande der spießbürgerlichen Abhängigkeit reissen, und Aerzte sich eben so gut zu Ministern aufschwingen werden, wie Juristen, Finanziers und Generäle; indessen scheint mir, wenn doch einmal ernstlich an ihre Ausrottung gedacht werden sollte, kein Zeitpunkt hierzu günstiger zu seyn, als der gegenwärtige, denn nie hat sich wohl ein edlerer Geist zur Verbannung polizeilicher Mißbräuche lauter geoffenbaret! Auch habe ich die feste Ueberzeugung, daß die ärztliche Puscherei, wenn einmal der ärztliche Stand sich zu seiner wahren Würde wird erhoben haben, ein wohl ausrottbares, und somit kein nothwendiges Uebel im Staate sei, daß man solche nur aus dem Grunde für unangreifbar betrachte, weil man die individuellen, nicht jedem Auge sich darbietenden Gebrechen der Medizinalverfassungen nicht genau kennt, und nur zu oft von der Unzweckmäßigkeit der Mittel auf die Unerreichbarkeit des Zweckes schließet.

Was haben denn bisher die meisten Regierungen zur Verbannung der Medikasterei gethan? Was haben selbst solche hierin gethan, die vor vielen an-

dem die Idee einer vollkommenen Medizinalverfassung am reinsten aufgefaßt, und ihre Realisirung mit vielem Glücke begonnen haben, und welchen Erfolg hatten alle ihre edlen Bemühungen?

Die Regierungen erlassen von Zeit zu Zeit strenge Gesetze gegen Medikaster, warnen das Publikum vor ihren schädlichen Betrügereien, ziehen sie, wenn sie durch ihr Gewerb schaden, zur Geld- oder Gefängnißstrafe, konfisziren die Arzneien unbefugter Arzneihändler, verbieten dem Apotheker ohne Unterzeichnung eines privilegierten Arztes eine Rezeptformel zu verfertigen, verweisen den Bader blos an die äußerlichen Krankheiten, und machen, um dem Ganzen gleichsam die Krone aufzusetzen, den Physikus für jede Puscherei, die in seinem Bezirke getrieben wird, verantwortlich.

Und doch ist es leider Thatsache, daß es stets noch mehr unbefugte als privilegierte Aerzte gebe, daß der Apotheker von jedem ohne Unterschied Arzneien verfertige, an jeden auch ohne Recepte alle Sorten Arzneien verkaufe, daß er sehr oft das eigenhändige Quacksalbern zu seinem Hauptverdienste rechnen könne,*)

*) Statt alles Beweises hier ein Pröbchen einer schriftlichen Weissagung von einem Landapotheker: „Erhärtungen und viel Verschleimungen im Magen und Eingeweide — verschleimte schwere Brust und Athem, zäher Auswurf mit Beklemmung — wenig

dafs jetzt wie vor Bader und Operateurs sich an die Behandlung der bedeutendsten Krankheiten machen, dafs durch sie die unbedeutenden gewöhnlich erst bedeutend werden, dafs Einrichter, Abdecker und weise Weiber ununterbrochen ihr Wesen treiben, dafs fast in jedem bedeutenden Orte Königsseer und Herrgotts Krämer, jene unter dem Deckmantel des Saamenhandels, diese unter dem Schutze ihrer Heiligenbilder, ganze Niederlagen von Arzneien haben, dafs Charlatane und Quacksalber aller Art nach allen Orten hin ihre Lebensessenzen und heilende Balsame ausspenden, und gegen sie weder Gesetze, noch Strafgebote zu bestehen scheinen. — Es mag sich allerdings der Mühe verlohnen, den Quellen dieser traurigen Erfahrung etwas näher nachzuspüren.

„Appetit, noch weniger Verdauung, Plage der aufstossenden Magenwinden — mit Schauer und abwechselnder Hitze — grosse Mattigkeit, besonders der nervösen Theile — unreines stockendes unflüssiges Blut, dieses ist stark vergallt und verschärft, nächtliche Unruhen und Schweißerschlagenheit im ganzen Körper — Abgang an guten Säften und nicht eine Stunde wie die andere, mitunter liegt es im Kopfe und auf der Brust — meist eiskalte Füße.“ — Man sieht, dafs der liebe Mann das Handwerk versteht; vom Kopf bis zu den Füßen war nicht ein Plätzchen, dessen Zustand er nicht aus dem Urine erkannte; er konnte seines Sieges gewiß seyn, denn an einem der beschriebenen Theile mußte der Kranke leiden.

Es wird keinem erheblichen Zweifel unterworfen seyn, daß nur dann die Gesetze reife Früchte bringen können, wenn der Staat bei ihrer Entwerfung alle Momente berücksichtigt hat, die eine strenge Konsequenz in ihrer Ausführung möglich machen, wenn er sich zuvörderst überzeugt hat, daß sie unter allen Umständen ohne Rücksicht und Modifikation stets mit Energie durchgesetzt werden. Hat er diese Ueberzeugung nicht, so thut er weit besser, auch die schreiendsten Mißbräuche zu ignoriren, und lieber nichts als etwas Unvollkommenes zu unternehmen; er lasse ganze Folianten von Gesetzen drucken, spreche darin noch soviel von den Vortheilen der Aerzte und der Arzneiwissenschaft — alles wird dessen ungeachtet in seinem alten Geleise verbleiben, und die ganze medizinische Gesetzgebung höchstens als Zeitungsneuigkeit betrachtet werden, die man mit mehr Aufmerksamkeit liest, wenn sie das Wort offiziell an ihrer Stirne trägt, die aber schon am andern Morgen der Vergessenheit übergeben ist.

Aber nicht einmal dieser ephemeren Ehre würdiget man die medizinisch-polizeilichen Gesetze; nur wenige von ihnen werden unter dem größeren Haufen des Volkes bekannt, die allerwenigsten ausgeführt und beobachtet. Es ist sonderbar, daß jeder andere Zweig der Gesetzgebung sich einer weit größeren Aufmerksamkeit und thätigeren Theilnahme zu erfreuen hat, als gerade dieser, der das

menschliche Wohl so innig umfasst. Der vorzüglichste, vielleicht der einzige Grund hiervon liegt darin, daß diejenigen, denen die Gewalt zur Ausführung der Gesetze gegeben ist, gewöhnlich wenig Interesse an der medizinischen Polizei finden, denjenigen aber, bei denen es vorauszusetzen ist, überall die Hände gebunden sind. Zu oft noch wird das Medizinalwesen jedem andern Zweige der Staatsverwaltung aufgeopfert, und denselben in gewissen Stücken dienstbar gemacht; noch scheint in manchem Staate die medizinische Gesetzgebung als Lückenbüßer, mit dem sich recht gut Parade machen läßt, betrachtet zu werden. Eine zu scharfe Grenze trennet noch den Arzt und Juristen, und nicht selten höret man die sonderbarsten Aeußerungen von diesem über die Bestimmung und die Würde von jenem. Das Rezeptschreiben glaubt man, sei die Seele des Arztes; außer dieser engen Sphäre hält man ihn für den Staat soviel wie verloren. Da sich hiermit auch so viele unreine Hände befassen, so sieht man es als ein Uebermaß von Gnade, wo nicht gar als Verschwendung an, wenn ein Staat, in dem die reinere Idee über den ärztlichen Stand und seine Beziehung auf den Staat rege geworden ist, sich zu einigen Aufopferungen für das Aufkommen des ärztlichen Standes versteht, und die Aerzte, wenn auch gleich nach einem kärglichen Maßstabe, besoldet. Daß hiermit das Geringste

geschehen sei, und die Geschäftssphäre des Arztes viel tiefer eingreifen müsse, kömmt Niemanden in den Sinn.

Jede Polizeistelle höret auf zu seyn, sobald sie ihre Selbstständigkeit verloren hat, und ein andres Tribunal um Hülfe anrufen muß. Diefs ist ein unleugbarer, aus der Natur der Sache selbst abgeleiteter Grundsatz. Mas nützen die gemessensten Befehle, die weisesten Instruktionen für Medizinalkollegen und Physiker, wenn ihnen die Mittel fehlen, sie zu realisiren? Die Medizinalkollegien und die sie repräsentirenden Stellen sollen nur immer zum Rathgeben bereit, aber unbekümmert seyn, ob solcher auch befolget, ob er seinem ganzen Sinne nach ausgeführet werde. Sie sollen in Beziehung auf ihren Geschäftskreis denselben Forderungen wie jeder andere Verwaltungszweig entsprechen, und doch fehlen ihnen alle Mittel, die diesem in Ueberflusse zu Gebote stehen. Diese sklavische Abhängigkeit, in die sich das Medizinalpersonale noch häufig versetzt sieht, hemmt seine ursprüngliche Thätigkeit, und macht es zur Erreichung jedes höhern Zweckes größtentheils unbrauchbar. An die ermüdende Rolle des Denunzianten gefesselt dienen die Unternehmungen der Aerzte gegen ärztliche Pfuscher zu nichts als den größeren Haufen gegen ärztliche Hülfe noch mehr einzunehmen, diese aber in ihrem Schleichhandel vorsichtiger zu machen. Man weiß zu gut, daß sie ihren Worten keinen

Nachdruck zu geben vermögen, daß die medizinische Polizei bei Gerichtstagen gewöhnlich zuletzt an die Reihe kommt, und ihr alsdann nur aus besonderer Gefälligkeit gleichsam in Vorbeigehen der Hof gemacht wird. Mancher Arzt mag sich in dieser Beziehung mit Denunziationen die Finger wund schreiben; man hält es vielleicht nicht der Mühe werth, seine Denunziationen zu lesen, noch viel weniger, seine Anträge zu würdigen.

Aber selbst diese einzige mühselige Zufluchtsstätte, die man ihm zur Vorbringung seiner Klagen offen gelassen hat, weiß man ihm auf eine feine Weise zu versperren. Allgemein bemerkt man ein ängstliches Bestreben, dem Arzte das Unwesen des Medikasters zu verhehlen. Niemand will bei Gericht gegen den Schuldigen zeugen, und es mit ihm verderben; gewöhnlich erhält dieser über jenen den Sieg, und es müßte sonderbar zugehen, wenn ein Strafgesetz gegen einen Medikaster nur einmal in seinem ganzen Umfange könnte in Anwendung gebracht werden. — Bei Waldrüctagen wird dem Förster auf seine amtliche Versicherung Glauben beigemessen, und der Denunzirte, wenn er noch so fest den Holzfrevel leugnet, bestraft; das Drittheil der Geldstrafe erhält der Denunziant. Bei den Denunziationen des Arztes, der alles *ex officio* thun muß, und wo es Menschenwohl gilt, werden alle Instanzen eines weitläufigen Beweisverfahrens durchgegangen, und ihm auf solche Weise zur jeden ferneren Anzeige die Lust benommen.

Auch wäre es wohl nicht unmöglich, daß es hier und da Gerichte gebe, wo die Handhabung der medizinischen Polizei unter die *negotia odiosa* gehöret, wo man nur mit Mißmuth den Arzt oder Physikus auf die Amtsstube zugehen sieht, indem man in dem Wahne steht, daß er nicht eher kommen sollte, bis man ihn rufen würde; man hat ja ohnehin von jeher nicht eher einen solchen in der Amtsstube erblickt, als bis jemand todt geschlagen, von einem wüthenden Hunde gebissen, oder ein halbes Dorf ausgestorben war; mit seinem Erscheinen vermischt sich daher immer noch jene trübe Idee, für die man ihm wirklich keine große Bereitwilligkeit schuldig zu seyn glaubt. Man hat überhaupt noch einen zu verkehrten Begriff von der Person, die man Gerichtsarzt nennt. Unter dieser sehr konformen Benennung verstehen manche Gerichte eine ihnen subordinirte Person, wie sie es unter den Namen Geschichtsschreiber, Gerichtsdienner und Bothe zu verstehen gewohnt sind. Gegen den Gerichtsarzt glaubt man daher einigermaßen den Gnädigen spielen zu müssen, und fordert von ihm, daß er wie jeder andere Spielsbürger in voller Demuth vor der hohen Instanz erscheinen und seine Klagen und Angelegenheiten in aller Unterthänigkeit vorbringen soll. Muß er auch gleichwohl Monate lang einer Entschliesung entgegenharren, geht darüber auch der Zweck seiner Anstellung ganz verloren, er soll stets die hohe Weis-

heit bewundern, und sich mit dem Gedanken trösten, daß es mit dem Medizinalwesen von jeher nicht besser ausgesehen habe.

Solche Gerichte sind es auch, denen angeblich wichtigere Geschäfte nicht erlauben, sich mit solchen Kleinigkeiten, worunter man die Anzeigen des Physikus versteht, abzugeben, die zuweilen nicht einmal begreifen können, wie eine Regierung so großes Aufsehen wegen der ärztlichen Pfuschei machen möge, die es vielleicht gar für ungerrecht halten, wenn sie eine etwas mehr als gewöhnliche Strenge gegen sie beobachtet. So wurde vor einigen Jahren von einem Physikus gegen einen Einrichter, der einen Bauersmann an einem komplizirten Beinbruche so lange behandelte, bis der ganze Fuß in Brand überging, und der Kinnbackenkrampf den schmerzhaften Leiden ein Ende machte, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Der betreffende Polizeirichter konte gar nicht einsehen, wie der Arzt so viel Lärmens über diese Geschichte machen möchte, indem hierbei Niemand betheiligt sei. Der Geopferte hinterließ eine Wittwe mit vier unerzogenen Kindern in den zertrümmtesten häuslichen Umständen. Der Einrichter wurde unterdessen als Mörder dieses Bauern von zwei verpflichteten Aerzten angeklagt; dessen ungeachtet kam er ohne den geringsten Verweis davon; die Geschichte wurde ganz ignorirt, und man hielt es nicht einmal der Mühe werth, dem Physikus zu antworten.

Freilich kann man mir einwenden, daß der Physikus, wenn seine Anzeigen bei den Polizeihörden seines Bezirks ohne Erfolg bleiben, sich an die höheren Polizeistellen wenden, und hier sichere Unterstützung erwarten könne. Aber lieber Gott, welches Loos erwartet einen solchen! Ohne zu erinnern, wie schwer es jedem fallen wird, als Ankläger gegen eine Polizeibehörde aufzutreten, und sich vielleicht selbst in den Augen der höheren Stellen als unverträglicher, unruhiger Kopf darzustellen, so treten noch so viele andere Umstände ein, die dem Arzte die Nothwendigkeit werden fühlen lassen, sich geduldig in den Willen solcher Herren zu ergeben, und über alle Medizinalgebrechen den Mantel der christlichen Liebe zu decken. Der Einfluß, den eine Polizeibehörde auf die Empfänglichkeit des größeren Haufens für ärztliche Anstalten hat, ist so bedeutend, daß es kein Arzt ohne offenkundigen Nachtheil für seine ökonomischen Verhältnisse mit ihr verderben darf. Wo man ihm einen Streich spielen kann, wird es geschehen; es gibt der Wege und Kniffe unzählige, seinen Ruf zu schmälern, und ihm trübe Tage zu bereiten. Zudem sind ja solche Behörden der Zentralpunkt alles Ansehens und aller Macht, die ohnehin schon mehr *publicam fidem* als der zum Praktiziren und Denunziren verwiesene Physikus hat. Wie oft muß er zu ihnen seine Zuflucht nehmen, wenn ihm undankbare Menschen seinen sauer verdienten Lohn



vorenthalten, oder zentärztliche Deserviten Jahre langer Berichtigung entgegen sehen? In solchen Fällen wird er die Verletzung des Ansehens und der Politik theuer büßen müssen; mit der strengsten Beobachtung aller Rechtsformeln sieht er der Befriedigung seines Wunsches vergebens entgegen, und wird nun bald einsehen, daß nichts gefährlicher sei, als es mit Menschen zu verderben, von denen er noch grösstentheils abhängig ist.

Haben aber auch gleichwohl die Polizeivorstände das nöthige Interesse für eine zweckmäßige Medizinalverfassung, so fehlt es gewöhnlich an ihren Untergebenen, an Schultheisen, Ortsvorständen, Gerichts- und Polizeidienern, ohne deren thätige Mitwirkung sie mit dem besten Willen nichts auszurichten vermögen. Diese kennen die Gesetze nicht einmal den Namen nach, oder sind zu roh und stupid, ihren Sinn und ihren Zweck zu begreifen. Ganze Bogen von Promulgationen und Regierungsblättern kann man bei vielen Ortsvorständen noch unangetastet und unaufgeschnitten antreffen. Sie, die zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung und zur Exekution der Gesetze das Meiste beitragen sollen, sind eben diejenigen, welche sie zuerst stören und übertreten. Sie sind es, die dem ganzen Chore von Medikastern ihre Protektion schenken, vielleicht selbst zu dieser Sippschaft gehören, ihre Wohnungen zu ihrer Beherbergung und zum Lagerhause für ihre Arzneien öffnen, je-

den ihrer Günstlinge von den allenfalsigen Verfügungen der Polizei benachrichtigen, und geschickt genug auch den gefährlichsten Unfug vor ihren Augen zu verbergen wissen. Die Wohnungen der Ortsvorstände sind es, in denen der Quacksalber zuerst eingeführt wird und von wo sein Ruf ausgeht; und will man alle Büchsen, Schächtelchen und Gläschen der Königsseer, Ungarn und Herrgotts Krämer der Reihe nach kennen lernen, so darf man sich nur an diese angeblichen Lokalpolizeiinspektoren wenden, und man wird seine Wisbegierde hinlänglich befriedigt finden.

Dabei verstehen sie recht gut, Gerichts- und Polizeidiener mit in ihr Interesse zu ziehn. Diese gewöhnlich aus der gemeinsten und gröbsten Klasse des Volkes sind leicht zu gewinnen, und können oft durch ein geringes Handgeld zum Dienste der bösen Sache angeworben werden. Sie wissen nicht einmal, daß sie außer der Aufsicht auf Bierhäuser, Vagabunden, Straßensbettelei u. dergl. noch andere Verpflichtungen, die das körperliche Wohl näher betreffen, auf sich haben. Ich kenne sogar einen Fall, wo dem Physikus vom Polizeigerichte die Eröffnung geschah, daß das untere Dienstpersonal der Polizei sich für die anzufertigenden gerichtsarztlichen Offizialarbeiten nur unter Drohungen verwenden ließe, weil dasselbe dafür unbelohnt bliebe! Wie geschwind sich ein Medikaster in die Gunst dieses in so tiefer Unwissenheit versunkenen Personals einschleichen könne, ist nun leicht zu

berechnen. Erfreut er sich einmal dieser Gunst, so ist es so viel, als wäre er ein vom Staate privilegirter Arzt; er kann kühn und unverschämt sein Wesen treiben, und versichert seyn, dafs sein Unfug nie entdeckt, und wenn es auch gegen alle Erwartung geschehen sollte, er niemals der That überwiesen werde.

An diese in der Organisation des Medizinalwesens unmittelbar begründete Quelle zur Fortdauer der Pfuscheri in der Medizin reihet sich gänzliche Unbekanntschaft mit der wahren Bestimmung und den schweren Pflichten des ärztlichen Standes.

Kein Stand im Staate ist der unzeitigen und schiefen Kritik so oft ausgesetzt, als der ärztliche, keiner kommt mit allen Ständen in so häufige Berührungspunkte und eben dadurch in so häufige Kollisionen. Selbst Menschen, denen sonst eine richtige Beurtheilungskraft eben nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, glauben ein Recht zu haben, die Handlungsweise des Arztes zu beurtheilen, über ihren Erfolg sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, und sein Benehmen nach allen Seiten zu deuten. Stets wird das Gute und Edle des gebildeten Arztes in den Hintergrund zurückgedrängt, die jedem Menschen eigene Schwachheit aber mit den lebhaftesten Farben hervorgehoben; von dem Nutzen, den er der menschlichen Gesellschaft gewährt, hat man so wenig eine richtige Vorstellung,

als

als von dem Schaden, welcher derselben durch die Aftermedizin bereitet wird; ja man glaubt vielmehr, daß diese für die Menschheit eine große Wohlthat, und für jenen ein Sporn sei, in seiner Kunst sich immer mehr zu vervollkommen. Der Arzt hat daher nicht selten die Ehre, sich mit dem dumm- dreistesten Quacksalber in eine Kategorie versetzt und diesem alle Vorzüge und Auszeichnung eines rechtschaffenen Arztes beigelegt zu sehen. *)

Es darf deswegen nicht befremden, wenn jede Vorkehrung einer Regierung gegen die Medikasterei mit Bitterkeit getadelt, und ihre Sache mit einem gewissen Enthusiasmus vertheidiget wird. Die gerechtesten Klagen der Aerzte werden blos auf Rechnung des Brodneides gebracht, und alle ihre Vorschläge blindlings verworfen. Man gibt sich aus diesem Grunde alle erdenkliche Mühe, die unglücklich beendigten Kuren des Quacksalbers zu verheimlichen, dagegen die unbedeutendste mit Erfolg ge-

*) Ein in dem Orte Salsamfahrt drei Stunden von Bamberg hausender östreichischer Deserteur, der gegenwärtig in unserer Gegend einer der berühmtesten Quacksalber ist, und nicht blos mit Leuten aus den niedern, sondern auch aus den höhern Ständen korrespondiret, erhält immer den Titel „Wohlgeborner, Hochwohlgeborner Herr Doktor“, mitunter auch Exzellenz, und läßt sich jeden Besuch, mit dem ein Krug Arznei unzertrennlich ist, mit zwei Laubthälern honoriren.

krönte Kur in alle Welt auszuposaunen. Von dem Arzte erwartet man Wunder; jede Krankheit soll in der kürzesten Zeit und mit dem geringsten Kostenaufwande gehoben werden; es fällt nicht besonders auf, wenn ihm eine Krankheit gelingt, weil man voraussetzt: das ein Doktor auch die schwersten Krankheiten heben müsse. Desto größeres Aufsehen macht das Gegentheil; jedermann muß es erfahren, das er einen Kranken in die andere Welt expedirt, das er diesen oder jenen um seine Gesundheit, oder seine geraden Glieder gebracht habe; nicht ein Umstand wird vergessen, wodurch seine Geschicklichkeit verdächtig und sein Ruf geschmälert werden kann. Er darf ein Jahrzehnd einer Familie unter den größten Aufopferungen seine Sorgfalt gewidmet, und sich dafür mit der Versicherung der ewigen Dankbarkeit begnügt haben, im eilften Jahre hat seine Bemühung nicht den erwünschten Erfolg, oder er verstößt sich gegen die Launen irgend eines Gliedes der Familie — und vergessen sind alle Dienste und Aufopferungen, und eine ewige Undankbarkeit ist nun sein Loos.

Noch weit übler ist in dieser Hinsicht der Arzt auf dem Lande daran. Man kann sich noch immer nicht in die neue Lage der Dinge schicken, und sich der Erinnerung jener trüben Zeiten erwehren, wo er ohne Besoldung, ohne Stand und Ansehn oft in die traurigsten Umstände versetzt zu gemeinen seine Bestimmung herabwürdigenden Spekulationen nicht selten seine

Zuflucht nehmen mußte. Man fordert daher jetzt noch von ihm, daß er stets den allezeitfertigen und gehorsamen Diener machen soll, daß er wohl gar, wenn einer von einem angesehenen Hause erkranket, von selbst komme, und seine Dienste pflichtschuldigst anbiete. Im Gegentheile wird einer aus der Nachbarschaft oder aus einer gröfseren Stadt geholt; der Landdokter steht diesem ohnehin weit nach; schon sein Titel ist zu gering, um ihm sein vornehmes Leben anzuvertrauen; höchstens bedient man sich seiner, damit er den Kranken beobachte, und an das Orakel in der Stadt den täglichen Rapport mache, oder damit im Falle der Noth auch zur Nachtzeit jemand bei dem Kranken wache. — Der gemeine Mann merkt sich dies; die vornehmen Leute in seinem Wohnorte sind ihm ein Leitstern, dem er folgt, besonders, wenn es seinen Eigenheiten und Meinungen schmeichelt. Ueberlassen diese sich ihrem Bezirksarzte nicht, und behandeln ihn nicht selten schlechter, als den Ortsbader, der ihnen Neuigkeiten bringt, und ein spafshafter Mann ist, so mag auch er von dem Landdokter nicht behandelt seyn. Zu schüchtern oder zu arm, einen Stadtarzt zu berathen, nimmt er seine Zuflucht zum nächsten besten Quacksalber, und hält es für Schickung Gottes, wenn ihn dieser nicht, oder gar zu Tode kurirt.

Hierzu kommt noch, daß man die eigentliche Bestimmung des Arztes auf dem Lande noch gar

nicht kennt. Der gemeine Mann ist der mancherlei Abarten von Aerzten schon so gewohnt, daß er öfters in Versuchung gerathen muß, den rechtlichen Arzt als überflüssiges Meubel zu betrachten. Er ist noch jetzt von den sonderbarsten Begriffen über ihn und seine Benutzung befangen. Er sieht es als Hochmuth und Eigendünkel an, sich in seinen Krankheiten des Arztes zu bedienen, er verwirft jeden Vorschlag hierzu mit der größten Indolenz. Er weiß nicht anders, man müsse zuerst zum Waasenmeister, Einrichter oder Bader gehen, und nur im äußersten Nothfalle die Stimme des Arztes vernehmen; häufig steht er noch in dem Wahne, der Arzt sei bloß dazu da, um Ermordete und Geschlagene zu untersuchen, und, wenn einmal in einer Gegend die Pest ausbrechen sollte, gleich bei der Hand zu seyn. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn die Benutzung des Arztes zu den himmlischen Raritäten gehört, und der Gebrauch der verworfensten Quacksalber aller Sorten an der Tagsordnung ist.

Diese große Stupidität des gemeinen Volkes kommt vorzüglich auf Rechnung derjenigen, die den hohen Beruf haben, ihm die Binde von seinen Augen zu nehmen, und es für Anstalten empfänglich zu machen, die sein Wohl und seine physische Existenz so innig umfassen. Ich habe schon

bei einer andern Gelegenheit *) von mancher Unterlassungssünde dieser Stände gesprochen; es thut mir leid, daß ich auch bei dieser Gelegenheit darauf zurückkommen muß. Wenn Seelsorger und Volkslehrer sich keine Mühe nehmen, das zu verbannen, was die Vorurtheile gegen Aerzte unterhält, und die Liebe für Medikaster begünstigt, wenn sie sich in ihren Krankheiten ihren Künsten oder dem blinden Zufalle überlassen, wenn sie sich durch KRAUSE's medizinischen Landpfarrer zu Quacksalbereien selbst berechtigt glauben, das Chor der Quacksalber in ihre Protektion nehmen, ärztliche Anstalten und Aerzte ganz ignoriren, vielleicht absichtlich ihren Absichten und ihrer Bestimmung entgegen arbeiten, dann ist es freilich kein Wunder, wenn es der gemeine Mann nicht besser macht, wenn er Aerzte und medizinische Gesetzgebung mehr für eine Last, als für eine Wohlthat betrachtet. Bei dem niederen Grade seiner Bildung wirkt dieses Beispiel zu mächtig; in seiner Unwissenheit folgt er dem bezeichneten, ohnehin schon längst gewohnten Weg; alle Unfälle, die ihm begegnen, trägt er geduldig, ja er glaubt, sie müßten kommen, weil diejenigen, zu denen er

*) Ueber die vorzüglichsten Hindernisse gegen die allgemeine Verbreitung der Kuhpockenimpfung auf dem Lande, und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Bamberg bei Klebsattel. 1807.

in allen Angelegenheiten seine Zuflucht nimmt, ihn ruhig fortwandeln lassen, und ihn nicht vor der Klippe warnen, an der sein Wohlstand, seine Gesundheit, und oft sein Leben scheitert.

Unter so bewandten Umständen mag die Gesetzgebung noch so weise seyn, die Polizei soll mit voller Energie gegen den schädlichen Unfug vorschreiten, alle Kraft und Weisheit der Aerzte und Medizinalkollegien mögen gegen ihn aufgeboten werden, nichts wird vermögen, ihn ganz auszurotten. Wo feste Ueberzeugung und klare Einsicht fehlt, bringt die Gesetzgebung nur Erbitterung und Heuchelei, nie etwas Gutes hervor. „Nur die Aufklärung und Ueberzeugung, sagt REIMARUS, *) dies ist der rechte Weg, seine Mitbürger von den gewissenlosen Quacksalbern und Quacksalbereien abzuführen, und sie wird ihre unfehlbare Wirksamkeit immer mehr zu Tage legen.“

Endlich tragen auch noch mehrere Aerzte zur Entstehung und Fortpflanzung der ärztlichen Pfluscherei vielleicht ohne ihren Willen ihr Scherflein bei. Zwar scheint Hr. Dr. RADEMACHER **) in sei-

*) Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten *Collegii medici* und einer medizinischen Zwangordnung. Hamburg 1781.

**) Briefe für Aerzte und Nichtärzte über die Afermedizin, und deren Nothwendigkeit im Staate. Köln bei Keil, 1804.

ner Schrift diese Untersuchung überflüssig gemacht zu haben. Doch glaube ich noch einige Punkte hier erörtern zu müssen, die in der angeführten Schrift theils gar nicht, theils nicht so ausführlich berührt sind.

So finde ich eine vorzügliche Quelle der Aftersmedizin in der Bequemlichkeit und einem gewissen Eigendünkel mancher Aerzte. Es gibt zuweilen Aerzte, die durch Glücksumstände begünstigt, nach KNIGGE'S Ausdruck, mehr die Palläste der Großen, und die Toiletten der Damen als die Hütten der Armen besuchen, die mit Fürsten in Briefwechsel stehen, und auf keine Anfrage antworten, welche nicht ein Goldstück zur Beilage hat. Entschließen sie sich doch einmal, den minderbemittelten Kranken nicht geradezu vor ihrer hohen Instanz abzuweisen, so übergeben sie seine Besorgung einem anfangenden Praktikanten, oder in dessen Ermanglung einem Kandidaten der Medizin, oder auch ihrem Leibbarbier; bei guter Laune vernehmen sie das Referat dieser Plenipotentiars, sagen mit kurzen Worten ihr Urtheil über den Charakter der Krankheit und ihrer Behandlung, bekümmern sich aber übrigens wenig mehr um den verlassenen Kranken.

Viel Unheil wird hierdurch gestiftet. Man fängt ohnehin in neueren Zeiten wieder häufiger an, gegen die Aerzte und ihre Kunst mißtrauisch zu werden, und es fehlte nichts als die Darstellungen eines ROUSSEAU'S oder MOLIERE'S, um diesen Stand noch

verächtlicher und lächerlicher zu machen. Eine große Kluft trennt bereits einen großen Theil der Staatsbürger von den Aerzten, und es ist zu erwarten, daß ohne den ernstlichen und kraftvollen Verein geweihter Männer es noch ärger werden möchte. Dieses leichtsinnige Fabriziren ärztlicher Praktikanten ist aber am wenigsten dazu geeignet, diese Kluft auszufüllen, und der Wissenschaft und ihren Priestern ihren vorigen Glanz und die alte Achtung wieder zu verschaffen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Afterpraktikanten stets mit der nöthigen Vorsicht und dem gewissenhaften Eifer den Kranken besorgen. Die Kur kann also zuweilen nicht ohne Fehler ablaufen, die dem Patienten und seinen Angehörigen nicht verborgen bleiben können. Diese durch das stolze Zurückweisen des älteren Arztes ohnehin schon in ihrem Zutrauen betrogen, und gegen die ärztliche Kunst eingenommen, suchen sich bald den jüngern Arzt vom Halse zu schaffen, und sich gegen seine Anordnungen nach Thunlichkeit zu verhalten. Unter der Hand befragt man sich über die Umstände des Kranken bei einem berühmten Medikaster; er muß die Medizin, die der Doktor verschrieben hat, beriechen und beschmecken, und sein Urtheil über die bisherige Kurmethode fällen. Der Quacksalber thut, als wolle er sich hierzu nicht verstehen; es ist ihm aber hiermit nicht Ernst, und das Ganze bloß eine List, den Kranken

nur gieriger nach seiner Weisheit zu machen. Man dringt nun von allen Seiten in ihn; er erfüllt endlich Aller Wunsch, und mißbilligt zuvörderst das Verfahren der Herrn Doktors, der noch wenige Kranke müsse gesehen haben. Dies ist dem Patienten und den Seinigen ganz aus dem Herzen gesprochen. Um ihnen noch mehr zu schmeicheln, sich aber wichtiger zu machen, und den letzten Funken Zutrauen zu dem Arzte zu ersticken, verspricht der wackere Aeskulap den tödtlich Kranken in kurzer Zeit herzustellen, wenn anders nicht schon zuviel verdorben seyn sollte. Alles strömt nun von dem Lobe des weisen Mannes über, alles verdammt die Aerzte und ihre Wissenschaft. Stirbt der Kranke, so verliert der Medikaster nichts an seinem Kredit, denn es ist offenbar, daß der Arzt schon zuviel verdorben hatte.

Ueberdies thun diese bequemen Aerzte etwas, was einer guten Medizinalverfassung gerade entgegen ist. Wer gab ihnen denn das Recht, Menschen die ärztliche Praxis zu überlassen, die vom Staate hierzu nicht autorisirt sind. Geben sie hierdurch nicht der schädlichsten Anarchie im Medizinalwesen ihren Beifall, und kann man sich dann wundern, wenn der ärztlichen Puscherei alle Thore geöffnet werden? Kann der Leibbarbier in ihrem Namen Kranke behandeln, warum sollte er dieses nicht eigenmächtig und ohne Leitung thun können; und fühlt sich dieser hierzu berechtigt, warum sollte nicht allen

seinen Kollegen ein gleiches Recht eingeräumt werden, da sie mit ihm auf derselben Stufe der Bildung stehen?

Das Uebelste dabei ist aber, daß gerade diese Herren es sind, deren Stimme, wenn man doch einmal an das Medizinalwesen denkt, zuerst vernommen wird. Sie allein können also auch zur Ausrottung der Medikasterei das Meiste beitragen. Allein gesetzt sie fühlten dieses Bedürfnis, so müssen sie, da unter ihrer eignen Firma einigermaßen ärztliche Pfscherei getrieben wird, gegen alle, die dasselbe treiben, tolerant seyn, um sich nicht selbst öffentlich anzuklagen. Aber selbst dieses Bedürfnis werden sie kaum jemals fühlen. Die Folgen der Medikasterei stellen sich im grellsten Kolorite in den Hütten der Landleute, und unter der dürftigen und minderbemittelten Klasse der Staatsbürger dar; sie kennt nur derjenige, dessen trauriger Beruf es fordert, in ihrer Nähe zu leben, und alle die unglücklichen Schlachtopfer auszukundschaften, die ihrer Unwissenheit noch täglich fallen. Diesen angesehenen Herren aber, die sich bloß mit ihres Gleichen abgeben, bleiben diese Schrecknisse fremd. Dringet endlich einmal eine Stimme durch das geräuschvolle Leben zu ihren Ohren, so verhält sie wie die des Propheten in der Wüste, und erregt höchstens die so oft wiederholte Versicherung, daß man zu seiner Zeit die geeignete Rücksicht darauf nehmen werde!

Leicht könnte es auch geschehen, daß Aerzte in ihrem Eifer gegen den Unfug der Medikaster zu weit gehen. Besonders in den ersten Zeiten seiner Laufbahn lodert dieser hoch auf. Es ist wahr, es gehört mehr als menschliche Geduld dazu, alle Gebrechen und Mißbräuche, an denen die Medizinalverfassungen in dieser Beziehung schon so lange kränkeln, mit kaltem Blute anzusehen. Aber nur zu bald überzeugt man sich, daß man entweder Alles in seinem alten Gleise lassen, oder auf eine frohe Existenz Verzicht leisten müsse. Der Muth kühlt sich ab, und man findet, daß man mit einem durch das Alter geheiligten Geschäftschlendrian am glücklichsten fahre. Besonders rathe ich jedem Arzte, sich um Ausrottung der Medikasterei so wenig als möglich zu bekümmern, und sie denjenigen zu überlassen, die ihren Verfügungen den gehörigen Nachdruck geben können. In den Augen des größeren Haufen wird er nie dem Verdachte des Eigennutzes und Brodneides entgegen; der verworfenste Medikaster wird als Gegenstand seiner Rachgiërde betrachtet, daher bedauert und von Allen in Schutz genommen. Kommt es vollends zur Strafe, dann ist des Geschreis über Unbilligkeit und Verfolgungssucht kein Ende. Am Amte kann man sich nicht rächen; die Rache trifft also den Arzt, der nach dem wörtlichen Protokolle, welches dem Beklagten immer hübsch vorgelesen wird, die ein-

zige Quelle alles Unheils ist. Jedermann vermeidet nun seine Hülfe, ja man sucht jeden, der seine Zuflucht hierzu nehmen wollte, hiervon abzuhalten. Der Verlust, den er hierdurch an seinem Privatverdienste erleidet, ist bedeutend; er wird ihn nur zubald überzeugen, daß er, so lange in seiner Person Physikus und Arzt noch vereinigt sind, entweder kümmerlich leben, oder zu den größten Ungezogenheiten schweigen müsse.

Eben so gehört auch der Neid, und die Zwietracht, in denen Aerzte zuweilen unter einander leben, zu den nicht unwichtigen Quellen der ärztlichen Puscherei. „Wirklich, es sind nicht selten die Aerzte selbst, sagt RADEMACHER, welche durch ihr abgeschmacktes Betragen die Heilkunde lächerlich machen. Sprich doch mit jedem Arzte über seinen Amtsbruder, gehe darauf durch die Häuser, wo jene Aerzte akkreditirt sind, und wo der Herr gewöhnlich das Echo seines Hausmedikus ist, schreibe dir beide Aussagen auf; lies am Abend den Zettel, und ich setze mein Leben zum Pfande, du wirst bekennen müssen, daß in dem Orte, den du durchwandert, Hurer, Ehebrecher, Spieler, Trunkenbolde und Mörder Aerzte sind.“ — Solcher niedriger Wege will ich nicht einmal erwähnen, sie schimpfen nur den, der sie betritt, und es müßte sehr sonderbar zugehen, wenn nicht ein solcher in den Augen des gebildeten und rechtlichen Mannes ganz verächtlich werden sollte. Aber

nicht unberührt kann ich die feineren Kniffe lassen, die nicht so auffallend, doch eben so niederträchtig sind, und ihren Zweck noch weniger verfehlen. Vor allen gehört hierzu die manchem Arzte ganz eingeborne Gewohnheit, alle seine Mitkollegen zu persifliren, ihre schwachen Seiten karrikaturmäsig darzustellen, und bei jeder Gelegenheit seinen leichtfertigen Witz an ihnen zu üben; mancher Arzt ist naseweis genug, sich selbst über anerkannt verdienstvolle Männer des Zensors- und Gouvernantentones zu bedienen, und jede ihrer Handlungsmaximen mit dem Stempel der Ignoranz, der Gemeinheit, der Empirie oder des Brownianismus brandmarken zu wollen; ein solcher läßt auch nicht ein gutes Fleckchen an seinen Kollegen, obwohl er ihnen in's Gesicht immer Freundschaft und Ergebenheit heuchelt, unglücklich beendigte Kuren sind ein wahres Labsal für seine malitiöse Seele. Geht dann die Stupidität des gebildeten oder ungebildeten Pöbels so weit, ihn über einen solchen Vorfall um seine Meinung zu fragen, so ist er seines Sieges gewiß; ein bedenkliches Kopfschütteln, ein mysteriöses, „vielleicht hätte dieses Mittel bessere Dienste gethan, oder: wäre ich nur 24 Stunden früher gerufen worden“ verfehlen nie ihren Mann. Man geht ja ohnehin nur mit dem Gedanken zu einem andern Arzte hin, um etwas gegen den ordinirenden Arzt aufbringen zu können. Die schönen Aeußerungen eines so edeln Kollegen werden

nun als Worte der Weisheit angenommen; von allen Seiten wird gegen den Hausarzt losgezogen und dahin gearbeitet, ihn seines guten Rufes zu berauben.

Wenn ein Arzt dem andern so mitspielt, auf wen soll das Publikum Vertrauen haben? Ist es dann wohl ein Wunder, wenn in mancher Gegend die Aerzte wenig geachtet werden, wenn man sich nur mit Furcht und Zittern zu ihrem Gebrauche entschließt, und sich lieber dem Quacksalber in die Arme wirft, von dem nicht zur Hälfte so schlecht gesprochen, und der selbst von angesehenen Personen in Schutz genommen wird?

Noch ist endlich das Streben mancher Aerzte, die Medizin populär zu machen, und die zu dieser Absicht grössere Verbreitung medizinischer Volksschriften eine nicht unbedeutende Quelle zur Verbreitung und Fortdauer der ärztlichen Puscherei. Wenn auch nicht fast jedem Menschen eine gewisse Neigung inwohnt, über den Ursprung und die Behandlung der Krankheiten des menschlichen Körpers belehrt zu werden, und sich hierdurch wichtig und einigermaßen unentbehrlich zu machen, so ist in diesen Schriften die Arzneiwissenschaft gewöhnlich in ein so gefälliges und anziehendes Gewand gekleidet, daß es Jedermann für etwas Leichtes hält, die Rolle des Arztes zu übernehmen. Nicht nur, daß solche Halbwisser bei jeder Gelegenheit ihre Stimme erheben, und dem gebildeten Arzte

in Ausführung seiner Pläne die größten Schwierigkeiten entgegensetzen, so machen sie sich meistens selbst an Behandlung von Kranken, und fühlen sich sogar berufen, ihre kärgliche Kost auch andern mitzutheilen, und die Aerzte auf alle Weise entbehrlich zu machen. So wird das Chor medizinischer Stümper durch eine Sache vermehrt, wodurch man die Empfänglichkeit für ärztliche Hülfe zu erregen wähnet.

Was die ärztliche Puscherei der Landbader insbesondere betrifft, so treten ganz eigne Gründe ein, warum sie in demselben Grade, wie ehemals, fort-dauert.

Die erste, gleichsam die Urquelle hiervon liegt in dem Mangel an wahrer Bildung oder vielmehr in der verkehrten Weise, sie zu bewerkstelligen.

Gewöhnlich auf dem Lande geboren, unterscheidet sich die erste Erziehung eines Landbaders von der eines jeden andern Bauersmanns nicht auffallend. Alle seine Umgebungen sind kleinlich und rauh, und ersticken leicht jeden höhern und feineren Sinn. Weis er einmal einige Religionsformeln und biblische Geschichten, ist er nothdürftig im Lesen und Schreiben abgerichtet, so ist seine geistige Laufbahn geschlossen, niemand bekümmert sich mehr um seine fernere Bildung zum Menschen und Staatsgliede. Kaum hat er den erbärmlichen Schulunterricht vollendet, so

wird er in die ehrsame Baderzunft aufgenommen, in Messerabziehen und Barbieren unterrichtet, und einige Jahre von Dorf zu Dorf mit dem Barbiersack herumgehzt. Versteht er endlich auch Aderlassen und Schröpfen, Pflasterstreichen und Klystiren, so verläßt er den lehrreichen mütterlichen Boden, um in einer Stadt eine Kondition zu finden. Hier wird nun das Barbiergeschäft emsig fortgetrieben, und über das Streben nach immer größerer Kundschaft das Bischen Kenntniß im Mechanischen der Chirurgie ganz vergessen. Die Liebe zum väterlichen Heerde, und die Nothwendigkeit, in Allem die Fußstapfen seines Vorgängers zu betreten, bringen ihn endlich doch zu dem Entschluß, gelegentlich chirurgische Kollegien zu frequentiren, das heißt, die unterhaltenden Partieen der Chirurgie und Anatomie im eigentlichen Sinne zu hören, ja das tagelange Herumtreiben unter der sogenannten Kundschaft stumpft nicht selten auch diesen Sinn ab, und läßt den ermüdeten Kandidaten das Kollegium verschlafen. Der ganze gelehrte Kurs ist mit einem, höchstens zwei Jahren geschlossen, und wird zuweilen noch früher abgebrochen, wenn es demselben zu seiner Versorgung gerade konvenabel war. Fühlt sich der Herr Kandidat nach dem gewöhnlichen Ausdrücke gut getattelt, versteht er nämlich mit einer gewissen edeln Unverschämtheit auf einige Fragen zu antworten, so unterwirft er sich einer Prüfung aus allen Theilen

len der Anatomie und Chirurgie, die sich aber, wenigstens in vorigen Zeiten, nicht gern den Verwurf machen liefs, einen armen Schlucker von seiner Versorgung abzuhalten, und ihn zum Eintritte in die gelehrte Gilde der Chirurgen für unwürdig zu erklären. Man war sogar öfters so barmherzig, den Kandidaten nicht einmal auf die Probe zu stellen, und liefs ihn ohne vorschriftsmäßige Katechese weiter ziehn!

Mit solchen Kenntnissen ausgerüstet eilet nun der neue Aeskulap in seine freundliche Heimath zurück und übernimmt frohen Muthes die vom Vater ererbte oder durch eine Heirath mit einer Baderswittwe eroberte Barbiergerechtigkeit. Nach Herzenslust kann er seine Geschicklichkeit in allen Theilen der Heilkunde erproben; er darf Fehler machen, die himmelschreiend sind, — auf der Erde werden sie nicht vernommen; vor einer Appellation seiner Patienten darf er sich nicht fürchten; so etwas kostet Geld, und bringt die Gesundheit und geraden Glieder nicht wieder. Ueberdies schützt ihn ja ein stillschweigendes Privilegium, dessen Alterthum schon Respekt verdient, und das man nicht gern antastet.

„Wie und wo, ruft REIL *) aus, lernten sie Menschen zu behandeln, in welchen die Gottheit

*) Pepinieren zum Unterrichte ärztlicher Routiniers als Bedürfnisse des Staates nach seiner Lage, wie sie ist. Halle 1804.

selbst offenbar geworden ist, um die Natur gerade da zu meistern, wo sie mit undurchdringlicher Weisheit würrt?“ Es ist mir nicht bange, dafs unser Aeskulap alle solche neumodischen Fragen zu beantworten, und sich aus aller Verlegenheit zu reisen wissen werde. Eine unübersehbare Reihe von Vorgängern flöfst ihm Trost und Muth ein; auch sie mußten Aerzte seyn, ohne die Arzneiwissenschaft zu kennen. Eine Sammlung auserlesener Rezepte, der allezeit fertige und schnellheilende Feldscherer, das galante und nützliche Jungfern-, Weiber- und Kinder- Apotheckchen, und LINDERN'S medizinischer *Passe- par tout* *) weihen ihn freundschaftlich in allen Mysterien der heilbringenden Gottheit ein; was über diesen Makulaturkram hinausgeht, bleibt ihm gänzlich unbekannt, ja er fühlt sich zu erhaben, als dafs er sich nach bessern Kleinigkeiten unsehen sollte. Höchstens lernt er einige neuere Kunstausdrücke auswendig, die in seinem Munde possierlich genug geradbrecht werden; oder er nimmt sich die Mühe, die Rezepte eines berühmten Stadtarztes

*) Dies war die auserlesene Bibliothek eines vor mehreren Jahren verstorbenen Chirurgen im Physikate Schefslitz, dessen Wittve in ihnen noch immer ein unschätzbares Kleinod zu besitzen glaubt. — Aber auch der jüngere Schlag der Landchirurgen hat nichts Besseres aufzuweisen; wenigstens kenne ich mehrere, die innerhalb acht Jahren nicht einen Groschen auf Bücher verwendeten.

nachzukratzen, die der Meister Müller oder Schultheiß zur Beförderung ihrer Verdauung beständig bei sich tragen, und durch den nagenden Zahn der Zeit bereits ziemlich unlesbar geworden sind. Diese Hilfsquellen in Verein mit einer guten Portion Arroganz und Dreistigkeit, die ohnehin die steten Begleiter der Unwissenheit sind, bringen ihm bald einen hohen Begriff von seiner Hoheit und seiner Wichtigkeit bei, und nichts vermag ihn von der fixen Idee, so gut wie der gebildetste Arzt zu seyn, zurück zu bringen.

Es war eine auffallende Inkonsequenz der Regierungen, Gesetze und Verordnungen aller Art gegen Ackerärzte zu machen, und so ihren schädlichen Einfluß auf das öffentliche Wohl anzuerkennen, und doch Menschen das Leben und die Gesundheit so vieler Tausende zu überlassen, die nicht einmal mechanisch abgerichtet, noch viel weniger wissenschaftlich gebildet waren. Mit Anstellung von Landgerichtsärzten soll ihnen mit einmal das Ruder entwunden, und sie aus dem vieljährigen Besitze verdrängt werden. Dieses ist aber nicht so leicht, als man sich's vorstellt. Dem Gerichtsarzte verbietet Politik, hierin durchgreifend zu wirken. Durch das doppelte Amt des Arztes und Sanitätsbeamten ohnehin in manche unangenehme Kollision versetzt, worüber ich blos WETZLER'S *) treffliche Bemerkun-

*) Entwurf einer systematischen Medizinalanordnung für die kurpfälzbayerischen Staaten. 1805.

gen nachzuschlagen bitte, will ich ihm nicht rathen, mit Nachdruck gegen den Unfug der Landbader zu Felde zu ziehen; bald hat er alle Herren Vettern und Frau Gevattern Intriguen zu bekämpfen, und wird leider zu spät die Abnahme seiner Einnahme fühlen. Nur der Ortschirurg bahnt ihm grösstentheils den Weg zur ärztlichen Praxis. Selbst gebildete Menschen hören vorher die Stimme von diesem, ehe sie den neuangestellten Arzt berathen und ihm Zutrauen schenken. Und fällt es dem Pseudo-Doktor bei, gegenheiliger Meinung zu seyn, so darf er mit aller Gelehrsamkeit sicher erwarten, daß er ruhig sitzen bleibt, oder daß seine Anordnungen nicht zur Hälfte befolgt, und seine Besuche lästig werden.

Der Landbader bekümmert sich daher auch wenig um die Worte des ihm vorgesetzten Arztes; nur dem Scheine nach meint er es gut mit ihm. Unter der Maske des submissen Dieners erscheint er vor Sr. Exzellenz dem Herrn Doktor, heuchelt ihm die tiefste Ergebenheit in allen seinen Verfügungen, geht aber in demselben Augenblicke zu seinem Nachbar, den er so gut wie der Doktor zu heilen verspricht, nur bedauert er, daß er wegen dessen Neid und Verfolgungssucht seine Kunst nicht probiren dürfe, weil es aber der Herr Nachbar, und er dazu mit ihm durch drei Grade verwandt ist, so übernimmt er ihn in Behandlung. Glückt ihm sein Unternehmen, so wird Jedermann von der Geschicklichkeit des Wundermannes in Kenntniß gesetzt; sieht er aber,

dafs seine Methode den erwünschten Erfolg nicht hat, so zieht er sich weislich zurück. So stirbt freilich kein Kranker unter seiner Behandlung, und sein Ruf und Zutrauen wird durch die offenbarsten Fehler nicht im Geringsten geschmälert.

Dabei ist der Chirurg von ächtem Schrot und Korn so dreist, sich für einen Doktor auszugeben, und den Leuten weiß zu machen, dafs er alles so gut verstände wie jener, dafs er mit jedem Arzte sich messen könne. Auf der Strafse, wo ihn die Leute sehen können und in öffentlichen Gesellschaften besinnt er sich, dem ihm vorgesetzten Arzte die gebührende Achtung zu erweisen, so tiefe Bücklinge er in Privat-Zirkeln vor ihm macht. Hierdurch sucht er das Volk zu täuschen, und täuscht es auch wirklich, als sei er so gut als der Doktor, der nichts als Eigendünkel und Stolz gegen gemeine Leute vor ihm voraus habe. Dergleichen Intriguen werden häufig gespielt; sie verfehlen nie ihren Zweck und unterhalten die Vorurtheile des gemeinen Mannes gegen den Gebrauch rechtlicher Aerzte am allermeisten.

Auch weiß der Landbader sehr gut dieses Mißtrauen zu seinem Vortheile zu benutzen, und sich des ihm geschenkten Zutrauens zu vergewissern. Die mannichfaltigen Berührungspunkte, in die er mit dem gemeinen Manne durch das Barbiergewerb kömmt, verschaffen ihm häufige Gelegenheit, alle seine schwachen Seiten kennen zu lernen. Bald spielt er die Rolle des Spasmachers und Tischrathes, bald

die des Neuigkeitskrämers und politischen Kannengiessers. Er fröhnt allen seinen Vorurtheilen, hegt seine Liebe zum Wunderbaren, sucht überall seine Weisheit auszukramen, und jedem einen hohen Begriff von seinen Vorzügen einzulösen. Schon hierdurch wird er dem gemeinen Haufen unentbehrlich, und der Grund zu seinem ärztlichen Rufe gelegt. Ist er vollends mit einem Weibe aus seinem Wohnsitze verheirathet, so ist sein Glück für immer gemacht, denn man darf sicher denken, daß er das ganze Ort zu Schwägern, Vettern und Gevattern habe, die, wenn sie auch das ganze Jahr unter sich in Uneinigkeit leben, doch gegen einen dritten Nichtvetter sich brüderlich vereinigen, und ihrer christlichen Demuth unbeschadet, gewöhnlich die unchristlichsten Wege wählen, um sich für den vermeintlichen Familienschimpf zu rächen.

Zudem weiß der Landbader zu gut, wie viel es nütze Charlatan zu seyn. Es ist ein hervorstechender Zug des gemeinen Mannes, daß er den Werth jeder Sache und einer jeden Handlung nach einem ziemlich sinnlichen Maßstabe berechnet. So ist es eine bekannte Sache, daß er nur solche Arzneien für vornehm und für seinen Körper zuträglich hält, welche eine heftige und auffallende Wirkung hervorbringen. Das ganze Chor von Aferärzten vom gemeinsten Landbader bis zum letzten Waasenmeister kennt nur zu gut diese Gesinnung des gemeinen Volkes. Werden sie zu Rath gezogen, so wird

die Kur von diesem Gesichtspunkte aus begonnen, und es mag so schlecht gehen, als es will, mit der festesten Konsequenz fortgesetzt. Sie reichen ihm nur drastische Purgier-, Brech- oder schweißstreibende Mittel, von deren guten Wirkung er sich durch alle seine Sinne überzeugen kann. Sie reichen diese Arzneien in recht großem Mafse und Vehikel, weil kleinere Gläschen, Essenzen, Tinkturen, gar nicht für Arzneien angesehen werden. So versicherte vor einiger Zeit ein Bader aus der sogenannten Waldgegend des Fürstenthums Bamberg einem meiner Freunde, man müsse den Bauern so stark angreifen, daß ihm die Tags vorher genossenen Kartoffeln zu allen Fingerspitzen hinausgeprefst würden!

Aus ähnlichen Gründen sucht jeder Landbader sich im Beschauen des Urins zu vervollkommen, indem diese Eigenschaft ihm in den Augen des gemeinen Haufens über die berühmtesten Aerzte der Welt erhebt. Er weiß durch seine Anverwandte und Freunde, oder durch seine Angehörigen, die den urinbringenden Boten auskundschaften müssen, sich immer über den Zustand des Patienten Notiz zu verschaffen. Leicht wird ihm daher eine Prophezeiung, zu der er die Materialien schon vorher weislich gesammelt hat. Nichts desto weniger wird dadurch der Standpunkt des gebildeten Arztes nur um so härter und unangenehmer. Statt der vielen Beweise, welche sonderbare Zumuthungen er sich in



dieser Beziehung muß gefallen lassen, nur folgende Thatsache. Kurz vor meiner Abreise von Schefslitz kam ein Bauer zu mir und zog aus seinem Sacktuche ein mit Urin gefülltes Bouteillchen. Er stellte es, ohne ein Wort zu sprechen, auf meinen Schreibtisch, ließ sich auf keine Antwort ein, sondern deutete bei jeder neuen Frage auf das auf dem Tische paradirende Bouteillchen. Ich suchte durch verschiedene, nicht zur Sache gehörige Fragen seine Zunge zu lösen, aber vergebens; höchstens brachte ich es dahin, daß er mich auf das bedeutungsvolle Glas verwies, aus dem ich das Alter, das Geschlecht, die Länge und die Art der Krankheit, kurz Alles ersehen würde, und welches mir statt aller Antworten dienen müßte. Ich hatte nun lange genug meine Geduld an diesem Klotze erprobt, und erklärte ihm, daß wir auf diese Weise nicht zum Ziele kämen. „Ich sehe schon, sagte er im seufzenden Tone hastig sein Bouteillchen ergreifend, er versteht nichts vom Urine; da lobe ich mir den Bader zu S. und den Scharfrichter zu B, die ihn in- und auswendig studieret haben.“ Mit dem Wunsche, daß ich seine Grobheit für Höflichkeit aufnehmen möchte*), ver-

*) Ein Wunsch, den man auf dem Lande recht inne haben muß. Vor dem Landdokter hat man im Durchschnitt wenig Respekt; denn er hat weder einen Amtstock, noch einen Bannstrahl, zwei wichtige Argumente, die den gemeinen Haufen gegen Gerichte und Pfarrstellen höflich machen.

liefs er mich und eilte der Strafe zu, wo diese Orakel thronen.

Eine andere nicht minder ergiebige Quelle zu den fortdauernden Pfschereien der Landbader liegt darin, daß der gemeine Mann seine Hülfe für wohlfeiler, wie die des Arztes hält. Den Landbader führt das Barbiergeschäft wöchentlich wenigstens zweimal in seine Hütte; dem Kranken reicht er die nöthigen Medikamente und erspart ihm so den Gang in die Apotheke. Was aber das Vorzüglichste ist, er rechnet selten etwas für seine Gänge, sondern er begnügt sich mit einer Quantität Naturalien an Würsten, gesalzenem Fleische, Eiern oder gedörtem Obste; man reicht ihm solche Sachen gern, weil man sie im Hause hat. Bloss seine Medikamente und die Urinbeschau läßt er sich bezahlen. Niemanden fällt es ein, daß unter diesem Titel Gänge und Bemühungen schon überhaupt mitbegriffen und die Naturalien nur gleichsam die Zulage sind.

Das Geitzen von manchem Stadtarzte nach der Landpraxis gibt endlich dem Unfuge des Landbaders eine feste Stütze und allen seinen Kniffen eine gewisse Sanktion. Fast jeder derselben hat einen ärztlichen Patron in der Stadt, an den er sich in allen Bedrängnissen des Lebens wendet, und dem er Kundschaft zuweist. Wenn er nun einen Kranken zur Behandlung übernimmt, und er noch nicht ganz verstockter Sünder ist, so wendet er sich an diesen, legt jedem Briefe gewissenhaft die Ordinationsgebüh-

ren bei, und wird durch dessen Antwort gleichsam sanktionirt, seine Quacksalbereien öffentlich fortzusetzen. Ist aber sein Gewissen schon mehr abgehärtet und stumpf gegen alle Zurechtweisung seiner Vorgesetzten, so quacksalbert er an dem Kranken bis auf den Punkt, wo sein Leben sich auf's Ende zu neigen beginnt. Eiligst muß nun ein Extrabote nach der Stadt zum Hrn. Geheimerath oder Professor. Mit Sehnsucht erwartet man die Zurückkunft des Botens, mit noch größerer Sehnsucht den hilfreichen Mann, von dessen Gelehrsamkeit und hohem Range der Chirurgus wie das ganze Haus den Kranken schon mehrere Stunden unterhalten hat. Kaum hat man die Antwort aus dem Munde des Boten vernommen, so macht man Anstalt die Krankenkammer in Ordnung zu richten; alles fegt und reibt, um den Kleister von Tisch und Bänken wegzubringen, der schon seit langen Jahren festen Besiz von allen Meubeln genommen hat. Der Herr Chirurgus ist immer dabei geschäftig. Von Zeit zu Zeit geht Jemand ans Fenster, um zu erforschen, ob denn auf dem Wege nach der Stadt der glückliche Stern noch nicht aufgehe. Nach langem Sehen und Harren entdeckt man endlich die glänzende Equipage, und alles läuft durcheinander, um Ihro Exzellenz gebührend zu empfangen. Der Hr. Chirurgus hebt dieselbe aus dem Wagen, der wie bei einer Kindtaufe von einer Menge Kindern und Leuten aus der Nachbarschaft umgeben ist; er nimmt den Reiseha-

bit ab, und sorgt für gute Unterkunft der Pferde und des Kutschers.

Wer gegen solche Insinuationsmethoden unempänglich wäre, der müßte kein menschliches Herz im Leibe haben. Nach einigen vorläufigen Fragen begibt sich der hohe Herr zu dem Kranken. Hier wird das Referat des Baders und die bisherige Behandlungsart vernommen, sie wird im Ganzen gut geheissen, nun aber, weil der kritische Tag eingetreten ist, eine andere, und zwar die entgegengesetzte eingeschlagen. Dem Kranken und dessen Angehörigen ertheilt man den Trost, daß nicht mehr an jenem hätte geschehen können, und sie sich auf den Bader ganz verlassen sollten, dem man auf alle Fälle die nöthige Instruktion ertheilt habe. Stirbt der Kranke, so fällt die Schuld weder auf den Stadtarzt, noch auf den Chirurgen. Sollte auch Jemand an der zweckmäßigen Behandlung von letzterer Seite zweifeln, und etwa auf den Gedanken kommen, daß es besser hätte gehen können, wenn gleich anfänglich ein rechtlicher Arzt wäre gebraucht worden, so beruhigt ihn bald wieder der Beifall seines Protektors, an den der Bader bei jeder Gelegenheit appellirt.

Noch zählet Hr. Dr. RADEMACHER zu den Ursachen der ärztlichen Pfscherei der Chirurgen ihre unverhältnißmäßige Zahl, und die dadurch begründete Nothwendigkeit, eine andere Erwerbsquelle zu suchen. Ich sehe aber nicht ein, warum sie gerade diejenige wählen, die so gefährlich ist, und sich

so wenig mit einer guten Medizinalverfassung ver-
trägt; noch viel weniger kann ich mich überzeugen,
dafs das Ganze leiden müsse, um Einzelnen aufzu-
helfen. Doch abgesehen hiervon, so fällt diese Ur-
sache in mehreren mir bekannten Gegenden ganz
weg. Die Zahl der Chirurgen ist oft nicht nur
nicht zu groß, sondern in mehreren Bezirken zu
gering. So zählte ich in meinem ehemaligen Phy-
sikate Schefslitz zwei sogenannte Chirurgen, und
doch begreift solches bei 8,000 Seelen und einen aus-
gedehnten Gebirgstheil in sich. Obwohl wegen der
härteren Feldarbeiten und der dürftigeren Lebensart
hier chirurgische Krankheiten weit häufiger vorkom-
men als im Grundtheile, so ist doch der Gebirgs-
theil von chirurgischer Hülfe ganz entblößt, und
an einen sogenannten Einrichter verwiesen, der die
ihm ertheilte Erlaubnifs, Brüche und Verrenkungen
zu behandeln, natürlicher Weise auf alle innerliche
und äusserliche Krankheiten ausdehnt, und gegen
dessen Unwesen mehrere Physikate fruchtlos kämpf-
ten. Aber selbst für den Grundtheil sind zwei Chi-
rurgen nicht hinreichend, indem ihnen sowohl das
Barbiengeschäft, als das Pfuschen in die innere Heil-
kunde sehr wenig Zeit übrig läßt. Dieselbe Erfah-
rung machte ich im Physikate Weismayn und Holl-
feld, die ich eine Zeitlang administrirte.

Eben so irrig ist es, wenn man glaubt, der Land-
chirurg müsse nur aus Noth ärztlicher Pfuscher
werden. Das Barbiengeschäft bringt ein schönes

Stückchen Geld ein; wenigstens ist der Gewinn, den solches abwirft, nicht geringer, als der eines jeden arbeitsamen Gewerbmannes. Aber auch die Ausübung der Chirurgie gewährt dem Landbader Vortheile, die der gebildete Arzt entbehren muß. Nur in der äußersten Gefahr berathet man den Arzt, und sein ganzes Geschäft ist mit einem, höchstens mit zwei Besuchen geschlossen, die Behandlung innerlicher Kranken geschieht durch Boten, die den Urin zu dem Arzte bringen, und ihm über den Verlauf der Krankheit referiren. Dies geschieht aber blos, um die Besuchskosten zu sparen, und es werden jedem Arzte schon Beispiele vorgekommen seyn, wo man sich jeden persönlichen Besuch verbeten hat.

Ganz anders verhält es sich mit dem Chirurgen. Bei äußerlichen Krankheiten kann nichts durch Boten abgethan werden. Der Bauer kann seinen zerbrochenen Knochen nicht selbst einrichten, seinen Absceß öffnen und sich verbinden. Der Chirurg ist ihm unentbehrlich; er fühlt, sieht und riecht so zu sagen die Folgen seines Handelns, weswegen er auch seine Mühe gern lohnet, und sich leicht überzeugt, daß er seine Heilung nur dessen Geschicklichkeit zu verdanken habe, eine Ueberzeugung, die er von der Kur des Arztes selten oder nie heget.

Man darf daher nicht auf das Weheklagen der Chirurgen gehen. Ich kenne unter andern einen

Landbader, der allen Verboten gegen seine Quack-
salbereien die Ausrede entgegensetzt, daß seine
lieben Würmer, worunter er seine Kinder ver-
steht, verhungern würden, wenn er nicht mehr
pfuschen dürfte; und doch hat sich der nämliche
schon ein hübsches Sümmlen erworben, und lei-
het jährlich noch ein Kapitälchen aus. Dies ist
aber auch leicht möglich, wenn man die Ansätze
solcher Herren sieht. Mir sind schon manchmal
Deservitenverzeichnisse von simplen Landbadern zu
Gesicht gekommen, welche für offene Fußgeschwü-
re, für Brüche und Luxationen 60 bis 70 Gulden
betragen. Erst vor anderthalb Jahren sah ich ein
Konto, wo für jeden Gang in dem eignen Wohn-
orte des Baders zwei Gulden dreißig Kreu-
zer gerechnet waren; die ersten Tage wurden die
Gänge immer verdoppelt; die Krankheit bestand
in einem Abszess am Halse, der eine sehr stinkende
Jauche enthielt; die unangenehme Affektion des
Geruchsorgans wurde so hoch angerechnet, daß
das Konto sich über 80 Gulden belief.

Sollte aber auch der Standpunkt des Arztes und
Chirurgen nicht so verschieden, und dieser nicht
einem besseren Loose als jener ausgesetzt seyn, so
ist es wirklich ein neuer Grundsatz der Polizeipraxis,
einen Unfug zu dulden, weil er einzelne Menschen
ernährt. Man ist etwa der Meinung, daß der Land-
bader für den Verlust der innerlichen Praxis ent-
schädigt werden müsse. Ich meiner Seits sehe die-

ses nicht ein; er hat sich nicht für eine Kunst, er hat sich für ein Handwerk gebildet; und diese Bildung kostete ihm doch wahrlich nicht so viele Aufopferung, daß nur von der geringsten Entschädigung die Rede seyn könne. Wenn es auch nicht unerlaubt wäre, etwas zu treiben, was man nicht versteht, so ist es an sich schon Unrecht, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens des Menschen Privilegien zu dulden. Auch der Waasenmeister, der Königsseer, die weise Frau und der frömmelnde Einsiedler hatten durch die ärztliche Praxis eine reichliche Erndte; auch sie werden ein unbequemes Leben führen, wenn es der Staat mit seinen Gesetzen ernstlich meinen, und ihre Wirthschaft niederlegen wird; will man etwa auch für diese Entschädigung verlangen? Oder soll vielleicht gar das Gesundheitswohl von so vielen Hunderten noch ferner gefährdet werden, um diesen Auswürflingen frohe Tage zu bereiten?

Ich muß daher auch die Meinung mehrerer Aerzte, daß man aus diesen Rücksichten den Barbiers immerhin noch kleinere Operationen überlassen soll, gänzlich mißbilligen. Der bildungsfähige Theil mag gleichwohl den Schulen für praktizierende Aerzte oder Landärzte einverleibt werden. Gern wird sich der edeldenkende Chirurg einer Verfügung hingeben, welche ihm die lang entbehrte Würde, und seinem Handeln die öffentliche Sanktion erteilt. Von dem übrigen Trosse aber

kann als Medizinalpersonale keine weitere Rede seyn. Es darf ihm nicht die geringste Handlung am Krankenbette gestattet werden; ich möchte ihn nicht einmal zu dem Dienste der Krankenwärter wählen, um seiner unwiderstehlichen Neigung zum Pfuschen keine Nahrung zu geben. Von einer Klasse von Aerzten, die sich mit der Heilung geringerer Krankheiten und mit unbedeutenden Operationen abgibt, habe ich ohnehin keinen Begriff. Auch die anscheinlich geringste Krankheit trifft den menschlichen Organismus, der in seiner geringsten Beziehung groß und achtungswerth ist. Es ist der schädlichste Irrthum, von der Leichtigkeit der Operation auf die Leichtigkeit ihrer Indikation zu schliessen; noch weit gefährlicher ist es aber, ganz heterogene Geschäfte mit einander zu verwechseln. Chirurgie und Bartscheeren haben nichts mit einander gemein. Wenn es auch nicht ekelhaft wäre, dieselben Hände, die so eben die Klystirmaschine applizirten und veraltete Geschwüre reinigten, nun unter meiner Nase und an meinem Bart abreiben zu sehen, so ist es auch eine Erniedrigung und Beschimpfung der Wissenschaft, sie solchen taktmälsig abgerichteten Händen anzuvertrauen. Es ist dies der schädlichste Mißgriff, der je gemacht werden konnte, und der noch heutigen Tags die glänzendste Medizinalverfassung blos zu einem schönen Aushängeschild herabwürdiget, mit dem man leichtgläubige Gäste anlocken möchte,

um

um sie desto karglicher bewirthen zu konnen. So lange noch die Chirurgie nur immer in der Person des Barbiers auftritt, so lange ist von allen Verkehrungen gegen arztliche Pfuscheri nichts zu erwarten; ich bedaure jeden Arzt, den das Ungluck in eine Gegend verschlagen hat, wo ein solcher bartscheerender Chirurg hauset.

Fur immer mu also dem simplen Bader die Bildungsschule fur praktizirende Aerzte oder Landarzte verschlossen bleiben; nie darf er zu einem Posten zugelassen werden, der mehr fordert, als Unbesonnenheit und Grossprecherei. Unmoglich kann ich deswegen die Vorschlage zweckmasig finden, die Hr. Hofrath Dr. NIEDERHUBER *) zur Ausrottung der arztlichen Pfuscheri der gemeinen Bader gemacht hat. „Viele der Landwundarzte, sagt er, und zwar meistens solche, denen es an wahren Begriffen ihres Berufes mangelt, suchen durch allerlei trugerisches Spielwerk das Landvolk zu tauschen, und sich theils durch prahlende Uringuckerei, theils durch sonderheitliche Arkanen beruhmt zu machen. Jeder, der sich mit solchem Trugspiele abzugeben unternimmt, soll fur das erstemal gutlich von dem Oberarzte gewarnt, und in die Grenzen der vernunftigen Handlungsweise zuruckzukehren erinnert werden. Wenn aber diese Erinnerungen fruchtlos abglitschen, so

*) Entwurf einer planmasigen Verfassung des Sanitatwesens fur deutsche Provinzen. 1801.

soll solcher in Gegenwart mehrerer seiner Kollegen vernommen, über seine Kenntnisse überhaupt, und vorzüglich über die Gründe seines prophetischen Uringestes und seiner Quacksalberei examinirt, sodann aber exemplarisch nach den Verhältnissen der Umstände gestraft werden. Wenn endlich auch diese Korrektion die halsstarrige Charlatanerie nicht biegen sollte, so soll ein solcher mit Wiederholung doppelter Strafe von aller Ausübung innerlicher Kurarten gänzlich suspendirt werden.“

Das heißt doch wirklich die Geduld der Polizei auf die Probe setzen! Ich würde es als Mirakel betrachten, wenn unter einer solchen planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens die halsstarrige Charlatanerie je gebeugt werden sollte. Also nur auf wiederholtes Betreten soll der Landbader von der Ausübung innerlicher Kurarten suspendirt werden! Kann das wohl eine Strafe heißen, wenn ihm ein Geschäft untersagt wird, das er nicht versteht, und wozu er nicht befugt ist? — Was soll denn wohl mit dem langweiligen Mahnen und einer so bleiern einherschreitenden Bestrafung gewonnen werden? Es gilt ja Menschenleben, oft das Wohl ganzer Familien, denen es nicht gedient ist, wenn man ihnen ein weitschichtiges Strafprotokoll zum Ersatze für das Leben ihres Ernährers oder Freundes darbietet. Man glaube doch ja nicht, daß Worte und vernünftige Vorstellung bei so verstockten Sündern, wie pfuschende Bader sind, etwas

fruchten. Eben, weil das Gesetz nie im Verhältnisse zur Gröfse des Verbrechens stand, eben darin liegt noch ein vorzüglicher Grund zur Fortdauer der ärztlichen Pfscherei im Allgemeinen, und die der Landbader insbesondere; je energischer und gewaltiger gewirkt wird, je schneller Schlag auf Schlag gegen den Frevler folget, eine desto günstigere Gestalt wird Alles gewinnen. Nur dadurch, daß dem gemeinen Bader die entfernteste Gelegenheit zum Sündigen abgeschnitten wird, nur dadurch kann einmal etwas Besseres geschehen; und dieses wird erreicht, wenn er mit unerbittlicher Strenge von dem erhabenen Berufe, Menschen zu heilen, verbannt, und an den Barbiersack verwiesen wird, der bloß ein Paar gute Hände und Füße, aber wenig Kopf verlangt.

Dieses wären nun nach meinen individuellen Einsichten die vorzüglichsten Quellen der Fortdauer der ärztlichen Pfscherei. Die Aufgabe, wie der Staat ihre Ausrottung am besten bewerkstelligen könne, werde ich vielleicht zu einer andern Zeit zu lösen versuchen. Wer übrigens, so wie ich, ihre traurigen Folgen nach ihrem ganzen Umfange kennen lernte, und wer fühlt, wie mächtig dieser Unfug jedem edleren Streben des Zeitgeistes entgegen kämpfe, und die größten Aufopferungen weiser Staaten vereitle, der wird mit mir wünschen, daß ihre Ausrottung bald begonnen werden möchte.

Zwar ist man allgemein geneigt, alle Wahrheiten und Vorschläge von Aerzten zur Ausrottung der Medikasterei auf Rechnung einer niedrigen Leidenschaft „des Brodneides“ zu bringen. Wahrscheinlich findet in dieser Meinung die Langmuth und die Toleranz mancher Polizeistelle gegen den größten Unfug ihre Erklärung. Ich meiner Seits muß indess offenherzig bekennen, daß ich es für die Einnahme der Aerzte weit zuträglicher halte, wenn Pfuscher existiren. So würde ich z. B. bei dem angenehmen und gesunden Klima meines ehemaligen Physikatsbezirkes gewiß nicht den dritten Theil Faulfieberkranke, Wasser-, Lungen- und Gelbsüchtiger in Behandlung bekommen haben, wenn nicht die Methoden einiger Quacksalber die Erzeugung dieser Krankheiten begünstigt haben würden.

Doch auch zugegeben, daß die Aerzte nicht aus edler Absicht, daß sie wirklich aus Neid gegen Medikaster streiten, so kann dieß der Polizei unmöglich zur Entschuldigung dienen, dem Unwesen so gleichgültig zuzusehen; der hierdurch gesetzte Nachtheil für den allgemeinen Staatszweck bleibt immer derselbe. Aber selbst abgesehen davon, so muß der Arzt, wenn er auch nur als Gewerbsmann, der leben will, betrachtet wird, gegen Beeinträchtigung in seinem nützlichen Gewerbe kräftig geschützt werden, und es ist unbillig, wenn seine Klagen unerhört bleiben. In letzterem Falle verlange man nicht, daß der Arzt alle Schulen durchgemacht

habe, Jahrelang auf Universitäten gewesen sei, und noch den letzten Rest seines Vermögens an den Dokortitel und die Examinationsgebühren hänge, um die Erlaubniß zu haben, als Exzellenz darben zu müssen. Man hat bei Regulirung der Besoldungen für Aerzte viel zu sehr die Privateinnahme in Anschlag gebracht, die die ärztliche Praxis abwerfen sollte; es ist also eine gerechte Forderung von Seiten der Aerzte, daß man diese nach einem strengen etatsmäßigen Kalkul gemachte Berechnung berücksichtige, und jedes Hinderniß, welches ihre Erwerbsquelle schmälert, mit Energie aus dem Wege räume.

2.

Synchondrotomie
als Gegenstand der medizinischen Polizei
betrachtet.

Von

Herrn Medizinalrath Dr. *Wendelstädt*,
vordem Physikus zu Wetzlar, nunmehr auf seinem Landgute
Ennericher Hof bei Limburg an der Lahn.

So wie es immer nur späteren Zeiten möglich ist, durch Sammlung und Vergleichung der mannichfaltigsten Darstellungen von Thatsachen, deren Geschichte zu einer pragmatischen Geschichte zu erheben; so ist es auch nur folgenden Zeiten aufbewahrt, richtig über Theorien, Erfindungen etc. abzurtheilen, welche jetzt von Anhängern zu warm vertheidiget, von Gegnern zu heftig verabscheuet, von beiden aber einseitig dargestellt werden.

So sind auch wir erst im Stande über das Für und Wider des Schambeinknorpelschnitts zu entscheiden, der vor 33 Jahren zum erstenmal an einer Lebenden gemacht worden ist *). Die Neuheit dieser Opera-

*) Angenommen, daß auch ALPHONS LE ROY's Behauptung richtig sei, daß JEAN CLAUDE COURVÉE, ein französischer Wundarzt, die Synchondrotomie

tion blendet nun nicht mehr, und die abgekühlten Partheien lassen sich erst jetzt zu einem Ganzen vereinigen. Die glühenden Erfinder und Vertheidiger sind todt; und die wüthenden Gegner sind nicht mehr. Ueber ihre Werke aber herrscht die Stimme des Publikums. Ihre Geständnisse und deren Beleuchtungen durch andere, können wir miteinander vergleichen, und, ohne alle Präokkupation mit jener Seelenruhe und Kälte, die allein die ewige Wahrheit ergründen, darstellen. Diefs mein

bei einer schwer gebährenden Wöchnerin schon im 17ten Jahrhundert einmal zu Paris, ein anderer sie zu Warschau unternommen habe, so machte diefs doch kein Aufsehen. LA PLANCHE's Behauptung (im *Journ. de Med. Chirurg. et Pharmac.* T. 56. p. 29), daß man von Alters her diese Operation gekannt habe, ist ohne alle Beweise und leer. J. P. MICHEL nimmt auch an, SEVERIN PINEAU, VESALIUS, PETIT etc. hätten der Operation schon früher erwähnt. Diefs ist falsch. Letzterer möchte sie wohl gekannt haben, aber in seinem *Traité des maladies des femmes en couche*, den ich selbst kommentirt habe, steht kein Wort davon, denn das Wort *taillé* müßte darauf deuten, und diefs ist nicht der Fall. Alle sprechen von möglicher Erweiterung des Beckens durch Erweichung seiner Bildungsknorpel, wovon wir unten weitläufiger handeln. KASPAR SIEBOLD machte aber die Synchronotomie an Kadavern weit früher als SIGAULT sie an der *Souchot* vollzog. Auch machte CAMPER, nachdem 1768 SIGAULT bei der pariser

Zweck! zum voraus rüste ich mich aber mit dem
HORAZISCHEN *Conamur tenues magna*.

Machte je eine chirurgische Operation großes Auf-
sehen, erregte je eine allgemeine Sensation, so war
es diese. Ihr Zweck war erhaben genug; sie sollte
den Kaiserschnitt ganz entbehrlich machen; die Ent-
hirnung sollte dadurch für immer aus der Klasse der
Hilfsmittel in der Wundarzneiwissenschaft verschwin-
den; sie sollte die ganze schauderhafte Seite schwe-
rer und widernatürlicher Geburten zum Triumpfe der

Akademie der Wundärzte diese Operation vorge-
schlagen hatte, aber wegen Mangel an aufmuntern-
dem Beifalle sie nicht wirklich unternahm. Versuche
an Thieren damit; daher sie denn von einigen der
CAMPER'sche Schnitt genannt worden ist. Aber DE
LA ROUSSIÈRE, CORN. HOFFMANN, BAUDELOUQUE,
RIPPING und CHANDON diskutirten über die Brauch-
barkeit oder Unanwendbarkeit der Operation, ehe J.
R. SIGAULT sie wirklich unter Beihülfe ALPH. LE ROY's
1777 machte. Die pariser Fakultät liefs eine goldne
Denkmünze auf diesen Akt schlagen, und bestimmte
der operirten Madame *Souchot*, von welcher noch
oft die Rede seyn wird, und SIGAULT einen Jahr-
gehalt.

Wenn THILENIUS (bei Gelegenheit der Krankenge-
schichte des Generals HOCHÉ im HUFELAND'schen
Journale) SIGAULT den Erfinder des Schambeinknor-
pelschnitts nennt, so hatte er Unrecht. Diese Ehre
gehört einem Deutschen und zwar Hrn. KASP. V. SIE-
BOLD (S. BAUDELOUQUE T. II. p. 350 etc.).

Kunst, mit einemmale beseitigen! Wer kennt die französischen Tiraden nicht, wenn etwas von der lachenden Seite darzustellen ist. Selbst die Geschwindigkeit der französischen Sprache mußte dazu beitragen, diese neue große Entdeckung plausibel zu machen, und den großen Mann, dessen erhabenem Geiste die Menschheit so viel zu verdanken hätte, zu verherrlichen!

Nachdem ich unten bemerkt habe, was vor dem ersten Unternehmen der Operation an einer lebenden Wöchnerin schon geschehen war, will ich nun mit der glänzenden Epoche anfangen, welche der Entbindungskunst durch diese neue Praxis verheißt wird. Ich stelle die reinen Fakta hin und lasse dann die Literatur, in so weit sie mir nämlich bekannt ist, nach chronologischer Ordnung folgen. Zum Schlusse theile ich darauf meine eigenen Korollarien aus der gesammten Erfahrung mit und suche daraus zu beweisen, daß Synchondrotomie, als eine niemals nützliche, immer höchst gefährliche, meistens tödtliche Operation, der öffentlichen Sicherheit der Glieder eines Staates wegen, niemals sollte unternommen werden dürfen.

1777. In diesem Jahre machte J. R. SIGAULT die erste Operation. Die Wöchnerin, die er operirte, hatte schon 4mal, aber immer todte Kinder geboren. Sie überstand die Operation und auch das

Kind lebte. Sie hieß *Souchot*, und dem Sukzess der an ihr unnöthigerweise verübten Operation hatte man alle das Unheil zu verdanken, welches in der Folge dadurch gestiftet worden ist *).

Der Querdurchmesser des Kindskopfs hielt 4 Tage, nachdem es geboren war, 3 Zoll 4 Linien. Der Diagonaldiameter des mütterlichen Beckens aber betrug 3 Zoll, nach BAUDELOCQUE'schen Ausmessungen aber 3 Zoll 2 Linien. Der Unterschied war also 2 Linien. Sollte denn die Kraft der Wehen nicht den Kopf um mehr als 2 Linien haben schmälern können! Ueberdem war das Kind ein 8 monatlicher Foetus, bei welchem die Natur zuverlässig über das geringe Mißverhältniß zwischen dem Kopfe und Beckendurchmesser würde gesiegt haben.

Was noch ganz wider SIGAULT spricht, ist der Umstand, daß eben diese *Souchot* ein Jahr später natürlich und ohne alle Hülfe ein lebendes Kind geboren hat. Man denke nur nicht, daß etwa durch die vorgenommene Trennung der Symphyse das Becken weiter geblieben sei, denn es wird aus allen folgenden Beobachtungen deutlich erhellen, daß die Symphyse *caeteris paribus* immer nach 14 Tagen wieder zusammen geheilt ist, und jedesmal ihren vorigen Zustand wieder angenommen hat **). Da

*) L'HERITIER beweist diese Behauptung. Pariser Journal 1777. St. 284.

**) Die Commissarien zur Untersuchung der operirten

die *Souchot* ohne Zerreiſſung des ganzen Beckens davon gekommen iſt, ſo muß die durch den Schnitt in die Symphyſe bewirkte Entfernung der Schambeine von einander ſehr unbeträchtlich, und die Operation nur *pro forma* unternommen geweſen ſeyn!

Denn bei der berüchtigten *Vespres*, die SIGAULT nach jener erſteren operirte, barſten bei einer 18 Linien weiten Entfernung der Schambeine in der Symphyſe, die *synchondroses ilio sacrales*. Sie ſtarb nach LAUVERJAT's Zeugniß aus dem Sektionsprotokolle offenbar als Opfer der Operation am 5ten Tage nach der Entbindung. Das *Periosteum* war über der einen *synchondrosi ilio sacrali* auf 7 Linien vom Knochen getrennt. Das Kind erhielt man todt.

Nach dieſer ſchauerhaften Entbindungsgeschichte machte SIGAULT ſelbſt noch 3mal die Operation. Sie lief für alle Kinder tödtlich ab. Sie wurde aber noch viermal unter ſeinen Auspizien ſpäter vollzogen, und es ſtarben daran 3 Weiber und alle Kinder (1).

„SIGAULT ſelbſt hatte zuletzt ſein Zutrauen zu dieſer Operation ſo ſehr verloren, daß er ſich wei-

BLANDIN ſagten aus, daß ſie 14 Tage nach der Operation, ſtatt einer Erweiterung der Symphyſe, nur eine Narbe gefunden hätten. BAUDELOCQUE T. II. p. 369.

(1) MECKEL (PHIL. FRIEDR.) Note zu BAUDELOCQUE T. II. S. 335.

gerte, sie zu unternehmen, wenn das Becken nicht wenigstens $2\frac{1}{2}$ Zoll Weite im kleinen Durchmesser vom Eingange hatte. Ich habe ihn den Kaiserschnitt bei einer Frau, die ich im Monate Juli 1785 in seinem Beiseyn selbst operirte, empfehlen sehn; und wenige Tage vor seinem Tode war er bei einer Frau, deren Becken noch mehr als $2\frac{1}{2}$ Zoll Raum hatte, der gleichen Meinung. Man sehe überdem seine Bemerkungen über den Fall der Frau *Vesperes*.“ MECKEL. *)

Es ging ihm also wie WILLIAM HUNTER der (nach FISCHER) die Lehre vom Zurücklassen der Nachgeburt eingeführt hatte, sie aber auf die liberalste Art, nachdem er viel Unglück dadurch selbst bewirkt, und bewirken hatte sehn, selbst widerrief. — Und wie dem famösen SACOMBE (nach K. SPRENGEL), der, nachdem er als aberwitziger Schriftsteller und Stifter einer *école anticésarienne* die Instrumente aus der Geburtshülfe hatte verbannen wollen, selbst *in praxi*, aber freilich zu spät darnach griff, als BAUDELLOCQUE auf eine pralerische öffentlich ergangene Aufforderung wirklich ein Subjekt mit schlechtem Becken ihm übergab.

1778. ALPHONS LE ROY war der Gehülfe SIGAULT's. Er hat die Ehre auf der goldnen Ehrenmedaille als

*) Ebendaselbst S. 333.

solcher angeführt zu seyn. (2) Hier bemerke ich nur, daß auf eben dieser Medaille das Brustbild des Dekans der med. Fakultät zu Paris vom Jahre 1777 geprägt ist. Doch sonderbar — die Engländer liessen verdienstermaßen auf JENNER auch eine Medaille schlagen, aber auch sein Bild —! Wie doch verschiedene Nationen auch so verschieden ihre Dankbarkeit ausdrücken.

ALPH. LE ROY soll glücklicher in seinen Synchondrotomien als SIGAULT gewesen seyn. Mir scheint aber viel Wind bei seinen Fällen mit eingelaufen zu seyn. Er will durch den Schambeinknorpelschnitt eine weit grössere Entfernung der Schambeine, als SIGAULT hervorgebracht haben; nämlich 3 Zoll und einige Linien, dieser aber nur 2 Zoll $\frac{1}{2}$. Hätte er die Entfernung wirklich so weit getrieben, so müßten seine Operirten alle dadurch getödtet worden seyn. Seine Angabe, daß ein Theil des Kindskopfs in den gemachten Spalt eingetreten, wodurch dessen Volumen verringert worden sei, ist falsch.

Auf seine *procès verbaux* ist sich gar nicht zu verlassen. Die mit unterschriebenen Zeugen waren z. B. bei einem ein vornehmer Herr aus Paris, eine Amme, und drei Nachbarinnen, die aber natürlich nichts von der Sache verstanden. Ein anderes Protokoll haben wieder Zeugen unterschrieben, die

(2) *Observations et reflexions sur l'operation de la symphyse et les accouchemens laborieux.* 1780.

gar die Entfernung nicht selbst gesehn, noch viel weniger gemessen hatten. LE ROY muß aber selbst den Tod mancher Wöchnerin eingestehen.

Schon in dem Jahre 1778 ereigneten sich mehrere traurige Fälle auch aufser Paris. Dahin gehören zum Beispiel die von RETZ zu Arras; von NAGEL zu Speier; von GUERHARD zu Düsseldorf, von welchem unten noch mehr vorkommen soll; von BONNARD zu Hedin und von KARL KASPAR SIEBOLD zu Würzburg, welcher besondere Erwähnung verdient, da er von einem so ausgezeichneten und großen Wundarzte herrührt.

Auch kamen wieder zwei Frauen, die die Synchondrotomie überstanden hatten, nämlich *Blandin* und *Verderais*, vermuthlich zum Verdrusse Hrn. SIGAULT's, der sie operirt hatte, glücklich mit lebenden Kindern nieder, und Madame *Belloy*, ihre Amme, sagte öffentlich aus, dafs sie nichts Widernatürliches an deren Becken habe entdecken können.

1779. KARL KASPAR (später von) SIEBOLD überreichte der pariser Akademie ein Programm über Synchondrotomie. Dafs er früher als SIGAULT an Leichen diese Operation gemacht hat, habe ich schon gesagt.

Aus BAUDELOCQUE nehme ich folgende Stelle. Sie soll wörtlich aus dem Programme ausgehoben seyn. „Nach dem Resultate meiner Versuche glau-

he ich behaupten zu können, daß eine genaue Kenntniß des Grades, in dem die Verengerung statt findet, Kenntniß des Beckenverhältnisses zu der Dicke des Kindskopfs und des Mafses, der zu einem glücklichen Durchgange zu bewirkenden Erweiterung, den Geburtshelfer in allen solchen Fällen auf eine sichere Art leiten müsse, das eine oder andere von den 3 angezeigten Mitteln, dessen Anwendung unumgänglich nothwendig ist, mit Ausschließung der beiden übrigen zu wählen; die Levret'sche Zange nämlich, wenn das Mafs 6 Linien und drunter ist; die Durchschneidung der Schambeine, wenn es 6 bis 18 Linien, auch wohl zwanzig beträgt und den Kaiserschnitt, wenn es die letzte Gränze überschreitet.“ „Ich weiß wohl, setzt er hinzu, daß Hr. SIGAULT und andre versichern, 2 und $\frac{1}{2}$ Zoll Entfernung bewirkt zu haben. Hier darf ich aber nur nach meiner eignen Erfahrung urtheilen, die mir sowohl an Kadavern, als an der lebenden Frau, die ich operirt habe, das nämliche Resultat gegeben haben.“

Diesem Entwurfe gemäß verrichtete SIEBOLD im Febr. 1778 bei einem Weibe, welches schon 7—8 todt Kinder geboren hatte, den Schambeinknorpelschnitt. Das Becken soll von den Schambeinen bis zum Heiligenbeine 33 Linien gehabt haben. Er mußte die Operation mit großen Schwierigkeiten verrichten. Die Symphyse war verknöchert und er mußte sie von einander sägen. Er verrichtete

mühsam die Wendung, aber mit so vieler Schwierigkeit, daß er gezwungen war „mit aller Stärke und ohne Barmherzigkeit,“ die Stirn des Kindes zusammenzudrücken. „Ich glaubte mehr als einmal (sagt er), mich an den Grenzen unserer Kunst zu befinden, und bedauerte herzlich, wie ich es vielleicht noch jetzt bereue, daß ich, durch den verführerischen Anschein einer neuen Operation verleitet, nicht den Kaiserschnitt vorgezogen hatte.“ Er selbst behauptet, die Frau sei noch ganz glücklich aus dem Spiel gekommen.

SIEBOLD, jener treffliche Wundarzt, welcher selbst durch Versuche an Todten wohl wufste, daß sich die getrennte Symphyse um 18 Linien erweitern lasse, ja daß sie 6 Linien breit durch den bloßen Schnitt von selbst sich theile; daß aber bei 18 Linien durch's Ausbreiten der Schenkel bis zum geraden Winkel mit dem Körper (wie ein umgekehrtes T) innere Zerreißen des Blasenhalbes sowohl als der Bänder, durch welche das Sacrum mit den Hüftbeinen verbunden wird, ja Zersprengen der Synchronosen zwischen den Iliis und dem Sacro erfolgen und durch Quetschung und Brand tödtlich werden müßten; wie konnte er eine lebende Wöchnerin dieser offenbar mörderischen Operation unterwerfen! Auch er war getäuscht! Er theilte durch einen *error calculi* die 18 Linien Erweiterung der Symphyse auf den elliptischen

tischen Beckenraum und den elliptischen Umfang des Kopfes aus. Wir wissen aber, daß nur der Raum zwischen Symphyse und Protuberanz des Sacrum entscheidet, und daß diese fast nichts dabei gewinnt!

Auf SIEBOLD's traurig abgelaufenen Fall folgt ein noch unglücklicherer, den DURET im Febr. 1779 zu Brest unternahm. Aber diese und die vorhergegangenen schreckten die schneidelustigen Geburtshelfer noch nicht ab; wir stoßen im Gegentheil, wie wir gleich sehen werden, auf die fürchterlichsten Geschichten.

1780. LUCAS BOORGES. (3)

GUERHARD wird darin als ein Ungeheuer von Grausamkeit und Unwissenheit dargestellt. Wirklich übertrifft das von BOORGES dargestellte Accouchement alle Begriffe; höchstens kommt ihm das des FRANCK zu Mühlhausen in neueren Zeiten bei, welcher (4), statt die Nachgeburt wegzunehmen, durch einen Riß in der Gebärmutter, den er wahrscheinlich selbst gemacht hatte, einige Ellen Därme aus der Bauchhöhle zog, die er abschnitt.

(3) Bemerkungen über die von Hrn. BERNHARD GUERHARD an einer Gebärenden zu Düsseldorf gepflogene außerordentliche Entbindungsart, hauptsächlich die Schambeintrennung betreffend. 1780.

(4) Reichsanzeiger von den 60ger Jahren,
4ter Jahrg. E

GUERHARD hielt fälschlich dafür, es habe bei einer Gebährenden Namens *Lange* zu Düsseldorf ein Mißverhältniß zwischen Kindskopf und Beckenraum statt; ob ihn gleich ein Gehülfe zu überzeugen suchte, daß keine chirurgische Hülfe nöthig sei, und daß der Foetus natürlich und ohne chirurgische Hülfe könne geboren werden, so unternahm er doch die Wendung auf die Füße, oder vielmehr auf einen Fuß, denn er arbeitete daran 3 Stunden lang, wie begreiflich, vergebens. Nun machte er die Synchrondrotomie, und da auch diese wie immer den Beckenraum sehr unbeträchtlich erweiterte, wieder ohne Erfolg! Darauf nimmt er nach diesem mißlungenen Versuche den Schenkel des vorliegenden Beins ab, und stopft den Foetus zurück. Endlich perforirt er und enthirnt den Kindskopf. — Aber — auch nun erhält er nur Stücke des Schädels. Seine Kunst hat ein Ende! Die Natur stößt den Foetus aus, und die Mutter stirbt 21 Tage nachher. —

Molliter ossa cubent (sagt der Rezensent dieser Schrift in den *Com. Lips.*). *Misera res vita Langiae nostrae putanda est, cum in manus talis tamque imperiti medici obstetricii incurreret. Talem enim, tamque multiplicem operationem vis auderet carnifex, vel crudelissimus, sed ausus est magister artis obstetriciae et consiliarius medicinalis Dusseldorpensis!* So geht's

aber, wenn Stubengelehrte accouchiren wollen; sie können nur rezensiren, daß sie verlacht werden, ist denn doch blos die Folge ihrer Arbeit, und Menschenleben bleibt unangetastet, wenn sie sich nicht weiter als an den Pult wagen.

BERNHARD CHRISTOPH FAUST (5) steht in der Reihe derjenigen, welche, wenn sie auch den Schambeinknorpelschnitt nicht ganz verwerfen, doch den Kaiserschnitt weit vorziehen. Er leugnet, daß bei Schwangeren eine die Beckenknorpel erweichende Feuchtigkeit abgesondert werde; leugnet auch, daß man eben diese Knorpel bei Leichen verstorbener Wöchnerinnen erweicht, dicker als im ungeschwängerten Zustande, und schwammig gefunden habe. Er widerspricht CAMPER's Behauptung von Erschlaffung derselben, und erklärt LODER's Versicherung, daß nach Verschiedenheit der Geburt die Knorpel von verschiedener Dicke seien, für ungegründet. Er gibt auch nicht zu, daß die erste Niederkunft immer, ja nicht einmal fast immer, schwer sei. Für falsch hält er aber was LODER und LUDWIG angenommen hätten, nämlich, daß zwischen einem Foetus und dem Becken im gewöhnlichen und natürlichen Zustande gar kein Verhältniß herrsche. Lächerlich aber nennt er geradezu deren Hypothese, daß das Becken, dieses

(5) Untersuchung des Werthes der Trennung der Schambeine bei schweren Geburten. 1780.

Weiterwerdens bei Geburten wegen, aus mehreren Stücken zusammengesetzt sei.

Da es mein Zweck ist, hier nur die Beobachtungen, rein wie sie von den Schriftstellern gemacht worden sind, nebst deren Gründen Für und Wider anzuführen, so setze ich diesem Raisonement nur eine spätere, die FAUST noch nicht kennen konnte, da sie 1791 erst bekannt wurde, jedoch auch ohne dadurch entscheiden zu wollen, entgegen. S. TH. SOEMMERING sagt: (6) „Auch ist eine nunmehr bewährte Thatsache, daß die Vereinigung gegen die „Geburt hin weicher und schlaffer wird.“ Hierin liegt aber nicht, ob er das selbst gesehen habe.

FAUST leugnet auch den Einfluß des Drucks des Kopfs vom Foetus auf die Erweiterung des Beckens, und die daher rührenden Ausweichungen in den Synchondrosen, vielmehr nennt er diese, krankhafte Erscheinungen, die man auch bei Männern und Weibern, welche lange in Gefängnissen gesessen, und dadurch geschwächt gewesen, beobachtet habe. Er statuirt die Ausweichungen nicht, weil STEIN sie nie beobachtet habe.

Daß dieser sie nicht aufgezeichnet habe, sie leugnen wollen, hält die Probe der Kritik nicht aus. Wenn STEIN sie auch nicht gefunden haben sollte, so fanden sie andere. SOEMMERING, unser größter

(6) Vom Bau des menschl. Körpers. 1 Band. 2tes Buch. S. 35.

Zergliederer, hatte vielfache Gelegenheit Leichen zu öffnen und zu untersuchen. Er sagt: (7) „Bisweilen stehn an dieser Stelle (nämlich die *symphysis ossis sacri et coxae*) die Hüftbeine vom Kreuzbeine in Personen, die selbst in einer leichten Geburt sterben, um einen Zoll auseinander, und enthalten eine Höhlung mit rauhen oder auch wohl glatten und ebenen Wänden.“ Da hierbei aber nicht in pathologischer Rücksicht entschieden ist, ob diese Trennungen vielleicht Brand verursacht haben, oder ob und in wie weit sie mit dem Tode der Wöchnerin in Verbindung standen, so beweisen sie nichts, als dafs bei starken Köpfen der Kinder die Becken bersten können *). Eben das

(7) A. ang. O. S. 34.

*) Berstungen dieser Art bezeugt auch BAUDELOUQUE 2 B. S. 413. Eben diesen schreibe ich auch das einseitige Hinken, welches manchmal nach schweren Niederkünften zurückbleibt, und was BERNSTEIN (s. unten) auch als Folge der Synchronotomie angibt, zu. Zwar habe ich in *Morgagni*, den ich deswegen (Epistola 48 — Artic. 10 — 32.) las, dazu aus Sektionen keine Belege gefunden. Er spricht von Schiefelage des Uterus nach der hinkenden Seite, von Quetschungen des *psaos major* und *iliacus internus*; dieses sind aber *adductores femoris*, und Lähmungen und Hinken erzeugt Störung ihrer Funktionen nicht; das Becken ist die Stütze des Rumpfs und der untern Extremitäten. Ist eine *symphysis ilio-sacralis* gesprengt, so fällt der Haltspunkt weg und das Hinken ist unvermeidlich.

beweist sein Ausdruck: „Nicht selten findet man in „der Mitte der Symphysen der Weiber, welche in „der Geburt sterben, Höhlen.“ Aber eben diese Höhlen konnten ja auch Spiel der Natur seyn. Er selbst hat ein Präparat von dem Becken eines Knaben nach Wien gesandt, wo die Symphyse weit offen stand. Er nennt dieß mit Recht, Fehler der ersten Bildung (8). WALTER macht durch die unten genannte Schrift bekannt, daß er bei einem 30jährigen Manne ein Becken gesehen habe, wo die Symphyse der Schambeine $20\frac{1}{2}$ Linie von einander gestanden habe.

FAUST führt endlich alle die traurigen Folgen, Einklemmung der Harnblase, des Blasenhalses, Caries, Eiterung, Brand von Zerreißungen der Beckenbänder und Synchronrosen an, deren alle guten Schriftsteller über unsere Materie erwähnen, und schließt mit der Behauptung, daß man die Schambeintrennung nie machen (er ist also am Schlusse des Buches mehr dagegen als er es im Anfange gewesen), noch weniger aber sie dem Kaiserschnitte vorziehen müsse. Er bezieht sich vorzüglich auf BENTLY, den ich aber in seinen Grundsätzen und Schriften nicht kenne.

1781. KARL VON KRAPP (8*). Er ist ganz Gegner dieser Operation, und führt viele Gründe und Er-

(8) 1 B. 2tes B. S. 35.

(8*) Anatomische Versuche und Anmerkungen über die ein-

fahrungen in tabellarischer Ordnung wider die Behauptung an, daß sich bei natürlichen Geburten das Becken erweitere: Erweiterung finde ohne Zerreiſung der Beckenknochen, Junkturen und Bänder gar nicht statt. Das Dickwerden der Knorpel erklärt er für eine Chimäre. Indessen räumt er doch der Synchronotomie, inkonſequent genug, vor dem Kaiſerschnitte den Vorzug ein; „weil die „*Souchot* dadurch operirt worden ſei, bei welcher „die Schambeine nach der Trennung, 4 Zoll von „einander gewichen ſeien.“ Wir wiſſen den Zusammenhang aus den Quellen beſſer, und können frei erklären, daß die *SIGAULT*'ſche falſche Behauptung auch Hrn. Leibarzt von *KRAFF* irre gemacht habe.

In den Korollarien (2ter Thl.) ſagt *KRAFF*, die Symphyſe ſei oft ſchon im 24ſten Jahre knöchern. Auf den Bruch dieſes Knochens müßten Brüche der ungenannten Beine folgen. Daher könnten dann die Operirten weder ſtehen, ſitzen noch gehen. Die Operation ſei alſo unnütz. Ueberdem zerreiße dadurch auch leicht die Blase, oder werde wohl zerschnitten; nicht ſelten treffe dieſes Schickſal auch die Mutterscheide bei einer Entfernung der Schambeine von 3 bis 4 Zoll (1 Zoll zuviel;

gebildete Erweiterung der Beckenhöhle und angeprieſene Durchſchneidung des Schambeinknorpels in wider natürlichen Geburten. 1 Theil. 1780. 2ter Theil. 1781.

4 Zoll sah sie keiner noch erweitert). Hier findet sich nun die Behauptung zuerst, daß, im Falle das untere Becken zu eng sei, der vorgerückte Kopf des Kindes aber weder durch die Zange herausgezogen, noch auch durch die Hand des Geburtshelfers wieder zurückgetrieben werden könne, die Synchondrotomie das einzige Mittel sei, die Mutter zu erhalten. Da er von allen Schriftstellern der früheste ist, der diesen Satz aufgestellt, so glaube ich, daß BAUDELLOCQUE selbst (9) aus KRAFF, den er wenigstens oft zitiert, sie entlehnt hat, und daß sie die späteren Schriftsteller, von denen ich unten handle, und die ich deutlich bezeichnen werde, wörtlich aus BAUDELLOCQUE abgeschrieben haben. Gerade in diesem Falle aber wird Synchondrotomie gar nichts helfen, wenn ich mir ein Becken denke, das, wie die von ANTOINE PETIT, WILLIAM HUNTER, PETER CAMPER, und selbst von BAUDELLOCQUE beschriebenen, unten fast zusammenstößt. Was soll denn da die Synchondrotomie? In einem nur noch erträglichen Grade wird Perforation wenigstens das Leben der Mutter so ziemlich sichern; in kompletter Enge aber ist nichts, als der Kaiserschnitt übrig.

J. DAN. METZGER (10). Nach einem Schambeinschnitte, bei einer 19jährigen Wöchnerin, die schon

(9) T. II. p. 416.

(10) Vermischte mediz. Schriften. 2 B. p. 135.

Zmal glücklich geboren hatte, und wo diesmal ein Arm vorlag, unnöthigerweise vorgenommen, und von glücklichem Ausgange gekrönt, bestimmt dieser in allen übrigen Punkten so hellsehende Mann dieser Operation den Vorzug vor dem Kaiserschnitte, dem er noch manche unangenehme Prädikate beilegt. In den Supplementen zu dieser Schrift sagt er unter neuen Elogen, die er der Synchrondrotomie macht, die nämliche Wöchnerin habe in der Folge ganz natürlich Zwillinge geboren.

Mir scheint es, als wäre die Schambeintheilung, wenn sie je zu machen wäre, womit ich aber keinesweges übereinstimme, gerade am wenigsten bei Armvorfällen zu verrichten.

ED. SANDIFORT (11) nimmt wie SOEMMERING (s. oben) an, daß sich das Becken zur Zeit der Geburt selbst erweitere. Aber für Synchrondrotomie ist er nicht.

DUCHOUSSOIS'S Operation im Hôtel Dieu zu Lyon (Dez. 1781) hätte billig wegen ihres unglücklichen Erfolgs für immer von Synchrondrotomie sollen zurückschrecken.

1782. JOH. GOTTLIEB WALTER (12). Er sagt, die ganze Lehre beruhe auf falschen Erfah-

(11) *Observationes anatomico-pathologicae, lib. IV. 1781.*

(12) Von der Spaltung der Schambeine in schweren Geburten. 1782.

rungen und sei dem Bau der Geburtstheile überhaupt zuwider. Er nimmt an, nach dem 30sten Jahre seien die Synchondrosen und Symphyse des Beckens verknöchert.

In diesem Werke liefert er eine schöne Abbildung des oben erwähnten Beckens mit offener Symphyse.

BAUDELLOCQUE (13) ist der gründlichste Schriftsteller über den Schambeinknorpelschnitt. Er, ein Zeitgenosse von SIGAULT, sah, noch ehe der erste Versuch an einer lebenden Wöchnerin gemacht wurde, die daraus erwachsende Gefahr ein, und suchte in einem eigenen Programme (14), welches er bei der königl. chirurgischen Schule vertheidigte, die vorgefasste gute Meinung von derselben zu zernichten; aber er setzte nicht durch.

Ihm verdankt man den durch Thatsachen geführten Beweis, daß der Gewinn an Raum für die gesunden und normal gebauten Becken ganz unbedeutend sei, zu unbedeutend, um wirkliches Mißverhältniß zwischen dem Volumen des Kopfs des Foetus und den Beckendurchmessern zu heben. Fehlerhafte Becken sind gar nicht Gegenstand der Synchondrotomie.

(13) Anleitung zur Entbindungskunst. 2ter Band 3ter Abschnitt. Von der Durchschneidung der Schambeine (*Charpente osseuse*) S. 326 — 416.

(14) *An in partu, propter angustiam pelvis impossibili symphysis ossium pubis secanda?* 1776.

Der strittige Punkt bei allen schweren Entbindungen ist der kleine Durchmesser von der Symphyse zur Protuberanz des Heiligenbeins. Und eben diese *Conjugata* gewinnt, wie BAUDELOCQUE angibt, nach L'HERITIER bei einer Entfernung der Schambeine von 18 Linien—eine einzige Linie. Treibt man die Entfernung auf 2 Zoll, $2\frac{1}{2}$ Zoll sogar, so ist das Produkt für den kleinen Beckendurchmesser einige Linien. SERIN gewann 3 Linien für die *Conjugata*, bei 3 Zoll Entfernung der Schambeine durch den Schnitt. CHEVREUL aber bei 2 Zoll Entfernung 2 Linien. „Aus allen meinen Versuchen, sagt er S. 341, erhellt klar, daß der kleine Durchmesser der oberen, mehrentheils fehlerhaften Oeffnung, wenn man auch denselben von der günstigsten Seite in Ansehung der Geburt betrachtet, dadurch, daß sich die Schambeine um dritthalb Zoll von einander entfernen, nicht über vier bis sechs Linien erweitert werden könne *).“ DESGRANGES gewann bei 2 Zoll acht Linien Entfernung, sechs bis $6\frac{1}{2}$ Linie Zusatz zur Entfernung des kleinen Durchmessers. Der äusserste Fall, den man aufweisen kann. Was aber trotz dessen der glückliche DESGRANGES von der Theilung der Schambeinverwachsung demnach halte, werden wir unten sehen.

*) Aber was helfen ein Paar Linien, wo ein Paar Zoll erfordert wird!

Ueberdem zeigen BAUDELŒCQUE's Versuche, daß die Schambeine in ungleicher Richtung von einander weichen, wenn man ihre Symphyse zerstört; daß sich das Becken daher nur auf einer Seite, wohl zu bemerken durch's Zersprengen der *synchondrosis ilio-sacralis* der nämlichen Seite, erweitert.

Aber eben diese Entfernung der Schambeine, welche, wenn man sie noch so weit treibt, einen so ganz geringen und unbedeutenden nicht zureichenden Gewinn für die *Conjugata* schafft, hat immer die schrecklichsten Zerstörungen am Becken, dessen Bändern und allen damit in Verbindung stehenden Theilen zur Folge. Hören wir darüber unseren Autor selbst, und man wird von Synchondrotomie gern abstehen.

„Ich wünschte, als ich bei meiner ersten Ausgabe mit meinem Urtheile über Synchondrotomie zurückhielte, daß Männer, die gar kein Interesse dabei hätten, um die neue Operation geltend zu machen, dem Kaiserschnitte zum Nachtheile zu reden, daß ihre Gegner, mit einem Worte, eine Entfernung von dritthalb Zoll wahrgenommen hätten, ohne Zerreiſung der Hüftbeinfügung dabei zu bemerken, ohne andere Nachtheile zu sehen, um der Operation beizustimmen. Jetzt, da ich über diese Punkte hinlänglich unterrichtet bin, trage ich kein Bedenken, sie zu verwerfen und zu versichern, daß man die Schambeine nie dritthalb Zoll von einander ent-

fernt habe, ohne dass es der Frau das Leben gekostet. Sie hat nie anders guten Erfolg gehabt, als wenn man sie an Becken verrichtet hat, die $2\frac{3}{4}$ Zoll wenigstens im kleinen Durchmesser hatten; und wenn man die Entfernung der Knochen sehr viel geringer gemacht hat, als man sie gemacht zu haben vorgab; in Fällen, wo sie, mit einem Worte unnütz war, wenn nämlich das Becken, wie ich's selbst gefunden habe, mehr als 3 Zoll Mafs hatte.“

Ueber die Folgen sagt er unter andern S. 413. Zerreibungen der äussern Theile und des Mutterhalses, Entzündung und Brand der Gebärmutter, Versetzung eiteriger, bluteiteriger und fauler Materie in das Zellgewebe des Beckens, ein Vorfall der Blase zwischen die Schambeine und Blutsäcke, die sich in die Länge der Lendenmuskeln der einen oder andern Seite erstrecken, Verletzung der Harnröhre und unwillkürlicher Abgang des Harns bei andern Frauenspersonen, mehr oberflächlich oder tiefgehender Brand, Zerreibungen der Synchronosen und Bänder etc. vollenden das Gemälde aller traurigen Zufälle, die diese Operation veranlassen kann.“

Auch nachdem diese Operation vollzogen ist, erfordert das Kind noch eine eigene Operation. Fast immer ist es das Opfer derselben geworden. Es ist aber kein Fall bekannt, sagt er, wo Mutter und Kind, beide mit dem Leben davon gekommen wären, ausser bei der

Souchot, die aber unoperirt hätte bleiben können.

Auch zeigt er durch Fälle, daß die Operation selbst, so unbedeutend sie auch scheint, oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei. Nach *Louy* beweist er: daß Symphysen bis 3 Zoll Länge und eine beträchtliche Dicke haben können, nach *ALPH. LE ROY*, daß dabei manchmal sehr bedeutende Blutung vorkommen kann; nach *K. v. SIEBOLD* Verknochungen der Symphyse, welche die Säge nothwendig machen etc. etc.

Das Buch enthält so unendlich viel Gutes über unsere Materie, daß jeder es selbst lesen muß. Es ist Schade, wenn von dem Detail das Mindeste verloren geht. Viele Sektionsgeschichten, Geschichten von Operationen an Kadavern sowohl als lebenden Wöchnerinnen, welchen *BAUDELLOCQUE* beiwohnte, sind sehr interessant, leiden aber in dieser Skizze keinen Auszug.

Ueberdem stößt man auf viele Journal- und Zeitungsnachrichten, besonders aus französischen Blättern, die alle Aufmerksamkeit verdienen, hier aber nicht aufgenommen werden können. Ich weise daher auf das Buch selbst an.

Von *FR. PHIL. DE OBERKAMP* erschien noch eine akademische Streitschrift. *)

*) *Dissert. de ossium pubis synchondrotomia, num prosit, num laedat. Heidelb. 1782.*

1783. J. PETERSEN MICHELL (15). Er statuirt da die Operation des Schambeinknorpelschnitts, wo der Kopf des Kindes wegen Enge des Querdurchmessers des unteren Beckenausgangs nicht geboren werden könne. Wiederholung nach von KRAPP und BAUDELOCQUE! Es ist zwar, wie BAUDELOCQUE selbst zugibt, ausgemacht, daß der Querdurchmesser des Beckens und vorzüglich des unteren Beckens weit mehr an Raum durch die Operation gewinne als die Conjugata. ROEDERER behauptet sogar, daß der Querdurchmesser allein dadurch vergrößert werde. „Aber der Quer- — und die beiden Schief-„durchmesser sind sehr selten fehlerhaft.“ MECKEL (16). Gesetzt aber der höchst seltene Fall trete einmal ein, so ist er dann meistens noch von der Art, daß die beträchtlichste Vergrößerung des Querdurchmessers doch nichts helfen kann. ANT. PETIT (17) „*L'épine sciatique, trop pointue, jetée en-dedans, produira l'etroitesse du bassin in-*

(15) *De Synchondrotomia pubis. Amstelodami 1783.* Auch W. VAN DOEVEREN *respond. J. P. MICHELL inquirens synchondrotomiae pubis utilitatem in partu difficili.* L. B. den 17ten Febr. 1781. Eine Uebersetzung davon in's Deutsche erschien von F. LUDWIG. Leipz. 1784.

(16) Anmerkung zu BAUDELOCQUE B. 2. S. 348.

(17) *Traité des maladies des femmes enceintes, des femmes en couche et des enfans nouveaux-nés.* T. I. p. 33.

rieur, et se plantera comme un clou dans ces parties laterales de la tête de l'enfant. J'ai un bassin où les épines sont si pointues, et jetées en dedans, qu'elles forment des éminences prolongées en manière de cloux.“ Was will man nun da mit dem Schambeinschnitte, oder was will man damit, wenn die abstehenden schwammigen Aeste der Schambeine zu weit nach innen stehen? In diesem letzten Falle bleibt immer der Querdurchmesser weit genug, aber das Becken gestattet doch dem Kopfe des Foetus *in statu integritatis* den Durchgang nicht, und wenn man den Querdurchmesser auch noch wirklich vergrößert.

Und endlich erfordert dieser zu gewinnende Zusatz von Ausdehnung für den Querdurchmesser der Oeffnung des unteren Beckens doch auch Entfernung der Schambeine in der Symphyse. Und diese Entfernung, ist sie, ohne die schrecklichsten Folgen zu bewirken, je zu einem Grade zu treiben, der ein mögliches Produkt für den Querdurchmesser liefert? Wir stoßen noch bei mehreren auf die unüberlegte Exzeption, in diesem Falle allein sei Schambeinschnitt anzuwenden. Was ich aber hier sage, sei ein für allemal die Antwort!

GEORG WILHELM STEIN (18), mein großer Lehrer,
dessen

(18) Theoretische Anleitung zur Geburtshilfe, zum Gebrauche bei Vorlesungen. 4ter Absch. 12 Kap. S. 243. §. 884. §. 885.

dessen Stimme mehr Gewicht hat, als die Stimme hundert Anderer zusammengenommen, sagt: „die Embryotomie sollte von Rechtswegen in unseren Zeiten so verabscheut werden, daß ihrer in keinem Lehrbuche mehr gedacht würde, und gleiche Bewandniss hat es mit der sogenannten CAMPER'schen Sektion *), oder der Trennung der Schofsbeine in schweren Geburten (Theor. §. 99). Es ist weit gefehlt, daß diese so neue als sonderbare Operation dem Zwecke entsprechen sollte; denn die Theorie lehret, daß die durch diesen Schnitt zu bewirkende Erweiterung des Beckens nicht anders, als auf Kosten und Gefahr der hinteren Artikulationsflächen der ungenannten Beine des Beckens mit dem Kreuzbeine geschehen könne, und daß daher diese Operation um der Folgen willen nichts weniger als rathsam sei. Praktische Erfahrungen aber lehren, daß die durch diesen Schnitt mögliche Erweiterung des Beckens dennoch so enge Schranken habe, daß diese Operation den Kaiserschnitt zu verdrängen, seltner zu machen, oder sonst in einem Falle den geringsten Nutzen zu stiften, nicht vermöge, und es daher um so viel weniger vortheilhaft oder rathsam sei, diese Operation in die Geburtshülfe aufzunehmen, oder dem Kaiserschnitte vorzu-

*) PETRI CAMPERI *epistola ad D. GESCHER, de emolumentis sectionis synchondroseos ossium pubis in partu difficili.* Groening. 1774.

ziehen, als sie ohnehin gemeiniglich noch eine zweite Operation von Seiten des Kindes erfordert *).

Also STEIN verwirft sie ohne alle Ausnahme! dennoch ist sie oft gemacht worden; und wie leichtsinnig ist sie sogar oft gemacht worden! L'HERITIER spricht von 50 Fällen, wo er die Operation gemacht habe. Das traurige Resultat war, daß er dagegen endlich protestirte. WILLIAMS machte die Synchronotomie sogar wegen vorgefallener Nabelschnur; andere machten sie bloß wegen Obesität der Schwangeren nach DESGRANGES. Soll und muß da nicht der Staat in's Mittel treten, darf der Staat methodisch morden lassen?

Für dieses Jahr machte der unglückliche Erfolg einer Synchronotomie, welche RIOLOY zu Pimpoli in Bretagne machte, großes Aufsehen.

JOH. ZACHARIAS PLATNER erklärt sich wider Synchronotomie **)

*) S. das Programm von der Kaisergeburt S. 4 in der Note aus JOH. CHRIST. LUDW. SCHMIDT *Diss. de nuper proposita sectione synchronoseos ossium pubis in parte difficili. Gissae 1777. §. 33.*

***) *Annis ab hinc paucis problema propositum est de sectione synchronoseos ossium pubis facienda, iis datis pelvis conditionibus, quibus fit, ut exitus ejus nimis angustus, naturalem pariendi rationem non admittat. Capta sunt*

1785. DEMATHIIS (19). Er will eine glückliche Operation bei einer rhachitisch gewesenen Person vollzogen haben, bei welcher die Conjugata $2\frac{1}{2}$ Zoll gehalten haben soll.

Auffallend ist es mir gewesen, daß DEMATHIIS nach einem Auszuge desselben in den *Com. Lips. T. XXVIII.* sagt, daß die Operation, welche K. v. SIEBOLD gemacht habe (siehe oben) nicht tödtlich abgelaufen seyn würde, wenn er das Messer zur Theilung, und nicht die Säge angewendet hätte. Irrt sich BAUDELOCQUE oder DEMATHIIS? Die Wöchnerinn soll ja nach dem SIEBOLD'schen Programme noch glücklich mit dem Leben für ihren Theil davon gekommen seyn! *) Die Symphyse der von DEMATHIIS Operirten ist angeblich am 14ten Tage schon wieder geheilt gewesen.

experimenta de animalibus brutis, et, ut genius hominum aetatis nostrae, in nova quaeque ruentium fert, protinus fuerunt, qui idem genus curandi, triste profecto, etiam in hominibus prosequi non dubitarent. Sed de his stilum abstineo etc. (Institutiones chirurgiae rationalis etc. §. 1440.)

(19) *Journal de medecine, chirurg. et pharmacie. T. 65. p. 510.*

*) Nachdem ich diesen ganzen Aufsatz vollendet hatte, finde ich eben im 17ten Bande der Biblioth. d. pr. Heilkunde von HUFELAND Nro. 1. S. 42 in einer Anzeige E. SIEBOLD's Nachricht von der M. Markard, die sein Vater durch Schambeinknorpelschnitt entbunden habe. Sie sollte 1805 noch leben.

Es verhält sich mit dieser glücklichen Operation nicht ganz richtig. Nach BAUDELOUQUE'S Kritik hat eigentlich LE ROY dieselbe gemacht, DEMATHIS aber den Namen dazu hergegeben. „Die Protokolle über die Beckendurchmesser sind von Leuten, die das Becken nicht gemessen haben, unterschrieben worden.“ BAUDELOUQUE (20). Was ist nun auf solche Beobachtungen zu geben?

P. F. HARTMANN, dessen Streitschrift eben in diesem Jahre erschien, erklärt sich als Gegner des Schambeinfugeschnitts *).

1786. JOH. PETER FRANK (21). Nach der *lex*

Die Verknöcherung der Symphyse wird hier als „eine bekanntlich der allerseltensten Verknöcherungen am weibl. Gerippe“ fälschlich angegeben. Wir hören hier, daß die Operirte noch einmal und zwar ein lebendes Kind geboren habe. Beweis genug, daß die Operation unnöthig gewesen sei. Vergleiche damit das früher Gesagte und die Angaben von 33 Linien haltender Conjugata.

Es ist von Hrn. E. v. SIEBOLD sehr rühmlich, daß er selbst ohne Rücksicht hier die Wahrheit sagt.

(20) Thl. 2. S. 382.

(*) Respondente BEREND. *Diss. exponens synchondrotomiam in partu difficili rarissime utilem.*

(21) System einer vollständigen medizinischen Polizeil.
1 B. S. 549.

regia (22), (ein Gesetz, welches der Menschheit Ehre bringt, nach welchem, wenn Schwangere sterben, sogleich der Foetus von ihnen genommen werden soll, um wo möglich dessen Leben noch zu retten), wurde in neueren Zeiten unter anderen zu Venedig eine Verordnung erlassen, die auch dahin abzielt, zu verhüten, daß Scheintodte nicht wirklich getödtet werden möchten, der Kreuzschnitt durch die Integumente des Unterleibs der zu operirenden Wöchnerin wurde verboten, und befohlen, daß der Foetus durch einen geraden Einschnitt aus dem *Utero* sollte genommen werden.

Ich vermisste es bei FRANK, daß er nicht die Veranlassung dazu auch angegeben hat. Es war keine andere, als das wirkliche Erwachen einer scheinodten Wöchnerin unter dem Ausschneiden des Foetus, wenn ich nicht irre, zu Venedig. Wo ich dieses Faktum gelesen habe, weiß ich nicht mehr. Aber ich vermuthe in einem der K. SPRENGEL'schen Werke.

FRANK's uns hier angehende Stelle ist folgende. „Sind die natürlichen Geburtswege mit dem verschlossenen Kinde, dieses mit jenem, oder beide von keinem Verhältnisse; so fragt sich's wieder, wie hier sollte zu Werk gegangen werden? Es ist offenbar, daß, wegen der Ungewißheit des wirklichen Todes der Schwangeren

(22) *Digestor. Lib. XI. Tit. VIII. de mortuo inferendo et sepulchro aedificando.*

der Kaiserschnitt nicht anders vorzunehmen sei, als auf die behutsamste Weise; so wie man solchen in einer noch lebenden Mutter vorzunehmen pflegt. §§. 6. 7. 8. 9. 10. Allein da man in unseren Zeiten auf eine Operation verfallen ist, durch welche man in gewissen Fällen Kinder, die sonst nicht ohne Kaiserschnitt gerettet werden könnten, lebendig hervorgezogen hat, ohne dals die an der Mutter verrichtete Trennung der Schofsbeine, derselben tödtlich geworden wäre; so ist noch immer vor allen große Einsicht nöthig, um zu bestimmen: ob dieser Trennung, oder dem Kaiserschnitte, zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes, der Vorzug zu lassen sei?“

„Die Trennung der Darmbeine (?) hat wenigstens bei den meisten verstorbenen Schwängern vor dem Kaiserschnitte den größten Vorzug, und man sollte trachten, dieselbe allen Wundärzten, die in solchen Fällen gebraucht werden, nachdrücklichst zu empfehlen, und nur dann die Bauchöffnung zu gestatten, wenn jene auf den vorliegenden Fall *) nicht anzuwenden wäre. Gewiß bei solchen Gelegenheiten hätte man Ursache, sich in einer Operation zu üben, welche, so viel man jetzt noch davon urtheilen mag, nicht ohne weitere Versuche

*) Er meint nämlich den *situm foetus extrauterinum*.

an verstorbenen Schwangeren, ganz verworfen werden sollte, obschon ich solche an Lebenden noch nicht dem Kaiserschnitte vorziehen möchte. Man sehe meine Beobachtung *de sectione symphysis osium pubis, in episcopatu spirensi peracta*, welche den *act. academ. Moguntin. 1782* einverleibt und darin 1783 abgedruckt worden ist.“

Ich widerspreche hier FRANK und behäupte gerade von seiner Lehre und Empfehlung das Gegentheil. Erstens gehen nach allen ächten Wahrnehmungen nicht nur die meisten Mütter, sondern mit ihnen fast alle Kinder bei dieser Operation zu Grund. MECKEL sagt in einer Anmerkung zu BAUDELOCQUE (23): „von 33 Weibern sind ihrer 30 offenbar das Opfer des Schambeinschnitts geworden, oder Krüppel geblieben“ und an einem anderen Orte liefert M. folgenden Kalkul *): „durch die 33 Operationen hat man 13 Kinder erhalten, die anderen sind gestorben. Wenn auch einige von ihnen schon vorher todt waren, so sind doch die anderen der Grausamkeit in der Geburt unterlegen. Man bemerkt, daß die, welche erhalten wurden, den Müttern zugehörten, welche die weitesten Becken hatten.“

Lesenswerth ist BAUDELOCQUE's Beschreibung von einer Synchondrotomie, die bei einer Wöchnerin, welche während der Geburtsarbeit starb, vollzogen wurde. Auf den Schnitt erhält man eine Entfernung

(23) Thl. 2. S. 413. *) S. 411.

von 3 Zoll zwischen beiden Schambeinen, und der Kopf (es war nämlich Fußsgeburt) folgte dem heftigsten Ziehen noch nicht. Man drückte auf die Hüften, mit hörbarem Geräusche barsten die *synchondroses ilio-sacrales*, so daß man einen Daumen zwischen sie legen konnte. Die äußere Wunde erweiterte sich nach oben und unten, und rifs bei dem endlichen Durchgange des Kopfes immer weiter. Das Produkt der Erweiterung betrug, nachdem alles zerrissen und zersprengt war, 10 Linien (24). Der Himmel wolle es verhüten, daß die Chirurgen auch noch in dieser Marter sich üben!

Zweitens ist es inkonsequent, wenn FRANK zur Synchondrotomie räth. §. 15. „Es verstehe sich von selbst, daß man die Frucht so schnell als möglich bei dem Kaiserschnitte aus der verblichlenen Mutter schaffen müsse“ sind ja seine eigenen Worte. Ist denn das Wegnehmen der Frucht nicht durch diese Operation aufgehalten. Durch diesen Verzug würde jedesmal das Kind sterben, denn es erfordert dessen Herausnahme dabei allemal eine 2te Operation; und, sollte eine Mutter wirklich nur scheinodt seyn, so könnte sie nach dieser Operation nur erwachen, um an deren Folgen zu sterben. FRANK hatte hier offenbar einen übeln Vorschlag gethan, was er vermeiden konnte, da

(24) Th. 2. S. 376.

alle die oben aufgezeichneten Schriften eher erschienen waren, als er sein System schrieb.

DESGRANGES (25). Seine Resultate sind folgende.

1) Alle Weiber, bei welchen wegen wirklicher Enge des Beckens die Operation unternommen worden, seien alle sammt ihren Kindern daran gestorben.

2) Auch diejenigen Weiber, bei welchen sie ohne absolute Nothwendigkeit gemacht worden, seien zum Theil gestorben.

3) Bei dem speziellen Falle von 1784 sei durch den Schnitt die Symphyse 16 — 18 Linien von einander gewichen, die Zufälle bei der Gebärenden seien fürchterlich und fast tödtlich gewesen. Das Kind aber, welches bei eben so viel Wahrscheinlichkeit für's Leben der Mutter, durch den Kaiserschnitt hätte gerettet werden können, sei dadurch aufgeopfert worden.

4) Unter den bekannt gewordenen Operationsfällen seien die meisten ohne alle wahre Indikation dazu verrichtet worden.

5) Die Gefahr rühre nicht von dem Einschnitte in die Schambeinfuge, sondern von dem Voneinan-

(25) *Journal de medecine, Chirurgie et pharmacie* T. 67. Monat Juni S. 479 etc. Kritische Bemerkungen über alle Synchronotomien: welche bis auf 1786 gemacht worden sind, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Fall von 1784 und das Protokoll darüber von 1785.

derreißen der sämtlichen Synchondrosen und Beckenbänder, und denen darauf folgenden Entzündungen, Eiterungen, Brand der inneren und äusseren Geburtstheile her. Er führt den Fall an, wo das Becken in allen Bänderverbindungen zerrissen war.

6) In Fällen, wo statt des Knorpels der Knochen angeschnitten war, blieben Knochengeschwülste, Exfoliation desselben wegen Abtrennung der Beinhaut und der sehnichten Fasern, welche die Symphyse gleichsam überspinnen, zurück (26).

7) Er sahe große Blutung durch den äußern Schnitt erfolgen, welche sogar die Wöchnerinn entkräftete, und zuletzt Unterbindung der Schlagadern, (wahrscheinlich Aeste des aufsteigenden Stammes der Epigastrica) erforderte.

8) Das Herausnehmen des Kindes verlangt immer wieder eine eigene Operation. Eine Bestätigung von dem was SIEBOLD, STEIN, BAUDELOCQUE etc. behauptet haben.

(26) Beweis, daß nicht allemal gerade die Symphyse bei der Operation vom Messer oder der Säge getroffen werde, ist in BAUDELOCQUE B. 2 das 17te Kupfer, Fig. 2.

JUSTUS CH. GEBHARDI (27). Er nimmt Erweiterung des Beckens in der Schwangerschaft an und behauptet Synchrondrotomie mache den Kaiserschnitt nicht entbehrlich.

1791. JOH. GOTTL. BERNSTEIN (28). Folgende Stelle aus diesem Buche verdient hier einen Platz. „Wenn man diese neue Operation nach dem Baue des Beckens und den Geburtstheilen beurtheilt, und dieß mit demjenigen vergleicht, was angestellte Versuche gelehrt haben, so findet man den Nutzen derselben sehr gering, und er ist gar nicht mit den Vortheilen des Kaiserschnitts oder der Zange in Vergleichung zu stellen. Es ist nämlich durch vielfältige Erfahrung ausgemacht, dafs, wenn wegen Mißgestalt und widernatürlichen Weiten (?) des Beckens die Geburt durch die Natur nicht allein zu Stand gebracht werden kann, der Fehler immer in dem Durchmesser liege, den man die Conjugata nennt, seltener, oder wenigstens nicht allein (wohl zu merken!) in den schiefen oder Querdurchmessern. Da nun bei der Schambeintrennung, und der mäßigen Auseinanderziehung der Knochen

(27) *Dis de synchrondrotomia ossium pubis. Goetting. 1790.*

(28) Praktisches Handbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer. 4ter Band. In der auserlesenen Sammlung der besten med. und chirurgischen Schriften. 29ter B. S. 177.

die Conjugata kaum 2 — 3 Linien wächst, und die Querdurchmesser fast nur allein an Weite zunehmen (was hilft ihr Zunehmen aber, wenn sie nicht allein zu enge sind?), so läßt sich leicht erkennen, daß sie wenig zur Hinwegräumung der Geburtshindernisse und zur Verbesserung des fehlerhaften Verhältnisses zwischen Kopf und Becken vermöge: denn ist dieses Verhältniß beträchtlicher, so muß nothwendig zum Kaiserschnitte geschritten werden; ist es geringer, so wird es weit leichter und sicherer durch Hülfe der Zange als der Schambeintrennung verbessert werden, da der Kopf ohne Gefahr von jener über 3 Linien zusammengedrückt werden kann.“ (SIEBOLD der Vater nimmt 6 Linien an). Nun aber, nachdem er das alles gesagt hat, bestimmt er noch eine Ausnahme, wo die Synchondrotomie nützlich seyn könnte, „nämlich in demjenigen Grade von Einkeilung des Kopfs im Becken, wo nicht die dünnste Sonde zwischen ihm eingebracht werden kann“, „oder nachdem der Kaiserschnitt gemacht worden, der Kopf aber fest im Becken steckt.“ Also Kaiserschnitt und Schambeinknorpelfugeschnitt zugleich! Ich mag das, was ich schon gesagt habe, nicht wiederholen, und beziehe mich auf das, was ich oben der KRAFF'schen Behauptung (denn von ihm scheint sie entlehnt) und J. PETERSEN MICHELL's Exzeption entgegengesetzt habe. Nur so viel setze ich noch hinzu, daß ich gar keine Ausnahme zugebe, sondern mich ein für allemal ganz wider Synchondrotomie erkläre.

1794. PHILIPP FRIEDR. MECKEL (29). Er hat zu dem BAUDELOUQUE'schen Werke die wichtigsten literarischen sowohl als geburtshülflichen Zusätze geliefert. Ich liebe sonst alle Uebersetzungen nicht, und lese lieber jedes Original in seiner Muttersprache. Aber Uebersetzungen wie diese, muß man der Anmerkungen vom Uebersetzer wegen in Bibliotheken dulden. MECKEL hat überdem selbst in Paris gelebt, und hat vielen Sektionen und Operationen des Schamfugeschnitts beigewohnt, wovon er hier als Zeuge Nachricht gibt. Man weiß, daß sich auf französische Sektionsprotokolle gar nicht zu verlassen ist; wie viel gewinnen sie also, wenn man ihrer bedarf, durch einen solchen Zeugen! Ein Auszug seiner Eigenthümlichkeiten findet hier nicht statt. Man lese BAUDELOUQUE und MECKEL selbst!

1796. PETER BERTEN (30) liefert eine Kompi-

(29) BAUDELOUQUE's Einleitung in die Geburtshülfe. 2te Ausgabe. Nach der sehr vermehrten 2ten Ausgabe des Verfassers übersetzt u. mit Anmerkungen versehen von PHIL. FR. MECKEL. Leipz. 1794.

(30) *Collectio Dissertationum in alma Lovaniensi publice defensorum.* T. IV. p. 321. 393. 1796.

lation, welche K. SPRENGEL in der Geschichte des letzten Jahrzehends (1800) interessant nennt, und für Wiederholung der LEVRET'schen (?) Grundsätze erklärt.

LOEFFLER (31). K. SPRENGEL macht ihm den Vorwurf, daß er die Anzeige zu einem und dem andern nicht bestimmt genug angegeben habe. Also auch unser trefflicher SPRENGEL konnte noch Anwendbarkeit der Synchondrotomie statuiren?

1797. C. E. FISCHER (32) liefert durch sich selbst den Beweis, daß Männer von den glänzendsten Talenten noch an diese schauerhafte Operation, die, wie MECKEL sagt, so oft man sie machte, ein Opfer kostete, glauben und sie für heilbringend erklären können. Er sagt: „der Abrifs der jetzigen englischen Praxis in schwierigen Kopfgeburten ist also im Allgemeinen folgender. Sobald der kleine Durchmesser des Beckens unter 3 Zoll hält, öffnet man den Kopf des Kindes, denkt also weder an Kaiserschnitt, noch an die Synchondrotomie.“

Ich für meinen Theil mache den Engländern über

(31) Archiv für die Geburtshülfe. B. 6. p. 600. Ueber Kaiserschnitt und Schambeinschnitt.

(32) Bemerkungen über die englische Geburtshülfe. Göttingen 1797. S. 87.

das Vergessen des Schambeinschnitts keinen Vorwurf; mein Zweck ist es vielmehr wo möglich etwas dazu beizutragen, dafs ihn auch unsere Nation vergessen möge.

1799. FRIED. BENJAMIN OSTANDER (33). „Der Nutzen des Schambeinschnittes läfst sich nur in zwei Fällen denken,“ (Ich kann mir keinen einzigen denken; glücklicherweise kommen wohl die beiden hier angegebenen selten oder nie vor, denn auch hier mufs die Operation den Geburtshelfer im Stiche lassen.) „die aber höchst selten vorkommen werden; 1), wenn bei einer heftigen Einkeilung des Kopfes und starken Wehen das Kind solche Bewegungen mit den Füfsen machte, dafs man einen Mutterrifs besorgen müfste, und der Geburtshelfer keine Zange bei sich hätte, oder bald zu bekommen wüfste, oder die, die er hatte, ihm ganz unbrauchbar geworden wäre; oder 2tens, wenn er das Unglück hätte, wovon man in vorigen und neueren Zeiten traurige Beispiele hat, dafs ihm ein eingebrachtes Zangenblatt abbräche, und hinter dem Kopfe des Kindes bliebe, so könnte er wiederum den Schambeinschnitt machen, um durch die geringe Erweiterung des Beckens es doch eher möglich zu machen, dafs die Wehen den Kopf zur Welt be-

(33) Neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1. B. 2te Bogenzahl. Götting. 1799.

förderten. In allen anderen Fällen, wo man bis jetzt den Schambeinschnitt machte, war entweder der Kaiserschnitt angezeigt, und der Schambeinschnitt hatte daher für Mutter und Kind einen traurigen Ausgang; oder wo der Kaiserschnitt nicht angezeigt war, da war auch der Schambeinschnitt ganz ohne Noth unternommen, weil ein geschickter Geburtshelfer da immer ohne Zerstückung und Anbohrung des Kindes, und ohne Schambeinschnitt mit der Zange fertig geworden wäre. Das Vorgeben, daß man mit dem Schambeinschnitte den Kaiserschnitt entbehrlich machen könne, zeugt nur von großer Unwissenheit in der Geburtshilfe, und die Unmöglichkeit ist so oft durch traurige Erfahrung bestätigt worden.“

1803. JOHANN DAVID BUSCH (34). Der 35ste §. lautet wörtlich folgendermaßen.

„Der Schambeinschnitt kann nur in dem einzigen Falle Nutzen haben, wenn das Becken, verhältnißmäßig gegen den Kopf des Kindes, im ganzen Umfange zu klein ist, überhaupt bei einer vollendeten Einkeilung, bei welcher auch die beste Geburtszange und die äußerste Anstrengung des Geburts-

(34) Beschreibung zweier merkwürdigen menschlichen Mißgeburten; nebst einigen andern Beobachtungen und Aphorismen aus der praktischen Entbindungskunst. Marburg 1803. §. 35.

Geburtshelfers nichts mehr vermögen. Hier kann die Operation, im Falle man von dem Leben des Kindes fest überzeugt ist, das schauerhafte Kopfbohren entbehrlich machen.“

Angenommen, daß dieser vorausgesetzte Fall wirklich einmal einträte, wie will man ihn denn gewissenhaft richtig bestimmen und angeben können, da man das Becken wohl ausmessen, aber die Durchmesser des ohnehin mit seinem Längendurchmesser nicht eintretenden Kopfes nicht damit vergleichen kann; so würde sich die geöffnete Symphyse in eben dem Grade erweitern, als es der die Beckendurchmesser an Größe übertreffende eintretende Durchmesser des Kopfes erforderte. Zu diesem kämen überdem noch soviel Linien als die Dicke der Zangenbranchen betrügen. Man machte nun jene erforderliche rotatorische Traktionen mit der Zange und die Symphyse eröffnete sich durch die als Hebel auf die Beckenwände wirkende Zange so, daß offenbar die Knorpelverbindungen zwischen den Darmbeinen und dem Heiligenbeine barsten, und mit ihnen die *ligamenta postica longa* und *brevia ossis ilii*, so wie die *ligamenta ilii postica lateralia*, sammt den *ligamentis sacro ischiaticis minoribus* und *majoribus* zerrissen. Also bei wirklichem Mißverhältnisse zwischen Kopfgröße und Beckenraume wurden durch eben dieses Größerseyn des Kindskopfes, nach geöffneter Symphyse, die sich leicht bis $2\frac{1}{2}$ Zoll öffnen möchte, wenn

4ter Jahrg. G

auch nicht so viel Raum gerade erfordert würde, die nämlichen schauerhaften Zerstörungen beim gewaltsamen Durchziehen des Kopfes mittelst der Zange, erfolgen, welche wir oben schon so vielfach bestätigt gesehen haben. Und welche Szene wäre denn nun schauerhafter, die Perforation des Kindskopfs, oder das gänzliche Zerreißen der gemarterten Mutter, deren der Absicht gemäß zu rettendes Kind doch nur todt zur Welt gebracht werden kann. Selbst die letzte Zuflucht im Falle der grössten Noth, der Kaiserschnitt, ist keine so schauerhafte Operation als die Synchodrotomie. Sehr richtig äusserte jener Nichtarzt gegen MECKEL, welcher ihm beide Operationen beschrieben hatte:

„Es ist fürchterlich einer Frau den Leib aufzuschneiden, aber noch fürchterlicher ist es, sie zu viertheilen!“

Der BUSCHISCHE Grundsatz ist gefährlich, nicht für ächte Geburtshelfer, denn diese werden ihn nicht befolgen, aber für die detestable Klasse accouchirender Chirurgen, deren wärmster Wunsch es ist, grosse, auffallende, schreiende Schnitte zu machen.

1808. GERHARD VROLICK (36). Beweist, was wir auch durch DEVENTER und ROEDERER schon wußten, daß nach der Schambeintrennung das *os sa-*

(36) Bibliothek der praktischen Heilkunde von HUFELAND. 12tes Stück 1809. Wissenschaftliche Uebersicht der gesammten medicinisch-chirurgischen Literatur des Jahres 1808. S. 356 — 357.

erum nicht zurück weiche (d. h. bei eingebrochenen *synchondrosibus ilio sacralibus!*), sondern, daß es im Gegentheile in das Becken nach mechanischen Gesetzen vortrete, und daß folglich durch die Operation kein Raum gewonnen werde. Das Gute in dieser letzten mir bekannten Abhandlung ist nicht zu verkennen und verdient Beherzigung.

Hiermit schliesse ich denn meinen Entwurf. Ich glaube aus der gesammten Literatur, in so weit diese nämlich nach einer beschränkten Privatbibliothek *) mir zu Gebote stand, hinlänglich bewiesen zu haben, daß die Synchondrotomie nie genutzt, immer geschadet, und viele Gebärende sammt ihren Kindern getödtet habe. Mein *Petitum* an die Menschlichkeit der Menschheit geht dahin;

Daß man durch ein Staatsgesetz ein für allemal, und ohne alle Ausnahme, die Synchondrotomie, als eine einem Mordversuch gleich zu achtende Operation, streng verbieten möge.

*) Ich habe die ganze Klasse jener Schriftsteller, (denn Geburtshelfer kann ich sie nicht nennen), welche auch in den gerechtesten Fällen der Natur beim Geburtsgeschäfte sowohl, als bei dem Nachgeburtsgeschäfte, nicht durch Kunst und Werkzeuge Unterstützung leisten wollen, hier absichtlich weggelassen. Es versteht sich von selbst, daß sie von der schädlichen Synchondrotomie, die sie mit Recht verachten, Gelegenheit genommen haben, um auch die nöthigen und erlaubten Operationen, welche die ächte Geburtshülfe zugesteht, zu tadeln und zu verwerfen.

3.

Ueber einen wenig beachteten Theil
der medizinischen Polizei.

V o n

Herrn Hofrath *Wurzer* in Marburg.

U
nter den Gegenständen, welche, meines Erachtens, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit der medizinischen Polizei erheischen, in manchen Ländern aber bloß einer höchst nachsichtigen Aufsicht — was denn oft so gut, wie gar keine seyn mag — unterworfen zu seyn scheinen, gehören offenbar die Waarenlager der Materialisten. So unleugbar es ist, daß auch in diesem Stande sehr ehrenwerthe Männer angetroffen werden, so gewiß ist es, daß ihre Waarenlager — wie dies jetzt in Frankreich der Fall ist — einer eben so strengen Aufsicht und Visitation unterworfen werden müßten, als die Offizinen und daß es sehr heilsam wäre, wenn die Eigenthümer oder Unternehmer solcher Etablissements vor dem Antritte ihrer Laufbahn sich über die Güte und Verfälschung der Arzneimittel, wenigstens eben so gut Prüfungen zu unterwerfen hätten, als die Apotheker.

Was das Erstere betrifft, so hängt der glückliche Erfolg leider! auch hierin nicht bloß von der Weisheit der Gesetze, sondern auch davon ab, daß diejenigen, welchen der Staat dies wichtige Geschäft anvertrauet, mit regem, unbestechbarem und durch keine Rücksichten, bloß durch die Würde ihres Amtes bestimmbarem Eifer, höchst solide, in's feinste Detail gehende theoretische und praktische Kenntnisse verbinden. Es scheint nicht, daß beides, in geschwisterlicher Eintracht verpaart, so oft angetroffen werde, als es zu wünschen ist; das beweist der geringe Nutzen, der in manchen Ländern aus den Apothekenvisitationen bis hierhin entsprungen ist. Wie oft visitiren nicht hier und da *ex officio* Männer Apotheken, die nicht (oder doch kaum) im Stande sind, ein Rezept — was sie nicht abgeschrieben oder auswendig gelernt haben — *secundum leges artis* aufzuschreiben. Die Folgen sind: daß das Publikum über diesen Punkt in eine falsche, der Betrüger aber in eine wahre Sicherheit eingewiegt wird, und der Herr Visitator — für seine Diäten — dem ganzen Apothekerpersonale, dessen Offizinen er visitirte, bis zum Lehrlinge *inclusive* zum Gelächter Preis gegeben wird; denn nur zu oft gehen dabei Auftritte vor, die selbst der Lehrling zu würdigen weiß.

Und so mag denn auch nun wohl das Visitiren der Gewölbe der Materialisten — so wie es seyn soll — wenigstens nicht überall so bald, als es zu

wünschen seyn möchte, Statt haben; indessen hier auf alle Fälle einen Beitrag, daß sie nichts weniger als überflüssig sind.

Ich erlebte während meiner praktischen Laufbahn folgenden Vorfall. An einem Winterabend, fast gegen Mitternacht, wurde ich von einem jungen Wundärzte ersucht, ihn zu einem Kranken zu begleiten, dessen Zufälle ihn um so mehr, wie er sagte, beunruhigten, als der Kranke sein Freund sei, und die Krankheit, da sie nicht chirurgisch sei, auch vor sein *Forum* nicht gehöre.

Während ich mich auf dem Wege zu der Wohnung des Kranken — die auch jene des Wundärztes war — befand, erzählte mir der Chirurgus, daß der Kranke ein junger (ehem.) Edelmann sei, der seit einigen Monaten eine Bürgerliche geheirathet habe, und zwar gegen den Willen seines Vaters, von dem das Gerücht freilich sagte, daß er die Heirath eines Edelmanns mit einem Frauenzimmer, die nicht fähig sei, gleich *prima vista* in ein deutsches Stift aufgenommen zu werden, für eine (etwas geringere) Art von Bestialität ansehe. Da nun dieser junge Mann in so weit dennoch der Observanz seiner Familie getreu nachgekommen war, daß er nichts gelernt hatte, außer einigen Künsten, die *ulgo* brodlose Künste genannt zu werden pflegen, so sei seine Lage so, daß nur *curtissima supellex* bei ihm angetroffen würde. Er schien zugleich das Bewährte des Sprüchwortes: *quod sine Cerere frigeat Venus*,

sehr deutlich einzusehen, und habe sich seit einiger Zeit nicht blos ganz seinem Kummer hingegeben, sondern sei auch durch sehr schlechte Kost, die mit der Diät, woran er bis hierhin gewohnt gewesen war, einen grellen Kontrast bilde, in Beziehung auf seine Gesundheit, sehr herabgekommen. An diesem Abend habe eine Verwandte seiner Frau geschlachtet, und ihm Würste zugeschickt; da er diese nun höchst gern esse, so habe er deren auffallend viel gegessen, und nun — sei er wahnsinnig geworden. Diese Geschichte fiel mir sehr auf; indessen waren wir nun bis zu der Wohnung des Kranken gekommen, und trafen ihn in seiner Stube wirklich wahnsinnig, bald lachend, bald weinend an, und ob schon er mich sonst wohl kannte, so kannte er mich doch jetzt nicht gleich. Er ging auf und nieder; seine Augen sahen sehr verwirrt aus; seine Gesichtszüge waren verstellt; seine Wärme aber natürlich, und sein Puls nur ein wenig gereizt. Er klagte über Neigung zum Erbrechen, und fing während der Unterredung wirklich an zu brechen. Er brach auffallend viel Fleisch und (wenig gekauten) Speck aus, und wurde sichtbarlich dabei erleichtert. Ich beförderte gelinde dies Erbrechen, und die Wirkung übertraf meine Erwartung so, daß, als ich ihn nach etwa zwei Stunden verließ, der ganze Zufall verschwunden war. Er klagte nur noch über drückenden Kopfschmerz in der Stirne, bemerkte selbst, daß er delirirt habe, und glaubte

ebenfalls, daß er bei seiner jetzt etwas schwächlichen Gesundheit und mancherlei Sorgen und Kummer, sich diesen Zufall durch eine Indigestion zugezogen habe. Ich besuchte ihn an andern Tage nochmals, und fand ihn blos etwas matt, übrigens aber vollkommen hergestellt.

Nach etwa sechs Wochen wurde ich plötzlich, ebenfalls am Abend, von demselben Wundarzte zu demselben Kranken gerufen, mit dem Bemerkten, daß der Kranke von dem vorigen Uebel nochmals befallen worden sei, und zwar in einem solchen Grade, daß man sehr für sein Leben fürchte. Ich frug nach dem, was vorgegangen war; allein die Antwort war: diesmal wisse man durchaus nichts, welchem dieser Zustand zugeschrieben werden könnte. Als ich in die Stube trat, lag der Kranke zu Bette mit starren, halbgebrochenen Augen, bewusstlos und lallend, wie ein Betrunkener; Harn und Exkremente gingen ihm unwillkührlich ab, kurz er hatte alle Zufälle eines mit narkotischen Pflanzenstoffen Vergifteten. Ich bemerkte dies dem Wundarzte und forderte ihn auf, die Frau und übrigen Hausgenossen des Kranken herbei zu rufen, um auf den Grund der Sache zu kommen. Allein die Frau, welche ihren Mann mit dem Tode ringend glaubte, hatte ihn vor Wehmuth und Schrecken verlassen, und sonst war Niemand da. Der Wundarzt betheuerte mir: es sei zuverlässig nichts dieser Art vorgegangen; und da er sein

Hausgenosse und Freund sei, so sei er hinlänglich unterrichtet. Während er jetzt von Neuem den ganzen Vorgang erzählte, sagte er: „der Kranke war seit einigen Tagen so wohl, als er lange nicht gewesen war, so daß ich heute ihn wieder seine Kur wegen eines herpetischen Ausschlages, woran er seit längerer Zeit leidet, wieder anfangen liefs.“ Ich ging in's ausgedehnteste Detail, und hörte, daß er einen Holztrank aus der Kletten-, Quecken- und Löwenzahnwurzel auf Anrathen des Wundarztes brauche. Ich frug, ob er diesen Trank zum erstenmal damals genommen habe, als er den ersten (weit gelindern) Anfall gehabt hätte. Man sagte mir, genommen habe er ihn damals, aber man erinnere sich nicht, ob es gerade der erste Tag gewesen sei. Ich verlangte jetzt diese Spezies zu sehen; allein alles war so zerstört, und die Frau (eine Magd hatte er nicht) war (wie gesagt) aus Wehmuth zu ihren Verwandten gelaufen, so daß man diese nicht gleich auffinden konnte. Ich wandte ohne Zeitverlust alle Mittel an, die die Kunst in ähnlichen Fällen anrath, und in einigen Stunden fing es an besser zu werden. Am andern Morgen fand ich die Frau, frug sie nach den Spezies, und vernahm, daß der Kranke sich nicht allein das Dekokt selbst zubereitet und auch die Spezies weggestellt habe, sondern daß es auch mit denselben folgende Bewandnis

habe. Die vorgeschriebenen Wurzeln habe der Kranke aus Oekonomie, als er in eine Stadt, die sie mir nannte, und wo sich mehrere große Materialisten befinden, Geschäfte wegen reiste, dort von einem Materialisten gekauft, sie selbst klein zerschnitten und auch selbst die Dekokte davon bereitet. Auch besann sie sich, daß beim ersten Anfalle er gerade das erstemal davon genommen habe. Da der Kranke mehrere Tage zur völligen Wiederherstellung brauchte, und sein Gedächtniß im Anfange sehr geschwächt war, so erinnerte er sich wohl fragmentarisch manches Umstandes, aber wußte doch nicht gleich, wo er die Spezies hingebracht hatte, zumal da er beim Anfange des zweiten Anfalls allerlei unternommen hatte, ehe der Anfall so heftig wurde, daß der Chirurgus es für nöthig fand, mich zu rufen. Ich sagte bei meinem letzten Besuche ihm und dem Wundarzte wiederholt, daß ich durchaus der Meinung sei, in diesen Wurzeln stecke die Quelle seines Uebels, und daß er davon nicht allein nichts mehr nehmen dürfe, sondern daß ich verlangte, daß mir dieselben, sobald er sie wieder fände, zur Untersuchung zugeschickt würden.

Der junge Mann war und blieb gesund; aber ich erhielt nichts. Er begegnete mir zuweilen auf der Straße, und ich unterließ nicht ihn daran zu erinnern; ich erhielt aber zur Antwort: ich könne ohne Sorgen seyn; er würde sie, wenn er sie fände, zuverlässig nie wieder brauchen; vor der Hand habe er

sie aber noch nicht gefunden; er vermuthete fast, daß er sie in der Tollheit weggeworfen habe. So blieb die Sache länger als ein Jahr. Der Chirurgus, welcher, wie ich mehreremal zu bemerken glaubte, in diesem Punkte durchaus nicht meiner Meinung war, hatte seit jener Zeit eine andre Wohnung bezogen und sich verheirathet. An einem Morgen kam der junge Edelmann athemlos zu mir, und rief mich zu dem Wundarzte und zu dessen Frau, die sich, wie er sagte, in demselben Falle befänden, aus welchem ich ihn zweimal gerettet habe; er sehe nun ein, wie sehr meine Vermuthung gegründet gewesen sei. Der Chirurgus habe ihm zwar manchmal gesagt: dies sei von mir eine übertriebene Bedenklichkeit, der er zwar nicht widersprechen möge, die aber zuverlässig ungegründet sei. Diese Spezies, setzte er hinzu, habe er allerdings wieder gefunden, auch ferner nichts davon genommen, weil er dennoch ein großes Mißtrauen auf sie gesetzt habe, sie aber dem Chirurgus, der ihn darum begehrt habe, geschickt, und da dieser nun mit seiner Frau von einem Ausschlage befallen worden sei, so habe er diese, und zwar heute zum erstenmal gebraucht. Als wir in das Haus traten, fanden wir den Wundarzt verrückt, stets weinend und stets aus einem Zimmer in das andere bald gehend, bald laufend; die Frau aber, von der man vermuthete, daß sie schwanger sei, in höchst bedenklicher Lage. Sie

war ganz bewußtlos, lag zu Bette, klagte über Durst und Trieb zum Harnen, ohne doch den letzten befriedigen zu können, und warf sich, in grenzenloser Unruhe, von einer Seite zur andern, vom Gesicht auf den Rücken und umgekehrt. An der Sache war nun wohl nichts mehr zweifelhaft. Ich lud zwei achtungswerthe Kollegen ein, diesen Zustand mit anzusehen, und zeigte den Vorfall der Obrigkeit an. Die Behörde verfügte sich gleich an Ort und Stelle, und versiegelte die jetzt vorgefundenen Spezies. Der Chirurgus und seine Frau wurden vollkommen wieder hergestellt. Die Spezies wurden einem bewährten Botaniker zur Untersuchung mitgetheilt; allein die Wurzeln waren von dem jungen Manne, der, wie gesagt, sie selbst zerschnitten hatte, fast ganz und gar zerkleinert worden, so daß man kein bestimmtes Urtheil darüber fällen konnte; indessen dies ist, so viel ich mich erinnere, aus der Untersuchung hervorgegangen, daß statt dreierlei Wurzeln, sieben oder gar neun verschiedene Wurzeln darin waren, vermuthlich also Reste, die in der Nachbarschaft lagen, Gott weiß, von wie vielen Dingen! zusammengekehrt. Der Materialist, bei dem diese Sachen gekauft worden waren, wurde in Anspruch genommen; allein diese Wurzeln waren schon vor langer Zeit gekauft worden, und der Käufer konnte keinen Beweis anführen, daß er sie am angezeigten Orte gekauft habe; so konnte also weder

eine fernere Untersuchung, noch eine Bestrafung des Schuldigen Statt finden. Wer nun weiß, wie es, nur zu oft, bei manchen Materialisten zugeht, der kann sich über einen solchen Vorfall nicht wundern, sondern muß vielmehr staunen, daß so etwas nicht fast täglich geschieht; indessen wie oft mögen nicht auch ähnliche Dinge unter komplizirteren Umständen; so daß das richtige Erkennen höchst schwer und sogar unmöglich ist, sich ereignen! Ich will hier nicht einmal von absichtlichen Verfälschungen sprechen, auch nicht von theuern, nicht selten schon durch viele Hände wiederholt verfälschten Mitteln, sondern blos von unsern inländischen offizinellen Pflanzen; wie werden sie gesammelt? wie getrocknet? wie aufgehoben? Nicht selten sollen sie in die sich gerade leer befindende Fässer geworfen werden, die denn manchmal eine andre Signatur haben. Später hin wird dies provisorische Ueberbringen vergessen, und nur nach der Signatur des Fasses verkauft. Wie sieht es auf den Böden aus, wo die Pflanzen und ihre Theile getrocknet werden? Wie wenige haben scharf begrenzte Plätze für jeden Gegenstand! Belladonna und Eibischwurzel, Akonit und Löffelkraut u. s. w., liegen nicht blos manchmal dicht neben einander, sondern durcheinander, höchst selten sogar sind diese Plätze nur durch Etiquetten richtig bezeichnet und abgestochen.

Genauere Aufsicht über diese Großhändler der Arzneien scheint mir daher unter die vorzüglichsten Desiderate einer guten medizinischen Polizei zu gehören.

4.

Agende bei Bearbeitung medizinischer Topographien.

V o m

Herausgeber.

Eine jede medizinische Orts- oder Gegendbeschreibung hat zwei Aufgaben. Einmal die nähere Bestimmung aller Momente, welche auf das Leben der Bewohner des Orts oder der Gegend Einfluss haben, und zweitens die Bestimmung der durch jene Momente hervorgebrachten Natur der Einwohner und Darstellung der verschiedenen allgemeineren Verhältnisse ihres Lebens. Alles, was nicht in die weiten Grenzen dieser beiden Aufgaben fällt, muß als fremdartig für eine medizinische Topographie angesehen werden. Sie entwirft uns ein Bild der Bewohner in ihren mannichfachen physischen Zuständen und der Aufsendinge, durch welche sie bestimmt werden. Schon in der Erörterung des Begriffes liegt der große Nutzen, den eine gut verfaßte medizinische Ortsbeschreibung gewährt. Den größten Vortheil verschafft sie den Einwohnern des zum Gegenstand genommenen Orts. Sie

beklehrt sie über die Eigenthümlichkeiten des Orts, die ihrem physischen Wohle schädlich oder nützlich seyn können. Sie macht sie mit dem, was sie umgibt, in Rücksicht des Einflusses auf ihren Körper näher bekannt. Sie gibt ihnen Aufschluß über die Vermehrung und Abnahme der Menschen, über Geschlechts- und Altersverhältnisse. Sie zeigt ihnen die Anstalten und Verfügungen des Staates zur Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes. Dem Polizeibeamten gibt sie Winke zur Verbesserung und er wird seine desfalls gefasste Mafsregeln leichter ausführen können, wenn die Einwohner über die Quellen nachtheiliger Einflüsse unterrichtet sind. Dem angehenden praktizierenden Arzte lehrte sie seinen Wirkungskreis näher kennen, und macht ihn auf die Krankheiten, die ihm am meisten vorkommen werden und auf die herrschende Krankheitskonstitution aufmerksam.

Es ist schwer für Aerzte und Nichtärzte zugleich zu schreiben, ohne dem einen oder andern Theile lästig zu werden. Bei einer medizinischen Topographie aber tritt gerade eine solche Forderung ein, wenn nicht ein Theil ihres Nutzens wegfallen soll. Indefs läßt sich hier eine Mittelstrafe einschlagen, die weder für den Arzt, noch für den gebildeten Nichtarzt ermüdend ist.

Geringer im Einzelnen wird der Werth für Aerzte, die nicht in der Gegend oder dem Orte wohnen, welche in medizinischer Hinsicht beschrieben wur-

den. Aber ein jedes Resultat einer gelungenen medizinischen Topographie, das allgemeinere Gültigkeit hat, wird auch für's Ausland von großem Interesse seyn; denn wichtig sind Resultate, welche eine vielseitige fleißige und richtige Beobachtung und Untersuchung der einwirkenden Potenzen eines ganzen Ortes und der durch sie gegebenen Produkte liefern. Sie sind rein aus der Natur geschöpft und müssen auch anderwärts, wo ähnliche Bedingungen statt finden, sich bestätigen.

Der Nutzen und selbst die Nothwendigkeit medizinischer Topo- und Chorographien ist bei den so achtungswerthen Verbesserungen mehrerer Staaten im Medizinalfache nicht übersehen worden. Bestimmte Verordnungen verlangen hier von den Physikern medizinische Beschreibungen ihrer Distrikte.

Groß sind aber die Ansprüche an eine gute medizinische Topographie und mannichfache Schwierigkeiten treten entgegen, um ihnen alle Genüge zu leisten. Eine lange Zeit ist nöthig, wenn die Beobachtungen über alle hierher gehörigen Gegenstände die erforderliche Reife haben sollen. Der Arzt muß sich dieser Bearbeitung nicht allein als solcher, sondern auch als Naturforscher, Physiker, Chemiker, Arithmetiker unterziehen. — Eben wegen dieser Schwierigkeiten sind so viele medizinische Topographien nicht das, was sie seyn könnten. Auch wäre zu wünschen, daß auf Universitäten eine besondere Anleitung gegeben würde, um
in

in diesem Fache häufiger gelungene Arbeiten zu erhalten.

In nachstehender Agende will ich versuchen, eine Uebersicht aller Momente aufzustellen, worauf es bei dem Entwurfe einer medizinischen Topographie ankommt.

Age. — Geographische Länge und Breite. — Umgebungen. (Gärten. Waldungen. Berge. Sümpfe, Flüsse. Ebenen u. s. w.) — Boden. (Sandig. Wasserreich. Sumpfig. Mit Flüssen, Kanälen, Gräben durchschnitten. Schwerer. Steiniger u. s. w.)

Naturerzeugnisse. Thierreich. — Pflanzenreich. — Mineralreich. *)

Geognostische Beschaffenheit des Landes.

Ob Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische oder aufgeschwemmte Gebirge es charakterisiren? — Thäler.

*) Man wird für eine medizinische Topographie keine ausführliche Nomenklatur aller Naturprodukte verlangen. Diese wird um desto reichhaltiger seyn, je sorgfältiger beobachtet worden ist, aber eben durch diese Weitläufigkeit wird sie hier unnütz für den eigentlichen Zweck. Das Charakteristische in jedem Theile der Naturgeschichte zu liefern, ist hinreichend, wenn zugleich die seltenen Arten, sowie die schädlichen Pflanzen und Thiere aufgeführt werden.

Mineralbrunnen.

Chemische Analyse des Wassers. — Anwendung bei Krankheiten.

Meteorologische Beschaffenheit.

Meteorologische Tabellen*) als Resultate genauer, mit guten Instrumenten, an jedem Tage mehrmals angestellten, Beobachtungen, enthaltend den niedrigsten und höchsten Barometer- und Thermometerstand eines jeden Monats, die Zahl der wahrgenommenen Winde; die herrschende Witterung.

Mittlerer Barometer- und Thermometerstand für das ganze Jahr, wo möglich aus der Zahl aller Beobachtungen eines Jahrs gezogen.

Höhe des Orts über der Meeresfläche und gegen andere nähere oder entferntere Städte, nach dem mittleren Barometerstande berechnet.

Mittlerer Thermometerstand für jeden Monat.

Beispiele von sehr hoher und niedriger Temperatur.

Herrschendste Winde.

Charakter der Witterung in den verschiedenen Jahreszeiten.

*) Alle solche Tabellen, sowie die über Mortalität, Population u. s. w. müssen sich, um richtige Durchschnittssummen zu erhalten, über mehrere Jahre erstrecken.

Klima.

Ort an sich.

Flächeninhalt. — Länge und Breite. — (Obwälle, Graben, Mauern u. s. w.) — Thore. — Zahl der Häuser. — Bauart. — Heizungsmaterial. — Strafsen-Pflaster (ob Kalkstein, Basalt, Sandstein u. s. w.). — Kanäle. — Abtritte. — Fabriken, die auf den Gesundheitszustand durch Verderbniß der Luft Einfluß haben. — Schlachthäuser. — Begräbnisplätze.

Nahrungsmittel.

Speisen. Fleisch von Hausthieren. (Jährliche Konsumtion der verschiedenen Hauptarten.)

Fische. Wildbret. — Vegetabilien. (Jährliche Konsumtion an Korn und andern Früchten.) Kartoffeln. Gemüse. Obst.

Kochart. — Kochgeschirre.

Getränke.

Wasser (chemische Untersuchung der vorzüglichsten Brunnenwasser. — Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen). — Wein. — Bier. — Branntwein. — Kaffee. — Thee.

(Tabak.)

Kleidung.

Betten.

Einwohner.

Physische Konstitution. — Volkscharakter. — Lebensart. — Kultur. — Gewerbe. (Zahl der

Individuen in verschiedenen Ständen.) — Vergnügungen. — Luxus.

Physische Erziehung der Kinder.

Population. (Mittel nach mehrjährigen Zählungen.) — Tabellen über die Zahl der Einwohner nach Geschlecht, verschiedenen Perioden des Alters und Verhältniß zur ganzen Bevölkerung. — Tabellen über die Menge der Verheiratheten, Wittwer, Wittwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geschlechts. — Verhältniß der verheiratheten Mannspersonen zur ganzen Bevölkerung. — Verhältniß der verheiratheten Mannspersonen zur Summe des männlichen Geschlechts. — Verhältniß der verheiratheten Weiber zur Zahl des weiblichen Geschlechts. — Verhältniß des männlichen zum weiblichen Geschlecht. — Verhältniß der Wittwer zum männlichen Geschlecht. — Verhältniß der Wittwen zu den verheiratheten Weibern. — Verhältniß der Wittwer zu den verheiratheten Mannspersonen. — Verhältniß der Wittwen zu den verheiratheten Weibern. — Verhältniß der Wittwer zu den Wittwen. — Verhältniß der unverheiratheten Mannspersonen zu den Unverheiratheten des weiblichen Geschlechts. Durchschnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus.

Getraute.

Tabellen über die Getrauten. — Mittelzahl der

Getrauten eines Jahres. — Zahl der Lebenden auf ein Ehepaar jährlich. — Mittelzahl der stehenden Ehen. — Wie viel stehende Ehen kommen auf 100 Menschen? — Wie viel Ehen auf eine Geburt jährlich? — Wie viel Kinder auf eine Ehe? —

Geborne.

Tabelle über die Gebornen. — Mittelzahl der jährlich Gebornen. — Zahl der Lebenden zu einem Gebornen. — Verhältniß der gebornen Knaben zu den geb. Mädchen. — Wieviel einfache Geburten kommen im Mittel auf eine Zwillingsg Geburt? — Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Gebornen. — Verhältniß der Todtgeborenen zur Zahl der Geburten. — Tabelle über die Gebornen nach den Monaten. — In welche Monate fallen im Durchschnitte die meisten Geburten?

Gestorbene.

Tabelle über die Verstorbenen und Mehrzahl der Gebornen oder Verstorbenen. — Mittelzahl der jährlich Gestorbenen. — Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen. — Der wievielste Mensch stirbt jährlich? — Verhältniß der Verstorbenen des männlichen Geschlechts zu denen des weiblichen. — Mittelzahl der Verstorbenen nach Verschiedenheit der Altersperioden und ihr Verhältniß zur ganzen Summe der Gestorbenen. — Verhältniß der Mortalität der

gestorbenen Kinder männlichen Geschlechts zu denen des weiblichen Geschlechts. — Verhältniß der Verstorbenen eines hohen Alters vom männlichen Geschlechte zu denen des weiblichen Geschlechts. — Zahl der Personen eines Alters von 80 bis 85, 85 bis 90 u. s. w. Jahren in einer Summe Verstorbener mehrerer Jahre. — In welchen Ständen beobachtet man am häufigsten ein hohes Alter. — Tabelle über die Gestorbenen nach den verschiedenen Monaten. — In welchen Monaten sterben im Durchschnitte die meisten Menschen? — Selbstmord.

Medizinalpolizei.

Gebäranstalten. — (Bordelle). — Oeffentliche Anstalten zur physischen Erziehung der Kinder. — Findel- und Waisenhäuser. — Versorgungsanstalten. — Taubstummen- und Blinden-Institute. (Wieviel Taubstumme und Blinde?) — Armenkranken-Versorgung. (Wie viel Arme?) — Hospitäler und Krankenanstalten. — Irrenhäuser. (Wie viel Wahnsinnige?) — Gefängnisse. — Rettungsanstalten. — Schutzpockenimpfung.

Medizinalwesen.

Sanitätskollegium. — Zahl der Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Hebammen und Apotheken. — Unterrichtsanstalten zur Bildung des Medizinalpersonals. — Auszug der wichtigsten Ver-

fügungen und Verordnungen, welche die Gesundheitspolizei betreffen. — Pharmakopöe. —
Afterärzte.

Krankheitszustand.

Stehende Krankheitsform. — Endemische Krankheiten. — Krankheiten verschiedener Gewerbe. — Merkwürdige Epidemien. Sukzession der Krankheiten nach den Monaten mehrerer Jahre. — Welche Monate im Mittel die meisten Kranke haben? — Tabelle der Verstorbenen mehrerer Jahre mit Beifügung der Krankheiten, an welchen sie verschieden.

Veterinärwesen.

Viehstand. — Veterinäranstalten. — Zahl der Veterinärärzte. — Thierkrankheiten. — Verfügungen bei ausgebrochenen Epizootien.

Gerichtliche Medizin.

I.

Untersuchung und Beantwortung
d e r F r a g e :

sind von dem Rechtsgelehrten gründliche
Kenntnisse in der gerichtlichen Arz-
neiwissenschaft zu fordern, oder
nicht?

E i n

Beitrag zur gerichtlichen Arznei-
wissenschaft.

V o n

Herrn Hofrath Dr. *Wildberg* zu Neu-
Strelitz.

Herr Kriminalrath MEISTER hat in PVL's Reper-
torium für die öffentliche und gerichtliche Arznei-
wissenschaft *) einen Aufsatz geliefert, in welchem

*) Siehe des ersten Bds. erstes Stück, S. 28 u. s. f.

er praktische Ideen über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Kriminalisten vorgetragen hat. Der verstorbene Professor METZGER, dessen Verdienste um die gerichtliche Arzneiwissenschaft auch nach seinem Tode immer anerkannt bleiben werden, beschäftigte sich in seinem kurzgefaßten Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*) ebenfalls mit der Frage über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Rechtsgelehrten, und behauptete**), daß dem Rechtsgelehrten, besonders dem Kriminalisten eine nicht oberflächliche Kenntniss der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nützlich und nothwendig sei. In den Supplementen zu seinem Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die er unter dem Titel: gerichtlich-medizinische Abhandlungen herausgegeben hat, erklärte METZGER sich aber geneigt, dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu widerrathen. ***) Der verdienstvolle Herausgeber dieses Jahrbuchs der Staatsarzneikunde hat in dem ersten Jahrgange desselben S. 209 einen kleinen Aufsatz mitgetheilt, welcher die Ueberschrift hat: welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte

*) In §. 18 — 20.

**) In §. 18.

***) Siehe Band 1, S. 5.

von der gerichtlichen Arzneikunde machen? In diesem Aufsätze widerspricht Herr Professor Kopp den von MEISTER vorgetragenen Ideen. Nur schade, daß der Aufsatz zu kurz ist!

Die mehresten Schriftsteller über die gerichtliche Arzneiwissenschaft stimmen mit fast allen Lehrern des Kriminalrechts — einen LEYSER, der das Kind mit dem Bade ausschüttet, ganz ausgenommen — darin überein, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft eine nicht nur für den gerichtlichen Arzt, sondern auch für den Richter und Defensor nützliche und nothwendige Wissenschaft sei, und deshalb von dem Arzte, wie von dem Rechtsgelehrten studirt werden müsse. Diesem nach wird auch bisher auf, so viel ich weiß, allen Universitäten die gerichtliche Arzneiwissenschaft für die Studierenden der Medizin und Rechtsgelahrtheit gemeinschaftlich vorgetragen. Ja es fordert auch der Staat selbst fast allgemein von den Rechtsgelehrten Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Da aber der in Rede stehende Gegenstand keinesweges so erwiesen ist, als man hiernach glauben sollte, und deshalb allerdings noch eine genauere Erörterung verdient; so sei es mir erlaubt, demselben hier eine etwas ausführlichere Betrachtung zu widmen, um die Darstellung einer richtigen Ansicht desselben zu versuchen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Meinungen

MEISTER's und METZGER's, und bei Würdigung des genannten Verfahrens der Schriftsteller über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, und der Lehrer derselben auf Universitäten treten uns drei Fragen in den Weg, deren Beantwortung zur Entscheidung über diesen Gegenstand unumgänglich nothwendig ist.

Erste Frage. Was ist gerichtliche Arzneiwissenschaft?

Unter der gerichtlichen Arzneiwissenschaft verstehe ich denjenigen Theil der Staatsarzneikunde, welcher den Inbegriff der aus der Arzneiwissenschaft (oder dem gesammten ärztlichen Wissen) resultirenden und in ein System gebrachten physischen, medicinischen und psychologischen Grundsätze enthält, die zur richtigen Beurtheilung und vollkommenen Aufklärung gerichtlicher Fälle erforderlich sind. Dafs die gerichtliche Arzneiwissenschaft ein Theil der Staatsarzneikunde ist, bedarf keines weiteren Beweises. Ueber die übrigen Punkte des aufgestellten Begriffs aber muß ich, um diesen vollkommen zu rechtfertigen, mich noch etwas näher erklären.

Herr Oberbergrath REIL *), nach der Voraussetzung, dafs die Medizin eigentlich nur in der Be-

*) Siehe REIL's und HOFFBAUER's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. Band 1, Seite 165.

ziehung der Naturkunde auf das Heilgeschäft ihre Realität hat, und daß sie, insofern diese Beziehung aufgehoben, und statt derselben eine Beziehung auf das Recht Statt findet, nicht mehr Medizin bleibt, behauptet zwar, daß es wohl eine Naturkunde auf Rechtspflege angewandt, aber keine gerichtliche Arzneikunde geben könne. Ich glaube aber dennoch, daß zur Bezeichnung des vorhin angegebenen Begriffs, die Benennung gerichtliche Arzneiwissenschaft vollkommen zu rechtfertigen ist. Ich will mit dem Ausdrucke gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht blos die Beziehung der Naturkunde an sich auf die Rechtspflege bezeichnen, weil dieser Begriff mir zu enge erscheint; sondern ich will damit die durch das Epitheton gerichtlich vollkommen ausgedrückte Beziehung der aus der Vereinigung der gesammten einem Arzte nothwendigen Wissenschaften konfluierenden Kenntnisse auf die Rechtspflege bezeichnen.

Wenn wir von der Erfahrung ausgehen, und fragen, was die Rechtspflege zur vollkommenen Aufklärung gerichtlicher Fälle alles fordert; so ist dieses in unzähligen Fällen mehr, als die Naturkunde an sich ohne Beziehung auf das Heilgeschäft liefern kann. Die Rechtspflege fordert sehr häufig Aufklärung, die nur insofern aus der Naturkunde herzuleiten ist, als diese wirklich schon in Beziehung auf das Heilgeschäft gebracht ist. So fordert die Rechtspflege sehr häufig Aufklärung aus

der somatischen und psychischen Medizin im eigentlichen und engen Sinne, aus der Chirurgie und Entbindungswissenschaft, nicht insofern allen diesen Wissenschaften Naturkunde zu Grunde liegt, sondern insofern die Naturkunde zum Zwecke der Heilung in Anwendung gebracht ist. Zwar fordert sie allerdings auch Aufklärung aus Grundsätzen der Naturkunde an sich, aber doch nicht allein, sondern auch aus Grundsätzen, die aus der Beziehung der Naturkunde auf die somatische und psychische Medizin u. s. w. hergenommen sind. Die Aufklärung, welche die Rechtspflege aus der Naturkunde an sich allein erhält, reicht bei weitem nicht hin zur vollständigen Aufklärung des Thatbestandes in allen gerichtlichen Fällen. Es ist überhaupt in den mehresten, fast in allen gerichtlichen Fällen Aufklärung aus der auf die Medizin bezogenen Naturkunde, also aus dem ärztlichen Wissen erforderlich.

Darum faßt die gerichtliche Arzneiwissenschaft physische, botanische, chemische, anatomische, physiologische, pathologische, therapeutische, chirurgische, geburtshülfliche, psychologische, kurz aus allen Zweigen der Medizin hergeleitete Grundsätze in sich, insofern sie sowohl jede für sich, als auch alle in Beziehung zu einander, und in Verbindung unter einander auf die Beurtheilung und Entscheidung gerichtlicher Fälle Einfluß haben. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist also der

Erfahrung gemäß von viel größerem Umfange, als die gerichtliche Naturkunde nach REIL's Bestimmung seyn kann. Sie setzt ausgebreitete Kenntnisse in allen Zweigen des medizinischen Wissens voraus. Sie erfordert aber auch eine Bekanntschaft sowohl mit allen den gerichtlichen Fällen, zu deren Beurtheilung und Aufklärung jene Kenntnisse erforderlich sind, als auch mit der Art und Weise, wie die Kenntnisse in Anwendung gebracht werden müssen, damit die ärztlichen Beurtheilungen und Erachten für den Richter brauchbar sind.

Zweite Frage. Ist es möglich, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann?

Wenn die gerichtliche Arzneiwissenschaft den Inbegriff der Grundsätze ausmacht, die aus der vollständigen Kenntniß in den mannichfaltigen Zweigen des ärztlichen Wissens hergenommen seyn, und zur richtigen Beurtheilung und Aufklärung gerichtlicher Fälle angewendet werden müssen: wenn eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ohne ein gründliches Studium aller Zweige des ärztlichen Wissens nicht Statt finden kann; so ist es unmöglich, daß ein Rechtsgelehrter gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, wenn er nicht zugleich auch eine vollständige Kenntniß der gesammten Arzneiwissenschaft besitzt.

Ich will es nicht in Zweifel ziehen, daß es Rechtsgelehrte gegeben haben, und noch geben mag, welche sich eine vollständige Kenntniß der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgestellten Grundsätze an sich verschafft haben. Diese ist aber dann genau erwogen nichts anders als eine bloß historische Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die aber keineswegs eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft genannt werden kann und darf. Denn es ist kein Studium aller der verschiedenen Zweige des ärztlichen Wissens vorausgegangen, es findet keine umfassende Kenntniß der Prämissen, auf welche jene Grundsätze gebaut sind, Statt; es kann also auch nicht beurtheilt werden, wie bei der Verschiedenheit des Thatbestandes zu den mannichfaltigen gerichtlichen Fällen, und aller der auf ihn Bezug habenden Umstände, jene Grundsätze der gründlichen Kenntniß der Prämissen gemäß kombinirt, modifizirt und in Anwendung gebracht werden müssen. Das Wesen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fordert, daß man auch die Lehrsätze kennen muß, aus welchen jene Grundsätze gebildet sind; es fordert, daß man die Grundsätze selbst zergliedern kann.

Gehen wir in die Vernunftlehre zurück, so finden wir, es gehört im Allgemeinen zu einer jeden gründlichen Erkenntniß überhaupt zwar allerdings eine Erkenntniß der Sache; aber es wird auch zu

derselben eine Erkenntniß des Grundes der Sache, und eine deutliche Erkenntniß des Zusammenhanges der Sache mit ihrem Grunde erfordert. Wenden wir dieses auf gerichtliche Arzneiwissenschaft an, so läßt sich bestimmt behaupten, daß der Rechtsgelehrte nie eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, ohne daß er die derselben zum Grunde liegenden Wissenschaften, welche zum ärztlichen Wissen nothwendig erforderlich sind, studirt hat. Dieses Studium kann nun aber von dem Rechtsgelehrten weder erwartet, noch gefordert werden; der gründliche Rechtsgelehrte kann nicht auch zugleich gründlicher Arzt seyn; es kann also auch der Rechtsgelehrte keine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben.

Dritte Frage. Ist es nothwendig, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat?

Wenn die Gesetze bestimmen, daß in allen gerichtlichen Fällen, welche Aufklärung aus Wissenschaften fordern, die nicht zu dem Umfange der Rechtsgelahrtheit gehören, die Untersuchung von einer sachverständigen Behörde, also in Fällen, die medizinische Aufklärung fordern, von den Aerzten geschehen, und daß ihr Gutachten den Richter bei der speziellen Untersuchung leiten, und in seinem

seinem Urtheile bestimmen soll; so ist es keineswegs nothwendig, daß der Rechtsgelehrte gründliche Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat. Ob der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung seine Pflicht vollkommen erfüllt hat, oder ob er etwas, und was er unterlassen hat, und ob sein Urtheil richtig und gründlich abgefasset ist, das wird ja nach den Gesetzen ohnehin noch der Entscheidung einer medizinischen Fakultät, oder auch eines obersten Medizinalkollegii übergeben, weil diese allein die erforderlichen Kenntnisse inne haben, und das Verfahren des gerichtlichen Arztes richtig beurtheilen können.

Sehen wir auf den allgemein gesetzlichen Gang des Gerichtsverfahrens, so finden wir Folgendes: das Gericht nimmt in Fällen, die medizinische Aufklärung erfordern, das Gutachten des gerichtlichen Arztes nebst dem aus der übrigen gerichtlichen Untersuchung sich ergebenden Thatbestande zur Basis seines Urtheilsspruchs. Die gesammten Akten werden nun verschickt, wo dann entweder die medizinische Fakultät einer Universität, oder auch das oberste Medizinalkollegium eines Landes das Verfahren des gerichtlichen Arztes prüft, und nach dem, was theils aus der Arzneiwissenschaft, theils aus dem aus den Untersuchungsakten sich ergebenden Thatbestande für oder wider das Gutachten des gerichtlichen Arztes spricht, das Gutachten entweder berichtigt, oder bestätigt, oder verwirft, und

4ter Jahrg. I

dabei allemal die Beurtheilungs- und Entscheidungsgründe deutlich und überzeugend auseinander setzt. Und endlich spricht dann die juristische Fakultät, oder auch das oberste Gericht des Landes nach den Untersuchungsakten und der ausführlichen Entscheidung der medizinischen Fakultät, oder auch des obersten Medizinalkollegii das Endurtheil.

Der Richter hat also an sich nichts mit den Grundsätzen zu thun, die aus der Naturkunde überhaupt und der Medizin und Psychologie insbesondere zur gründlichen Beurtheilung der gerichtlichen Fälle nach ihrem inneren Gehalte dienen. Wozu soll also nun der Jurist gründliche Kenntniss in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben? Eine oberflächliche Kenntniss in derselben kann der Jurist eben so wenig brauchen, da eine solche in keiner Sache zu irgend etwas wahrhaft nützen kann.

Der berühmte Kriminalist MEISTER sagt zwar einmal in seinem oben genannten Aufsätze, *) daß Halbwisserei in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Kriminalisten um vieles besser sei, als gänzliche Unwissenheit. Gleich hinterher aber gesteht er wieder ein, daß sie doch auch ihre großen Unbequemlichkeiten (blos Unbequemlichkeiten? Nicht vielmehr offenbare Nachtheile?) habe, weil sie dazu verleitet, ein Urtheil für wahr und gründlich zu halten, was es nicht ist, und dagegen wiederum gegen ein Gutachten Zweifel zu haben, das ganz richtig und gut ist. In dem ersten Falle schadet

*) a. a. O. Seite 52.

man dem Inquisiten offenbar, in dem zweiten Falle schadet man theils ebenfalls dem Inquisiten, insofern der Arrest unnütz verlängert wird, theils dem Gerichtsherrn, insofern die Kosten erhöht werden, theils sich selbst und seinem Kollegio, insofern man sich durch zwecklose Anfragen in ein zweideutiges Licht stellt. Ich sage also, wenn ich auch nur bei dem, was MEISTER selbst einräumt, stehen bleibe, nicht zu viel, wenn ich geradezu behaupte, daß die Halbwisserei der Juristen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nachtheilig sei, ja daß gänzliche Unwissenheit in derselben besser sei, als jene. Wozu sollte auch der Rechtsgelehrte, er konkurrire bei einem gerichtlichen Falle, der Aufklärung aus der Arzneiwissenschaft fordert, als Richter oder als Defensor, die Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft brauchen? Doch nicht dazu, um die von dem gerichtlichen Arzte angestellte Untersuchung und das von ihm ertheilte Gutachten zu prüfen und zu würdigen? Doch nicht dazu, um den gerichtlichen Arzt bei seiner Untersuchung zu leiten? Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß diese Zwecke doch immer entweder nur schlecht, oder auch ganz und gar nicht erreicht werden könnten.

MEISTER irrt daher offenbar, wenn er durch seinen Vorschlag die vielen schlechten Obduktions-scheine, die ihm in seinem Referat vorgekommen, und ihm zu seinem Vorschlage die Veranlassung ge-

geben haben, zu beseitigen und zu hindern glaubt. Die Ursache der schlechten Obduktionsscheine, deren Häufigkeit freilich leider wohl nicht bezweifelt werden kann, liegt in ganz etwas anderem, was genau erwogen gegen MEISTER spricht, wie ich weiter unten noch zu zeigen Gelegenheit haben werde.

Herr Kriminalrath MEISTER hält ferner in dem genannten Aufsätze eine gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besonders auch deswegen für ein Bedürfnis des Kriminalrichters, damit derselbe in den Fällen, wo nicht die Hauptbestimmung, sondern nur eine feine Nuance der Entscheidung von einer physikalischen (richtiger medizinischen) Vorfrage abhängt, sich die Inzidentfragen selbst und gründlich beantworten kann. So sehr sich MEISTER auch in seinem ganzen Aufsätze als ein gründlicher, vortrefflicher, praktischer Kriminalist bewährt, so geht er doch in seinem Enthusiasmus für sein Fach hierin unverkennbar zu weit, und legt auf diesen Grund für die Behauptung der Nothwendigkeit der gründlichen Kenntniß des Rechtsgelehrten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mehr Einsicht, als derselbe näher betrachtet wirklich haben kann. Hängt von irgend einem, sich erst bei der Spezialuntersuchung ergebenden Umstände die vollkommene Entscheidung mit ab, so ist derselbe allemal von Wichtigkeit, und erfordert eben sowohl, wie alles übrige eines kriminellen Falls, was zur Beurtheilung ärzt-

liche Kenntniß nothwendig macht, auch ärztliche Untersuchung. Diese darf nicht unterlassen werden, auch selbst wenn dadurch Verzug im Prozesse verursacht, und Vermehrung der Kosten veranlaßt würde. Ich halte es eben deshalb für einen sehr bedeutenden Fehler des Rechtsgangs bei Kriminalfällen, daß von den Gerichten nicht allemal vor völliger Beendigung der Spezialuntersuchung die Untersuchungsakten dem gerichtlichen Arzte, welcher die Obduktion gehalten hat, wiederum zugesendet werden, um zu vernehmen, ob sich nach ärztlicher Ansicht bei der Spezialuntersuchung nicht vielleicht ein Umstand ergeben hat, der nach ärztlicher Kenntniß beurtheilt noch für die Entscheidung von Wichtigkeit ist, oder ob nach ärztlicher Ansicht nicht ein für die Entscheidung wichtiger Umstand ununtersucht und unentwickelt geblieben ist.

Es ist ausgemacht gewiß, daß manche Punkte, die noch einer Spezialuntersuchung bedürfen, um den Thatbestand durchaus vollständig zu entwickeln, nur von dem gerichtlichen Arzte als solche erkannt und angegeben werden können. Deshalb scheint es mir nothwendig zu seyn, daß sowohl über die Spezialuntersuchung selbst, als auch über die sich erst in der Untersuchung ergebenden Umstände noch allemal das Gutachten des gerichtlichen Arztes eingeholt werde, ehe sich der Richter an

die Entscheidung über den ganzen Fall, oder an das Urtheil selbst wagt.

Der gerichtliche Arzt ist freilich schon nach der geschehenen Obduktion im Stande, einen großen Theil der Punkte anzugeben, worauf es bei der Spezialuntersuchung des Thatbestandes ankommt, und er sollte daher verpflichtet seyn, diese Punkte allemal gleich in seinem dem Obduktionsberichte beizufügenden Gutachten anzuführen, um den Richter in Hinsicht der feineren Untersuchung zu leiten. Viele feinere Seiten des Thatbestandes aber, die nur durch ärztliches Wissen als solche erkannt werden können, ergeben sich erst, wie auch MEISTER sehr richtig bemerkt, aus den speziellen Einlassungen des Inquisiten, und der gerichtliche Arzt kann dieselben nur aus den Untersuchungsakten erkennen. Darum fordere ich auch zur Vollständigkeit eines Kriminalprozesses, daß die Untersuchungsakten, ehe sie gänzlich geschlossen werden, dem gerichtlichen Arzte noch einmal zugesendet werden, damit dieser die geschehene Spezialuntersuchung, und die Einlassungen des Inquisiten prüfe, ob noch etwas zu entwickeln sei, was zu einem vollständigen Thatbestande gehöre. Auf eine solche Weise kann dann wirklich in keinem Falle die Feinheit der Untersuchung verloren gehen. Wohl aber kann sie dadurch, daß der Richter selbst mit der sich erworbenen historischen und oberflächlichen Kenntniß in der gerichtlichen Arz-

neiwissenschaft auszureichen glaubt, leicht ganz verloren gehen, oder es kann doch die ganze Untersuchung dadurch verstümmelt oder verdorben werden. Wie leicht faßt nämlich nicht der Richter einen Umstand auf, welchen vollkommen und richtig zu beurtheilen, ihm die gesammten ärztlichen Kenntnisse fehlen, und verliert, indem er diesen verfolgt, den allgemeinen Ueberblick der Einlassungen des Inquisiten, und der bereits sich ergebenden Umstände des Thatbestandes, und reitet auf seinem Steckenpferde fort.

Man unterrichte nur auf Universitäten die angehenden Aerzte in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vollständig und gründlich! Man stelle nur von Seiten des Staats, nach allemal vorhergeschehener Prüfung über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, solche gerichtliche Aerzte an, welche alle zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft nothwendig erforderliche ärztliche Kenntnisse vollständig inne haben, welche bestimmt und genau wissen, worauf es bei Untersuchung und Beurtheilung jedes gerichtlichen Falls ankommt! Man sehe bei Annahme gerichtlicher Aerzte nur vorzüglich auch mit darauf, daß nur solche Aerzte gewählt werden, die als geprüft redliche und gewissenhafte Männer bereits bekannt sind, und nehme also nicht jeden jungen erst von der Universität kommenden Arzt gleich zum gerichtlichen Arzte an! Man verpflichte nur die gerichtlichen Aerzte von Seiten des Staats zureichend,

um ihnen die allgemeine Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die sie haben müssen! Man handle aber dann auch nur von Seiten des Staats in allen Fällen gegen die gerichtlichen Aerzte so, daß ihre Glaubwürdigkeit erhalten werde! Dann ist, wie Pyl in einer Note zu MEISTER's oben angegebennem Aufsätze S. 39 sagt, aller Streit zureichend gehoben. Das inquirende Gericht biete sich nur mit dem geschickten und redlichen gerichtlichen Arzte treulich die Hand! Und wahrlich die Würde des Juristen ist dadurch, daß der gerichtliche Arzt vor der Spezialuntersuchung mehr thun muß, als der Richter selbst, auf keine Weise gefährdet. Der Richter spielt dann auch, ohne daß er die von MEISTER von ihm geforderte, ihm aber unmöglich zukommende gründliche Kenntniss in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat, bei dem Sektionsgeschäfte nicht die traurige Rolle, die MEISTER zu finden wähnt.

Der Richter soll ja nicht in dem Obduktionsprotokolle, was nach den Rechten in jedem Kriminalfalle geführt werden sollte, aber leider oft unterlassen wird, alles ausführen, was der gerichtliche Arzt in seinem *Viso reperto* ausführen muß. Er soll nur, um durchaus allen Zweifel an der Wirklichkeit einer geschehenen vollständigen und gewissenhaften Untersuchung des Falls zu entfernen, durch das Protokoll bescheinigen, daß eine gerichtliche Obduktion geschehen ist, wie sie der Form nach geschehen ist, und was der gerichtliche Arzt

dem Richter als Hauptmomente des Thatbestandes, so weit sie sich aus der Obduktion ergeben, gezeigt hat, und was also der Richter mit seinen Augen gesehen hat.

Aus der Vergleichung des *Visi reperti* mit dem Obduktionsprotokolle muß dann unwidersprechlich erhellen, daß die gerichtliche Obduktion wirklich und gesetzmäßig geschehen ist, und daß schon bei der Obduktion selbst, wirklich kein Hauptmoment des Thatbestandes, auf welches nachher im *Viso reperto* Gewicht gelegt worden ist, von dem gerichtlichen Arzte unberücksichtigt und ununtersucht gelassen ist, und also nicht erst in dem *Viso reperto* ein oder das andere Hauptmoment nachgeholt ist, das entweder aus Unwissenheit, oder Uebereilung, oder Nachlässigkeit bei der Obduktion selbst unberücksichtigt und ununtersucht gelassen war. MEISTER geht also offenbar zu weit, wenn er darin, daß der Richter in dem Obduktionsprotokolle nicht mehr anführen kam, etwas Demüthigendes für den Richter findet.

Wenn ich es nun nach der oben geschehenen Auseinandersetzung als erwiesen ansehen kann, daß der Rechtsgelehrte keine gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben kann, und daß es auch ganz und gar nicht nothwendig ist, daß er sie haben muß; so folgt hieraus ohne allen Zwang, daß es zwecklos und nachtheilig ist, daß auf Universitäten die gerichtliche Arzneiwis-

genschaft für Aerzte und Rechtsgelehrte gemeinschaftlich gelesen wird. Es ist zwecklos, 1) weil der Jurist doch keine gründliche Kenntniss in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erlangen kann, indem ihm die derselben zum Grunde liegenden Kenntnisse fehlen; 2) weil eine oberflächliche bloß historische Kenntniss in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Rechtsgelehrten für die Sache selbst zu nichts nützen kann. Es ist nachtheilig, 1) weil der Jurist dadurch zur Halbwisserei in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft geführt wird; 2) weil der Lehrer bei der Rücksicht auf die juristischen Zuhörer gehindert wird, für die Mediziner die Grundsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mit derjenigen Gründlichkeit und Feinheit auszuführen, mit der sie ausgeführt werden sollten, um geschickte gerichtliche Aerzte zu bilden.

Ich glaube es also mit allem Rechte tadeln zu müssen, daß auf Universitäten die gerichtliche Arzneiwissenschaft für Mediziner und Juristen gelesen wird. Jedoch sehe ich nicht ein, wie MEISTER in seinem angeführten Aufsätze S. 41 es tadeln konnte, daß diese Wissenschaft nicht für Juristen besonders gelesen wird, da er doch von den Juristen ebenfalls gründliche Kenntniss in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fordert. Ich glaube sogar nicht zu weit zu gehen, wenn ich den Grund davon, daß es so oft schlechte gerichtliche Aerzte gibt, eben schon darin suche, daß die gerichtliche Arz-

Arzneiwissenschaft auf Universitäten immer auch für
 den Juristen anlockend und genießbar gemacht wer-
 den soll, wodurch dann der Vortrag derselben für
 den Mediziner nothwendig unvollständig und un-
 gründlich wird. Wollte der Lehrer auf Uni-
 versitäten bei dem Mediziner und Juristen be-
 stimmten Vortrage nur Rücksicht auf den Medizi-
 ner nehmen, so würde der Jurist, wenn wir auch
 die falsche Voraussetzung, daß ihm die gerichtliche
 Arzneiwissenschaft an sich von Nutzen seyn könn-
 te, als wahr gelten lassen wollten, doch dieselbe
 erlernen will, dem darf es, wie ich schon oben
 gezeigt habe, nicht an der Kenntniß aller derjeni-
 gen Wissenschaften fehlen, die bei ihr in Anwen-
 dung kommen; weil der Lehrer beim Vortrage
 derselben nur aus jenen Wissenschaften die Ansich-
 ten, Erklärungen und Lehrsätze ausheben kann,
 auf welche es in der gerichtlichen Arzneiwissen-
 schaft ankommt, und es bei dem Zuhörer voraus-
 setzen muß, daß er den Zusammenhang kennt,
 aus welchem dieselben ausgehoben sind, und daß
 er die Art und Weise einzusehen im Stande ist,
 wie sich die aus den verschiedenen zum Grunde
 liegenden Wissenschaften zur Aufhellung und Be-
 urtheilung gerichtlicher Fälle dienenden Ansichten,
 Erklärungen und Lehrsätze gegenseitig unterstütz-
 zen können. Ich kann deshalb auch des Herrn v.
 LODER's Verbindung der gerichtlichen Arzneiwis-

senschaft mit der Anthropologie so zweckmäfsig nicht finden, als sie von andern gehalten worden ist. Eben so wenig kann ich einsehen, wie gar ein besonderes System der Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte zweckmäfsig seyn kann. Ich bin von der Nothwendigkeit, dafs ein jeder Mensch, um zu seiner Selbsterhaltung wirken zu können, sich selbst kennen lernt, und in der Anthropologie überhaupt nach Mafsgabe seiner Bildung mehr oder weniger unterrichtet wird, überzeugt. Ich sehe aber nicht ein, wie es möglich ist, dafs der Rechtsgelehrte in der Arzneikunde systematisch unterrichtet werden kann, und welchen Nutzen dieses haben soll. Ich erkenne es mit voller Ueberzeugung an, dafs alle Zweige der Wissenschaften in einer gewissen Verbindung unter einander stehen, und dafs jeder gelehrte Stand die Verbindung der verschiedenen Zweige der Wissenschaften kennen mufs. Ich kann es aber durchaus nicht als zweckmäfsig anerkennen, dafs für einen gelehrten Stand immer die dem andern zustehenden ihn auszeichnenden Wissenschaften, wenn ich so sagen darf, popularisirt werden sollen. So wenig ich ein System der Theologie für Rechtsgelehrte und Aerzte, und ein System der Rechtsgelahrtheit für Theologen und Aerzte billigen würde, so wenig kann ich auch ein System der Arzneikunde für Theologen und für Rechtsgelehrte billigen. Man überzeuge mich vom Gegentheile, und ich will gern mein Unrecht eingestehen.

Was der Jurist von denjenigen gerichtlichen Fällen, welche Aufklärung aus dem gesammten ärztlichen Wissen erfordern, zu wissen braucht, oder wissen muß, ist nach meiner Ueberzeugung ganz etwas anders.

Um nun dasjenige, was der Arzt und was der Rechtsgelehrte darüber wissen muß, bestimmter zu bezeichnen, so unterscheide ich gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Rechtsgelahrtheit, und bestimme jene für den Arzt, und diese für den Rechtsgelehrten.

Was ich unter gerichtlicher Arzneiwissenschaft verstehe, ist schon aus dem Obigen bekannt. Unter der medizinischen Rechtsgelahrtheit aber verstehe ich den Inbegriff der rechtswissenschaftlichen Grundsätze, welche alle diejenigen Rechtsfälle betreffen, die zu ihrer richtigen Beurtheilung und Entscheidung Kenntnisse aus dem gesammten ärztlichen Wissen in Anspruch nehmen. Sie ist also ein Theil der Rechtsgelahrtheit selbst, und ihre Grenzen werden durch das Prädikat medizinisch bestimmt, insofern durch dasselbe angedeutet wird, daß in diesem Theile der Rechtswissenschaft nur solche gerichtliche Fälle vorkommen, zu deren Beurtheilung und Entscheidung das medizinische Wissen nothwendig erforderlich ist. Diese Benennung ist dem Sprachgebrauche vollkommen gemäß. Man sagt medizinische Geographie, medizinische Anthropologie, medizinische

Staatsverwaltung. Die medizinische Rechtsgelahrtheit nimmt zwar medizinische Grundsätze in Anspruch: die Grundsätze selbst und ihre Quellen gehören aber nicht der medizinischen Rechtsgelahrtheit, sondern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft an. Wie ich in der medizinischen Rechtsgelahrtheit die Rechtswissenschaft als subjektiv, und die Arzneiwissenschaft als objektiv betrachte, so sehe ich in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Rechtswissenschaft als objektiv, und die Arzneiwissenschaft als subjektiv an. Durch medizinische Rechtsgelahrtheit dasjenige ausdrücken wollen, was eigentlich unter der gerichtlichen Arzneiwissenschaft verstanden werden sollte, ist also eben so unrecht, als dasjenige, was medizinische Rechtsgelahrtheit genannt werden sollte, mit dem Ausdrucke gerichtliche Arzneiwissenschaft bezeichnen wollen.

Nach dieser Unterscheidung stimme ich dem verstorbenen Professor METZGER und dem Herrn Professor KOPP vollkommen bei, wenn sie dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft widerrathen. Ich halte es für durchaus nothwendig, daß der Jurist bloß auf das Studium der medizinischen Rechtsgelahrtheit angewiesen bleibt, und sich um die gerichtliche Arzneiwissenschaft gar nicht bekümmert, damit er nicht Halbwisser werde, und als solcher in der Folge weder als Richter durch schiefe Ansichten und Urtheile

dem gerichtlichen Arzte zur Last falle, noch als Defensor durch unrichtige Ansichten und Erörterungen das Urtheil des gerichtlichen Arztes in ein falsches Licht stelle, und dem Richter die richtige Beurtheilung und Zurechnung des Faktums erschwere, oder wohl gar ganz vereitle, damit er also in beiden Fällen nicht der Sache selbst statt zu nützen schade.

Der Rechtsgelehrte braucht nur zu wissen, welches die Rechtsfälle sind, welche die Untersuchung und das Gutachten des gerichtlichen Arztes fordern, und wie er sich in solchen Rechtsfällen als Richter und als Defensor zu verhalten habe.

Der gerichtliche Arzt hingegen muß wissen, was er aus dem gesammten ärztlichen Wissen bei jedem verschiedenen gerichtlichen Falle in Anwendung bringen muß, und wie er es in Anwendung bringen muß, um dem Richter in jedem vorkommenden Falle vollkommen Genüge zu leisten: er muß also eine vollständige und gründliche Kenntniß in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben. Er muß aber auch von der medizinischen Rechtsgelehrtheit, so weit sie sich auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft bezieht, eine historische Kenntniß haben, und also das Formale kennen, was die medizinische Rechtswissenschaft in allen Fällen von ihm beobachtet wissen muß, damit seine Untersuchung und sein Gutachten vollkommen genügende rechtliche Beweiskraft haben.

Eine solche Bestimmung der Grenzen der Konkurrenz des Rechtsgelehrten und des Arztes ist offenbar zum Vortheile des Rechts, wobei noch überdem die bisher fast allgemeinen, wenigstens sehr häufigen Ungerechtigkeiten der Defensoren gegen die gerichtlichen Aerzte von selbst wegfallen.

Was nun die Ordnung der Materien in der medizinischen Rechtsgelahrtheit und in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft anbetrifft, so muß sie, wenn sie in beiden praktisch brauchbar seyn soll, auch in beiden nothwendig verschieden seyn. In der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Materien nach den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft zu ordnen, scheint mir daher eben so unzweckmäßig zu seyn, als in der medizinischen Rechtsgelahrtheit die Materien nach den verschiedenen Zweigen des ärztlichen Wissens ordnen zu wollen. Für die medizinische Rechtsgelahrtheit ist es nothwendig, daß die Materien nach den verschiedenen Zweigen der Rechtsgelahrtheit geordnet werden. Wenn die gesammten Rechtsfälle, die ohne arzneiwissenschaftliche Beleuchtung nicht entschieden werden können, z. B. nach dem Zivil-, Kriminal- und Kirchenrechte abgetheilt werden, so ist diese Abtheilung allerdings zweckmäßig und für den Juristen praktisch brauchbar. Wenn aber auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach eben den verschiedenen Zweigen der allgemeinen Rechtswissenschaft abgetheilt wird; so ist diese Abtheilung

lung durchaus unzweckmäfsig, und für den gerichtlichen Arzt nicht praktisch brauchbar. So haben z. B. PLENCK, und nach ihm LUDWIG und einige andere die gerichtliche Arzneiwissenschaft also eingetheilt. SIKORA hat sogar dieselbe in *jus medicum civile, ecclesiasticum, criminale. militare et veterinarium* eingetheilt. Andere Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hingegen haben die Unzweckmäfsigkeit einer solchen Eintheilung anerkannt, und im Vortrage der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wiederum andere Abtheilungen gemacht. Da es aber hier nicht meine Absicht ist, die verschiedene Ordnung der Materien in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft kritisch zu beleuchten, und zu untersuchen, wie die gerichtliche Arzneiwissenschaft am zweckmäfsigsten geordnet und vorgetragen wird, so stehe ich hier von der weiteren Betrachtung dieses Gegenstandes ab.

Möchte sich doch ein bewährter Rechtsgelehrter dazu verstehen, für Juristen ein vollständiges Lehrbuch der medizinischen Rechtsgelahrtheit abzufassen, und dabei, wo es nöthig ist, einen mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in ihrem ganzen Umfange vollkommen vertrauten Arzt zu Rathe zu ziehen! Herr Kriminalrath MEISTER hat zwar in seinem Aufsatze einen Plan zu einem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Juristen entworfen; ich kann aber demselben, abgesehen von seinem Werthe an sich, durchaus

4ter Jahrg. K

nicht beipflichten, weil die gerichtliche Arzneiwissenschaft ohne die ganze Medizin studirt zu haben nie vollkommen verständlich werden, und eben so wenig ausgeübt werden kann. Herr Dr. HEINRICH VON LEVELING hat *) einen Entwurf zu Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte mitgetheilt. Aber auch dieser Entwurf verdient schon deswegen gerechten Tadel, weil derselbe für Aerzte und Rechtsgelehrte zugleich bestimmt ist.

Möchte doch auf Universitäten nicht mehr wie bisher die gerichtliche Arzneiwissenschaft für Mediziner und Juristen zugleich gelesen werden, da davon offenbar erstere zu großen Nachtheil, und letztere keinen Vortheil haben!

Die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bedürfen allerdings noch sehr der Vervollkommnung, wenn sie für Mediziner allein bestimmt seyn, und diese zu vollkommenen gerichtlichen Aerzten bilden sollen. Und dieses sollten sie doch wohl, da die gerichtlichen Aerzte dem Staate höchst wichtige und nothwendige Personen sind. Wie viel hängt nicht in so vielen gerichtlichen Fällen von ihnen ab? Hängt nicht die Entscheidung

*) Siehe dessen Schrift: Wie können medizinische Wissenschaften auch für andere Staatsdiener auf Akademien und Universitäten nützlich und anwendbar gemacht werden? Landshut, 1804.

über Ehre, Gut und Leben der Menschen in gerichtlichen Fällen oft allein von dem Urtheile des gerichtlichen Arztes ab? Wie kann und darf man also auf Universitäten in Hinsicht der Bildung der gerichtlichen Aerzte so nachlässig, so gleichgültig seyn! Die Kultur der für die Mediziner eigentlich allein gehörenden gerichtlichen Arzneiwissenschaft kann aber offenbar nur dann erst statt haben, wenn man bei dem Vortrage der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nur auf den Mediziner allein, und nicht mehr auf den Juristen mit Rücksicht zu nehmen hat. Dann ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft auf Universitäten ein sehr wichtiges Kollegium für jeden Mediziner. Unentbehrlich ist dasselbe für den, der in seinem folgenden praktischen Leben vom Staate zum gerichtlichen Arzte bestellt wird. Von dem größten Nutzen ist es aber auch überhaupt für jeden Mediziner, wenn er auch nicht in seinem folgenden Leben gerichtlicher Arzt wird: weil in keinem Zweige des ärztlichen Wissens alle einem Arzte nöthigen Kenntnisse so deutlich und bestimmt in Anwendung gezogen werden, als gerade in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und deshalb also das Studium derselben als eine schöne Rekapitulation aller der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft konkurirenden Wissenschaften dienen kann.

Auf wenigen Universitäten hat man erst angefangen, diesen hohen Werth der Staatsarzneikunde

überhaupt, und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft insbesondere anzuerkennen, und dieses dadurch an den Tag zu legen, daß man besondere Lehrstühle der Staatsarzneikunde bestellt hat. Möchte man doch in den gegenwärtigen Zeiten, wo ohnehin schon so manche Veränderungen auf Universitäten vorgenommen werden, diese Rücksicht nicht aus der Acht lassen! Und möchten dann doch die Lehrer der Staatsarzneikunde auf ihre Wissenschaft auch allen denjenigen Fleiß wenden, den sie verdient, und den sie bedarf, um zur höheren Vollkommenheit gebracht zu werden!

Gehen wir alle Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft durch, so werden wir finden, daß sie alle für den Mediziner noch lange nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit haben, den sie eigentlich haben sollten. Theils fehlt es in ihnen an der richtigen Bestimmung der Grenzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, indem gar häufig Dinge, die eigentlich der sogenannten medizinischen Polizei angehören, in die gerichtliche Arzneiwissenschaft aufgenommen sind. Theils umfassen sie nicht vollkommen alle Fälle, die dem gerichtlichen Arzte vorkommen können. Theils gewähren sie keine durchaus vollständige Beleuchtung der vorkommenden gerichtlichen Fälle aus allen dazu konkurirenden Wissenschaften, weil in den bisher noch mit für Juristen bestimmten Lehrbüchern immer auch auf die Unkunde der Ju-

risten in den Vorkenntnissen mit Rücksicht genommen werden mußte *).

*) Mögen die Leser sich selbst überzeugen, daß ich in meinem Urtheile über die bisherigen Lehrbücher keine Ungerechtigkeit begangen habe! Ich will zur Erleichterung der Uebersicht ein chronologisches Verzeichniß aller mir bekannten systematischen Handbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft herstellen.

1. H. F. TEICHMEYER, *Institutiones medicinae legalis vel forensis*. Jenae 1722. — Ibid. 1731. — Ed. FASELII, *ibid.* 1762. — Ibid. 1767. — TEICHMEYER'S ANWEISUNG zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Nürnberg 1769.
2. A. O. GOELICKE, *Medicina forensis. Fref. ad Viadr.* 1723.
3. M. ALBERTI, *Systema jurisprudentiae medicae, quo casus forenses explicantur. Tomus 1.* Halae 1725. — Ibid. 1736. (Die 5 folgenden Theile enthalten nur meistens Gutachten.)
4. CH. E. ESCHENBACH, *Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus*. Rostoch. 1746. Ibid. 1775.
5. J. E. HEBENSTREIT, *Anthropologia forensis*. Lips. 1753.
6. F. BOERNER, *Institutiones medicinae legalis*. Vitemb. 1756.
7. C. G. LUDWIG, *Institutiones medicinae forensis*. Lips. 1765. — Edit. BOSE. Lips. 1774.
8. P. DELSANCE, *Anweisung zur gerichtlichen Wundarzneikunst*. Frankfurt 1765.

In der neueren Zeit, wo man angefangen hat, die Wichtigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Arzt, und die Unzulänglichkeit des compendiarischen für Mediziner und Juristen zugleich

-
9. J. F. FASELIUS, *Elementa medicinae forensis*. Edit. RICKMANNI. Jenae, 1767. — Aus dem Lateinischen übersetzt von LANGE. Leipzig und Bautzen, 1768. — Ebd. 1770. — *Elements of medical Jurisprudence, or a succinct and compendious description of such Tokens in the human Body, as are requisite to determine the Judgment of a Coroner, and of Courts of Law, in Cases of Divorce, Rape, Murter etc. to which are added Directions for preserving the public Health. Transl. from the German of Msr. FASELIUS with Additions by SM. FARR.* London, 1788.
10. J. G. BRENDL, *Institutiones medicinae legalis*. Halae, 1768. — Kiel. 1777. — *Medicina legalis seu forensis, ejusdemque praelectiones academicae in TEICHMEYERI instit. etc.* Edit. MEIER. Hannover, 1789.
11. G. H. KANNEGIESSER, *Institutiones medicinae legalis*. Halae, 1768. — Cum praefatione A. E. BÜCHNERI. Edit. altera. Kil. 1777.
12. J. W. BAUMER, *Medicina forensis*. Fref. et Lips. 1778.
13. M. M. SIKORA, *Conspectus medicinae legalis legibus Austriaco provincialibus accommodatus*. Pragae, 1780. — Notis auxit J. D. BOHN. Pragae et Dresdae, 1792.

bestimmten Unterrichts zur vollständigen Belehrung des Mediziners einzusehen und anzuerkennen, sind einige besondere Schriften herausgegeben wor-

14. J. J. PLENCK, *Elementa medicinae et chirurgias forensis. Viennae, 1781.* — Aus dem Lateinischen von WASSERBERG. Ebend. 1788.
15. A. v. HALLER, Vorlesungen über TEICHMEYER's *Institutiones med. leg.* aus einer lateinischen Handschrift übersetzt und mit Zusätzen von F. A. WEBER. Drei Bände. Bern, 1782 — 1784.
16. J. S. T. FRENZEL gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft für alle Stände. Leipzig, 1791.
17. J. D. METZGER, kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg, 1793. — In das Lateinische übersetzt von J. B. KEUR, und unter dem Titel METZGER's *Systema medicinae forensis succinctum.* 1794 herausgegeben. — Zweite deutsche Ausgabe seines Systems. Königsberg und Leipzig, 1798.
18. J. D. METZGER, *Primae lineae medicinae forensis et legalis.* Königsb. 1797.
19. J. C. FAHNER, vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2 Bände. 1795 und 1797.
20. J. V. MÜLLER, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bände. Frkf. a. M., 1796 bis 1802.
21. J. J. BELLOC, *Cours de medecine judiciaire, legale theorique et pratique.* Paris, 1801.

den, welche dem die gerichtliche Arzneiwissenschaft Studirenden den Antheil, welchen einzelne Zweige der Medizin an der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nehmen, und den Einfluss, welchen

22. TH. G. A. ROOSE, Grundrifs medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen, Frkf. a. M., 1802.

23. J. D. METZGER's gerichtlich-medizinische Abhandlungen. 2 Theile. Königsberg, 1803 und 1804. (Als Supplemente zu seinem kurzgefassten Systeme.)

Auch in einigen Lehrbüchern der Staatsarzneikunde überhaupt ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft systematisch mit abgehandelt worden. Dahin gehören:

1. J. D. METZGER's Handbuch der Staatsarzneikunde. Züllichau, 1787.

2. E. FODERÉ, *Les Lois éclairées par les sciences physiques; ou traité de medecine legale et d'hygiene publique.* Tom I. — III. a Paris, 1798.

3. J. B. ERHARD's Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen, 1800.

4. P. A. O. MAHON, *medecine legale et police medicale. Avec quelques notes du Citoyen FAUTREL.* Tom I — III. a Paris et Rouen, 1801.

5. J. A. SCHMIDTMÜLLER, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut, 1804.

6. Dessen Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Ebend., 1806.

diese einzelnen Zweige auf die richtige Beurtheilung und Entscheidung rechtlicher Fälle haben, genauer und gründlicher auseinander setzen *). Schon allein die Vergleichung dieser Schriften mit den bisherigen Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft muß darauf führen, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft für den Mediziner viel vollständiger und gründlicher vorgetragen werden muß, wenn der künftige gerichtliche Arzt ganz das seyn soll, was er seyn kann. Keineswegs aber darf man darin, daß diese Bearbeitungen der einzelnen Zweige der Medizin für die gerichtliche

Für die Juristen besonders ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft von dem Herrn v. LODER mit abgehandelt worden, in seinem Lehrbuche der Anthropologie: und doch ist dieses Lehrbuch auch für Theologen mit bestimmt.

*) Diese sind folgende:

- J. G. KNEBEL's Grundriß der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. 1tes Bändchen. Breslau, Hirschberg und Lissa, 1801.
- W. H. G. REMER's Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstädt, 1803.
- J. C. HOFFBAUER, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile. Halle, 1808.

Arzneiwissenschaft wirklich als lehrreich und nützlich anerkannt worden sind, einen Grund zu finden glauben, auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft selbst nach den verschiedenen von derselben in Anspruch genommenen Zweigen des medizinischen Wissens einzutheilen. Eine solche Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, dergleichen z. B. ROOSE und SCHMIDTMÜLLER gewählt haben, bleibt, wie ich bei einer anderen Gelegenheit einmal darthun werde, immer tadelnswerth.

2.

Sektionsbericht und Gutachten
über einen nach erlittener Verwundung
verstorbenen Bauersburschen.

V o n

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,
Landgerichtsphysikus und praktischem Arzte zu Bamberg.

Michael Freudensprung von Weisengiech
Physikate Schefslitz wurde am 7ten August 1809
Morgens gegen 3 Uhr in einer Schlägerei, wobei
er seinen Gegner zu Boden geworfen und auf ihn
geknieet hatte, durch mehrere Messerstiche ver-
wundet. Er begab sich hierauf in seine Wohnung,
die 160 Schritte davon entfernt war, und klagte
seiner Mutter heftige Schmerzen am Hintern.
Kaum war er zur Hälfte entkleidet, so sank er
fast ohnmächtig in das Bett, und gab nach zwei
Stunden ohne besondere Zufälle seinen Geist auf.
Auf dem ganzen Wege, den der Mißhandelte von
dem Orte, wo er verwundet wurde, bis in sein
Haus zurück legte, zeigten sich viele und bedeu-
tende Spuren von Blut, so wie auch seine Bein-

kleider, Strümpfe, seine Schürzel und Mantel vom Blute so durchnäset waren, dafs besonders aus erstern eine ziemliche Quantität konnte gewunden werden.

Bei der Untersuchung nun, die Unterzeichnete auf Requisition des Königlichen Landgerichtes Schefslitz an demselben Tage Nachmittag gegen 3 Uhr in einer hellen Scheune und in Beiseyn des hierzu nöthigen Gerichtspersonals an dem Verstorbenen vornahm, findet sich:

1) ein wohl genährter, ganz proportionirt gebaueter Leichnam, von starker Körperkonstitution, fünf einen halben Schuh groß, und in einem Alter von 23 Jahren.

2) An der linken Seite des Unterkiefers ist eine unbedeutende Exkoration bemerkbar, von der Art, wie sie beim Fallen auf Sand zu entstehen pflegt.

Uebrigens zeigt die genaueste Untersuchung der vorderen Fläche des Leichnams nichts Regelwidriges.

Nachdem man solchen auf die rechte Seite gewendet hatte, veroffenbaren sich:

3) in der Gegend der Rückenseite zwischen der zehnten und eilften Rippe gegen die Lenden zu zwei oberflächliche Schnittwunden, wovon jede einen und einen halben Zoll in der Länge betrug, jedoch die Fetthaut nicht durchdrangen.

- 4) Eine starke Hand breit unter dem Rande des linken Hüftbeins zeigt sich eine einen halben Zoll lange Stichwunde, die in senkrechter Richtung einen Zoll tief ist.
- 5) In einer Entfernung eines viertel Zolls von dieser Wunde befindet sich eine ähnliche Stichwunde, die den großen, mittleren und kleinsten Gesäßsmuskel, *Glutaeus maxim. med. et minim.* durchdringt.
- 6) Zwischen diesen beiden Wunden veroffenbart sich eine beträchtliche über das Gesäß bis an die Mitte der hinteren Fläche des linken Oberschenkels laufende Wunde, die in der Länge elf und einen halben Zoll beträgt.

Der obere, das Gesäß einnehmende Theil ist $3\frac{1}{2}$ Zoll lang und einen Zoll breit, und drang in die Fetthaut bis auf die Oberfläche des großen Gesäßsmuskels ein.

Der mittlere, den untern Theil der Gesäß- und den Anfang der Schenkelmuskel einnehmende Theil beträgt ebenfalls $3\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge und 2 Zoll in der Breite; die Tiefe dieser Verletzung erstreckt sich bis gegen das Becken, und beträgt nach wiederholter Messung $7\frac{1}{2}$ Zoll.

Der untere Theil, der bis auf die *Fascialata* der Schenkelmuskel eindrang, beträgt 4 starke Zoll in der Länge und 3 Linien in der Breite.

Nachdem der Leichnam auf die linke Seite gedreht war, entdeckte man

- 7) auf dem mittleren Theile des rechten Hinterbackens eine Hand breit von dem *Trochanter major* eine Stichwunde, welche die Fetthaut durchdringt und drei Linien lang ist;
- 8) zwei Finger breit von der eben beschriebenen Verletzung eine ähnliche Stichwunde von demselben Umfange.
- 9) Sechs Zoll über der rechten Kniekehle ist eine oberflächliche Schnittwunde bemerkbar, die sich aber blos in die Epidermis verbreitet, und drei Zoll lang ist.

Um zur näheren Untersuchung der Nr. 4, 5 und 6 beschriebenen Verletzungen schreiten zu können, legte man den Leichnam mit aller Vorsicht auf die rechte Seite, und praeparirte dann die allgemeinen Bedeckungen des ganzen linken Hinterbackens nach den Regeln der Kunst ab, wo sich sogleich der Zusammenhang der Nr. 4 beschriebenen mit der Nr. 6 bemerkten gröfseren Verletzung darstellt.

Bei der vorsichtigsten Durchschneidung des *musculi glutaei maximi* und *medii* und ihrer völligen Hinwegnahme zeigt sich:

- A. In der Gegend, wo der große Ischiasnerve, *Nervus ischiadicus* durch den ischiadischen Ausschnitt aus dem *Foramen ischiadicum* austritt sowohl, als in der Gegend, wo er

sich über den großen Sitzknorren herüberschlägt, und in die hinteren Oberschenkelmuskeln sich einsenkt, extravasirtes geronnenes Blut, welches beiläufig an Gewicht eine Unze beträgt. Nach sorgfältiger Hinwegnahme dieses Extravasats erscheint

B. eine Schnittwunde an dem Ischiasnerven anderthalb Zoll von der Stelle, wo er aus der *Incisura ischiadica* zwischen den Birn- und Zwillingmuskeln austritt; der Schnitt beträgt einen Zoll zwei Linien in der Länge, und richtet sich vollkommen nach dem länglichen Laufe der Nervenfasern;

C. eben so erscheint an dem äußeren linken Rande des Ischiasnerven einen Zoll über der Stelle, wo sich solcher in den zweibäuchigen und halbmembranösen Schenkelmuskel einsenkt, eine Verletzung dieses Nervens, welche quer gegen seine Mitte herüberläuft, und drei Linien lang ist.

Bei näherer Untersuchung dieser Stelle und sorgfältiger Reinigung derselben vom Blute zeigt sich

D. eine vollkommene Zerschneidung der äußeren Gesäßpulsader (*Arteria iliaca posterior sive Glutaea externa*) ungefähr anderthalb Zoll von der Stelle, wo sie durch die *Incisura ischiadica* unter den *musculus glutaeus medius* und den *musculus pyriiformis* mit dem Ischias-

nerven zum Becken heraustritt. Das untere Ende des zerschnittenen Gefäßes hat sich in Muskeln zurückgezogen, das obere Ende liegt aber offen und etwas zusammengeschrumpft vor Augen; in beiden Enden ist weder flüssiges, noch geronnenes Blut enthalten.

Bei vorgenommener Erweiterung der Nr. 4, 5, 7 und 8 beschriebenen Verletzungen finden sich dieselben von nicht tieferem Umfange, als an den angeführten Orten bereits bemerkt ist.

Nachdem auf solche Weise alle Theile sorgfältig und nach den Regeln der Kunst untersucht und zerlegt, und nach wiederholter Besichtigung keine Spuren anderer Verletzungen und Abnormitäten aufzufinden sind, so wird der Leichnam mit aller Vorsicht auf den Rücken gelegt, und zur Untersuchung des Kopfes geschritten.

Es findet sich

- I. nach Zerschneidung der allgemeinen Bedeckungen des Kopfes, nach Durchsägung und Hinwegnahme der Hirnschale, die übrigens zu den dünnen gehört, nach Durchschneidung der harten Hirnhaut und der vorsichtigsten Zerlegung der beiden Hemisphären des Gehirns, sowie nach Eröffnung seiner Ventrikeln, weder an ein noch an einem andern Theile insbesondere in den Ventrikeln nichts Regelwidriges.

Eben so wenig zeigt sich nach Herausnahme des

des

des großen und kleinen Gehirns etwas Regelwidriges im Grunde der Hirnschale (*basis Cranii*).

II. Bei Eröffnung der Brusthöhle finden sich die Lungen zusammen gefallen, und so wie das Herz blutleer, aber im vollkommensten Zustande. Besonders sind die Herzkammern und die großen Arterien und Venenstämme des Herzens vom Blute leer.

III. Die Eröffnung und Untersuchung der Bauchhöhle stellt alle Eingeweide in regelmässigem Zustande dar. Der Magen, die Gedärme, die Leber, die Milz, die Harnblase und die Nieren haben die ganz gehörige Beschaffenheit; der Magen und das Kolon sind mit vieler Luft angefüllt; auch verbreitete sich bei Eröffnung des Unterleibes ein etwas aashafter Geruch.

Schliesslich wird noch bemerkt, daß an dem Rücken, dem Hintern und dem hintern Theile der Oberschenkel sich die sogenannten Todtenflecken zeigten, der Leib etwas aufgetrieben, und die obern und untern Extremitäten ziemlich steif waren. Die Haut selbst aber war auf der übrigen Oberfläche des ganzen Körpers auffallend weiß.

Nachdem man die herausgenommenen Theile in ihre Lage wieder zurückgebracht, und die Bedeckungen der Brust und des Unterleibes zusammengenäht hatte, wurde die Unter-

suchung geschlossen, und der Sektionsbericht von den beiden Zentärzten unterschrieben.

G u t a c h t e n.

Um über vorliegenden Fall eine richtige Ansicht zu gewinnen, und ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, müssen vor Allen folgende Punkte erörtert werden:

- I. In welcher Verbindung stehen die im Sektionsprotokolle bemerkten Verletzungen mit dem erfolgten Tode des *Michael Freudensprung*?
- II. Konnten die Folgen dieser Verletzungen nicht durch schleunige und zweckmäßige Hülfe abgewendet werden? und
- III. mußte somit der Tod auf diese Verletzungen unvermeidlich erfolgen oder nicht?

I.

Was die erste Frage betrifft, so sind wir der festen Ueberzeugung:

„dafs die an dem obduzirten Leichname vorgefundenen Verletzungen nicht nur in genauer Verbindung mit dessen Tode stehen, sondern unter den gegebenen Umständen die nächste Ursache und allein hinreichend waren, den Tod zu bewirken.“ Denn

- A. findet sich aufer den beschriebenen Verletzungen in dem ganzen Körper des Obduzirten nichts vor, was eine entferntere oder nähere Ursache seines Todes seyn könnte;

1) war *Michael Freudensprung* in dem besten männlichen Alter, von starker Körperkonstitution, und nicht die geringste Spur von einer vorausgegangenen Krankheit an seinem Leichname zu entdecken. Vid. S. P. K.

2) zeigte die genaueste Untersuchung der äusseren und inneren Theile des Leichnams, mit Ausnahme der beschriebenen Verletzungen, nichts Regelwidriges; ja es zeigten sich vielmehr alle edleren Organe, wie das Gehirn, die Brusteingeweide, die grösseren und kleineren Eingeweide des Unterleibes im besten Zustande. S. P. N. I, II, III.

Der Tod des benannten *Freudensprung*, der so unvermuthet, und da die Untersuchung das Gegentheil nicht ausspricht, ohne weitere Veranlassung erfolgte, muß in dieser Rücksicht um so mehr auf Rechnung der bemerkten Verwundung gebracht werden, als

B. diese so beschaffen war, daß sie unter den obwaltenden Umständen allein und ohne jeden andern Einfluß den Tod bedingen konnte; denn

α) erstreckten sich die an dem *Object. Quaest.* vorgefundenen Verletzungen nicht nur auf äussere Theile und auf kleinere Stellen, sondern sie waren tief, und selbst in bedeuten-

die Muskelschichten eingedrungen. Vid. S. P. Nr. 4, 5, 6.

β) war selbst ein bedeutendes Blutgefäß, die *Arteria iliaca posterior* und der größte Nerv immenschlichen Körper, *Nervus ischiadicus* verletzt. Vid. S. P. lit. B, C, D.

Verletzungen dieser Art bleiben nie ohne grossen Blutverlust und ohne gefährliche Nervenzufälle, und haben sich selbst überlassen stets den unvermeidlichen Tod zur Folge.

Wir brauchen zur Begründung dieser Behauptung bloß die Meinung derjenigen Aerzte anzuführen, die hierin eine entscheidende Stimme haben.

HEISTER will alle diejenigen Wunden, wodurch grössere Adern verletzt, und eine allzugrofse Menge Blut verloren worden, unter die absolut tödtlichen gesetzt wissen. Conf. HEISTER's *Chirurgie* S. 33.

BÜTTNER sagt: man bemerkt aber auch schlechterdings tödtliche Verletzungen ohne Beschädigung des Gehirns und anderer Eingeweide, wenn nämlich aus zerschnittenen Puls- und Blutadern eine starke Ausfliefsung vom Blute geschehen, und außer dieser auch ansehnliche Muskeln zerrissen, Nerven zerschnitten oder gequetscht worden, bei denen keine Hülfe durch eine chirurgische Hand angebracht werden kann oder angebracht wird. Conf. BÜTTNER's aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden S. 9.

Am bestimmtesten drückt sich aber hierüber

RICHTER aus: Blutungen aus großen Gefäßen, vorzüglich aus größeren Schlagadern erfordern schleunige Hülfe, und sind oft bloß deswegen tödtlich, weil diese nicht geschwind genug herbeigeschafft werden kann. Wird die Blutung gestillt, ehe noch der Tod erfolgt, so ist oft in der Folge früher oder später die Entkräftung in ihren Folgen noch tödtlich, wenigstens erholt sich in sehr vielen Fällen der Kranke von einem starken Blutverluste nie ganz vollkommen wieder. Conf. RICHTER'S Anfangsgründe der Wundarzneikunst. 1r Bd. S. 217. Mit diesen Behauptungen stimmen DANIEL, ZITTMANN und METZGER vollkommen überein. Daß aber die Möglichkeit zu einem gefährlichen Blutverluste im vorliegenden Falle gegeben war, ja daß *Michael Freudensprung* selbst an Verblutung gestorben sei, das beweisen

- 1) die zerschnittene *Arteria iliaca posterior*, und die Verletzung mehrerer Muskeln, die ohne Verletzung mehrerer Puls- und Blutaderäste nicht statt finden konnte;
- 2) die an der Stelle sowohl, wo er mißhandelt wurde, als die seinen Rückweg bezeichnenden Spuren Blutes, dessen Menge nach der Länge des Weges, den *Freudensprung* in sein Haus machen mußte, und der 160 Schritte betrug, bedeutend seyn mußte;
- 3) die Kleidungsstücke, wovon besonders die Beinkleider, Strümpfe und die Schürze so vom

Blute durchweicht waren, daß man das Blut aus ihnen winden konnte;

- 4) das Lit. A bemerkte Extravasat von geronnenem Blute, das beiläufig eine Unze betrug; endlich
- 5) die Beschaffenheit der Lungen und des Herzens, der größeren Arterien- und Venenstämme, wovon erstere ganz zusammengefallen, und so wie letztere vom Blute leer waren. Vid. S. P. Nr. II.

Vergleichen wir alle diese Umstände zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen:

daß *Michael Freudensprung* eines gewaltsamen Todes und zwar an Verblutung gestorben sei, daß somit die an seinem Leichname gefundenen Verletzungen in der genauesten Verbindung mit seinem Tode standen, und unter den obwaltenden Umständen allein hinreichend waren, den Tod zu bewirken.

II.

Wichtiger und weit schwieriger ist aber die Lösung der zweiten Frage: ob nämlich die Folgen dieser Verletzungen unter andern Umständen so gefährlich gewesen wären, und ob sie nicht vielmehr durch

schleunige und zweckmäßige Mittel vermieden werden konnten?

Ist es einmal ausgemacht, daß in vorliegendem Falle nur die Verblutung die nächste Ursache des Todes war, so muß zuvörderst untersucht werden, wie der Blutfluß gestillt werden konnte.

Die Mittel, welche die Heilkunde bei Zerreiſung von Blutgefäßen und zur Stillung des dadurch bedingten Blutflusses uns darbietet, bestehen: in der Unterbindung des zerrissenen Gefäßes, in der Kompression, in Anwendung der Agarikus, des kalten Wassers, der mineralischen Säuren, des glühenden Eisens und der Aetzmittel. Es entsteht nun die neue Frage: ob diese Mittel, und welche von ihnen im gegebenen Falle mit Erfolg angewendet werden konnten?

Da die Wirkung innerlicher Medikamente viel zu langsam, und erst mittelbar durch die organische Metamorphose geschieht, hier aber die schleunigste und unmittelbar wirkendste Hülfe nothwendig war, so kann von jenen für den ersten Augenblick keine weitere Rede seyn. — Unter den äußerlichen Mitteln aber möchte blos die Unterbindung des zerschnittenen Gefäßes, und die Kompression in Verbindung styptischer Mittel in dem gegebenen Falle anwendbar gewesen seyn, ja solche mußten vielmehr angewendet werden, wenn noch einige Hoffnung zur Erhaltung

des Lebens des Mißhandelten geschöpft werden sollte.

Eines der vorzüglichsten Mittel zur Stillung des Blutflusses, sagt RICHTER am angeführten Orte Seite 229, ist die Unterbindung, die allenthalben Statt findet, wo man zum verwundeten Gefäße gelangen kann. Ein anderes sehr kräftiges blutstillendes Mittel, fährt er fort, ist die Kompression; wenn sie nur einigermaßen zuverlässig seyn soll, so wird erfordert, daß ein Knochen in der Nähe ist, gegen welchen der Druck gerichtet werden kann. Natürlich findet dieses Mittel auch nur dann Statt, wenn der Wundarzt zu den verletzten Gefäßen gelangen, oder durch Einschnitte sich einen Weg bahnen kann.

Nun aber konnten in dem gegebenen Falle diese zwei Bedingungen, mit denen die vorzüglichsten Wundärzte aller Zeiten übereinstimmen, erfüllt, und somit die einzigen Mittel, die Blutung zu stillen, und das *Objectum Quaest.* zu retten, angewendet werden. Denn

- 1) war die Nr. 6 beschriebene Verletzung von der Art, daß ohne viele Schwierigkeiten das verletzte Gefäß aufgefunden und unterbunden werden konnte, indem die Richtung der Wunde mit dem Laufe des zerschnittenen Gefäßes vollkommen korrespondirte, und die Verletzung so tief eingedrungen

gen war, daß kein neuer Schnitt erfordert wurde, um zu dem Gefäße zu gelangen;

2) konnte auf jeden Fall die Kompression mit vielem Erfolge angewendet werden, indem sowohl das breite Hüftbein als der Kopf des Oberschenkels eine gute Gegenlage bildeten, und die Kompression begünstigten;

3) würde weder durch Unterbindung, noch durch Kompression ein Nachtheil für die Ernährung dieser Gebilde bewirkt worden seyn, weil der Kreislauf noch durch mannichfaltige Gefäße, insbesondere durch die *Arteria ischiadica sive glutaea inferior*, und die *Arteria circumflexa Ilii externa* unterhalten worden wäre.

Zwar konnte die Nähe des Ischiasnerven der Unterbindung und Kompression manches Hinderniß entgegenstellen, und jeden an dieser Stelle anzubringenden Druck aus dem Grunde kontraindiziren, weil ohnehin dieser Nerve krankhaft affizirt seyn mußte, und jede neue Affektion gefährliche Nervenzufälle befürchten liefs.

Allein wir setzen voraus, daß auf der einen Seite die Unterbindung mit möglichster Delikatesse und Vorsicht nach den Regeln der Kunst verrichtet, auf der andern Seite aber die Kompression nur für den dringenden Augenblick, und nur so lange angewendet worden wäre, als das ausgetretene Blut gerinnen und einen Blutpfropf bilden mußte, der die

Mündung des zerschnittenen Gefäßes verstopft und die Blutung gestillt haben würde.

Dieses war im vorliegenden Falle um so mehr zu erwarten, als nach allgemeiner Erfahrung Blutungen aus ganz zerschnittenen Gefäßen früher aufhören, indem solche in sich selbst zurück springen, zusammenschrumpfen, und den Durchgang des Blutes erschweren. Mehrere Wundärzte haben deswegen den Rath gegeben, wenn eine Schlagader nur zum Theil oder in die Quere durchschnitten ist, sie vollends ganz zu durchschneiden. „Wo vorhergehende Medikamente das Blut nicht stillen wollen, sagt HEISTER S. 61, und eine Arterie nur die Hälfte abgeschnitten, so hilft es oft, wenn man dieselbe Arterie ganz abschneidet, alsdann kann sie sich zurück, unter die Haut und unter das Fleisch ziehen, und sonach durch vorher besagte blutstillende Medikamente leichter gestopft werden.“

Noch liegt aber im Sektionsprotokolle ein Umstand, den wir eigends zu beleuchten für nothwendig erachten.

„Vermehrte nämlich die Verletzung des Ischiassnerven, die einen Zoll und zwei Linien, und an dessen äußeren linken Rande drei Linien betrug, nicht die Gefahr, und wurden hierdurch sämtliche Verletzungen nicht um so mehr unheilbar und tödtlich?

Wenn wir auch gleich nicht leugnen können,

dafs der ganze Zustand des Verwundeten immer bedenklich und der Ausgang seiner Krankheit zweifelhaft war, so ist es doch gewifs, dafs die Verletzung des Ischiasnerven nicht an sich schon unheilbar war, noch auch die Heilung der übrigen Verletzungen unmöglich gemacht haben würde. Denn

- 1) sind Verletzungen von Nerven überhaupt nicht tödtlich. Selbst Verletzungen der Nerven vom achten Paare und der Interkostalnerven sind nach METZGER meistens für an sich tödtlich zu achten, da doch ihre Integrität mit der Fortdauer des Lebens und der natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist;
- 2) ist die Heilung der Nerven durch manche That- sachen, insbesondere durch ARNEMANN'S Ver- suche über die Reproduktion der Nerven aufer Zweifel gesetzt. „Ist einmal, sagt SÖMMERING, ein Stück von Nerven verloren gegangen, so wird es nicht wieder erzeugt, ungeachtet sie nach einer Durchschneidung selbst mit Weg- nahme eines Stückes mittelst eines aus der gerinnbaren Lymphe neuerzeugten Zellstoffes wieder zusammen wachsen, auch wohl zu ih- rer Wirkung nach einiger Zeit wieder fähig werden“ Vergl. SÖMMERING vom Baue des menschlichen Körpers 5r Theil, pag. 143;
- 3) war die Verletzung des Ischiasnerven und der übrigen Theile um so weniger gefährlich, als

dieselbe durch ein schneidendes Instrument erzeugt war, die grössere Verletzung sich mehr nach dem Laufe der einzelnen Nervenfasern richtete, die Verletzung des Nerven aber s. lit. C. nur einige Linien betrug.

Schon der Umstand, daß das Bewegungsvermögen dieser Theile nicht aufgehoben und der Verwundete im Stande war, noch 160 Schritte ohne Unterstützung zu gehen, zeuget von dem unbedeutenden Einflusse, den der verletzte Nerve auf dessen Körper äußerte.

Fassen wir die bisher gemachten Bemerkungen unter einem Gesichtspunkte zusammen, so gehet daraus das Resultat hervor;

daß die Verwundung des *Michael Freudensprung* zwar allerdings zu den gefährlichen gehöre, daß aber ihre Folgen durch schleunige und zweckmäßige Hülfe konnten vermieden werden, und der Verwundete wahrscheinlich wäre gerettet worden.

III.

Die bereits verfolgte Untersuchung hat uns nun der Entscheidung der letzten Frage: ob der Tod auf diese Verwundung absolut erfolgen mußte oder nicht, näher gebracht.

Der Tod eines Menschen kann nur dann als un-

abwendbar, eine Verwundung nur alsdann für absolut tödtlich erkläret werden, wenn durch sie die Lebensfunktionen dergestalt gestöret sind, daß diese Störung weder durch Kunst noch Natur gehoben, und das Leben gerettet werden kann. Nun glauben wir hinreichend bewiesen zu haben, daß im gegebenen Falle die unmittelbare Folge der Verletzung; nämlich die Verblutung, durch die Kunst konnte gestillt, und wenigstens die nothwendigste Bedingung zur Rettung des Verwundeten möglich war. Diese Möglichkeit zu seiner Rettung gewinnt um so mehr Wahrscheinlichkeit, als auch gegründete Hoffnung vorhanden war, daß die Natur die Kunst unterstützen, und den Heilungsprozess begünstigen würde. Denn

1) war der Verwundete ein junger, starker und gesunder Mann, und mit keinem Fehler behaftet.

Die individuelle Körperkonstitution ist einem PLOUCCQUET so wichtig, daß er darauf seine Eintheilung der Verletzungen in allgemein tödtliche (*universaliter lethalia*) und in individuel tödtliche (*individualiter lethalia*) gründet, welche Eintheilung QUÏSTORP in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechtes für ganz richtig findet;

2) betraf die Verletzung kein Organ, welches zum Leben unmittelbar nothwendig ist, so wie überhaupt diese Verletzung um so mehr vollkommene Heilung erwarten liefs, als sie mehr eine reine Schnittwunde darstellte, deren Heilung gewöhnlich früher, oft nur allein durch die Kraft der Natur bewirkt wird.

5) Endlich hatte der Verwundete noch so viel Kraft, daß er ohne Unterstützung einen Weg von 160 Schritten zurücklegte; ein Umstand, der mit vollem Rechte auf die Energie seiner Lebensthätigkeit und ihre kräftige Mitwirkung bei dem Heilungsprozesse schliessen läßt.

Wenn also sowohl Kunst als Natur im gegebenen Falle wirksam seyn konnten, so wird der Behauptung nichts Erhebliches entgegengesetzt werden können:

„Daß die Verwundung des *Michael Freudensprung*, nicht unter allen Umständen die unmittelbare und nächste Ursache seines erfolgten Todes, daß sie somit nicht absolut lethal zu nennen sei, sondern, daß sie erst dadurch tödtlich wurde, daß der Verwundete sich selbst überlassen, und nicht schleunige und zweckmäßige Hülfe angewendet wurde.“

Da nun aber solche Verwundungen, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind, einen tödtlichen Ausgang nehmen, bei welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Umstände ankommt, nur an sich tödtliche, *per se lethal* genannt werden, so glauben wir nach der genauesten Untersuchung und Vergleichung aller Umstände unser Gutachten dahin fällen zu müssen:

daß der Tod des *Michael Freudensprung* nur aus Mangel

schleuniger Hülfe erfolgt, und seine Verwundung daher für nur an sich tödtlich *per se lethal* zu erklären sei. *)

Dr. CHRISTIAN PFEUFER,

Landgerichtsphysikus.

Dr. RÖSCH,

Oberzentrwundarzt.

*) Das Gutachten des Herrn Verfassers wurde von dem Appellationsgerichte in Bamberg einstimmig als Basis zum Urtheilsspruche angenommen.

A. d. H.

3.

Beiträge zur gerichtlich - medizinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen.

V o n

Herrn Dr. und Landphysikus H. zu F.

Eine angeblich durch Schläge verursachte Kopfverletzung, welche in einem Verlaufe von 24 Stunden tödtlich ablief.

Bei dem ersten Besuche, welchen ich heute früh gegen fünf Uhr dem *N. Pf.*, Auszieher dahier, machen mußte, fand ich diesen mit dem Oberkörper quer im Bette liegen, die untern Gliedmaßen aber lagen außer demselben auf einem Stuhle. Außer dem Rocke befand er sich noch angekleidet in der so eben bezeichneten Lage, gefühllos und sprachlos, gelähmt am ganzen Körper. Die Augen standen starr — die Pupille war erweitert und unbeweglich — der Mund stand offen, etwas nach
der

der linken Seite hingezogen — das Athmen war sehr beschwert, röchelnd und das Schlingen gänzlich gehindert — das Gesicht aufgetriebener, röther wie natürlich und die Adern am Halse und Kopfe strotzten von Blut — der Puls voll und gespannt. Dies waren mir Zeichen eines sehr gefährlichen apoplektischen Anfalls. Um das Ursächliche dieser so höchst gefährlichen krankhaften Erscheinungen möglichst auszumitteln, wendete ich mich mit meinen darauf abzweckenden Fragen an das Weib des Kranken und hörte von diesem Folgendes.

„Mein Mann, sprach sie, der nun acht und vierzig Jahre alt ist, war gesund, außer dafs er einen etwas schweren Athem mit Husten hatte, der gewöhnlich mit Auswurf verbunden, doch einmal stärker wie das andremal war, von gestern Abend an aber gänzlich nachgelassen hat. Er liebte nur zu sehr den Branntwein, und hatte einen bösen Rausch. Gestern Abend gegen fünf Uhr kam er wieder berauscht, aber ohne Begleiter, nach Haus; war aber diesmal nicht böse, sondern klagte, dafs er harte Schläge auf den Kopf erhalten habe, woran er wahrscheinlich diesmal genug haben würde. Nach weggenommenem Hute und Pelzmütze sah ich auf der linken Seite des Kopfes auch eine Wunde, die ich ihm sogleich auswaschen liefs. Ueber diese Wunde klagte er inzwischen nicht: wohl aber über das linke Ohr, an welchem ich jedoch nichts finden konnte, sehr schmerzlich. Er verlangte den
4ter Jahrg. M

Geistlichen: allein da er öfters schon so, wie diesmal, berauscht, und mit gröfseren Wunden heim gekommen war, so befürchtete ich auch diesmal nichts. Freilich fiel es mir auf, da ich ihn einmal mit den Zähnen knirschen, und zweimal tiefseufzend Athem holen hörte. Doch nahm ich davon weiter nichts mehr wahr, und mein Mann schlief dem Anscheine nach sanft und ruhig in seiner, im Rausche gewöhnten Lage. Unbesorgt legte ich mich gegen acht Uhr neben ihn in das Bett, schlief ruhig und ununterbrochen bis gegen vier Uhr Morgens, wo ich erwachte. Mir fiel das röchelnde Athemholen meines Mannes sogleich schwer auf das Herz. Ich rief ihn, fühlte ihn an, kneipte ihn, aber auf alles das gab er kein Zeichen von sich. Ich sprang nun aus dem Bette, weckte meine Hausleute, und liefs durch diese den Geistlichen und Sie holen.“

Ich sah auf dem rechten Wangenbeine eine, eines Groschenstücks grofse, sugillirte Stelle, und nach abrasirten Kopfhaaren fand sich bei möglichst genau vorgenommener Untersuchung in der Mitte des linken Schädelbeins eine quer über dieses von hinten nach vorn zu laufende, zolllange, gequetschte Hautwunde, welche mit einer, eines mittelmäßigen Gänseeies grofsen, doch nicht sehr erhabenen, Geschwulst umgeben war. Durch das Gefühl konnte kein Knochenbruch, kein Eindruck am Schädelbeine wahrgenommen werden, dem ungeachtet sprachen die

gegenwärtigen krankhaften Erscheinungen nur zu deutlich für einen mächtigen Druck auf das Gehirn.

In Erwägung dieser Zufälle — der Zeit, in welcher sie nach erhaltenen Schlägen auf den Kopf bei dem Verwundeten eintraten — des berauschten Zustandes, in welchem er war, als er die Schläge erhielt etc. fand ich meine Gründe für ein, durch die Gewalt von aussen auf den Kopf verursachtes, durch den Rausch und durch das örtliche Leiden der Brust höchst wahrscheinlich begünstigtes Blutextravasat in der Gehirnhöhle.

Ich liefs daher unverzüglich eine reichliche Aderlafs anstellen, den Verwundeten in eine bequemere Lage bringen — geistig-aromatisch warme Aufschläge über den ganzen Kopf legen, und da wegen des gänzlich verhinderten Schlingens durchaus keine Arznei innerlich anzuwenden war, geistige Einreibungen in den Hals, Nacken etc. machen, und sendete ohne allen Verzug an das F. O. N. F. O. zu R. nachstehenden Bericht.

„Heute früh vor fünf Uhr wurde ich zu dem *N. Pf.* Auszieher dahier, sehr dringend verlangt, zu welchem ich auch sogleich hineilte. Ich fand ihn ohne alle Besinnung, sprachlos, röchelnd, und am ganzen Körper gelähmt. Da er gestern Abend berauscht war, und von seinen liederlichen Gesellen auf den Kopf geschlagen worden seyn soll, wo sich auch wirklich einige Verletzungen vorfinden;

so mache ich unter diesen lebensgefährlichen Erscheinungen, einem F. O. N. F. Oberamte sogleich hiervon die Anzeige, um die gerichtliche Untersuchung an dem Verwundeten ohne allen Verzug vornehmen zu können.“

F. am 11ten Oktober 1805.

H. Ph.

Die Zufälle des Verwundeten nahmen während dem nicht nur nicht ab, sondern das Athmen wurde immer beschwerlicher, das Röcheln stärker. Es trat öfters eine Neigung zum Erbrechen, ohne, daß dies wirklich erfolgte, ein, wobei eine eiterähnliche, höchst übelriechende Materie aus dem Munde floß. Der Puls sank, der Urin floß unwillkürlich ab. In diesen höchst traurigen Verhältnissen lag der Verwundete, als die gerichtliche Untersuchung an ihm vorgenommen wurde.

Visum repertum.

Auf den, einem F. O. N. F. Oberamte zu N. heute früh übergebenen Bericht, kam das zur gerichtlichen Untersuchung erforderliche Personale möglichst geschwind hier zusammen, und die gerichtliche Untersuchung selbst wurde dann sogleich, noch Vormittags, an dem Verwundeten N. Pf. acht und vierzig Jahre alt, Auszieher dahier, vorgenommen.

Wir fanden den gedachten N. Pf. — einen dem

äußeren Ansehen nach noch robusten Mann — gefühl- und sprachlos im Bette liegen, die Augen standen starr mit erweiterter und unbeweglicher Pupille — der Mund offen, auf die linke Seite hingezogen. Die Gefäße des Halses und des Kopfs strotzten von Blut. Das Athemholen war äußerst beschwerlich und röchelnd, das Schlingen gänzlich verhindert. Man sah Neigung zum Erbrechen, wobei eine eiterähnliche, höchst übelriechende Materie aus dem Munde hervorquoll. Der Puls war klein — der ganze Körper gelähmt, und der Urin floss unwillkürlich ab. Wir entdeckten folgende Verletzungen:

- 1) Am rechten Joch- oder Wangenbeine eine, eines Groschenstücks große, sugillirte Stelle mit beträchtlicher Geschwulst in ihrem Umfange.
- 2) Beinahe in der Mitte des linken Schädelbeins, doch etwas mehr nach dessen vorderm Rande hin, eine quer über dieses von hinten nach vorn zugehende, zollgroße, gequetschte Hautwunde, welche mit einer, einem mittelmäßigen Gänseei in ihrer Form und in ihrem Umfange ähnlichen, doch nicht sehr erhabenen Geschwulst umgeben war. Weder durch die Sonde, noch durch das Gefühl mit dem untersuchenden Finger, konnte hier eine Verletzung des darunter liegenden Knochens ausgemittelt werden.

An den Armen, der Brust, dem Unterleibe und

auf der obern Fläche der Schenkel und Füße war keine Verletzung weiter zu finden: der Nacken aber, der Rücken, der Hintere und die untere Fläche der Schenkel und Füße konnten wegen der gänzlichen Lähmung, und der übrigen so lebensgefährlichen Erscheinungen nicht untersucht werden. Unter diesen so traurigen Verhältnissen, wo die Hoffnung zur Erhaltung dahin war, konnten wir keine andere, als die unglückliche Vorhersage zu den Akten geben: das diese Trauerszene sich in wenigen Stunden sicher mit dem Tode endigen werde.

F. am 11ten Oktober 1805.

H. A. u. C. PH.


S. C. CH.

Bald nach vollendeter gerichtlicher Untersuchung wurde das Athemholen des Verwundeten immer beschwerlicher, rasselnd, aussetzend — der Puls stets kleiner, kaum fühlbar. Das Gesicht bekam das hippokratische Ansehn, und so endete der Verwundete am Nachmittage sein Leben.

Obduktionsbericht.

Bei der gerichtlichen Obduktion, welche am 12ten d. M. früh an der Leiche des, Tags vorher am Nachmittage verstorbenen, *N. Pf.*, Auszieher dahier, von Unterzeichnetem verrichtet wurde, ergab sich Folgendes:

An den Theilen, welche bei der gerichtlichen Untersuchung nicht untersucht werden konnten, als am Nacken, Rücken, Hinteren und an der untern Fläche der Schenkel und Füße, wurde nicht die mindeste Verletzung aufgefunden. Hier und da sah man nur blaurothe Streifen und Flecken, die man an Leichen dieser Art gewöhnlich findet. Nach abgenommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfs fand sich, dafs

- 1) die im gerichtlichen Fundscheine unter Nro. 2. beschriebene Wunde nicht durch die allgemeinen Bedeckungen drang. Der Umfang der, als eines mittelmäßigen Gänseeies angegebenen, Geschwulst war schwarzblau von Farbe, und mit geronnenem Blute unterlaufen.
- 2) Nach unverletztem abgesonderten Knochenhäutchen fiel sogleich an dem linken Schädelbeine, unter der so eben gedachten, und im Fundscheine unter Nro. 2. beschriebenen Wunde eine Fissur deutlich in's Aug, und zwar von nachstehender Form: ; *a.* neigte

nach dem vordern Rande des gedachten Schädelbeins, *b* nach dessen obern Rande, und *c* schräg vor- und abwärts nach dem Schläfenbeine dieser Seite hin. Wir verfolgten die Fissur *b c*, da fanden wir nach durchschnittenem und zurückgelegtem Schläfenmuskel

- 3) diesen entzündet, schwarzblau von Farbe, mit geronnenem Blute unterlaufen.
- 4) Die Fissur *b c* mafs bis an die Schuppennath des linken Schläfenbeins zwei und drei viertel Zoll. Sie ging von da schräg vor- und abwärts noch anderthalb Zoll im Schläfenbeine fort.
- 5) Von da ging dann diese Fissur rückwärts bis dahin, wo sich des Schläfenbeins Joch- oder Wangenfortsatz abgrenzt. Von hier lief sie wieder schräg rück- und aufwärts bis in die Schuppennath in die Höhe.
- 6) Der von der beschriebnen Fissur umgrenzte Theil des Schläfenbeins ragte nach unten etwas in die Höhe, so dafs man mit der Sonde darunter kommen konnte.
- 7) Eben das, von der bezeichneten Fissur umgrenzte, Stück des Schläfenbeins hatte noch sieben kleinere nach verschiedenen Richtungen gehende Fissuren. Doch war hier kein Knochenstück ganz los.
- 8) Neben der unter Nro. 5. bezeichneten Fissur, welche von da, wo sich des Schläfenbeins Joch- oder Wangenfortsatz abgrenzt, schräg rück- und aufwärts in die Schuppennath ging, eine nach hinten mit ihr parallel laufende Fissur.

Nach vorsichtig durchgesägtem, und abgenommenem starken und festen Schädel fand sich:

- 9) Unter dem linken Schädel- und Schläfenbeine, da wo von aussen die Fissuren, von welchen einzig die Fissur *bc* durch beide Knochentafeln drang, beschrieben sind, über der harten Hirnhaut ein sehr starkes Blutextravasat. Das hier sorgfältig aufgesammelte schwarze, geronnene Blut wog neun Loth und ein Quent med. Gewichts.
- 10) Die harte Hirnhaut war übrigens nicht verletzt, nur an einer, der äussern Wunde entsprechenden, Stelle entzündet, und ihre Gefässe strotzten allerwärts von Blut.
- 11) Nachdem diese behutsam zurückgelegt war, fand sich über der Spinnenwebenhaut der rechten Halbkugel des Gehirns ausgetretenes, schwarzes, geronnenes Blut, welches anderthalb Loth med. Gewichts schwer war.
- 12) Ueber die Spinnenwebenhaut der linken Halbkugel des Gehirns hatte sich ein Blutwasser ergossen, und war geronnen. Es wog zwei Loth med. Gewichts.
- 13) Die Gefässe über das ganze Gehirn strotzten von Blut: der obere sichelförmige Blutleiter aber war leer von Blut.
- 14) Die rechte grosse Höhle des Gehirns war voll von einer schwach röthlich gefärbten Flüssigkeit.
- 15) Die linke grosse Höhle des Gehirns hingegen enthielt nur wenig einer hellen Flüssigkeit.

- 16) Auf der rechten Seite des Gezells des kleinen Gehirns war ein halbes Loth med. Gewichts flüssiges Blut ergossen.
- 17) Auch die Gefäße des kleinen Gehirns waren sehr von Blut ausgedehnt.
- 18) Unter der, im gerichtlichen Fundscheine unter Nro. 1. angeführten, sugillirten Stelle waren die unterliegenden Muskeln stark entzündet, schwarzblau von Farbe : allein das Jochbein war unverletzt.

Wir schritten nun zur Oeffnung der Brusthöhle, und da ergab sich : dafs

- 19) beide Lungenflügel ausgedehnt, mifsfarbig, schwarzblau von Farbe und aufserordentlich mit dem Brustfelle verwachsen waren. Der rechte Lungenflügel war häufig, der linke weniger mit Knoten besetzt. Beide gaben, jener mehr, dieser weniger, beim Durchschneiden derselben, eine sehr übelriechende, eiterähnliche Materie von sich, wovon die Luftröhrenäste voll waren.
- 20) Der Herzbeutel enthielt nur wenige dahin gehörige Flüssigkeit.
- 21) Das Herz war zusammengefallen. In seiner linken Höhle war kein; in seiner rechten nur etwas wenigens geronnenes Blut. Eben so enthielt das rechte Herzohr nur etwas geronnenes Blut.

In der Höhle des Unterleibes fand sich, aufser einer etwas grossen, doch dem Anscheine nach gesunden Leber, nichts Widernatürliches.

Gutachten.

Entweder muß *N. Pf.* mit aller Heftigkeit gegen einen festen, mit ebener Fläche versehenen Körper mit der linken Seite des Kopfes, der mit einem Hute und einer, nach hiesiger Landestracht gebräuchlichen, Pelzmütze bedeckt war, angestürzt seyn, oder muß, welches uns weit glaublicher ist, ein schweres, stumpfes, mit Gewalt geführtes Instrument dahier eingewirkt haben, wie diels aus den an der Leiche vorgefundenen, und in vorstehendem Obduktionsberichte unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Verletzungen mit möglichster Wahrscheinlichkeit hervorgeht.

Wenn wir nun diese, so eben berührte äußere Verletzungen nicht als an und für sich tödtlich anerkennen können, wofür wir folgende Stellen aus *RICHTER'S Wundarzneikunst C. 2*, wo es heißt:

„Hirnschalenbrüche an sich selbst sind ohne die geringste Gefahr, ohne alle üble Folgen. Diels zeigt die Erfahrung und Vernunft. Man hat oft schon gesehn, daß Hirnschalenbrüche unentdeckt geblieben, und dennoch ohne alle üble Folgen geheilt sind; oder wenn sie entdeckt wurden, ohne Trepanation oder ohne die Anwendung irgend eines besonderen Mittels geheilt sind;“

und aus *METZGER'S kurzgefaßtem Systeme*

me der gerichtlichen Arzneiwissenschaft:

„Risse, Gegenrisse und Brüche im Hirnschädel haben an und für sich keine tödtliche Gewalt: sie sind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Gehirne selbst.“

als Belege anführen; so sprechen sich dagegen die in der Gehirnhöhle selbst aufgefundenen, und im Obduktionsberichte unter den Nummern 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 beschriebenen so höchst wichtigen Beschädigungen zusammen leider als unheilbar aus.

Da wir nun aber den Verstorbenen als einen sehr zornigen, dem Mißbrauche des Branntweins ergebenden, dazu mit Lokalfehler der Brust, wie dies Nr. 19 außer allen Zweifel stellt, behafteten Mann kennen — da wir wissen, daß er im vollen Rausche, durch welchen schon so manchem Gewohnheitssäufer Schlagflüsse herbeigeführt wurden, im heftigsten Zorne unter Zanken und Lärmen, folglich auch nicht ohne geringe Anstrengung für seine schadhafte Brust, auf der Chaussee von R. hierher die Schläge erhielt, oder stürzte — und da in diesem Zustande, besonders bei gehindertem Rückflusse des Blutes nothwendig eine widernatürliche Anhäufung desselben im Gehirne, und daher größere Geneigtheit zum Zerreißen der Gehirngefäße gegenwärtig seyn, und unter solchen Verhältnissen die Folge einer auf den Kopf angebrachten

Gewalt eben so nothwendig ansehnlicher ausfallen mußte, als unter entgegengesetzten Umständen; so ist es uns mehr als wahrscheinlich, daß diesen Momenten ein wichtiger Antheil an den vielen, beträchtlichen und tödtlich gewordenen Blutergießungen in der Gehirnhöhle des Verstorbenen zugerechnet werden müsse. War es auch nicht möglich, die so beträchtliche, durch die äußere Gewalt wohl veranlafte, durch die übrigen Verhältnisse des Verwundeten aber unleugbar begünstigte, Ergießungen auf das Gehirn durch schnelle Anwendung der zweckmäsigsten inneren sowohl als äußeren Heilmittel, welche bei dem Verwundeten, (an welchem man noch einige Stunden nach erlittener Verwundung kein auffallendes Uebelbefinden wahr nahm,) da noch ohne alle Hindernisse angewendet werden konnten, zu verhüten, oder durch Wegnahme des Extravasats den Verwundeten zu erhalten; so wurde denn doch, welches nicht widersprochen werden kann, die beste Zeit, wo man die möglichen Versuche dazu hätte machen können und müssen, versäumt. Denn erst nach zwölf Stunden, während welcher Zeit man den Unglücklichen in einer sehr zweckwidrigen Lage seinem Schicksale überliefs, wo die krankhaften Erscheinungen auf's Höchste gesteigert waren, und zur Erhaltung keine Hoffnung mehr gaben, wurde unsere Hülfe verlangt.

Aus den hier gegebenen Gründen müssen wir die

Verwundung des *N. Pf.* nur als bedingt tödtlich anerkennen, indem wir uns aber dadurch überzeugt glauben, das die unglückliche Folge, der tödtliche Ausgang nicht einzig und allein der auf den Kopf gewirkten Gewalt zuzuschreiben sei, wenn gleich diese die eigentliche Veranlassung dazu gegeben hat. Dieses ist, was wir auf unsere Pflicht bezeugen.

F. am 15ten Oktober 1805.

H. A. u. C. PH.

S. C. CH.

Es wurde nachher durch die Untersuchung ausgemittelt: das der Schlag auf den Kopf von einem starken und berauschten Manne mit einem von der Chaussee ergriffenen Basalte geführt wurde.

4.

Sektionsgeschichte

eines ermordeten Mannes, wobei die innere Untersuchung ein ganz anderes Resultat lieferte, als die äußere und welche deshalb als Beweis dienen kann, daß bei äußerlich vorgefundenen durchaus tödtlichen Verwundungen doch wegen genauer und richtiger Bestimmung der Todesart eine innere Untersuchung niemals unterlassen werden dürfe.

Von

Herrn Hofrath *Schenck* zu Siegen.

Auf Requisition des Großherzoglich bergischen Amtes, d. d. Siegen den 5ten Dezemb. 1810 begaben wir Endesunterschriebenen uns den nämlichen Tag nach Weidenau, um den Hermann Pfeiffer von hier — welcher am 30ten des v. M. am Giersberg im Genster liegend gefunden, aber erst am ersten dieses von da weg nach Weidenau gebracht und nach vorgenommener ärztlichen Besichtigung und äußerlicher Untersuchung seiner Wunden, worunter sich

eine als absolut tödtlich erklärte befunden hatte, auf den dasigen Kirchhof beerdigt worden war — nach legaler Weise zu besichtigen und zu obduziren.

Der Leichnam wurde demnächst in unserem Beiseyn wieder ausgegraben, alsdann in die nahegelegene Kapelle gebracht, und hier in Gegenwart des Herrn Amtmanns *Diesterweg* und des Herrn Amtsaktuaris *Seel* die abermalige Besichtigung und eine gesetzmäßige Sektion vorgenommen. Der Körper, woran man noch kaum einige Zeichen einer anfangenden Verwesung wahrnehmen konnte, war stark und wohl genähret, und verrieth eine vorhergegangene vollkommene Gesundheit eines 40 jährigen Mannes. Man entdeckte an demselben:

- 1) am Kopfe und zwar am Hinterhauptsbeine auf der Stelle, wo bei Kindern die kleine Fontanelle ist, eine Verwundung mit einem theils schneidenden, theils quetschenden Instrumente, wodurch die äußere Kopfbedeckung von oben bis unten, kreuzweis, zwei und einen halben Zoll weit von einander getrennt, die Beinhaut einer kleinen Handfläche groß von den Knochen abgesondert, und eine Fissur in dem Schädel selbst, von der Größe eines halben Zolls, entstanden war.

- Links neben dieser Verwundung befand sich
- 2) an dem Orte, wo sich das Hinterhauptsbein mit dem linken Scheitelbeine und mit dem linken Schlafbeine verbindet, eine Wunde gerade

rade

rade von der nämlichen Gestalt, Grösse, Tiefe und Beschaffenheit, wie die vorige, bloß mit dem Unterschiede, daß hier der Schädel selbst nicht verletzt war.

Jetzt zeigte sich

- 3) vorn am Halse eine große Schnittwunde, wodurch die Schilddrüse, die Luft- und Speiseröhre, die *arteria thyreoidea*, die *arteriae carotides* und die *venae jugulares* nebst den sämtlichen vorderen Halsmuskeln durchschnitten worden waren.

Zuletzt bemerkte man noch

- 4) an dem rechten Oberarme gleich unter dem Deltamuskel drei runde Wunden in einem Kleeblatte, eine jede einen Zoll von der andern entfernt, so groß, daß man den kleinen Finger hineinbringen, und so tief, als man nur fühlen konnte. Um diese Wunden herum war äußerlich alles natürlich, und die Haut nicht einmal mit Blut unterlaufen; bei Verfolgung derselben aber in das Innere fand man die größten Zerstörungen, Muskeln, Nerven und Blutgefäße waren zerrissen und zerfetzt. Der Oberarm war oben vom Gelenkkopfe an bis in die Mitte zersplittert und zerschmettert, und in der Höhle der Wunde lag viel geronnenes Geblüt.

Außer diesem war an den übrigen Theilen des Körpers weiter nichts Widernatürliches zu sehen,
4ter Jahrg. N

und wir schritten deshalb zur inneren Untersuchung.

Nach Entblößung des Schädels bemerkte man

- a) längst der Pfeilnath einen mit Blut unterlaufenen Streif, aber aufser der sub Nr. 1 bereits erwähnten keine weitere Fissur.

Wir nahmen nun die Hirnschale kunstmäßig ab, besahen sie auch von innen, und fanden:

- b) an der Stelle der sub Nr. 1 angegebenen Verwundung eine abgesprungene Knochenlamelle von der Gröfse eines Groschen.

Die feste Hirnhaut bildete

- c) an den Stellen, wo die Wunden sub Nr. 1 und 2 beschrieben sind, einen Wulst von der Gröfse und Gestalt einer halb durchschnittenen Wallnufs, woraus, nach einem in denselben gemachten Einschnitte, geronnenes Blut quoll. Uebrigens lag auf der obersten Hirnhaut kein Extravasat. Es waren aber
- d) alle Gefäße derselben widernatürlich mit Blut überfüllt.

Nach Zurücklegung der festen Hirnhaut erschien

- e) die ganze Oberfläche des Gehirns mit geronnenem Blute überdeckt, doch die linke Halbkugel mehr wie die rechte, und hinten mehr wie vorn. An den Stellen aber, wo die Kopf-

wunden angegeben sind, bei weitem am beträchtlichsten. Auch strotzten

f) alle in die Augen fallende Gefäße des Gehirns von Blut. Uebrigens war auf dem kleinen Gehirne und überhaupt im Inneren des Gehirns nichts Widernatürliches zu entdecken. Nur befand sich noch

g) im Grunde des Schädels ungefähr ein halber Eßlöffel voll flüssigen Bluts, das aber wahrscheinlich erst während unserer Beschäftigung dahin geflossen war.

Bei Eröffnung der Brusthöhle erblickte man

h) mitten zwischen den beiden Lungen ungefähr eine Kaffeetasse voll geronnenen Bluts, und

i) die ganze Brusthöhle war theils mit geronnenem, theils mit flüssigem Blute angefüllt, das im Ganzen über anderthalb Maas betragen mochte. Dabei waren

k) die Lungen von schwarzbrauner Farbe. Wie man dieselben nebst dem Herzen aus der Brusthöhle genommen hatte, zeigte es sich

l) das eine von den sub Nr. 4 beschriebenen Wunden in die Brusthöhle gedrungen war. Wir untersuchten daher die sämtlichen Eingeweide der Brust und entdeckten bald

m) im rechten Lungenflügel, und zwar mitten in dessen oberen Lappen eine Schußwunde, die sich quer durch die ganze Substanz dieses Lungenflügels erstreckte.

Auch fanden wir zuletzt

- n) die Kugel, in der linken Seite der Brusthöhle und legten dieselbe den Akten bei.

In der Bauchhöhle zeigten sich

- o) die sämtlichen Eingeweide von ganz blasser Farbe. Wir wurden aber an einer näheren Untersuchung derselben, so wie auch an der Betrachtung der großen Blutgefäße des Unterleibes wegen Abnahme des Tageslichts gehindert, und dadurch auch zur Beendigung unseres Sektionsgeschäftes genöthiget.

Inzwischen ergibt sich denn aus den angeführten Verwundungen und aus der dabei vorgefundenen Erscheinung nach unserem Ermessen klar und deutlich genug, daß der Ermordete erst durch die sub Nr. 4 lit. l. und m. angeführte Schußwunde zu Boden gestreckt worden ist, daß man ihm hierauf vollends durch die sub Nr. 1 und 2 erwähnten Schläge auf den Kopf (vermüthlich mit der Kolbe des Schießgewehrs) den Rest gegeben und ihm hierauf noch zum Ueberflusse, als er schon todt war, die Gurgel abgeschnitten hat. Denn daß ihm zuerst die Schußwunde beigebracht worden ist, dieses beruht nicht blos auf der Wahrscheinlichkeit, sondern die beträchtliche Blutergießung in der Brusthöhle setzt dieses auch außer allen Zweifel, daß ihm aber, ehe und bevor er an der Schußwunde verschieden war, die beiden Schläge auf den Kopf versetzt worden sind, dieses beweist das

Extravasat auf dem Gehirne und überhaupt die große Anfüllung aller Gefäße des Gehirns und seiner Häute mit Blut, welches alles nach bereits erfolgtem Tode nicht mehr hätte Statt finden können; daß er aber die große Schnittwunde durch den ganzen vorderen Theil des Halses zuletzt, und als er schon todt war, erhalten hat, dieses ergibt sich aus der kaum merklichen Blutung aus den zerschnittenen großen Blutgefäßen des Halses, woraus sich sonst augenblicklich die sämtliche Blutmasse des Körpers entleert haben würde. Es war aber an dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden war, gar kein Blut zu sehen gewesen, die Kleider waren gar nicht mit Blut besudelt, und nur blos die Halsbinde war mit einigen Tropfen Bluts befleckt. Was nun noch zuletzt unsere Meinung über die Tödtlichkeit aller dieser Verletzungen betrifft; so können wir die Schußwunde eines Theils wegen ihrer großen Verwüstung und Zerstörung, die sie bereits äußerlich im Oberarme angerichtet hatte, und andern Theils wegen der mit der Verletzung der Lunge verbundenen Verblutung, die so beträchtlich war, daß sie fast die ganze Brusthöhle anfüllte, dadurch auch den gesunden linken Lungenflügel in seinen Verrichtungen lähmte, und die übrigen Eingeweide ihres Bluts beraubte, welche durch keine menschliche Kunst verhindert oder gestillt werden konnte, nicht anders, als für schlechterdings tödtlich halten.

Die beiden Kopfwunden wollen wir aber, so lebensgefährlich sie auch in jedem Falle seyn mochten, wegen des überall auf dem Gehirne verbreiteten Extravasats, wegen der abgesprungenen Knochenlamelle, wegen der mit den Schlägen verbundenen grossen Erschütterung des Gehirns, welche Entzündung und Eiterung, besonders der Hirnhäute zur Folge haben mußte, aus dem Grunde für *bl o s a n u n d f ü r s i c h t ö d t l i c h* erklären, weil durch Anwendung einiger Trepankronen und sonstiger zweckmäßiger Mittel vielleicht noch eine Heilung zu erzwingen gewesen wäre. Die absolute Lethalität der Halswunde, wodurch die beiden Karotiden, die beiden Drosseladern, die Luft- und Speiseröhre zerschnitten worden waren, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Siegen den 6ten Dezember, 1810.

Dr. SCHENCK,
Arrondissementsphysikus.

G. A. FUCHS,
Chirurgus.

Der Arzt, welcher die erste Besichtigung und Untersuchung vorgenommen hatte, erklärte die äusserliche, erst nach dem Tode beigebrachte, Halswunde für die einzige Ursache des Todes.

5.

Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und über die Klassifikation der Verletzungen überhaupt.

Von

Dr. *Em. Gottlieb Elvert*, Hofmedikus
und Oberamtsphysikus in Kannstadt.

Ich habe mich schon zweimal (Fälle aus der ger. Arzneik. S. 92 f. f. und Versuch über den Selbstmord, Vorr. S. XIX ff.) für die Annahme der individuell absoluten Tödtlichkeit erklärt, sonst aber auch schon, wie ich glaube, bewiesen, daß ich nicht unter die HORAZ'sche Starr- oder Schwachköpfe gehöre, *qui turbe putant, parere minoribus, et quae imberbes didicere, senes perdenda fateri*, doch gestehe ich, habe ich für diese von mir schon längst gefasste Idee noch eine Art von Vorliebe, daß ich es hier wage zu zeigen, daß diese Eintheilung gar wohl von den ihr gemachten Einwürfen freigesprochen und insofern füglich beibehalten werden könnte; doch will ich zugleich auch darthun, daß und in wiefern man ihrer bei der Klassifikation der Verletzungen entbehren kann. Herr Professor KOPF

macht im ersten Jahrgange des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde (S. 254) gegen ihre Annahme den Einwurf: „dafs diese so benannte Tödtlichkeit nicht gehörig von der zufälligen unterschieden sei, und ihr die logische Bestimmtheit fehle.“ Dieser Einwurf wird meines Erachtens leicht beseitigt, wenn man die individuelle Tödtlichkeit so definirt und von der zufälligen unterscheidet: individuell-absolute Tödtlichkeit ist, wenn in der besondern, schon vor und während der Verletzung vorhandenen Abweichung vom gesunden normalen Zustande des Verletzten der Grund liegt, warum diese Verletzung nicht geheilt werden konnte, zufällige hingegen, wenn dieser Grund sich in äufserlichen, nach der Verletzung hinzugekommenen Umständen findet. *) Auf diese Art ist keine

*) Jene besondere Abweichung vom gesunden Zustande ist aber hier das Akzidens, wodurch die Verletzung tödtlich wird, mithin ist die individuell tödtliche Wunde nicht logisch richtig von der zufällig tödtlichen unterschieden. — Meine Absicht bei der von mir vorgeschlagenen Eintheilung lethaler Wunden ging besonders dahin, den Grad der Verletzung an sich in der Klassifikation zu bestimmen, was bei der Annahme der individuell-absolute Lethalität nicht der Fall ist, die eine an sich bedeutende und eine weit weniger wichtige Ver-

Verwirrung der Begriffe, wenn man sie so im Auge behält, möglich, es involviret auch dieser Begriff keinen Mittelgrad von Tödtlichkeit, denn individuelle Tödtlichkeit in diesem Sinne ist eben sowohl absolute Tödtlichkeit, als allgemein absolute. Das aber gebe ich gern zu, das Herr Professor v. PLOUQUET den Begriff, wie er ihn (gewaltsame Todesarten §. 16 ff. *) entwickelt, zu weit ausgedehnt hat, und das, wenn man ihn streng auffassen und behalten will, nur organische

letzung, wenn sie krankhaften Individuen beigebracht werden, und Anlaß zum Tode geben, bezeichnet.

Von mehreren Seiten her wird übrigens die Eintheilung lethaler Verletzungen wieder zur Sprache gebracht, und über keine Materie hatten die gerichtlichen Aerzte so verschiedene Ansichten. Es wäre aber zu wünschen, das man sich vor Allem durchaus verstände, um endlich dann im Entgegensezen von Meinungen, unbefangen von Anhänglichkeit an seiner angenommenen Behauptung ein reineres und eben dadurch allgemein gültigeres Resultat für die Wissenschaft zu gewinnen.

Ann. d. Herausg.

*) S. *Comment. in processus criminales*. Ich habe das Buch gerade nicht zur Hand, es aber sonst schon gelesen, und soviel ich mich deutlich erinnere, ist dort die Ausführung von der hier zitierten nicht wesentlich verschieden.

Abweichungen und Destruktionen angenommen werden dürfen, welche bei dem Verletzten zur Zeit der Verletzung vorhanden waren.

Dieses ist meinem Gefühle nach der wichtigste Einwurf, den man der Annahme dieser Eintheilung entgegen setzen könnte, daß sie keine logische Bestimmtheit habe, und sich nicht von zufälliger Tödtlichkeit unterscheiden lasse, welchem ich begegnet zu haben glaube. Andere Einwürfe sind, soviel ich bei meiner, durch meine Lage eingeschränkten Lektüre aus Anführungen der Schriftsteller abnehme, daraus hergeleitet, daß man einerseits glaubt, einen Verletzenden nicht genug zu graviren, andererseits ihn zu viel zu graviren, wenn man den Begriff individueller Tödtlichkeit geltend mache. Die erste Ansicht geht aus mehreren Stellen der Ausgabe vom J. 1793 des METZGER'schen Systems hervor, die er zum Theil in der neueren vom Jahre 1798 gemildert, und größtentheils in der neuesten vom J. 1805 unterdrückt hat. So stand dort §. 74 not. a), „PLOUQUET rechnet viele von diesen mitwirkenden Ursachen zu seinen individuell absolut tödtlichen, es ist aber komisch anzuhören, wie juristisch spitzfindig er die Schuld des Thäters in solchen Fällen abwägt. Z. B. bei einem verwundeten Todten findet sich eine Versezung der Eingeweide, folglich das Herz mehr zur rechten, als zur linken Seite. Nun würde der Stich das Herz nicht getroffen haben, wenn es seine ge-

wöhnliche Lage gehabt hätte, und da der Thäter dies nicht wissen konnte, so ist er minder schuldig u. s. w. Hatte sich der Thäter also vorher besonnen, wo er hinstechen wollte?“ (Hierauf habe ich schon in der Vorrede zu meinem Versuche über den Selbstmord S. XXII. geantwortet. Ich sehe nichts Ungereimtes darin, anzunehmen, daß allerdings einer, der Jemanden einen Stich beibringen will, besonders etwa in den Fällen von Duellen, sich vornehmen kann, keinen tödtlichen Stich beizubringen. Ohne viel Besinnen kann jeder wissen, daß das Herz nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur in der linken Brust liegt, und ein Stich in die rechte Seite, kann dann gerade auf Seiten des Thäters präsumiren lassen, daß er nicht die Absicht hatte, einen tödtlichen Streich zu führen.) Ferner heißt es in jener ältern Ausgabe §. 136, „sollte wohl im seltenen Falle einer verschränkten Lage der Eingeweide, folglich auch des Herzens auf der rechten Seite, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt, und etwa bloß für zufällig tödtlich angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden, der Arzt weiß von keinem Milderungsgrunde.“ Und in der daselbst befindlichen Note a) „im Befundscheine mußte dieses freilich bemerkt werden, und ich zweifle nicht, daß ein listiger Defensor nicht sollte seine Rechnung dabei finden, um den Inquisiten so weiß zu waschen, wie die

Unschuld: PLOUQUET wird ihm gern auf die Spur helfen.“ Aus diesen Stellen erhellt offenbar, daß damals METZGER aus dem Grunde mit wider die Annahme der individuellen Tödtlichkeit war, weil er glaubte, daß der Verletzende so nicht strafbar genug dargestellt würde.

Die entgegengesetzte Ansicht aber, daß man einen Verletzenden durch die Annahme der individuell-absoluten Tödtlichkeit zu viel gravire, geht auch augenfällig aus der von Herrn Professor KOPP (Jahrb. 1r Jahrg. S. 273 f.) angeführten DANIEL'schen Entscheidung über die tödtliche Milzverletzung hervor. In diesem Falle würde ich nach meiner Ueberzeugung nie es für zufällige Tödtlichkeit ausgegeben haben, weil kein SIEBOLD, kein RICHTER, kein KLEIN, die dort mit so beträchtlichen Blutergießungen erfolgte Zerplatzung der Milz geheilt haben würde. Gezwungen klänge es nun schon, das Zufall nennen zu wollen, daß die Verletzte eine solche kranke desorganisirte Milz hatte, das aber war doch unbestritten unbedingte Nothwendigkeit, daß auf die Zerplatzung einer solchen Milz der Tod erfolgte. Hier wäre also ein Fall gewesen, den Begriff individueller Tödtlichkeit anzuwenden. Aber beide entgegengesetzte Ansichten können keinen Grund wider ihre Annahme abgeben: denn die Imputation einer geschehenen Verletzung geht ja überhaupt den gerichtlichen Arzt nicht an, und sollte daher bei der Klassifika-

tion der Verletzung, die er bloß nach den Gründen seiner Wissenschaft zu machen hat, nie berücksichtigt werden. Wie viel *dolus*, *culpa* oder *casus* bei einer Verletzung gewesen, zu erörtern, ist bloß des inquirenden Richters Sache, und *culpa* oder *dolus* kann meiner, als eines der Rechte Unkundigen, Einsicht nach, schlechterdings nicht daraus abgemessen werden, ob eine Verletzung allgemein absolut, oder individuell absolut, oder zufällig tödtlich gewesen. Könnte es z. B., wenn der Fall sich ereignen sollte, daß ein kalt und ruhig Vorbeigehender von einem rohen Knaben so insultirt würde, daß er ihm, von der Ungeduld übernommen, eine Ohrfeige gäbe, und dieser Knabe hierauf deswegen stirbe, weil er einen kariösen Hirnschädel gehabt, auf die Bestrafung dessen, der die Ohrfeige gegeben, einen entgegengesetzten Einfluß haben, wenn PLOUCCQUET diese Verletzung individuell absolut — DANIEL aber zufällig tödtlich genannt hätte. *Dolus* und *animus directus occidendi* kann bei einer offenbar bloß zufällig tödtlichen Verletzung vorhanden, und bei einer wirklich allgemein absolut tödtlichen nicht vorhanden seyn.

Man erzählte mir vor etwa zwei Jahren den Fall, daß in meinem Vaterlande ein Mann in einem Bauernwirthshause eingekehrt sei, wo er mehrere Bekannte angetroffen, die ihn erst freundschaftlich bewillkommt, dann aber mit ihm geschäkert, und ihn so geneckt haben, daß er, da ihm der Unfug

zu weit ging, und sie ihn, der an der Wirthstafel saß, von hinten am Rock und Zopf gehalten, und verhindert hatten, hinter sich zu sehen und sich zu wehren, entrüstet worden und gedroht habe, er steche mit dem Messer hinter sich, wenn sie ihn nicht gehen ließen. Diese aber hätten die Schäkerei nicht nur nicht unterlassen, sondern immer noch weiter getrieben, und der Geneckte habe dann wirklich blindlings mit dem Messer nach hinten zu, und einem dasselbe so in das Herz gestochen, daß er plötzlich todt niedergefallen sei. Ich habe dieses nur von Hörensagen, und hatte inzwischen keine Gelegenheit, mich um die faktische Gewisheit der Sache und die Entscheidung derselben zu erkundigen. Ich verbürge mich also keineswegs für die Existenz des Faktums, auf jeden Fall aber ist es ein *casus dabilis*. Würde nun, die faktische Gewisheit desselben angenommen, es die Strafbarkeit des Mannes erhöht haben, daß er hier eine allgemein absolut tödtliche Wunde beigefügt hatte? Würde es bei der Würdigung seiner *culpa* einen Unterschied gemacht haben, wenn er statt in die linke Brusthöhle in die rechte gestochen, der Gestochene aber das Herz in der rechten Brusthöhle gehabt hätte? — Ich führe diese Instanz nur an, um meine Ansicht darzulegen, daß ich nicht einsehe, wie der gerichtliche Arzt bei der Klassifikation der vorgefundenen Verletzung die Imputation je zu berücksichtigen haben könne, und ich

scheue mich nicht zu gestehn, daß ich in dieser Rücksicht bei mir selbst dem in den Schriften gerichtlicher Aerzte so übel berüchtigten LEYSER, welcher die Legalsektionen bei tödtlich Verwundeten zum Behufe des sententionirenden Richters für unnöthig und untauglich hält, habe Recht geben müssen. Da ich freilich aber wohl einsehe, daß es unzählbare andere Fälle gibt, wo die genaueste Untersuchung des Leichnams eines tödtlich Verwundeten in andern Rücksichten höchst nothwendig, und oft selbst zur Begründung des *doli* eines Aggressors (wie z. B. die von Herrn Lt. OFFTERDINGER angestellte, von mir im ersten Jahrg. dieses Jahrbuchs erzählte) unentbehrlich ist, und man einen solchen Fall nie zum Voraus wissen kann, so bin ich weit entfernt zur Einschränkung der Allgemeinheit der Leichenöffnung tödtlich Verwundeter beitragen, oder die gerichtlichen Aerzte von der Pflicht entbinden zu wollen, alles in solchen Fällen nach der größten möglichen Genauigkeit zu erörtern, und ihr Gutachten mit aller Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß zu erstatten.

Soviel nun zur Erhärtung meines Satzes, daß die gegen die Annahme einer individuell absoluten Tödtlichkeit gemachten Einwürfe zu heben seien, daß ihr weder logische Bestimmtheit des Begriffes im Wege stehe, noch wegen der Imputation hier eine Irrung vorwalten dürfte. Nun will ich aber auch eben so offenherzig mein Bekenntniß able-

gen, daß ich gegenwärtig glaube, man könne der Aufstellung dieser Klassifikation unter der Bedingung entbehren, wenn man nur nicht die zu der Kategorie der individuellen Lethalität sich eignenden Verletzungen unter die zufällige Tödtlichkeit zwänge, und dabei in dem ärztlichen Gutachten dem Richter unverhalten lasse, daß in diesem Falle deswegen die Verletzung tödtlich ausgefallen, weil bei befragtem Subjekte diese ungewöhnliche Abweichung vorgefunden worden. *) Dann freilich ist eine durchdringende Herzwunde absolut tödtlich, das Herz mag dem gewöhnlichen Laufe der Natur nach in der linken, oder, seltenen gleichsam monströsen Beispielen zufolge, in der rechten Brust liegen, und ein zersplitterter Hirnschädel kann absolute Tödtlichkeit nach sich ziehen, er mag nun seiner gewöhnlichen Struktur nach solid, und durch heftige Gewalt zersplittert, oder aber, weil er kariös war, durch eine glimpfliche Ohrfeige zersplitterbar gewesen seyn. Im Grunde ist es freilich einleuchtend, daß es auf eines herauskommt, ob man in solchen Fällen individuelle Lethalität ausspricht, oder sie auf absolute Lethalität reduzirt, dabei aber den Richter im Gutachten benachrichtigt, daß die unbedingte

*) Im Grunde ist dieses auch METZGER'S Meinung, System etc. 1805. §. 140. Note a) S. 154.

bedingte Tödtlichkeit von der besondern Beschaffenheit des verletzten Subjekts abhängt. Nur ist durch diesen Ausweg die so vielen Schriftstellern anstößige Benennung individuelle Tödtlichkeit, von der auch METZGER noch in der neuesten Ausgabe seines Systems §. 66 sagt: „es wäre zu fürchten, daß sie in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Schikane werden möchte,“ einerseits umgangen, andererseits dem Inkonsequenten, welches im ersten Jahrgange dieses Jahrbuchs S. 272 Nr. 2 gerügt ist, „daß man eine und dieselbe Verletzung bald in diese, bald in jene Klasse der Lethalität zu bringen hätte“ vorgebeugt. Doch genug nun über den Begriff individueller Tödtlichkeit. Es sei mir nun auch eine kleine Herzenserleichterung über die neulich vorgeschlagenen Klassifikationen der Lethalität vergönnt. Keineswegs verkenne ich die Verdienste eines KOPP's, GEBEL's, KAUSCH's u. a. die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen durch bestimmtere Klassifikationen noch mehr aufzuklären, da sie von so großer Wichtigkeit für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist, aber *pace tantorum virorum* bin ich des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es zur Aufnahme dieser wichtigen Lehre noch mehr gerathen seyn dürfte, wenn man bei der einfachen Klassifikation unsers großen Meisters METZGER in unbedingte, an sich und zufällige Tödtlichkeit stehen bliebe, und die Resultate des Nachdenkens

4ter Jahrg.

O

und] der Erfahrung darauf verwendete, von jeder einzelnen Verletzung hinlängliche Gründe aufzusuchen, und überzeugend darzustellen, zu welcher von diesen Klassen sie sich eignete. *In abstracto* die Sache betrachtet, sollte man sogar denken, man könnte schon mit der blos zweifachen Einteilung in unbedingte und zufällige Tödtlichkeit ausreichen, da man so argumentirte. Entweder hat die Verletzung den Grund des erfolgten Todes in sich, oder dieser erfolgte wegen zufällig dabei eingetretenen Nebenumständen, die von dem Wesen der Verletzung unabhängig sind. Ein Drittes könne es, die Sache logisch aufgefaßt, nicht geben. Aber wir sind Gottlob in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft noch nicht so weit gediehen, daß man uns die Fälle *a priori* setze, und die Gründe, welche METZGER für die Beibehaltung der Klasse der Tödtlichkeit an sich (*System*, 1805, §. 75 — 77. S. 88 — 90) anführt, scheinen mir so triftig, daß sie die Gegengründe anderer, und besonders WERNER'S (*Diss. qua evincitur, medicinam forensam praeter differentiam, vulnera in absolute lethalia et per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere. SCHLEGEL Coll. Vol. IV*), welchem übrigens das Verdienst bleibt, müßige und obsolete unbrauchbare Klassifikationen ausgemerzt zu haben, bei weitem überwiegen.

Um so mehr kann man mit einer einfacheren Klassifikation ausreichen, wenn man die Lehre von

der Tödtlichkeit der Verletzungen zunächst blos für die Fälle festsetzt, da ein Verletzter nach einer erhaltenen Verletzung wirklich gestorben ist, und blos für diese kann sie auch meines Erachtens mit Bestimmtheit angewendet werden, da dann die Zergliederung des Leichnams vor Augen legt, was wirklich verletzt worden, und die Grundsätze der Physiologie und Chirurgie Aufschluß geben, ob die vorgefundene Verletzung von der Art sei, daß der erfolgte Tod seinen Grund in dem Wesentlichen derselben habe. Die Prognose gerichtlicher Aerzte bei wirklich noch lebenden Verletzten kann hiermit nicht in Parallele gezogen werden, da dieselbe immer zweideutiger seyn muß, da man sich nur auf Würdigung der Zufälle, und dann bei wirklichen Wunden auf ihre äußerliche Ansicht und mit etwa auf die Sonde beschränken muß. METZGER'n scheinen zwar diese Prognosen eine Sache von sehr großer Erheblichkeit zu seyn, (System 1805. §. 77. S. 89. coll. e. b.) und die neueren Klassifikatoren haben augenfällig aus diesen Rücksichten detaillirtere Klassifikationen für dienlich und nöthig erachtet. Mir kommt diese Rücksicht nicht so sehr erheblich vor. Von dem Urtheile des gerichtlichen Arztes über eine Verletzung, nach der der Verletzte gestorben, kann in einzelnen Fällen Leben oder Tod des Verletzers abhängen, von einer nicht eingetroffenen Prognose aber kann höchstens der Nachtheil erwachsen, daß

der Verletzer so lange in sichere Verwahrung genommen wird, bis der Erfolg zeigt, daß die Verletzung nicht so gefährlich gewesen, als der erste Anblick täuschte, und dieses kann ich für keine zu harte Strafe wegen des kulposen oder gar dolosen Antheils, den er an der Verletzung gehabt, halten. Waren bei einer Verletzung im Anfange drohende Zufälle, so werden diese, wenn sie nicht wirklich lebensgefährlich war, doch sicherlich in Zeit von sechs bis acht Tagen nachlassen, und dann der Richter benachrichtigt werden können. Dauern aber die ominösen Zufälle länger, so wird es auch nicht leicht fehlen, daß nicht der Verletzte an der Verletzung sterben, und man nach dem Tode dieselbe als unbedingt tödtlich finden wird.

Zum Belege meiner Aeußerung über die Prognose bei noch lebenden Verletzten mag hier ein auffallender mir vorgekommener Fall stehen, bei welchem die ersten Tage nach der Verletzung eine ganz andere Prognose gefällt werden mußte, als nachher der Erfolg zeigte.

Ein 57 jähriger hiesiger Bürger wurde bei einem in der hiesigen Mühle entstandenen Streite den 31ten Januar 1809 an eine Treppe hingeworfen, brach zwei Rippen, und sowohl der Oberamtschirurg, der zuerst zu ihm gerufen wurde, als ich, fanden ihn so bedenklich, daß wir beim Oberamte die Anzeige von der augenscheinlichsten Lebensge-

fahr, in der er schwebte, zu machen uns verpflichtet hielten.

Der Bericht, den der Oberamtschirurg, der vor mir zu ihm gerufen wurde, mir zu meiner Notiz, und zur Benutzung meines gemeinschaftlich zu machenden Berichtes an das Oberamt zuzufertigte, war folgender:

„Den 31ten Januar dieses Jahres Abends halb sechs Uhr hatte J. F. S. das Unglück, in der hiesigen Mühle umgeworfen zu werden. Bei meiner Ankunft fand ich ihn eiskalt, am ganzen Körper mit einem starken kalten Schweißse bedeckt, an beiden Handwurzeln war kein Puls, und eben so wenig an der linken Brust ein Herzschlag zu fühlen. Meine Untersuchung überzeugte mich, daß die zweite und dritte falsche Rippe von unten auf gezählt, auf der linken Seite in ihrem Bogen gebrochen waren. Durch einen Gegendruck kamen die gebrochenen Enden wieder auf einander, ich applizirte mit Salzwasser angefeuchtete Kompresen auf der vordern Seite der gebrochenen Rippen, und brachte sie vermittelst einer Binde in ihre natürliche Lage.“

„Den andern Morgen wurde ich um 5 Uhr gerufen, ich fand nun den Patienten am ganzen Körper warm, an der rechten Handwurzel einen sehr schwachen, an der linken nicht den mindesten Pulsschlag.“

„Zwei Stunden später besuchte ich ihn wieder,

fand aber schon den Unterleib etwas aufgelaufen, worauf ich ihm warmen Kräuterwein auflegen liefs. Abends 7 Uhr traf ich ihn in einer Schwäche, und den Unterleib mehr gespannt und schmerzhaft an, wozu sich noch ein immerwährendes Brechen, sogar mit Exkrementen verbunden, gesellte.“

Nach Verlauf von sieben Tagen machte ich dann nachstehenden gemeinschaftlichen Bericht an das Oberamt:

„Einem königl. hochlöbl. Oberamte haben Unterzeichnete den Vorfall mit dem Bürger *J. F. S.* 57 Jahr alt, sogleich nach dem Ereignisse mündlich berichtet. Mit einer ausführlichen schriftlichen Relation liefsen wir es indessen aus dem Grunde anstehen, weil wir noch vor wenigen Tagen uns überzeugt hielten, daß die Verletzung tödtlich ausfallen werde, und wir bis dahin die Berichtserstattung mit Bemerkung unserer Ansicht der Sache wollten ausgesetzt seyn lassen. Da wir aber nun günstigere Aussichten haben, so säumen wir nicht länger unsern officiellen Bericht über den bisherigen Verlauf mit unserm Gutachten darzulegen.

Den 31ten Januar wurde der Oberamtschirurg zu besagtem *S.* Abends 6 Uhr gerufen, und hörte, daß er in der Mühle von einem Mahlknechte an ein Treppengeländer geworfen, und beträchtlich verletzt worden sei. Er liefs sogleich den Physikus mit dazu rufen, der auch unverweilt bei dem Verletzten eintraf. Wir fanden den Mann völlig bei

Sinnen, keine Spur einer Trunkenheit, aber am ganzen Leibe mit klebrigem Schweisse bedeckt, und weder an den Handwurzeln einen Puls- noch in der Herzgegend einen Herzschlag. Die Untersuchung ergab, daß die letzte und dritte falsche Rippe von unten herauf gezählt, in ihrem Bogen gebrochen war. Das Aussehen des Beschädigten war ganz bleich, todtenähnlich, er redete ununterbrochen, aber mit vollem Bewusstseyn. Der Oberamtschirurg wendete einen Gegen- druck an, wodurch die gebrochenen Enden der Rippen wieder zusammen gebracht und vermittelt mit Salzwasser angefeuchteten Kompressen und der Binde in der rechten Lage erhalten wurden. Der Physikus verordnete: *Aq. Rub. id.* — *Cinnamom. c.* $\overset{\text{aa}}{\text{V.}} \overset{\text{aa}}{\text{℥iij}}$, *Naphth. Vitriol.*, *Extr. Arnic.* $\overset{\text{aa}}{\text{℥j}}$, *Camphor. gr. vijj*, *L. L. Sydenh. gtt. XX.* *Syr. Cinnamom. ℥vj* *M. quov. 2 h. 2 C.*

Den 1ten Februar konnte der zur Konskription von Kreisamtswegen beordnete, und den ganzen Tag damit beschäftigte Physikus den Beschädigten nicht besuchen. Der Oberamtschirurg fand ihn des Morgens um fünf Uhr zwar am ganzen Körper warm, an der rechten Handwurzel einen sehr schwachen, an der linken gar keinen Puls. Nach einigen Stunden fand er den Bauch aufgetrieben, und liefs ihm Umschläge von Kräuterwein machen. Des Abends fand er ihn in einer Schwäche, den Bauch noch mehr gespannt, und mehrere Anfälle

von Brechen. Da er sich beschwerte, daß er die Arznei immer wegbrechen müsse, und der Husten ihm sehr beschwerlich war, so substituirt der Oberamtschirurg der verordneten Arznei einstweilen das dänische Brustelixir, welches aber auch eben so herausgebrochen wurde.

Den 2ten Februar besuchte ihn der Physikus wieder. Er hörte, daß er die Nacht durch sich außerordentlich gebrochen und alles, was er von Speisen, welches fast allein aus Gerstenschleim bestand zu sich genommen, auch alle Arznei von sich gegeben habe. Das Weggebrochene hatte einen ekremen-tenähnlichen Geruch, war zäh und grünlich. Der Bauch war außerordentlich hart und aufgetrieben. Der Puls schnell und klein, und an der linken Seite undeutlicher. Es wurde ihm innerlich eine Emulsion aus arabischem Gummi mit Chamillengewasser zu vier Unzen Kolatur, dazu ein halbes Quentchen Salpeter; 20 Tropfen *Laudanum* und eine halbe Unze *Syr. diacod. cr.* von Stunde zu Stunde einen Eßlöffel voll zu nehmen, und ein Klystir aus Chamillenaufguss mit Eidotter und Honig verordnet. Das Klystier brachte acht Stuhlgänge zuwege, wobei Blutabgang gewesen seyn soll, der Bauch sank darauf ein wenig; übrigens dauerte das Brechen fort, und das Befinden war des Abends nicht besser als des Morgens. Das Aussehen wie das eines Sterbenden. (*Facies hippocratica.*)

Den 3ten Februar. Er hatte die Nacht zwei Stunden geschlafen, und sich weniger gebrochen. Der Puls war des Morgens etwas kräftiger, doch an der linken Hand immer um vieles undeutlicher. Der Bauch wieder mehr gespannt, doch nicht so groß als gestern. Es wurde die gestrige Arznei fortzubrauchen und das gleiche Klystir verordnet. Das Aussehn im Gesichte war etwas besser. Die Zunge wie Eichenrinde, immer Durst und Furcht vor dem Trinken wegen des Brechens. Es wurde ihm Mandelmilch zum Trinken angerathen, diese aber auch weggebrochen. Des Mittags hatte sich das Brechen mehr eingestellt gehabt, die Hände waren kalt und mit Schweiß bedeckt. Zwei gegebene Klystire waren nur zu einem kleinen Theile abgegangen, ohne Erleichterung und ohne etwas mehr als blutigen Abgang mitzunehmen. Der Puls an beiden Händen gleich und äußerst schwach. Des Abends wurde ihm noch ein Klystir aus 4 Unzen kalt Wasser und 2 Unzen Weinessig beigebracht, das abging, aber keine Exkremente mitnahm.

Den 4ten Februar. Die Nacht war ruhiger gewesen, er hatte sich nicht gebrochen. Die Zunge feuchter, der Puls kräftiger, das Aussehen besser, der Bauch hart, gespannt, aber nicht sehr groß. Er setzt seine vorige Arznei fort, bekommt wieder das Chamillenklystir mit Honig und Eidotter, das ihm aber keine Ausleerung verschaffte. Den

Tag durch brach er sich fast gar nicht, den Abend war der Puls an der rechten Hand kräftiger und wenig schnell, er beklagt sich sehr über Husten, und bekommt auf die Nacht *L. L. Sydenh. gtt. XV. Syr. Diacod. cr. ℥℥ semel pro dosi.*

Den 5ten Februar. Die Nacht war gut. Das Brechen hört auf. Die Zunge wird feuchter, Der Bauch kleiner, aber keine Oeffnung. Er bekommt nebst der vorigen Arznei ein Klystir aus *Spec. carminat* und *fol. senn.*, das ihm einige Oeffnung mit Erleichterung macht. Auf die Nacht wieder den gestrigen Saft. Auch den 6ten Februar dauern die Zeichen der Besserung fort, nur beklagt er sich über den Husten. Er bekommt *Decoct. Pimpin. alb. c. liquirit. ℥vj, Elix. pector. D. Sal. ammoniac. depur. ꝑā ℥j, L. L. Sydenh. gtt. XXV, Oxym. squill. ℥℥, Syr. Diacod. cr. ℥i; quovis 2h. 2 C.*

Die Nacht vom 6ten auf den 7ten Febr. war wegen Husten unruhig. Er hatte am 6ten keine Oeffnung. Uebrigens war er den 7ten Morgens in Ansehung des Pulses, Athmens, Bauches und der Zunge gut. Bekommt wieder Klystire aus *spec. carminat.* mit *fol. senn.*

Rippenbrüche als solche sind an und für sich nicht tödtlich, und bei den untern falschen Rippen ist unsers Erachtens die Gefahr noch geringer, als bei den obern den Thorax einschließenden Rippen,

von deren Gefahr bei entstandenen Brüchen auch nur das verstanden werden kann, was METZGER (System etc. 1805. §. 132. S. 143) von der Gefahr bei Rippenbrüchen anführt. Auch sind uns beiden aus unserer Erfahrung mehrere Beispiele ohne bedenkliche Zufälle geheilter Rippenbrüche bekannt. Um so auffallender war es uns, dergleichen drohende Erscheinungen gleich nach der Verletzung bei dem S. zu bemerken, und da diese Zufälle mehrere Tage mit weniger Abwechslung und immer unter ominösen Aspekten fort dauerten, so konnten wir nicht anders vermuthen, als dafs der Fall tödtlich ausgehen werde, und hielten uns also verpflichtet, vorläufig ein königl. hochlöbl. Oberamt davon zu benachrichtigen, bis wir dann im Stande wären, befriedigenderen Aufschluß darüber zu geben. Um so angenehmer ist es uns nun gestehen zu müssen, dafs wir uns in unserer Vermuthung geirrt haben, da wir glaubten, ein besonderer in der individuellen kränklichen Beschaffenheit des Mißhandelten liegender Grund werde diese sonst an sich nicht so gefährliche Verletzung tödtlich machen. Wir können nun mehr erwähnte gefährliche Zufälle nicht anders, als aus besonderer Empfindlichkeit der Nerven bei dem Verletzten, die in seiner notorisch schon so viele Jahre bestandenen hektischen Kränklichkeit begründet seyn mag, herleiten, und ob wir uns gleich selbst hierüber nicht ganz befriedigenden Aufschluß geben können, so

glauben wir doch nach dem drohenden Anfange, und nun mit Bestande mehrere Tage anhaltenden durchgängigen Besserung, da nun der siebente Tag nach der Verletzung verstrichen ist, unser Urtheil nicht für voreilig, daß derzeit S. nicht mehr als gefährlich anzusehen sei, und wenn er auch wider Vermuthen sich wieder verschlimmern, oder gar in der Folge noch sterben sollte, nachher ein solcher Ausgang nicht mehr als unmittelbare und nothwendige Folge der ihm widerfahrenen Mißhandlung gewürdigt werden könnte.

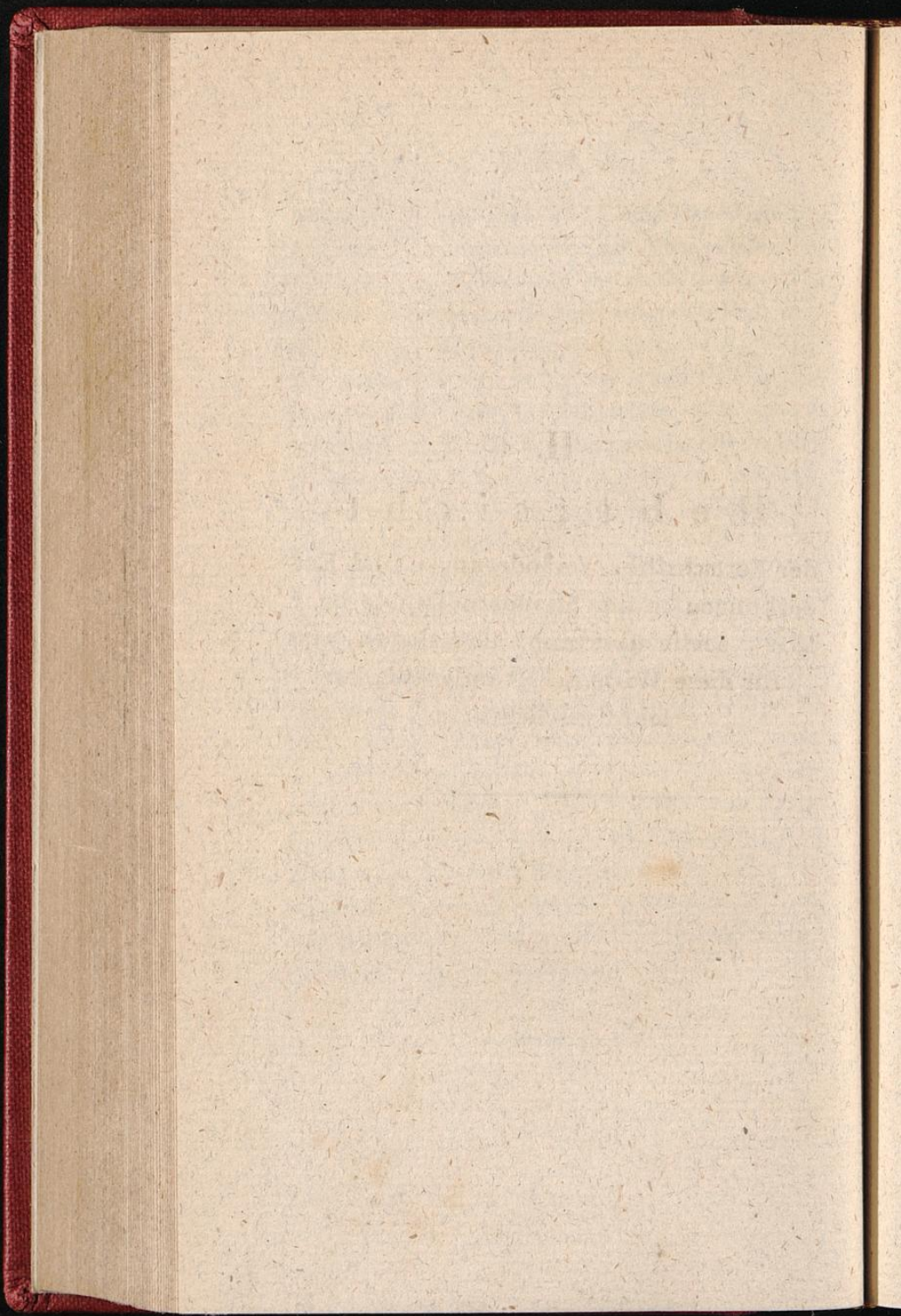
K. den 7ten Februar 1809. *Physicus et Chir. jur.*

Die Besserung war von Bestand. Der Mann wurde so gesund, als er zuvor gewesen, und lebt jetzt (Anfangs April 1810) noch. Vor zwei Monaten wurde er mit asthenischer Pneumonie überfallen, wo ich einen tödtlichen Ausgang dieser Krankheit wahrscheinlich vermuthen konnte, aber auch diese überstand er, und vereitelte zum Troste seiner Frau, Kinder und Kindeskinde meine Aussicht, etwa bei dieser Gelegenheit durch eine Privatsektion Aufschluß über das erhalten zu können, was mir vor einem Jahre bei seiner erlittenen Mißhandlung räthselhaft bleiben mußte.

II.

U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im J. 1810, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.



Gesundheitspolizei.

1.

Oeffentliche Gebär- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc.

In einem zu Antwerpen am 5ten Mai 1810 erlassenen Dekrete hat der Kaiser von Frankreich unter dem Schutze der Kaiserin eine Gesellschaft zu Paris gestiftet, die den Titel „mütterliche Gesellschaft“ *) annehmen wird. Ihr Zweck ist, den in den Wochen liegenden armen Frauen zu Hülfe zu kommen, für ihre Bedürfnisse und für Ammen für ihre Kinder zu sorgen. Diese Gesellschaft wird in jeder der 44 größern Städte des Reichs eine Organisation und Verwaltungsräthe haben. Die Zahl der Mitglieder ist auf 1000 be-

*) In dem Eingange zu diesem Dekrete wird unter andern Motiven dazu auch der Nutzen angeführt, den die bisher zu Paris bestandene mütterliche Gesellschaft *) angeachtet ihrer geringen Mittel gestiftet habe.

*) S. d. Jahrb. B. I. S. 570.

stimmt. Sie werden Brevets mit der Unterschrift der Kaiserin erhalten. Die Damen, welche beizutreten wünschen, können sich bei den Sekretariaten der Präfekturen oder Unterpräfekturen, der Bisthümer oder bei ihrer Munizipalität einschreiben lassen. Die Gesellschaft hat 15 Dignitarien, ein Generalkonseil zu Paris, 4 Vizepräsidentinnen dieses Generalkonseils, Verwaltungsräthe in den 44 Städten, einen Generalsekretär, einen Generalschatzmeister zu Paris und Schatzmeister in den Provinzialstädten. Das Generalkonseil besteht aus 100 Damen, wovon 48 aus Paris, 52 aus den übrigen Städten gewählt werden. Es versammelt sich jährlich zweimal, die Kaiserin präsidiert darin, so wie in dem Verwaltungsrathe von Paris. Der einfache Subskriptionsbetrag ist 500 Fr. Doch werden die Damen zu dem Generalkonseil nur aus denen gewählt, welche 2 Subskriptionen, die Damen des Verwaltungsraths aus denen, die 4, die Vizepräsidentinnen aus denen, die 10 genommen haben. Der Kaiser schenkt der Gesellschaft eine jährliche Rente von 500,000 Fr. auf das große Buch. Ihre Rechnungen sollen jährlich gedruckt werden. Bis zum 1sten Aug. 1810 sollten die Ernennungen von der Kaiserin vorgenommen werden, die noch zu entwerfenden Statuten der Gesellschaft sind dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen etc.

Im Jahre 1807 wurden in Wien 434 Waisen im Hause verpflegt, aufer dem Hause (auf dem Lande und in den Vorstädten bei einzelnen Familien) aber 1,145, worunter sich 118 Kostkinder befanden, von denen jedes 140 fl. bezahlte. In dem erwähnten Jahre starben: im Hause 1, aufer dem Hause 12. Ein Beweis für die gute Einrichtung dieser Anstalt.

Das Gebär- und Findelhaus zu Wien wurde vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 gestiftet. Weibspersonen, die ganz hilflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden umsonst in das mit dem Findelhause in enger Verbindung stehende Gebärhause aufgenommen. Die übrigen bezahlen eine sehr mäfsige Taxe von täglich 1 Fl. 30 Kr., 40 Kr. oder 10 Kr. Im Jahre 1806 wurden 1,888 Weibspersonen, sowohl in Wien, als von andern benachbarten Orten, und selbst Fremde, die von dem Auslande dahin gekommen, in dieser Anstalt entbunden. In das Findelhaus werden gegenwärtig jährlich über 2,000 Kinder aufgenommen. Die meisten werden von dort aus an Pflegeältern in die Kost gegeben.

Das Institut für blinde Kinder in Wien wurde von Herrn KLEIN gegründet. Es
4ter Jahrg. P

hat während der kurzen Zeit seiner Existenz schon viel geleistet. Für Verpflegung, Kleidung und Unterricht werden jährlich nur 300 Fl. gegen vierteljährige Vorausbezahlung entrichtet. Die Zöglinge erhalten eine gute physische Pflege, wissenschaftliche Bildung, Uebung in nützlichen Geschicklichkeiten und eine sorgfältige moralische Erziehung. Vom Staate erhält die Anstalt Unterstützung.

Mit dem Januar 1811 wird in Zürich die Anstalt für Blinde eröffnet, und in derselben auch eine Anzahl armer Blinder unentgeltlich aufgenommen, da die freiwilligen Unterzeichnungen für das neue Institut erwünschten Erfolg hatten. Die der Hülfs-gesellschaft am 16ten März 1810 vorgelesene Schrift des Herrn Dr. *Hirzel* „über die Blinden im Kantone Zürich“ ist jetzt im Drucke erschienen. *)

In Dresden hat Herr Dr. *Flemming* ein Institut für Blinde für die sächsischen Lande eröffnet. Sie erhalten darin einen angemessenen Unterricht.

Ueber die beste Methode Taubstumme zu unterrichten lieferte *Eschke* eine Abhandlung. (S. *Hufeland's* und *Himly's* Journal der praktischen Heilkunde. 1810. August und September.)

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 265.

Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau verspricht am 16ten Juli 1810 eine Belohnung dem, welcher ein Taubstummeninstitut im Herzogthume, besonders aber in der Stadt Warschau selbst anlegt, und zuverlässige Beweise seiner Bemühungen zu erkennen gibt.

Im Jahre 1809 zählte man im Entbindungsinstitute zu Würzburg 152 Geburten. *)

Am 5ten Januar 1810 fand in der Hebammenschule zu Würzburg eine öffentliche Prüfung und Preisvertheilung statt. Nach einer großherzogl. Verordnung soll ein jeder Lehrkursus damit geschlossen werden. Medizinalrath E. v. Siebold hatte dazu durch ein Programm eingeladen. Die Prüfung geschahe im Hörsale der Entbindungsanstalt in Gegenwart eines zahlreichen und glänzenden Auditoriums. Die Schülerinnen, unter welchen 24 vom Lande und 9 aus der Stadt sich befanden, wurden von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends nicht nur mündlich geprüft, sondern sie legten auch Proben ihrer praktischen Geschicklichkeit am Fantome ab. Der Akt endigte mit der Preisvertheilung und einer Rede.

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 266.

2.

Sorge für gesunde Luft.

Ein kaiserlich französisches Dekret vom 15ten Oktober 1810 besagt Folgendes: „Wir *Napoleon* etc. Auf den Bericht unseres Ministers des Innern; nach Einsicht der Klagen verschiedener Personen über die Fabriken und Werkstätte, deren Betreibung schädliche oder beschwerliche Ausdünstungen veranlaßt; des Berichts der chemischen Sektion der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts über diese Anstalten; nach Anhörung unseres Staatsraths: haben dekretirt und dekretiren, was folgt. 1. Von der Verkündigung dieses Dekrets an können Fabriken und Werkstätte, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten, nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden. Die Anstalten selbst gehören unter dreierlei Klassen. In die erste kommen alle, die von Wohnungen entfernt seyn müssen. In die zweite, die Fabriken und Werkstätten, deren Entfernung von Wohnungen nicht unumgänglich nöthig ist,

deren Anlage jedoch nicht erlaubt werden darf, bevor man versichert ist, daß die darin vorgenommenen Arbeiten die Nachbarn weder beschweren, noch gar in Schaden setzen können. In die dritte Klasse alle, die ohne Nachtheil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, jedoch unter Aufsicht der Polizei stehen müssen. — 2. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken und Werkstätten der ersten Klasse wird, mit den unten angegebenen Formalitäten, durch ein in unserm Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt. Die zu Anlagen von Anstalten der zweiten Klasse ertheilen die Präfekte auf das Gutachten der Unterpräfekten. Die für Anstalten der dritten Klasse die Unterpräfekte, die zuvor die Maires darüber zu Rathe ziehen. 3. Die Erlaubniß zu Manufakturen und Fabriken der ersten Klasse wird nur unter folgenden Formalitäten ertheilt. Das Gesuch wird dem Präfekten zugestellt, der es in allen Gemeinden, im Umfange von 5 Kilometern anschlagen läßt. Während dem wird jede Privatperson mit ihren Einwürfen zugelassen. Ein Gleiches ist den Maires der Gemeinden vergönnt. 4. Sind Einreden vorhanden, so erläßt der Präfekturrath darüber ein Gutachten, der Entscheidung im Staatsrathe jedoch unbeschadet. 5. Ist keine Einrede geschehen, so wird die Erlaubniß, wenn es thunlich ist, auf das Gutachten des Präfekten und den Bericht unseres Ministers des Innern ertheilt. 6. Ist von Seiden-

fabriken, oder der Anlegung einer Fabrik innerhalb des Mauthkordons die Rede, so muß unser General-Mauth-Direktor berathen werden. 7. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken und Werkstätten der zweiten Klasse wird nur, nachdem folgende Formalitäten erfüllt sind, ertheilt. Der Unternehmer legt dem Unterpräfekten des Bezirks zuerst sein Verlangen vor, der es dann dem Maire der Gemeinde, in der die Anlage gemacht werden soll, zuschickt, um die Untersuchung über das *commodum* oder *incommodum* anzustellen. Ist diese beendigt, so macht der Unterpräfekt über das Ganze einen Beschlufs, den er dem Präfekten zuschickt. Dieser entscheidet, jedoch dem Rekurs an unsern Staatsrath, der jedem Interessenten frei steht, unbeschadet. Ueber Einreden entscheidet der Präfekturrath unbeschadet dem Rekurs an den Staatsrath. 8. Fabriken und Werkstätte der dritten Klasse können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des Polizei-Präfekts, oder in andern Städten vermöge einer Erlaubniß des Mairs angelegt werden. Entstehen Reklamationen über die Entscheidung des Polizei-Präfekts oder der Maires in Rücksicht eines Gesuches um Anlage einer Fabrike oder Werkstätte der dritten Klasse, so wird über sie in dem Präfekturrathe gesprochen. 9. Die örtliche Behörde bestimmt den Platz für die Fabriken und Werkstätte erster Klasse, und die Entfernung, in der sie sich von den Wohnungen befinden müssen.

Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Fabriken und Werkstätte erlaubt wurde, in ihrer Nähe Gebäude vornimmt, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört. 10. Die Eintheilung der Anstalten, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, in drei Klassen geschieht, in Gemäßheit der diesem Dekrete beigefügten Tabelle. Sie wird, so oft über Gesuche um dergleichen Anlagen zu sprechen ist, zur Norm dienen. 11. Die Verfügungen dieses Dekrets sind nicht rückwirkend. Alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden, unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind. Die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen. 12. Im Falle bedeutender Nachtheile für den öffentlichen Gesundheitszustand, den Ackerbau, oder das allgemeine Interesse, können jedoch Fabriken und Werkstätte der ersten Klasse durch ein in unserm Staatsrathe, nach Anhörung der Ortspolizei, eingeholten Gutachten der Präfekte und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten, erlassenes Dekret aufgehoben werden. 13. Die durch den 9ten Artikel beibehaltenen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung ihrer Arbeiten. In beiden Fällen sind

sie als als erst zu machende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltener Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden. 14. Unsere Minister des Innern und der allgemeinen Polizei sind jeder so viel ihn angeht mit der Ausführung dieses Dekrets, das dem Gesetzregister einverleibt werden soll, beauftragt. *Napoleon.* Für den Kaiser: der Minister Staatssekretär unterz. H. B. Herz. v. Bassano.

1. Verzeichniß der Fabriken, Anstalten u. Werkstätte, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Stärkefabrik. — Feuerwerkslaboratorium. — Berlinerblaufabrik. — Darmsaitenmacher. — Lumpensammler. — Tischlerleimfabrikant. — Saitenfabrikant. — Talgtrester. — Scheidewasserfabrikation u. s. w. — Viehhof. — Mennigfabrik. — Gipsbrennerei. — Kalkbrennerei. — Schweinemastungs-Verschläge. — Dungsammlung. — Hanfröstung. — Ammoniaksalz-Fabrikation. — Glasmelzen. — Wachstafft- und Wachsleinwandfabriken. — Schlachthäuser. — Torfdörren. — Kaldaunenhöckern. — Vorrichtung zur Brühung der gefärbten Wolle. — Leder-Lackierungs-Anstalten. — Pappendeckelmacher. — Firnißfabriken. — Hornölfabriken.

2. Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng begehrt wird,

deren Anlegung aber nicht eher gestattet werden kann, bis man die Gewißheit davon hat, daß die darin vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfekten nachgesucht werden.

Bleiweißfabriken. — Seifensieder. — Gerber. — Behältnisse zur Aufbewahrung frischer Häute. — Branntwein-Destillir-Anstalten. — Metallgießereien. — Reinigungsöfen zum Läutern der Metalle. — Anstalten zum Trocknen des rohen Talgs. — Elfenbeinbrennereien. — Rußbrennereien. — Blei- gießerei. — Schrot- und Kugelgießerei. — Anatomiesäle. — Tabaksfabriken. — Kuhställe. — Färbereien. — Weißgerber. — Ungarisch-Leder-Gerbereien. — Feuerspritzen-Fabriken. — Leinwandbleichen durch oxygenirte Salzsäure. — Seidenspinnereien.

3. Gewerbe und Fabriken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Einrichtung die Erlaubnis der Unterpräfekten nothwendig ist.

Alaunfabrikationen. — Knopfmacher. — Bierbrauer. — Wachssieder. — Pergamentmacher. — Schriftgießereien. — Metallvergoldet. — Lichtgießerei. — Vitriolläuterer.

Die bisherigen Schlachthäuser in Paris — in welchen jährlich gegen 600,000 Stück Vieh geschlach-

tet werden — waren meist mitten in der Stadt und in Strafsen gelegen, wo es an Luftzug fehlt, so dafs eine Verunreinigung der Luft nicht zu vermeiden war. Um diesem abzuhelpen werden auf Befehl und Kosten des Kaisers 6 grofse neue Schlachthäuser nach einem zweckmäfsigen Plane angelegt. Das erste davon wird jetzt in dem volkreichsten Quartiere Montmartre errichtet. Es besteht aus 6 Gebäuden, die mit einander in Verbindung stehen, acht grofse eiserne Gitterthore, eine Fronte von 960 Fufs Länge, und einen Umfang von 12 Morgen Land einnehmen. Die nöthigen Brunnen, Stallungen, Keller u. s. w., sind alle sehr zweckmäfsig eingerichtet, um für die Gesundheit und Reinlichkeit zu sorgen. Innerhalb und auferhalb dieser Gebäude sind Platanen angepflanzt, weil die Erfahrung gelehrt hat, dafs das Laub dieser Bäume mehr als jedes andere verdorbene Luft an sich zieht und einsaugt.

In dem Departement der Rheinmündungen sind durch einen Beschluß des Präfekten alle Begräbnisse in den Kirchen, die in Frankreich schon lange entfernt sind, verboten worden. Es sollen künftig neue Kirchhöfe angelegt werden, mit der Bestimmung, dafs die Gräber vor 5 Jahren nicht wieder gebraucht, und dafs nicht mehrere Leichen in ein Grab gelegt werden dürfen.

3.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

Ein kaiserlich französisches Dekret vom 22ten Dez. 1809 enthält im Wesentlichen Nachstehendes. „1) Es ist den Essigfabrikanten und Händlern verboten, unter welchem Vorwande es sei, mineralische Säuren, und besonders Schwefelsäure zu ihrem Essige zu mischen und Schwefelfaden darin zu legen. 2) Unser Minister des Innern wird eine Instruktion bekannt machen lassen, um die Mittel anzugeben, wie man die Gegenwart der Schwefelsäure und die Menge derselben, welche man mit dem Essige vermischt hätte, erkennen kann. 3) Die Zuwiderhandelnden werden als Verfälscher von Getränken in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten Juli 1791 bestraft.“

Seit dem 27ten Okt. 1808 waren von dem privilegirten Pferdeschlächter auf Kristianshaven in

Kopenhagen gegen 400 mit Gesundheitsscheinen versehene Pferde geschlachtet worden. *)

Gegen die Behauptung *Viborg's* und *Pfaff's*, daß die jungen Kartoffeln gänzlich unschädlich seien, machte *Rehfeld* die Resultate seiner Erfahrungen bekannt. In vielen Fällen beobachtete er, daß nach dem Genusse der vor vollendeter Reife aus der Erde genommenen Kartoffeln eine Reihe von übeln Nervenzufällen, Schwindel, Erbrechen, Zuckungen und Zittern der Glieder entstanden. Die Zufälle hörten sogleich auf, sobald die unreifen Kartoffeln durch ein Brechmittel konnten weggeschafft werden. Kartoffeln, die in einem feuchten Boden gezogen wurden, erregten solche üble Folgen mehr, als die im Sande gebauten. Vorzüglich sollen die Kartoffeln der Gesundheit nachtheilig seyn, deren Pflanzen nicht bis am Stamme gehörig mit Erde bedeckt und behäuft worden waren, sondern eine Zeitlang klar und unbedeckt gelegen hatten; und nicht gehörig reif wurden. „Die medizinische Polizei — sagt *Rehfeld* — wird, ungeachtet der dreisten Behauptungen der Herrn *Pfaff* und *Viborg*, es wohl noch immer für nöthig erachten, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu wenden, und in jedem Jahre das Publikum warnen, die nicht völ-

*) S. d. Jahrbuch B. II. S. 348.

lig reifen Kartoffeln zu genießen, auch das Verbot jedesmal in Anregung zu bringen, die Kartoffeln nicht zu früh feil zu bieten, wenigstens so lange, bis durch einstimmige Erfahrung der Aerzte diese Sache ausgemacht und in's Reine gebracht worden ist.“ In einem lesenswerthen Aufsätze sucht aber *Hecker* wieder zu erweisen, daß die unreifen Kartoffeln an sich unschädlich sind, und nur unter gewissen Umständen nachtheilig werden. Eine gute Polizei müsse das Publikum darüber gehörig belehren, und nur in Beziehung auf einige seltene Bedingungen, unter denen der Genuß der unreifen Kartoffeln schädlich wird, ein Verbot ergehen lassen, wenn z. B. das Jahr besonders naß war, die Gegend einen sumpfigen und kalten Boden hat u. s. w. Aber allgemein und nach festgesetzten Monatstagen könne man die unreifen Kartoffeln nicht verbieten. —

Eine bisher von der Polizei nicht beachtete Rücksicht verdienen die erfrorenen Kartoffeln, deren Genuß, wie *Bremer* aus seiner Erfahrung darthut, der Gesundheit sehr nachtheilig ist. (*Hermstädt's Bulletin des Neuesten und Wissenswertesten aus der Naturwissenschaft. Bd. III. S. 41 und 239 ff.*)

4.

Polzeiverfügungen zur Entfernung
endemischer, epidemischer und kon-
tagiöser Krankheiten.

Die öffentlichen Blätter enthielten eine Menge zum Theil sehr schreckender Nachrichten über eine pestartige Krankheit, die in Brindisi im Königreiche Neapel und längs der spanischen Küste zu Karthagena, Mallaga bis Cadequie im Herbste 1810 sich verbreitet haben sollte. Von mehreren Seiten wurden daher Vorsichtsmafsregeln verfügt. So erliels der Landammann der Schweiz am 8ten November 1810 ein Kreisschreiben an die Stände, worin er sie zufolge eines Berichtes des schweizerischen Handelskonsuls in Marseille mit dem Ausbruche der Seuche bekannt macht und sie erinnert, die nöthigen Polizeimaßregeln zu treffen. Zu Brindisi sollte die sämtliche Mannschaft eines spanischen dort eingelaufenen Schiffes an der Krankheit gestorben seyn. Sie habe sich durch Beulen unter den Ohren geäußert, dauere 24 Stunden, höchstens 3 Tage, und mehrere Personen

in der Stadt seien daran gestorben. — In Verona wurden daher die aus den italienischen Seeplätzen eingelaufenen Briefe geräuchert und in Essig getaucht. Zu Gibraltar wurde alle Gemeinschaft mit Karthagena und ganz Spanien abgeschnitten. Demungeachtet zeigte sie sich auf 4 Transportschiffen in der Bay, und zufolge mehrerer Nachrichten aus England brach die Krankheit in der Festung endlich selbst aus. Es wurden sehr strenge Maaßregeln getroffen. Alle Kommunikation mit den Häusern, in welchen solche Kranke starben, wurde aufgehoben und sie mit Wache umgeben. Alle Kranke und die Gesunden, welche sich den Verstorbenen genähert hatten, wurden in der Nacht aus der Stadt unter Quarantänezelte gebracht. Ein ganzes Regiment mußte außer der Stadt unter Quarantäne lagern, weil es noch 2 verdächtige Kranke hatte. Alle Kirchen und Synagogen wurden geschlossen, die Straßen barrikadirt, damit das Militär im Nothfalle gleich die Kommunikation mit ganzen Quartieren unterbrechen konnte. Man erklärte einstimmig, daß die Krankheit von derselben Natur, wie die im J. 1804 sei. — In einer Bekanntmachung vom 12ten November, die der Sanitätsrath zu Venedig erliefs, wurde die Krankheit in Spanien für das gelbe Fieber erklärt. Sie habe sich, wird darin gesagt, zuerst zu Malaga und Karthagena geäußert, und sich über Kadix, Alikante und über die ganze Küste von Ka-

talonien bis Gadequie sehr verwüstend verbreitet. Alle Schiffe, die aus Häfen des mittelländischen Meeres kamen, wurden einer scharfen Kontumaz unterworfen. — Die wachsame Quarantäne-Direktion in Dänemark erließ sowohl wegen der Seuche in Brindisi und Otranto im Neapolitanischen, als auch wegen der spanischen Epidemie eine Publikation. Von der erstern Krankheit heißt es, sie sei durch Schiffe von den Inseln Rhodus und Korfu dahin gebracht worden. Die spanische Seuche sei vermuthlich das gelbe Fieber. Die Direktion erklärte die italienischen, türkischen und südlich-spanischen Häfen für infizirt, und viele nordamerikanische, westindische und die afrikanischen des mittelländischen Meeres für verdächtig. — Auch zu Nizza erließ der Maire auf Befehl des Präfekten des Departements der Seealpen die gemessensten Vorschriften, zufolge dieser wurden die Küsten mit Truppen besetzt, auf den Hauptposten wurden Allarmkanonen aufgestellt, welche man sogleich abfeuerte, sobald sich ein Schiff zeigte; alle vom Meere ausgeworfene Kadaver von Menschen und Thieren, Kleidungsstücke, Kisten, Fässer u. s. w. wurden als ansteckend betrachtet, und niemanden erlaubt solche Gegenstände zu berühren. — Die neuesten Nachrichten im Dezember 1810 sowohl über die Seuche im Neapolitanischen, als in Spanien, waren indess beruhigender, und zeigten keine weitere Verbreitung mehr

mehr an, und so wurden denn auch die in der Schweiz, in Marseille u. a. a. Orten getroffenen Quarantänen allmählig aufgehoben.

Unter andern, schon in diesem Jahrbuche erwähnten, wohlthätigen medizinisch - polizeilichen Anstalten des Präfekten des Rhein- u. Moseldepartements, Herrn *Lezay-Marnesia*, wird auch noch die durch ihn in diesem Departement bewirkte Einführung der sauern Räucherungen bei ansteckenden Krankheiten bemerklich. Sie sind in mehreren Epidemieen mit vorzüglichem Nutzen dort gebraucht worden. (Handbuch f. die Bewohner d. Rhein- und Moseldepartements für d. J. 1808. S. 352 und f. d. J. 1810. S. 65.)

Von Seiten der herzogl. sächsisch-koburgischen Landesregierung ist unter dem 12ten Febr. 1810 ein Unterricht über die Räucherungen mit Salpetersäure zur Vermeidung der Ansteckung bössartiger Fieber erschienen.

Die Erfahrung, daß das tiefe Einbrennen mit einem glühenden Eisen der durch den Biss wüthender Hunde hervorgebrachten Wunden ein sicheres Mittel zur Verhütung der Wasserscheu sei, wenn es binnen 24 Stunden geschieht, bewog die Polizei zu Paris durch einen Befehl Anstalt

4ter Jahrg. Q

ten zu treffen, daß Leute, welche von wüthenden oder verdächtigen Hunden gebissen worden, zu allen Stunden in den Hospitälern gebrannt werden können.

Eine umständliche Polizeiverordnung wegen der Hunde erschien zu Basel am 25sten Mai 1810. Sie beruht auf Untersuchung, Verminderung, nächtlichem Einsperren dieser Hausthiere und auf Bezeichnung der Untersuchten. Der Eigenthümer eines freien tollgewordenen Hundes ist nebst 50 Fr. Strafe für alle Folgen verantwortlich.

Schutzpockenimpfung.

Die General-Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe machte am 14ten April 1810 folgende Nachricht über den Fortgang der Vakzination im Großherzogthume Baden während des Jahres 1809 bekannt. „Unterzeichnete Stelle kann auch von dem verflossenen Jahrgange 1809 in Hinsicht der Schutzpockenimpfung das rühmen, was sie in den vorigen Jahren desfalls schon zur Publikation brachte. Ueber 500 Impfarzte waren eifrigst bemüht, die Impfung möglichst zu verbreiten, thätig wurden sie von dem größten Theile der Beamten, Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorgesetzten dabei unterstützt, und die großherzoglichen Regierungen hinderten nicht nur durch die anbefohlene Sperre

einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, in denen sich Spuren von natürlichen Blattern aufsernten, deren weitere Verbreitung, sondern nöthigten auch deren Bewohner, ihre noch nicht geimpfte Kinder sogleich impfen zu lassen, obgleich dadurch der beabsichtigte Zweck nicht allemal erreicht wurde, weil viele solcher in der Noth geimpften Kinder schon von dem natürlichen Blatterngifte angesteckt waren, und daher die zu spät vorgenommene Impfung nicht mehr sichern konnte. Auch trug die landesväterliche gnädigste Einrichtung, das die Impfung der Kinder von armen und unbemittelten Eltern aus öffentlichen Kassen bezahlt wurde, und das die Impfarzte nicht nach Willkühr ihre Gebühren für die Impfungen ansetzen konnten, sehr viel zur größern Verbreitung der Vakzination bei. Es wurden daher in dem letzten Jahre in 70 Physikatsbezirken 23,467 Kinder geimpft, wird diese Summe zu den 75,098 in den vorher gehenden Jahren Geimpften gezählt, so beträgt die Gesamtzahl aller im Großherzogthume Baden bis Ende von 1809 bekannt gewordenen Impfungen 98,565. Dreizehn Physikate sind aber noch mit Einschickung ihrer Impftabellen im Rückstande geblieben, ob man gleich weiß, das in ihren Bezirken viele geimpft wurden. Hätte die Nachlässigkeit dieser Stellen nicht statt gehabt, so würde man die Beweise von mehr als hundert tausend Impfungen vorzulegen haben. Wie in den vorigen

Jahren und zu allen Zeiten, so schützte auch diesesmal jede mit ächter Lymph bewirkte, und einen regelmäßigen Verlauf gehabte Vakzination vor den natürlichen Blattern, und nur unächte, nicht normal abgelaufene, oder zu früh abgeriebene Kuhpocken versagten diese Schutzkraft. Viele zuvor kränkliche Kinder wurden erst nach der Vakzination recht gesund, und wo man dieser einen nachgefolgten kränklichen Zustand zuschrieb, da ergab sich bei genauer Untersuchung, daß diese Kränklichkeit schon vor der Impfung vorhanden gewesen sei, und gegen sie weder vor- noch nachher etwas gebraucht worden war. Obgleich ganze Physikatsdistrikte, Aemter und Ortschaften vorhanden sind, wo es gar keine andere ungeimpfte Kinder, als die neugeborenen oder fremden mehr gibt, und daher die ehemals thätigsten Impfärzte im letztern Jahre nur sehr wenige Impflinge mehr aufrechnen konnten, so gab es doch auch noch Ortschaften, wo die Vakzination noch gar keinen Eingang gefunden hatte, als zu Mauenheim im Amte Möhringen, und zu Langenbrand im Amte Gernsbach. Der Ort Grünigen in dem Physikate Villingen hatte noch 30 ungeimpfte Kinder, 6 davon liessen die Impfung geschehen, bei 24 aber wurde sie verweigert. Alle diese wurden einige Monate später mit natürlichen Blattern befallen und mehrere davon starben, während jene 6 geimpfte unter diesen von der Seuche unangetastet her-

umwandelten. Der älteste Impffling im verfloßnen Jahre war eine Frau von 61 Jahren, Mutter von 7 Kindern, welche nebst ihr ächte Schutzpocken hatten. Auch haben sich abermals einige Geistliche und Schullehrer unter Aufsicht der Physikate dem Impfgeschäfte unterzogen, und dadurch der guten Sache um so mehr genutzt, als in ihre den größten Theil des Jahres unzugängliche Thäler des Schwarzwaldes seltener Impfärzte kommen konnten.“ *)

Im dritten Bande dieses Jahrbuchs **) wurden die reichhaltigen Resultate geliefert, welche die Schutzpockenimpfung im Rhein- und Moseldepartement v. J. 1808 ergab. Wie sehr die französische Regierung solche Bemühungen schätzt, zeigt folgender

Auszug aus dem Schreiben des Ministers des Innern an den Herrn Präfekten des Rhein- und Moseldepartements.

„Ich las mit vieler Theilnahme den Bericht, den Sie mir über den Zustand der Schutzpockenimpfung in Ihrem Departement am 1ten Jan. 1809 abgestattet haben. Sowohl die Mittel, deren Sie sich bedienten, um die Blattern auszurotten, als das wichtige Resultat, welches die Folge davon war,

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 376.

**) S. 277. ff.

haben meine Aufmerksamkeit erregt. Sie haben mich in der Idee bestätigt, daß man mit einem fest erklärten Willen, einen gänzlichen Erfolg erlangen könne, selbst in Gegenständen, die größtentheils Sache der Meinung sind. Es ist mir unendlich angenehm, Ihnen Glück zu wünschen, daß Sie einer der ersten Präfekten sind, die das Problem der Möglichkeit der Vertilgung der Blattern in dem Departement gelöst haben. Indem ich die lebhafteste Zufriedenheit zeige, die Ihr aufgeregter Eifer und Ihre Erfolge mir einflößen, lege ich gern eine Schuld ab, deren Wichtigkeit die Regierung fühlt.“

„Ich will zugleich Zeichen meiner Achtung den verschiedenen Personen geben, die Sie mir bezeichnen, und die so mächtig durch ihre Thätigkeit, Uneigennützigkeit und Reisen zu den weisen Maßregeln beitrugen, die Sie genommen haben.“

„Ich lege 1800 Franken zu Ihrer Disposition für Bücher und chirurgische Instrumente, um unter diejenigen vertheilt zu werden, die durch ihre Beständigkeit und Ergebenheit im verflossenen Jahre die große Operation vollendet haben, welche die ganze Generation Ihres Departements gegen die Angriffe der Blattern sichert.“

Der Präfekt erließ hierauf folgendes Schreiben an die Distriktsärzte des Departements.

„Zufolge der Ermächtigung Sr. Exzellenz des Ministers des Innern überschiere ich Ihnen als Be-

weis seiner Zufriedenheit für das Resultat Ihrer Sorgfalt bei der Schutzpockenimpfung im vorigen Jahre, *le cours complet d'agriculture de l'Abbé Rozier* in 12 Quartbänden, das vollständigste Werk über diesen Gegenstand, welches bei Ihren Reisen und Ihren Verhältnissen zu den Landbewohnern einen merklichen Einfluß auf die Verbesserung des Landes ihres Distrikts haben kann.“

„Diesem Geschenke füge ich noch ein anderes hinzu, auf welches Sie noch mehr Werth setzen werden. Es besteht in einem Auszuge des Schreibens Sr. Exzellenz, woraus Sie die ganze Wichtigkeit sehen werden, welche die Regierung in den Dienst legt, den Sie dem Lande geleistet haben. Hätte Ihr Diensteifer einen Zusatz nöthig, so würde er ihn ohne Zweifel durch so schmeichelhafte Zeugnisse erhalten. Allein dermalen, wo nicht mehr die Rede davon ist, Mittel zur Besiegung des Widerstandes aufzufinden und gleichsam die ganze Bevölkerung zu bearbeiten, sondern nur die neugeborenen Kinder zu impfen sind; dermalen sage ich sind keine großen Anstrengungen mehr nöthig. Eine allgemeine Impfung in dem Laufe des Vierteljahres aller Kinder, welche in dem vorhergehenden Vierteljahre geboren worden sind, ist schon hinreichend, um das Departement gegen die Rückkunft der Blattern zu sichern, und die Schutzpockenimpfung, die im vorigen Jahre Sie fast ausschließlich beschäftigt hat, wird Ihnen in diesem

Jahre viel Zeit übrig lassen, die Sie neuen Dienstleistungen widmen können. Da ich, was Sie betrifft, schon an große Resultate gewohnt bin, so werden Sie, meine Herren, einsehen, daß ich mich nicht mit mittelmäßigen begnügen kann, ohne von der Meinung, die Sie mir von sich beigebracht haben, zurück zu kommen. Das Studium der endemischen Krankheiten, sowohl der Menschen als des Viehes, die Vervollkommnung der medizinischen Polizei, die Verbreitung der bei dem Volke anwendbarsten Verhaltensweise, sowohl in gesunden Tagen als bei Krankheiten, mit einem Worte, meine Herren, Alles gehört in Ihr Gebiet und ist ein Gegenstand Ihrer Sendung, was nur immer die Erfahrung von Jahrhunderten angerathen und dessen Vollziehung durch Vorurtheile und Unwissenheit verschoben worden ist.“

„Es ist mir angenehm, meine Herren, daß ich dem Publikum die Zeugnisse von Zufriedenheit, womit die Regierung Sie beehrt, mittheilen kann. Es wird mir nicht weniger angenehm seyn, alle Jahre ähnliche Zeugnisse zu erwirken, und ich werde es stets als eine Pflicht ansehen, bei der Regierung die Art, wie Sie Ihre Obliegenheiten erfüllt haben, geltend zu machen.“

„Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.“

Lezay-Marnesia.

(Handbuch für die Bewohner des

Rhein- und Moseldepartements für das
Jahr 1809. S. 308 — 311.)

Dafs im Rhein- und Moseldepartement die ganze Generation dieses Jahrhunderts seit dem 1ten Januar 1801 vor der Ansteckung der Pocken gesichert ist, wird dadurch bestätigt, dafs während des Verlaufs des Jahres 1809 auch nicht in einer einzigen Gemeinde Menschenpocken ausbrachen. Ein Soldat brachte sie nach Kreutznach, eine wandernde Judenfamilie nach Hirzenach, ein Tagelöhner von Commern im Ruhrdepartement nach Niederesch im Kantone Rheinbach. Die Krankheit brach von verschiedenen Seiten ein, aber sie fand keine Individuen, um sich weiter zu verbreiten. Nur der Kanton Remagen machte eine Ausnahme, wo man bei der allgemeinen Impfung einige Kinder theils in ein anderes Departement gebracht, theils als geimpft angegeben und so dem Schutzmittel entzogen hatte. Sie starben, soviel bekannt ist, alle. — Vom 1sten Oktober 1808 bis den 1ten Oktober 1809 wurden im Departement 10,329 Kinder geboren, hiervon starben vor der Einimpfung 965. — Die Zahl der Kinder, welche nur im Departement geboren wurden, oder welche mit ihren Eltern wegzogen, oder auswärts auferzogen wurden, war 144 — Mit Erfolg wurden geimpft 8494. — Aufgeschoben wurde die Impfung bei 726. Summe 10,329.

Zu der Zahl der geimpften Neugeborenen von 8,494 muß noch jene von 629 kommen, welche in frühere Jahre gehören, und deren Impfung entweder wegen Kränklichkeit aufgeschoben worden, oder welche jetzt erst in das Departement gezogen, oder in die verschiedenen Unterrichtsanstalten etc. gebracht wurden, so daß die ganze Summe aller in dem benannten Jahre geimpften Individuen sich auf 9,123 beläuft.

Alle Individuen des Departements sind nun geimpft, nur jene nicht, welche die Distriktsärzte wegen Krankheit, Schwäche, oder um die Lymphe immer frisch zu erhalten, zu künftigen Impfungen sich selbst aufbewahren. Es ward also alles geleistet, was man nur wünschen und was die strengste Administration nur fordern konnte.

Im Departement des Donnersbergs sind nach den von 1806 bis 1810 eingeschickten Listen 19,107 Impfungen verrichtet worden. (*Bodmann's* stat. Jahrbuch für das Departement v. Donnersberg. 1811.)

Schon seit längerer Zeit war durch die französische Regierung vorgeschrieben, daß in die Pensionate der Lyzeen keine Zöglinge aufgenommen werden sollten, die nicht glaubwürdig darthun können, daß sie entweder bereits die natürlichen Pok-

ken gehabt, oder vakzinirt worden sind. *) Um die Vakzination immer mehr zu befördern, ist nunmehr diese Verordnung auf alle andere Zöglinge, welche als sogenannte *Externes* das Lyzeum besuchen, sowie auf alle Zöglinge und Knaben ausgedehnt worden, die in öffentlichen Gymnasien, Kollegien, Primärschulen, Sekundärinstituten, sowie in andern öffentlichen und Privat-Instituten, Pensionen und Erziehungsanstalten aufgenommen werden sollen. Die bereits darin befindlichen Zöglinge müssen denselben Beweis bei Eröffnung des neuen Schuljahrs führen, sonst sind sie gehalten sich sogleich impfen zu lassen, oder die Lehranstalt auf der Stelle zu verlassen. Eine ähnliche Verfügung ist in Ansehung aller Personen ergangen, die in Manufakturen oder Werkstätten versammelt sind, besonders in Bezug auf die darin aufgenommenen Jünglinge und Mädchen.

Durch eine besondere Publikation vom 24sten Oktober 1810 hat der Sanitätsrath des Kantons Zürich die Resultate der Vakzination von den Jahren 1807, 1808 und 1809 bekannt gemacht. Während dieser 3 Jahre wurden im Kantone 8,119 Kinder geimpft. Von diesen bekamen 7,784 ächte, 90 unächte Schutzpocken; bei 245 schlug die Impfung gar nicht an. „Nach den ächten Kuhblattern sol-

*) Vergl. d. Jahrbuch, B. I. S. 106.

ten 7 Kinder mit den Menschenpocken befallen worden seyn. Man kann aber bei der Mehrzahl derselben mit Sicherheit annehmen, daß dabei ein Fehler der Beobachtung zum Grunde liegt. Denn entweder hatten diese Kinder nicht die ächten Schutzpocken gehabt, oder das, was sie nachher bekamen, waren nicht die wirklichen Menschenpocken. Fünf Kinder wurden als an den Kuhpocken gestorben angezeigt. Sie starben aber offenbar mehr an andern Krankheiten, welche zufällig sich zu den Kuhpocken gesellten, was bei einer so großen Anzahl von Impfungen leicht möglich ist. Auf alle Fälle aber hatte doch von mehr als 1,500 Kindern nur ein einziges dieses Schicksal betroffen. Die Verwüstungen der bisherigen Menschenpocken haben seit Einführung der Kuhpocken in unserm Kantone auffallend abgenommen. In der letzten im Jahre 1807 publizirten Uebersicht zählten wir noch 2,171 an den Menschenpocken krank gewesene Personen, von denen nur 1,716 genasen, 455 aber gestorben sind. Dermalen sind für alle 3 Jahre nur 129 verzeichnet, von denen 31, von 4 also 1 starben. Aber auch diese geringe Zahl fällt beinahe ganz auf das Jahr 1807, da in den 2 darauf folgenden Jahren von den Pocken beinahe überall nichts gespürt wurde.“ *)

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 295.

Die Zentralkomitée der Schutzpockengesellschaft zu Paris *) hat in ihrer Sitzung vom 11ten Mai 1810, am zehnten Jahrestage ihrer Gründung, einen Bericht über die Fortschritte der Impfung in Frankreich verfaßt. Es wird in demselben nicht nur der Nutzen dieses Präservativs gegen die verderbliche Pockenkrankheit bestätigt, sondern auch die Bemühungen des Kaisers, die Vakzination immer mehr auszubreiten, **) bekannt gemacht. In Paris, wo ehemals mehr als 20,000 Menschen ein Opfer der Pocken wurden, sind im Jahre 1809 nur 213 Kinder, die nicht geimpft worden waren, an dieser Krankheit gestorben.

Zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung hat der Kaiser von Frankreich durch ein Dekret vom 6ten Nov. 1809 für diejenigen, welche die größte Zahl Kinder geimpft, die wichtigsten Thatsachen darüber gesammelt, die meisten Hindernisse überwunden, oder den meisten Blatternepidemieen damit Einhalt gethan haben, mehrere jährliche Preise ausgesetzt; nämlich 1) einen Preis von 3,000 Fr. 2) Zwei Preise von 2,000 Fr. 3) Drei Preise von 1,000 Fr. 4) 100 silberne Medaillen mit dem

*) Vergl. d. Jahrb. B. II, S. 390 u. 360. B. III, S. 294.

**) S. d. Jahrb. B. III, S. 283.

Bildnisse des Kaisers. Uebrigens sind in den 24 Hauptstädten Frankreichs Depots angeordnet, wo ein jeder immer die nöthige Lymphe zum Impfen erhalten kann.

Die Zentralkomitée des Vereins zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung zu Paris läßt gegenwärtig monatliche Bulletins erscheinen, worin die Mafsregeln der verschiedenen Stellen in Beziehung auf die Vakzination bekannt gemacht, ihre Resultate angegeben, und die wichtigsten Bemerkungen, sowie die vorzüglichsten Beweise von Eifer und Thätigkeit mitgetheilt werden. — Das erste Bulletin enthält die Geschichte der Impfung und die Namen der Mitglieder des Vereins.

Zu Paris ist ein Institut für unentgeltliche Schutzpockenimpfung aller der Kinder, welche die Schulen besuchen, errichtet worden. Auf Befehl des Ministers der kaiserlichen Universität mußten alle Rektoren der Akademie Sorge tragen, daß alle Schüler bis zum 1ten Jan. 1811 geimpft waren, weil sich die Menschenpocken in Paris zeigten. — Der Unterpräfekt zu Toulon interdizirte den Jugendlehrer der Gemeinde Carnoules auf 6 Monate, weil er in seiner Schule Kinder aufnahm, die weder die natürlichen Blattern hatten, noch vakzinirt worden waren.

Ein Präfekturbeschluß des Departements des Niederrheins verfügt Folgendes im J. 1810.

1. Die Unterpräfekten sollen die Schutzpockenimpfung während ihrer Umreisen in ihren respektiven Gemeindsbezirken durch geschickte Aerzte und Wundärzte vornehmen lassen. 2. Die Epidemie-Aerzte sollen jährlich am 1ten Januar den Unterpräfekten ihrer Gemeindebezirke einen Bericht über den Zustand der Schutzpockenimpfung, über die Mittel sie zu verbreiten und die Landbewohner über die Vortheile derselben aufzuklären, abstaten. Die Epidemie-Aerzte sollen den Unterpräfekten die Kunstverständigen anzeigen, welche sich durch ihren Eifer in Verbreitung der Impfung auszeichneten, und sie sollen gleichfalls diejenigen bezeichnen, welche derselben Hindernisse in den Weg legen würden. 3. Es sollen in allen Bürgerhospitien des Departements, in denen noch keine vorhanden sind, besondere Säle bestimmt werden, in welchen die Impfungen unentgeltlich von den Aerzten und Wundärzten der Hospitien an den Sonn- und Markttagen verrichtet werden. 4. Alle Kinder, die auf Kosten der Hospitien ernährt werden, müssen vakzinirt werden, und die Säugammen, denen man sie anvertraut, müssen durch den Schein eines Kunstverständigen beweisen, daß sie ihre Säuglinge in den drei ersten Monaten ihres Lebens haben vakziniren lassen. Den-

jenigen Säugammen, welche diese Scheine nicht vorlegen, sollen die Kinder entzogen und fernhin keine andere mehr anvertraut werden.

5. Jedes Individuum, das von einem Hospitium, einem Wohlthätigkeitsbureau oder einem Almosen-Ausschusse Unterstützungen erhält, und welches nicht durch einen förmlichen Schein beweisen kann, daß es und seine Kinder vakzinirt worden, oder die natürlichen Pocken gehabt haben, soll keine fernere Unterstützung mehr erhalten, bis es diese Formalität, die unerläßlich ist, erfüllt haben wird.

6. Kein Individuum darf weder als Bewohner, noch als Auswärtiger in irgend ein Erziehungshaus aufgenommen werden, wenn es nicht bescheinigt, daß es vakzinirt worden ist, oder die Menschenblattern gehabt hat. Die Direktoren der Erziehungsanstalten sind persönlich für die Vollziehung dieses Artikels verantwortlich.

7. Die Unternehmer von Fabriken und die Handwerker müssen ihren Arbeitern empfehlen, sich impfen zu lassen, und sollen sie benachrichtigen, daß vom 1ten Jan. 1811 allen Mairs und Polizeiagenten vorgeschrieben ist, nur denjenigen, welche bescheinigen können, daß sie vakzinirt worden sind, oder die Menschenpocken gehabt haben, Arbeitskarten zu ertheilen.

8. Die Mairs, öffentliche Beamten und Geistlichen aller Kulte sind aufgefordert, allen ihren Einfluß und alle Ueberzeugungsmittel anzuwen-

den,

den, um die Impfung gänzlich im Departement zu popularisiren. *)

Die Verhandlungen der Zentralkomitée für die Schutzpockenimpfung zu Kolmar ergeben, daß im Departement des Oberrheins im Jahre 1809 auf eine Bevölkerung von 404,000 Seelen 11,996 Personen geimpft wurden.

Eine unter dem 3ten April 1810 zu Kopenhagen erlassene Vakzineverordnung enthält viele sehr zweckmäßige Vorschriften zur völligen Ausrottung der Blattern. Unter andern wird vorgeschrieben, daß kein Prediger vom 1ten Januar an eine Kopulation vornehmen darf, wenn nicht die zu Verheirathenden erwiesen haben, daß sie geimpft worden sind. Auch soll keiner in Institute oder Schulen aufgenommen werden, oder in die Lehre der öffentlichen Stiftung treten, wenn er nicht diese Bedingung erfüllt hat. Wer zum Militär ausgeschrieben wird, soll, wenn es noch erforderlich ist, sogleich vakzinirt werden. Brechen Menschenpocken in den Dörfern aus, so sollen sogleich alle vakzinirt werden, die bis dahin noch nicht die natürlichen oder künstlichen Blattern hatten. Sämmtliche Distrikts- und Provinzialärzte und Chirurgen sollen außerdem nach und nach alle Distrikte be-

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 279.
4ter Jahrg. R

reisen und zwar so, daß sie auf den Tag an jede Stelle zurück kommen, an welchem sie die Aechtheit der Vakzine beurtheilen können. Zu diesen Reisen erhalten sie freie Fuhre und $\frac{1}{4}$ Thlr. für jeden Vakzinirten aus der Amtskasse. Sollten dennoch nachher irgendwo Kinderpocken ausbrechen, oder auch nur sich irgendwo ein einigermaßen verdächtiger Ausschlag mit Fieber äußern, so soll dies bei Strafe von 8 Tage Gefängniß auf Wasser und Brod bis 3 Monate Arbeit im Verbesserungshause für den Vater oder die Mutter, auf dem Lande beim Prediger zum Weitereinberichten und in der Stadt beim Stadtvogte oder Physikus angezeigt werden, und selbst der Hauswirth soll, wenn er darum weiß, daß dergleichen bei seinen Miethleuten statt finde, in eine Buße von 10 bis 100 Thlrn. gesetzt werden, falls er nicht sogleich Anzeige davon macht. Das Haus, wo Blattern ausgebrochen sind, wird gleich an der Hausthüre mit der Inschrift, „hier sind Blatternkranke“ versehen. Zum Kranken darf kein Herbeikommender und selbst die Besuchenden müssen sich den Anordnungen des Physikus zur Verhinderung möglicher Ausbreitung unterwerfen. Wer an den Blattern stirbt, muß innerhalb 48 Stunden in einem innen verpichteten Sarge, 4 Ellen tief ganz ohne Gefolge beerdigt werden. Die Inokulation der Kinderblattern wird, um das Unterhalten dieser Krankheit auch auf diese Weise nicht zu begünstigen, bei schwerer Strafe für den

Arzt und die Eltern, oder andere, welche die Inokulation haben vornehmen lassen, untersagt. Wenn irgendwo eine Blatternepidemie aufgehört hat, so wird für den eine Prämie von 10 Thlrn. ausgesetzt, welcher den ersten Ausbruch einer Blatternkrankheit daselbst beweislich angeben kann. *)

Da im Königreiche Dänemark hier und da sich wieder Menschenpocken zeigten, so wurde von der Regierung streng befohlen, daß alle Häuser und Orte, wo sich Blatternkranke finden, sogleich gesperrt werden sollten. Unter dem 29ten Januar 1810 wurde sämmtlichen Obrigkeiten bekannt gemacht, und bei der Parole des Befehlshabers in der Armee geboten, sogleich zum Behufe dieser Sperre auf Verlangen der Obrigkeiten alles entbehrliche Militär verabfolgen zu lassen.

Im Jahre 1809 starben in Berlin**) wieder 588 Menschen an den Blattern. Da nun, ungeachtet der vielen Erinnerungen des angestellten Impfarztes Dr. Bremer, die Inokulation noch immer nicht den gewünschten Eingang gefunden hat, und da sich die Menschenpocken auf's Neue in Berlin zeigten, so erließ die kurmärkische Regierung

*) Vergl. dieses Jahrb. B. I. S. 107. B. II. S. 363 u. 599 und B. III. S. 292.

**) Vergl. Jahrb. B. III. S. 291.

am 20ten März 1810 eine Aufforderung an die Bewohner Berlins um sie zu bewegen, die dargebotenen Wohlthaten der unentgeltlichen Impfung zu benutzen. Sie machte zugleich bekannt, daß zur Verhütung der weitem Ausbreitung der Menschenpocken, jedesmal das Haus, in welchem sich ein Pockenkranker befindet, oder wenigstens der Kranke selbst unter eine, den Umständen angemessene polizeiliche Aufsicht gesetzt werden soll. Eben deswegen erhielten auch sämtliche Aerzte und Wundärzte die Weisung, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden neuen Pockenkranken ungesäumt dem Polizeipräsidenten anzuzeigen.

Außerdem erschien am 12ten April 1810 zu Berlin nachstehende polizeiliche Publikation. „Mehrere kürzlich hier eingetretene traurige Erfahrungen lehren, daß die heilsamen Wirkungen der Schutzblättern von dem hiesigen Publikum noch nicht allgemein anerkannt werden. Es ist daher der Polizei durch höhere Befehle zur Pflicht gemacht, solche Mafsregeln zu treffen, welche jene Wirkungen herbei führen, und die wohlthätige Absicht der öffentlichen Aufforderungen an die Einwohner der preussischen Staaten vom 25ten Apr. 1805, die Impfung der Schutzblättern betreffend, befördern. Zu dem Ende soll jede Wohnung, in welcher die Menschen- oder natürlichen Pocken sich zeigen, von Polizei wegen künftig, so

weit es nach der Lokalität nur irgend zulässig ist, gesperrt, und zur Warnung des Publikums nicht nur im Innern des Hauses, an oder gleich neben der Hausthüre, sondern auch an der Stubenthüre desjenigen Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Inschrift „hier ist ein Pockenkranker“ aufgehängt werden, um dadurch die Verbreitung des Uebels möglichst zu verhüten. Die hiesigen Herren Aerzte und Wundärzte werden deshalb in Gefolge der an sie ergangenen höhern Verfügung, aufgefordert, von jedem solchen Kranken der Polizei binnen 24 Stunden Anzeige zu thun. Den Unannehmlichkeiten einer solchen Sperrre und den damit verbundenen Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Tafeln wird jede Familie durch frühzeitige Impfung ihrer der Pockenkrankheit noch unterworfenen Kinder und Pflegebefohlenen entgehen, daher alle gutgesinnten Eltern und Vormünder dazu nochmals ernstlich und wohlmeinend ermahnt werden. Königl. Polizeipräsident *Gruner*. — Diese Mafsregel wirkte, und die Eltern brachten ihre Kinder in Menge zum Impfen.

Der Minister des Innern erließ unter dem 9ten August 1809 eine Verordnung für das Großherzogthum Berg die Verbreitung und Behandlung der Schutzblattern betreffend. Sie enthält im Wesentlichen Nachstehendes. Um die Vorurtheile,

welche sich der Impfung entgegensetzen, zu zerstören, die Eltern bei Erfüllung ihrer Pflicht zu erleichtern und die weitere Verbreitung der Impfung möglichst zu befördern, wird verfügt:

1. Zur Belehrung der Unterthanen sowohl, als zum Unterrichte derjenigen, die sich mit der Impfung beschäftigen, ist eine ausführliche, vom Medicinalkollegium entworfene Instruktion über die Impfung durch den Druck bekannt gemacht und durch das ganze Großherzogthum verbreitet worden.
2. Die Leitung des Impfgeschäfts ist zunächst für ihre Distriktsärzte den Arrondissementsärzten übertragen. Wo keine solche vorhanden sind, werden die Präefekte einen Arzt in einem Hauptorte dazu bestellen.
3. Mit der Impfung dürfen sich Aerzte, Wundärzte und Hebammen beschäftigen, aber auch Pfarrer und Schullehrer werden dazu aufgefordert und sollen sich, wenn sie impfen wollen, bei ihrem Arrondissementsarzte oder dessen Stellvertreter melden. Von diesem erhalten sie theoretischen und praktischen Unterricht in der Impfung und werden nachher von ihm zur Ausübung derselben schriftlich autorisirt.
4. Die Vertheilung des Impfstoffs geschieht von den Departementsphysikern durch die Arrondissementsphysiker an die autorisirten Impfärzte.
5. Sobald sich bei einem Geimpften während der Impfzeit eine andere Krankheit, oder außerordentliche Zufälle einstellen, so muß, wenn die Impfung nicht durch einen Arzt

verrichtet worden ist, sogleich ein legaler Arzt hinzugerufen werden, damit keine scheinbaren Zweifel gegen die schützende Kraft der Impfung veranlaßt werden. Den nichtärztlichen Personen, welche die Impfung ausüben dürfen, ist die Behandlung solcher Krankheiten und Zufälle streng verboten. 6. Die Taxe für eine Impfung ist 15 Stüber bis 40 St. und 2 Rthlr. nach dem Vermögen der Personen. Die Geistlichen und Schullehrer übernehmen das Geschäft unentgeltlich. 7. Für jedes Arrondissement ist eine Medaille von 100 Franken oder deren Werth ausgesetzt, welche der erhält, der die meisten Impfungen nachweist. 8. Vierteljährig werden von den Impfärzten Listen über ihre Impfungen an die Unterpräfekte gesendet. Diese schicken sie halbjährig dem Präfekten ein, welcher am Schlusse des Jahres eine Generaltabelle darüber mit seinen gutachtlichen Bemerkungen dem Ministerium zusendet. 9. Die Pfarrer und Schullehrer müssen sich beeifern, das Volk über die Impfung zu belehren und ihre Verbreitung zu befördern, erstere müssen alle halbe Jahre einen besonderen Kanzelvortrag in Hinsicht der Vakzine halten. 10. Die Geimpften erhalten von den Impfärzten Scheine. 11. Kaufleute, Handwerker und Herrschaften dürfen bei Strafe keine Lehrlinge oder junge Leute annehmen, ohne das diese Impfscheine aufzeigen, oder beweisen, die Blattern gehabt zu haben. Alle Soldaten, und Konskribirte, welche die Pocken

noch nicht gehabt haben, werden geimpft. Ohne einen solchen Impfschein wird niemand in ein öffentliches Institut, Hospital, Waisenhaus oder in eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt aufgenommen. Arme verlieren die Unterstützung aus öffentlichen Fonds, wenn sie nicht nach 4 Wochen die Impfung ihrer Kinder oder ihre gehabten Blattern durch Scheine darthun. 12. Wenn die Menschenblattern in einem Hause ausbrechen, so muß dies bei Strafe einem legalen Arzte oder Wundarzte sogleich angezeigt werden. Dieser benachrichtigt die Polizeibeamten davon, damit diese die nöthigen Verfügungen treffen, um der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun. Der Ausbruch derselben wird öffentlich bekannt gemacht, und zugleich dabei die Schuld der Nachlässigkeit der Eltern oder Verwandten gerügt. 13. Stirbt jemand an den Blattern, so wird die Leiche ohne Begleitung zu Grabe gebracht. Im Kirchenbuche wird vom Pfarrer die Krankheit als Todesursache bemerkt.

Im Ockerdepartement des Königreichs Westphalen wurden im Jahre 1808 2,368 Impfungen vorgenommen. In dem Distrikte Braunschweig nämlich 739, in dem Distrikte Helmstädt 1,392, und in dem Distrikte Goslar 257. — Es verbanden sich zu diesen Impfungen beinahe 100 Aerzte und Wundärzte. In Braunschweig selbst hatte die Impfung keinen guten Fortgang, ungeachtet damals

dort eine sehr verderbliche Blatternepidemie herrschte, in welcher in den Monaten Oktober, November und Dezember 1808 und im Januar 1809 in der Stadt 294 Kinder starben. Die schützende Kraft der Vakzine bewährte sich auch bei dieser Epidemie.

Seit Erlassung des königl. westphälischen Dekrets in Betreff der Vakzine vom 13ten April 1808 *) sind in dem Königreiche, zufolge der eingegangenen Berichte der Präfekte, welche sich auf die der Medizinalkollegien gründen, mehr als 30,000 Kinder und Erwachsene geimpft worden.

In Mannheim ist schon im Jahre 1808 von der dortigen Polizeikommission die Einrichtung getroffen worden, daß die Aerzte und Wundärzte die noch nicht geimpften Kinder ihrer Krankenbezirke aufnehmen, und den Tag der unentgeltlichen Impfung bekannt machen. Die Listen, welche eingereicht werden, geben aufer den Namen der Geimpften auch die der Ungeimpften mit dem Alter, deren Eltern für die Impfung nicht geneigt waren, und setzen dadurch die Polizei in den Stand, bei einer ausbrechenden Blatternepidemie auf die ihnen bekannten Nichtgeimpften ein besonderes Augenmerk zu haben, und ihre Mafsregeln in Hinsicht derselben zu treffen. — Eine Verfügung, die Nachahmung verdient.

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 385.

Der Erfolg der gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung im Königreiche B a y e r n hat der Erwartung, welche man sich von dieser musterhaften Verfügung machte, vollkommen entsprochen. Der grösste Theil der Kinder, welche dem Gesetze nach geimpft werden mußten, und eine große Zahl noch anderer nicht Impfpflichtiger unterwarf sich der Impfung ohne Weigerung. In mehreren Gegenden unterstützten sogar die Landleute eifrigst die wohlthätigen Bemühungen der Regierung. Das Volk fügte sich da leicht und willig in die Mafsregeln der Regierung, wo die Einführung des Gesetzes durch die Provinzialstellen gehörig vorbereitet war und wo es von seiner Obrigkeit, seinen Predigern und Aerzten mit Humanität und Verstand geleitet wurde. Fand man einen entgegengesetzten Erfolg, so konnte man in der Regel auch auf eine entgegengesetzte Behandlungsweise in der Ausführung schliessen. — Im Main-, Rezat-, Oberdonau- und Etschkreise wurde kein einziger Impfpflichtiger straffällig. Im Pegnitz-, Ilter- und Lechkreise betrug die Straffälle nur 45; im Naab- und Altmühlkreise 120; der Isar- und Innkreis hatte dagegen zusammen 330, der Eisak-, Unterdonau- und Salzachkreis zusammen 2,156 und der Regenkreis sogar 2,500 Straffällige.

Die Anzahl der gesetzlich Geimpften im Etatsjahre 1807/8 belief sich auf 111,611. Von ihnen hatte die Impfung bei 100,193 gehaftet und die

Zeichen der Aechtheit. — Die Zahl der Straffälligen überhaupt betrug gegen 5,150. Die wirklich eingegangenen Strafgeelder betrug 4,852 fl. — Die Kosten für 89,683 Impfungen beliefen sich auf 35,189 fl. (32,665 fl. für Diäten an Aerzte und Wundärzte 1,329 fl. für Geschenke an Kinder, die zum Wiederimpfen gebraucht wurden; 612 fl. für Rittgelder und Zehrungskosten von Aerzten, 549 fl. für Rittgelder und Zehrungskosten von Gerichtsbehörden). Nach dieser Angabe kommt der Betrag der Impfkosten für jedes Individuum $23\frac{1}{2}$ Kreuzer und es zeigte sich, daß die gesetzliche Impfung wohlfeiler war als alle früheren mehr oder weniger allgemeinen Impfungen, die man in einzelnen Provinzen anstellte. Hier bezahlte man nämlich 24 bis 48 kr. für jede Impfung aus den Gemeindegassen. Obige Hauptsumme wurde jedoch noch moderirt und nachher betrug die Impfkosten nur 18,646 fl. so daß jede Impfung nur $12\frac{1}{2}$ Kr. kostete.

Im Etatsjahre 1807/8 starben noch nicht 150 Individuen an den Menschenpocken im ganzen Königreiche. (Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Bayern. 1sten Bandes 1stes Heft.)

Vermöge einer Verordnung des Ministers des Innern vom 26sten April 1810 ist zu Warschau ein Institut der Schutzpockenimpfung für das Herzogthum Warschau eingeführt und Dr.

BRANDT als Direktor desselben installiert worden. Alle Jahre wird von demselben ein Bericht in Hinsicht der Anzahl der geimpften Kinder und der Fortschritte der Impfung dem Minister und mediz. Kollegium bekannt gemacht.

Hr. Dr. *Kausch* zu Liegnitz erließ Folgendes an die Impfärzte des Liegnitzischen Regierungs-Departements in Schlesien.

„Meinen dankbarlichen Händedruck, theuerste Herren Kollegen, für Ihre angestrengte Förderung der Vakzine im Laufe des vergangenen Jahres! Mehr als ich es hoffen konnte, haben Sie meinen freundschaftlichen Ansuchungen Gehör gegeben. Die Impfung vom Jahre 1810 übersteigt jene vom Jahre 1809 um 17,426 Impflinge, sie erhebt sich bis zur Höhe von 26,837, und läßt mithin die Summe der Gebornen dieses Jahres um 569, jene der Gestorbenen aber um 7,442 hinter sich zurück. Auf das Hunderttausend von unserer Volkszahl (610,304) zählen wir nahe an 4,500 Impflinge. In Bayern zählte man im ersten Jahre (180 $\frac{7}{8}$) nach dem organischen Gesetze, wodurch die Generalimpfungen festgesetzt wurden, auf das Hunderttausend von Köpfen, nach *Hüberl's* und *Jacobi's* Jahrbüchern 1. B. f. H., nur gegen 3,500 Geimpfte. Wenn ich auch nicht sagen kann, daß die bayerische Impfung dem Staate viel kostet, so darf ich es doch nicht unbenutzt lassen, daß wir eben dasselbe bewirkt haben,

ohne von den Staatskassen auch nur das Geringste zu verlangen. Der gröfsere Theil dieser rühmlichen Verwendungen hat seine Vergeltung allein in dem grofsen Gedanken: Menschenwohl befördert zu haben, gefunden. Bekant mit dem ganzen Umfange von Unannehmlichkeiten, welche an dieses Geschäft geknüpft sind, kann ich nicht umhin, die Humanität und den Patriotismus der Wackern zu bewundern, die bei mühsamen, zeitversplitternden Reisen in entfernte Dörfer die Kinder, woran sie zu Wohlthätern zu werden wünschten, zu mehreren Hunderten aufgesucht haben. Es ist ein äufserst unangenehmes Geschäft, in seiner Behausung, der Unart der Kinder, der Renitenz der Eltern ungeachtet, von Woche zu Woche solche Wohlthaten zu obtrudiren; aber die Gelegenheit hierzu bei Monate lang fortgesetzten Reisen mühsam aufzusuchen, nach und nach einem Hundert von Kindern nach dem andern nachzuspüren, um sie der Menschheit und dem Staate zu retten, hierbei nicht zu ermüden, bis die schöne Bürgerkrone errungen — diesen edlen Heroismus kennen alle die gewifs nicht, die leichtsinnig dem Arzte es zur Pflicht machen wollen, solche Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen! Warum hält sich nicht auch der Wohlhabende für verbunden, die Thaler herzugeben, wodurch dem Impfarzte seine leidigen Bemühungen vergolten werden könnten! Oder verliert die Sache dadurch

ihren Werth, weil der Arzt nur Zeit und Mühe, aber kein Geld spendet! Wie gern würde er in so manchen Fällen diese traurigen Stunden, wenn es anginge, um einen namhaften Preis abkaufen! Und — haben nicht so Viele unter uns bewiesen, daß sie, um des guten Zweckes willen, es noch gar nicht bei dem Opfer von Zeit und Mühe bewenden lassen! Der eine bezahlte das Kind, welches ihm den Impfstoff, damit er nicht eingeht, fortpflanzt; der andere zahlte die Fuhren, oder er ließ Aufrufe an die Einwohner seines Impfsprengels drucken, um sie für die gute Sache zu gewinnen. JENNER, ein Arzt, der erste der Wohlthäter des Menschengeschlechts, war es, der den Grundstein zu diesem Tempel der Wohlfahrt gelegt hat; wir Aerzte sind es, welche diesen schönen Bau vollenden; wir sind es, welche die Ringmauer auf-führen, die der Hyder Pockennoth den Weg ins Heiligthum der Humanität bald versperren wird. Ihr Kontingent, meine Herren Kollegen, haben Sie hierzu reichlich beigetragen. Allen ging voran der brave LUDWIG in Jauer: über eilf hundert steigt die Zahl seiner Geretteten für 1810: über acht hundert entrifs der Gefahr des Todes, der Verstümmelung, der Siechheit der würdige MÜLLER in Winzig. Vaterland, du hast es ihnen zu verdanken! Noch ein Paar Dutzend, die im gleichen Grade hoher Sinn für das Wohl der Menschheit durchglüht — und es gibt für Schlesien, we-

nigstens für das hiesige Departement, keine Pocken mehr!“

„Wollen wir — wollen wir im Ernste, meine H. H. Kollegen, zum Segen der Menschheit werden? — wir können es! Der Staat beut uns die Mittel, bald wird er uns auch diese ehrenvolle Bahn zum Ziele von einem Theile der Dornen, die unsern Fuß verletzen, reinigen; an Rosen, die uns auf den Wangen der Geretteten, huldigend unsern Verdienste entgegen spriefsen, fehlt es uns schon nirgends mehr. Noch einen Gang haben wir mit dem menschenfeindlichen Unholde zu gehen, und das Unthier, welches seit so vielen Jahrhunderten dem Wohle der Menschheit Hohn sprach, ist, für jede Zukunft, athemlos dahin gestreckt! Wollen wir! — Fürwahr es soll uns nichts abhalten, dem Beispiele jener beiden Wackern nachzufolgen. An sie schliessen sich für's verflossene Jahr ehrenvoll an: die *Bellinge* von Liegnitz, die *Weinknechte* von Schönau, die *Langer* von Hirschberg, die *Büfser* von Wohlau, die *Goepner* von Schwiebus, die *Lindner* von Parchwitz, die *Nicolai* von Grünberg, die *Barthel* von Militsch, deren jeder eine Reihe von mehr als fünf hundert der Geretteten anführt. Nahe an diese drängen sich mit ihren ebenfalls grossen Reihen die Namen der *Jerne*, *Clafs*, *Neubek*, *Dietrich*, *Rönner*, *Oswald*, *Hausleutner*, *Hiller*, *Beickardt*, *Hausknecht*, *Schmidt*, *Wittwer*, *Kater*, *Briek*, *Schöfnins*.“

„Wo bleiben die übrigen, die zu ein- bis zwei hundert und mehr Impflinge vom verflossenen Jahre aufzustellen im Stande sind! Und alles dieses geschah fast nur im späten Sommer und während des Herbstes. Laßt uns jetzt im Frühjahre den Kampf beginnen, laßt uns unausgesetzt bis in den späten Herbst jene Hyäne verfolgen; — die Zahl derjenigen, welche die *Jenner'sche* Aegide für's laufende Jahr rettet, wird dann so hoch in den Vierzigern der Tausende hinauf steigen, wie sie jetzt in den Zwanzigern der Tausende steht. Und dann ist das große Werk der Ausrottung insofern vollbracht, daß nur noch die jährlich Geborenen unter die Sicherstellung der wohlthätigen *Vakzine* von Jahr zu Jahr zu setzen sind. Man wird sich wundern, wenn ich von mehr als vierzig tausend Impflingen fürs Jahr 1811 spreche, die noch zu bearbeiten übrig sind; und doch darf ich mir nichts abhandeln lassen, wenn wir das schöne Ziel noch dieses Jahr erreichen wollen. Nach einer Zählung der noch zu Impfenden, die im Herbst vorigen Jahres in den 16 Kreisen des hiesigen Departements sowohl auf dem Lande als in den Städten vorgenommen wurden, ergab sich die Anzahl von 33,739; hierzu treten die Gebornen von einem Jahre nach Abzug der Gestorbenen von jenen Tausenden, sowie der Gestorbenen von den diesjährigen Geburten. Auch sind hiervon die Tausende von kranken Kindern, wo die *Vakzination* nicht vor sich gehen

gehen kann, noch abzurechnen; ich werde mich aber nicht irren, wenn ich behaupte, daß die Totalsumme unserer Arbeit, wenn wir noch dieses Jahr den Triumph der Ausröthung der Pockenoth feiern sollen, nahe an 50,000 steigen wird. Soll uns dieses zurück schrecken? Nein, es kann es nicht! *Audaces fortuna juvat!* Die Sache ist im Gange; die Landräthe, die Polizeidirektoren, die Magisträte bieten uns ihre kräftigste Unterstützung dar; das Vorurtheil hat von allen Seiten abgenommen, nur noch in einzelnen Winkeln stemmt es sich uns entgegen; und auch dort heraus wird es hoffentlich bald eine höhere Imperative vertreiben! Also nur rasch — und mit ausdauernder Standhaftigkeit ausgerüstet, ans Werk! Haben wir im halben Jahre über sechs und zwanzig tausend geimpft, so werden wir auch im Stande seyn, nahe an funfzig tausend Impflinge im Verlaufe eines ganzen Jahres in der großen eingerichteten Werkstätte dem kommenden Jahre als den Tribut unserer Humanität aufzustellen.“

„Blicke hin, Freund, in die Zukunft, dem noch Unentschlossenheit in den Weg tritt, blicke hin — und in der Perspektive die Braut, auf deren zärtlicher Wange die Dankthräne für den Retter ihrer Schönheit glüht, — der Bräutigam, dessen nervigter Arm dein Werk ist, werden dich bestimmen. Es bemächtige sich deiner die Seligkeit des Vorgefühls von geretteten Hunderten, von geretteten
4ter Jahrg.

Tausenden, und versuch' es nun noch, dem Drange, mit uns Uebrigen gemeinschaftlich zu wirken — versuch' es, diesem Drange zu widerstehen! Hier feiert der Arzt seinen Triumph, den ihm jeder andere Stand, jeder andere Staatsbürger nur neiden kann. Es ist groß, den Tod von der Schwelle des Siechen hinweg zu bannen — aber es ist göttlich, nicht nur den Tod zu bannen, sondern auch das scheuflichste Siechthum auszurotten, die Krankheit selbst unmöglich zu machen!“ *)

(Allgem. niederschlesischer Anzeiger Nr. 21. 1811.)

In der Schutzpocken - Impfungs - Anstalt zu Wien, welche seit 1802 besteht, wurden vom 1ten Mai jenes Jahres bis zum 30ten Sept. 1809 9,348 Kinder geimpft.

In Wien sterben bei den trefflichsten Anstalten zur Impfung immer noch viele Kinder an den Menschenpocken. Ueberhaupt starben vom Jahre 1789 bis 1808 13,579 Menschen an den Blattern.

Zur Befestigung des allgemeinen Zutrauens auf die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung liefs die österreichische Regierung erneuerte Versuche anstellen. Im Jahre 1810 wurden bei Lemberg durch den kaiserlichen Leibarzt *Oloff* und den Kreiswundarzt *Roginski* fünf Kinder, wovon eins

schon im Jahre 1805, zwei 1806, eins 1808 und eins 1809 vakzinirt waren, mit frischem Menschenpokkeneiter geimpft. Keins wurde angesteckt.

Die Möglichkeit die Schutzpocken mittelst des Schorfs weiter zu impfen, bestätigt sich immer mehr. *Ueberlacher* erzeugte mit einem 3 Jahre alten Schorfe Schutzpocken. *De Carro* in Wien schickte eine mit Kuhpockenstoff bestrichene elfenbeinerne Lanzette dem Dr. *Waterhouse*, Professor der Medizin auf der Universität zu Cambridge in Neuengland in Amerika, welche nach 13 Monaten ihren Erfolg bewährte. Dieser sammelte den Schorf aus dieser Impfung und brachte noch nach 5 Jahren die Kuhpocken mit einem derselben hervor. *De Carro* erhielt vor Kurzem einen dieser Schorfe, der 8 Monate alt war, welchen Dr. *Helm* zu Wien mit Erfolg zur Impfung brauchte. Man bringt den pulverisirten Schorf mittelst einer mit Speichel benetzten Lanzette unter die Oberhaut. (Wiener Zeitung 1810.) — Dagegen ist die Meinung anderer Aerzte zufolge ihrer Erfahrungen nicht vortheilhaft für die Impfung mit dem Schorfe. Dr. *Braun* in Göglingen sucht in einem stuttgarter Blatte zu beweisen, daß die Impfung durch Lympe der durch den Schorf weit vorzuziehen sei, und sich wie 7 zu 1 verhalte, so daß 7 Impfungen mit Lympe gerathen, ehe eine mit dem Schorfe geräth. Auch *Careno* sagt, die Impfung mit der Kuhpok-

kenborke sei unzuverlässig; er habe gegen 40 Personen ohne Erfolg damit geimpft. *Sacco* hatte ebenfalls keine wahre Vakzination damit bezweckt.

Aus einem Sanitätsberichte des Kantons Waadt an die Regierung über den Zustand und Fortgang der auf Kosten der letztern angestellten Vakzination ergibt sich, das im Frühjahre 1809 die Zahl der Kinder, welche weder die Pocken gehabt, noch geimpft worden waren, 17,915 betrug, und das im Laufe des Sommers 14,914 derselben vakzinirt wurden. Mithin blieben 3,001 zur Impfung übrig, die durch Krankheit oder andere Hindernisse von der Operation einstweilen mußten ausgeschlossen bleiben.

Im Königreiche Böhmen wurden im Jahre 1808 14,314 Kinder vakzinirt. Die Zahl aller Geimpften in diesem Königreiche vom Jahre 1801 — 1808 betrug 79,637.

Rom ist zu einer der 25 Städte ernannt worden, wo Kuhpockenlymphe aufbewahrt und immer vorräthig seyn soll. Der Oberaufseher der Anstalt hat den Titel *Vaccinatore* und unter seiner Leitung wird von diesem Provinzial-Zentrum aus die Korrespondenz mit allen Orten geführt, wo Mafsregeln ergriffen wurden, um der Einimpfung weitere Verbreitung zu verschaffen. In einem abgelegenen Theile des grossen Spitals von St. Spirito hat

man bereits einen Theil der zum Spitale gehörigen Gebäude eingerichtet und die Vakzination nimmt den glücklichsten Fortgang. Für die bei dem Kuhpockeninstitute angestellten Chirurgen wurden Prämien ausgesetzt, die sich nach der Mehrzahl der von ihnen Inokulirten richten. Die erste Prämie beträgt 3,000, die andere 2,000 und die dritte 1,000 Fr. Außerdem sind 100 Medaillen, jede an Werth von 100 Fr., allen denjenigen bestimmt, welche mit Eifer die Impfung betreiben.

Im St. Rochusgebäude zu Pesth ist ein Schutzpockenimpfungs-Institut errichtet worden, dessen Direktor Hr. Dr. von *Bossany* ist. Seit Anfangs Mai werden jeden Samstag und Sonntag Vormittag von 7 — 9 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr die Kuhpocken unentgeltlich eingepft. Ueber die Einimpfung wird ein Protokoll geführt. Die Aerzte und Wundärzte können hier stets frischen Impfstoff erhalten.

Herr von *Huhn*, welcher sich jetzt in Kassel als Gesandtschaftsarzt befindet, hat sich mit großen Aufopferungen um die Verbreitung der Schutzpockenimpfung in das ganze russische Reich ungemein viele Verdienste erworben. Er verbreitet den Unterricht in der Impfung auf eine sehr vorzügliche Weise. Schon im Jahre 1803 vertheilte er von Mitau aus 120 Exemplare einer Anweisung

zur Impfung. Diese Schrift war von Professor *Parlemann* verfasst. Sie ist nunmehr erweitert in's Russische übersetzt, zugleich mit einem Zirkularaufrufe an alle Aerzte im europäischen und asiatischen Russland und mit 12 illuminierten Kupfertafeln, die alle Stadien der Krankheit darstellen, in 20,000 Exemplaren nach allen Gegenden, selbst bis Kamtschatka, versendet worden. Zugleich schickte Hr. von *Huhn* für jede Kreisstadt und auch kleinere Städte des Reichs 3 Gläser, mit ganz frischer und ächter Impflymphe gefüllt und legte zu jedem Fläschchen eine Impfnadel. Für die entfernteren Gegenden wurden sogar 4 Gläser bestimmt. Ueberdies liess er durch die Gouvernements-Marschälle noch eine Menge Gläser an die Landärzte vertheilen. So ist nun durch diese unentgeltliche Vertheilung allen Dorfvorstehern (*Upravitel's*) und Aerzten insgemein jeder Vorwand benommen, dass sie aus Mangel an Impfstoff nicht vakziniren könnten. Man rechnet, dass von den 53 Millionen Bewohnern des russischen Reichs jährlich 440,000 an den Menschenpocken starben, die Verblindeten und Verkrüppelten nicht gerechnet. (Allgem. Zeit. 1810. Nr. 175.)

Ueberhaupt macht die Schutzpockenimpfung im russischen Reiche sehr gute Fortschritte. Ungeachtet der Vorurtheile vieler, vorzüglich der von den Residenzen entfernten Einwohner ist die Vakzination nunmehr durch die unermüdete Vorsorge der

Regierung allgemein verbreitet, und wird sogar schon in den entferntesten Gegenden unter den Nomaden angewendet. Diese kannten die Pocken als die gefährlichsten aller Ansteckungskrankheiten, und verließen ehemals ihre Kinder ohne alle Pflege, entfernten sie sogar aus ihren Wohnungen. Zuverlässigen bei der Regierung eingelaufenen Berichten zufolge, hat es sich ergeben, daß im verwichenen Jahre 1809 allein durch die im wirklichen Dienste stehenden Aerzte 227,634 Kinder mit dem besten Erfolge vakzinirt worden sind. *)

Bekanntlich traten mehrere Aerzte in England, Deutschland u. s. w., vorzüglich deswegen als Gegner der Schutzpockenimpfung auf, weil sie große Geschäfte in der Inokulation der Menschenpocken machten. Aus derselben Ursache waren auch die Braminen in Bengalen der Vakzine nicht günstig. Seit langer Zeit hatten sie den ausschließlichen und ungestörten Besitz der Impfung der Menschenblattern unter den Eingebornen gehabt, als ihnen mit einemmal im Jahre 1805 durch einen Befehl der Regierung zu Kalkutta ein Erwerb entrisen wurde, der ihnen ein gutes Einkommen verschaffte. Sie boten daher alles auf, um der Neuerung Schaden zu bringen.

Die Vakzine breitet sich in Ostindien immer

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 297.

mehr aus. Vom Anfange September 1802 bis zu Anfang September 1809 wurden blos in der Präsidentschaft von Madras und den benachbarten Gegenden auf Veranstaltung der Regierung 160,000 Individuen vakzinirt. Der Wundarzt *Makenzie* impfte allein während dem Jahre 1808 in der Präsidentschaft und in einem einzigen Distrikte 28,198 Menschen. Unter diesen Impfungen sind die nicht mitgezählt, welche von den Braminen und andern Eingebornen verrichtet wurden. *)

Die Schutzpockenimpfung wurde auf dem Kap der guten Hoffnung im Jahre 1803 zuerst eingeführt. Anfangs setzten sich dem Fortgange der Impfung Vorurtheile des Volks entgegen, die aber durch die gute Leitung der Regierung zerstreut wurden, so daß bis zum Jahre 1806 gegen 10,000 Menschen geimpft waren. Auch gegen das Eindringen der im Innern öfters ausgebrochenen Pockenepidemien schützte die Regierung die von der Kapstadt entfernten Kolonisten durch die Impfung. (S. *Lichtenstein's* Nachrichten darüber in *Hufeland's* und *Himly's* Journal der prakt. Heilkunde 1810. Juli.)

Die Schutzpockenimpfung macht in Konstantinopel und in den nördlichen Provinzen des türki-

*) Vergl. d. Jahrbuch, B. II. S. 398.

schen Reichs die größten Fortschritte. Vorzüglich haben junge griechische Aerzte nach ihrer Zurückkunft von deutschen Universitäten die Impfung mit einem unglaublichen Eifer verbreitet. Beinahe die gesammte griechische Volksmenge von Konstantinopel hat sich beeilt, dieses neue Schutzmittel anzunehmen.

5.

Kranken- und Rettungsanstalten.

Unter der Direktion des Herrn *Jadelot* besteht ein Hospital zu Paris, das ausschließlich für Kinder beiderlei Geschlechts vom 2ten bis 14ten Jahre bestimmt ist, welche in den Waisenhäusern oder auch bei dürftigen Leuten krank werden. Das Hospital kann 500 Individuen aufnehmen. An beiden Seiten des Einganges sind 3 grofse Säle, für Knaben, welche an chronischen Krankheiten leiden, bestimmt. Sie stofsen auf 3 mit Linden bepflanzte Höfe, welche eine gesunde Lage haben und den Kranken zu Spaziergängen dienen. 4 Säle im ersten Stockwerke auf einem andern grofsen Hofe sind für junge Mädchen mit innerlichen oder äufserlichen Krankheiten. Am Ende dieses Hofes befinden sich 4 ähnliche Säle für Knaben mit eben diesen Krankheiten. Beide haben grofse korrespondirende Kreuzgänge und nahe dabei ist ein bedeckter Lindengang zum Spazierengehen für die Mädchen. An beiden Enden des Hospitals liegen zwei kleine *corps de logis*,

von denen eins für Rekonvaleszenten, das andere für Kinder mit Pocken oder andern ansteckenden Krankheiten bestimmt ist. Die Krankensäle sind fast alle 3 Met. 6 Dezim. hoch, 8 — 9 Met. breit und 26 — 32 Met. lang. Die Betten sind reinlich und stehen in 2 Reihen in gehöriger Entfernung von einander. Das Wasser der Brunnen, welche im Hospitale sind, ist chemisch untersucht worden. Die Krankenspeisen bestehen in Brod, Wein, Fleisch, Hülsenfrüchten, Reifs, Milch und Eiern. In Rücksicht der Behandlung ist das Hospital in 3 Departements getheilt: 1) Knaben mit innerlichen Krankheiten; 2) Mädchen mit ebendenselben; 3) Knaben und Mädchen mit chirurgischen Krankheiten. Es wurden jährlich gegen 1,800 Kinder aufgenommen. (*Harles's neues Journal der ausländ. med. chir. Literatur. B. 10. St. 2.*)

Nach den eingegangenen Berichten, welche die philanthropische Gesellschaft zu Paris aus den verschiedenen Komitéen über den Fortgang ihrer Bemühungen im J. 1809 erhielt, hat sich ergeben, daß dieses Institut sich vervollkommnet und immer mehr verbreitet. In kurzer Zeit liefs die Gesellschaft 600 Kinder impfen u. 6,514 Kranke ärztlich verpflegen. Im ersten Jahre kostete jeder Kranke 40 Fr. und von 13 starb gewöhnlich einer. Seit dieser Zeit minderte sich von Jahr zu Jahr nicht

allein die Mortalität, sondern auch der Kostenbetrag, und im Jahre 1809 betragen die Kosten für jeden Kranken 15 Fr. und nur von 23 starb Einer. Auch unterstützt die Gesellschaft die zahlreichen Verbindungen von Handwerkern, welche sich zum Beistande in Krankheiten vereinigten. (*Prévoyance.*) *)

Im Jahre 1809 wurden in den verschiedenen Landlazarethen von Schweden 2,597 Kranke aufgenommen. 1,709 genasen von ihnen, 182 starben und 503 blieben in der Kur zurück. Man zählte unter ihnen 1,049 mit der Lustseuche Behaftete.

Im Juliusspitale zu Würzburg wurden im Jahre 1809 1,335 Kranke verpflegt und behandelt. Unter diesen sind 215 vom J. 1808 krank zurück geblieben und 1,120 im J. 1809 von Neuem hinzugekommen. Von ihnen wurden 882 geheilt, 80 gebessert und 32 als unheilbar entlassen. 114 starben und 221 blieben in der Kur zurück. **)

In der Charité zu Kassel wurden im Jahre 1809 737 Zivilkranke aufgenommen, von denen

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 302.

**) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 303.

557 geheilt wurden und 83 starben. 97 blieben in der Kur.

Im Charité - Krankenhause zu Berlin waren am Ende des Jahres 1808 768 Kranke. Vom 1ten Januar bis zum 31ten Dezember 1809 ist die Zahl der neu aufgenommenen Kranken 5,148 gewesen. Mithin wurden im Jahre 1809 5,916 Kranke behandelt. Von diesen sind 4,075 geheilt worden, 157 verließen ungeheilt die Anstalt; 230 wurden aus einer Station in die andere verlegt, 50 entlieffen ungeheilt; 768 starben. — In der Anstalt blieben mit Anfang des Jahres 1810 636 Kranke zurück.

In dem Zivilhospitale zu Karlsruhe wurden während des Jahres 1810 323 Kranke (223 männliche und 100 weibliche) medizinisch-chirurgisch behandelt. Von ihnen starben 20, in der Kur blieben 31, aus der Kur gingen 9, einer war unheilbar, die übrigen wurden gesund und geheilt entlassen.

In dem akademischen Hospitale zu Göttingen wurden unter Direktion des Herrn Hofraths *Himly* im Winterhalbjahre 1806/7 180 Kranke (unter welchen 38 Augenranke) behandelt; es starben 19.
Im Sommerhalbj. 1807 220 Kranke (54 Augenkr.) beh.; gestorb, 11.

- Im Winterhalbj. 1807/8 227 Kranke (35 Augenkr.) beh.;
gestorb. 7.
Im Sommerhalbj. 1808 296 Kranke (61 Augenkr.) beh.;
gestorb. 11.
Im Winterhalbj. 1808/9 292 Kranke (52 Augenkr.) beh.;
gestorb. 16.
Im Sommerhalbj. 1809 383 Kranke (57 Augenkr.) beh.;
gestorb. 18.

Von Herrn Professor *Langenbeck*, der vom akademischen Spital abtrat, wurde im Sommer 1807 eine eigene Krankenanstalt zur Bildung junger Wundärzte und zur Heilung chirurgischer Uebel und Augenkrankheiten errichtet. Die Kuratoren der Universität bewilligten einen Fond dazu (der in der Folge vom Könige vermehrt wurde), und wiesen ein eignes Haus dazu an, in welchem der Direktor seine Wohnung hat. Unbemittelte Kranke werden unentgeltlich behandelt und gepflegt. Bemittelte können auch eigene Zimmer bekommen und von den übrigen Kranken abgesondert werden. Im Jahre 1807 — 1808 wurden 290 Kranke in diesem Spital behandelt. 82 Studierende besuchten die Anstalt. Im Jahre 1808 — 1809 wurden 430 Kranke behandelt, und 84 Studierende benutzten das Institut.

Im klinischen Institute zu Greifswalde wurden seit 1807 12 junge Aerzte gebildet, und 6 — 700 Kranke unentgeltlich behandelt und meist vollkommen wieder hergestellt.

Das Institut für arme Augenranke und Blinde zu Erfurt, hatte im Jahre 1809 40 Augenranke. 32 davon wurden geheilt, und von 7 Blinden wurden 6 mit völligem Gebrauche ihres Gesichts entlassen. *)

Die Gesellschaft der Rettungsanstalt für Ertrunkene zu Hamburg zählte seit dem 18ten April 1809 bis den 8ten März 1810 49 Rettungsfälle. Von ihnen wurden 23 Verunglückte durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser und 15 durch Anwendung chirurgischer Hülfsmittel gerettet. Bei 11 derselben wurden diese Mittel ohne Erfolg gebraucht. **) — Kein Fall war in diesem Jahre geeignet, um wegen ihm die große Rettungsprämie zu ertheilen. Die permanente Preisaufgabe ***) steht also zur Beantwortung für das nächste Jahr offen.

Die Humanitätsgesellschaft zu Prag feierte am 26ten Juli 1810 den Jahrestag des Todes des edeln Grafen von *Berchtold* durch eine Versammlung. ****) Es wurde darin ein Aufsatz über

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 265.

**) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 312.

***) S. d. Jahrb. B. I. S. 356 und 357.

****) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 419.

die Wohlthätigkeit und über den Fortgang der Rettungsanstalt zu Prag verlesen. Zufolge dieses verdanken dem Institute bereits 157 Menschen ihre Rettung aus Lebensgefahren. Eine ausführliche Lebensgeschichte des Grafen wurde versprochen.

6.

Medizinalwesen.

Ein kaiserl. französisches Dekret aus St. Cloud vom 18ten Aug. 1810 hebt die, den Erfindern oder Eigenthümern von geheimen Arzneimitteln bisher ertheilten Konzessionen mit dem 1ten Jan. (nach einem spätern Dekrete mit dem 1ten April) 1811 auf, und befiehlt, die Rezepte zur Zusammensetzung solcher Mittel in Zukunft dem Minister des Innern vorzulegen, welcher sie durch eine Kommission prüfen lassen, und, im Falle sie nützlich befunden werden, dem Kaiser einen Vortrag über deren Erkaufung für eine verhältnißmäßige Summe erstatten soll, damit die nützlichen zum Besten des Publikums bekannt gemacht, der Vertrieb der schädlichen aber, und der dabei obwaltende Charlatanism verhindert werde. Ist der Erfinder mit dem Gutachten der erstern Kommission nicht zufrieden, so wird noch eine zweite zu dessen Revision niedergesetzt. Die Kommission, deren Präsident *Chaussier* ist, hat einen Entwurf ihrer Organisation und einen Plan ihrer Arbeiten am 15ten Oktober 1810 bekannt gegeben Jahrg. T

den Wundärzten, Barbiermeistern und Badern.
 5. Von den Apothekern und ihren Offizinen.
 6. Von den Materialisten. 7. Von den Laboran-
 ten, Zuckerbäckern, Gewürz-, Oel-, Brannt-
 wein- oder andern Krämern. 8. Von dem Stadt-
 accoucheur und den übrigen Hebärzten. 9. Von
 den Hebammen und Beiläufigen. 10. Von den
 Wundärzten und Barbierern auf dem Lande.
 11. Von fremden Aerzten, Wundärzten, Opera-
 teurs, Bruch- und Steinschneidern. 12. Von den
 Zahnärzten. 13. Von den Bandagisten. 14. Von
 den Thierärzten. 15. Von den Kräutersammlern.
 16. Von den Krankenwärtern und Wartweibern.
 17. Von den Pfüschern und widerrechtlichen Ein-
 griffen in die Arzneikunst im Allgemeinen.

Außer andern enthält diese Verordnung Nachste-
 hendes. (S. Kap. II. §. 4.) Wenn ein Adspirant
 zur Praxis in dem Examen zwar gut bestanden ist,
 aber (am Krankenbette) noch nicht die zur Unter-
 scheidung und Beurtheilung der Krankheiten nö-
 thigen Kenntnisse bemerkt worden sind, so soll
 er die armen Kranken des ihm zugewiesen wer-
 denden Quartiers die 3 ersten Jahre der Praxis un-
 ter der besondern Aufsicht und Leitung des dazu
 verordneten Physikus behandeln, ihm von jedem
 Kranken die Art und Weise der Verordnungen
 u. s. w. genau angeben, und seinen Rath befol-
 gen; bei bemittelten erkrankten Personen aber in
 allen schwierigen Fällen sich eines ältern Arztes

bedienen. — (Kap. II. §. 28.) Bei 20 Thlr. Strafe und schärferer Ahndung darf von keinem Arzte eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß jemand wirklich todt sei, ehe er den Leichnam nicht genau besichtigt und sorgfältig untersucht hat, und die gewissen Kennzeichen des wahren und natürlichen und keines gewaltsamen Todes gefunden hat. — Alle und jede Leichname aber sollen von Aerzten besichtigt und keiner ohne einen Schein vom Arzte begraben werden. — (Kap. II. §. 32.) Die Quartierärzte können bei Legalfällen ihrer Quartiere der Untersuchung beiwohnen und sollen solche Gelegenheiten nicht versäumen. — (Kap. III. §. 16.) Den Physikern ist gestattet bei Legalsektionen anatomische Kupfertafeln und ein Lehrbuch der gerichtlichen Medizin mitzubringen, „damit sie weder das Gedächtniß, noch Zerstreuung, oder Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite“ (!!!) — (Kap. VI. §. 1 ff.) Die Materialisten dürfen mit allen rohen Arzneiwaaren sowohl im Großen als im Kleinen handeln. —

Die in dieser Verordnung enthaltene Medizinaltaxe unterscheidet sich sehr von der für das Fürstenthum Aschaffenburg im Jahre 1808 *) erschienenen. Sie ist nachstehend vollständig angegeben.

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 497.

Für die Aerzte.

Für eine Konsultation im Hause des Arztes, sei es, daß auch die Arznei nur repetirt werde 24 Kr. — Für den ersten Krankenbesuch zu einem Bürger oder dessen Angehörige 40 Kr. — Für einen jeden der gewöhnlichen folgenden Krankenbesuche 24 Kr. — Für den Besuch eines ekelhaften oder ansteckenden Kranken 48 Kr. — Für eine Konsultation zweier oder mehrerer Aerzte, einem jeden 1 Fl. — Für eine Konsultation vor Mitternacht in dem Hause des Patienten 1 Fl. — Nach Mitternacht aber, nach Beschaffenheit des Weges und anderer Umstände 1 Fl. 30 Kr., 2 Fl. bis 3 Fl. — Für eine Konsultation bei später Nacht in dem Hause des Arztes 1 Fl. — Für den Aufsatz einer Krankengeschichte nebst Gutachten 1 Fl. 30 Kr. bis 4 Fl. — Für ein kurzes ärztliches Zeugniß 40 Kr. — Für ein umständlicheres *inclusive* der Untersuchung 2 Fl. — Für die Ansicht und Untersuchung eines Verstorbenen und für das schriftliche Zeugniß des Todes 1 Fl. — Für die Leichenöffnung eines Verstorbenen 6 Fl. — Für einen Krankenbesuch in den Gärten vor der Stadt 1 Fl. bis 1 Fl. 30 Kr. — Für den Besuch eines auf dem Lande befindlichen Kranken, nebst freier Chaise oder Reitpferd, je nachdem der Ort weit ist 3 Fl. bis 5 Fl. — In Kontagionsfällen auf den Dorfschaften hat sich der zeitige *Physicus extraordinarius*

rius 1) in Fällen, wo der Visiten so viele zu machen sind, daß der Belauf die hiernächst ausgedrückte Summe von resp. 2 Fl. 30 Kr., 5 Fl. und 6 Fl. übersteigt, mit 12 Kr. für die Visite zu begnügen. 2) In Fällen hingegen, wo der Visiten weniger sind, als daß nach diesem Anschläge die eben berührten 2 Fl. 30 Kr. und resp. 5 Fl. oder 6 Fl. für den Tag herauskommen, a. für die Bemühung und Zeitverlust eines halben Tages, wobei er seinen Mittags- oder Abendtisch noch erreichen kann 2 Fl. 30 Kr. — b. Wenn er den ganzen Tag auf dem Dorfe verbleiben muß, einschliesslich der Zehrung 6 Fl. c. Wenn er des Nachmittags sich dahin begibt und daselbst übernachten muß, einschliesslich des Abendessens und Frühstücks, 5 Fl. ohne alle weitere Aufrechnung für Bemühung oder Zehrung in Rechnung zu bringen, wobei ihm jedoch 3) die jedesmalige baare Auslage für Chaise und Pferde, wenn er nicht durch eine Stadtchaise und Pferde dahin gebracht wird, und er Alters halber zu reiten verhindert ist, letzteres Falls aber der Pferdewohn und Fütterung besonders verrechnet und ersetzt werden soll, dagegen aber 4) für die über den Fortgang der Kur in solchen Fällen zu erstattenden Berichte, da solches dem zeitigen *Physico extraordinario* vermöge seines Amtes schon ohnehin obliegt, nichts besonders in Rechnung passirt werden kann.

Für die gerichtlichen Aerzte.

Für die Prüfung eines um die Erlaubniß zur medizinischen Praxis anhaltenden Arztes erhält jeder dem Examen beiwohnenden Physikus einen Dukaten. — Von einem jeden Apotheker jährlich für die Visitation der Apotheken 2 Dukaten. — Für die Prüfung eines Vorstehers einer Apotheke, sei er Eigenthümer, Verwalter oder Provisor, 2 Dukaten. Der *Physicus primarius* wegen seiner bei diesem Geschäfte statt findenden besondern Bemühungen das Doppelte. — Für die Prüfung eines Wundarztes und Barbiermeisters überhaupt 25 Fl. und machen die Physici davon unter sich die bisher gewöhnliche Vertheilung. — Für das Examen einer Hebamme 2 Fl. 45 Kr. Der *Physicus primarius* das Doppelte. — Für das Examen eines Zahnarztes oder Bandagisten 5 Fl. 30 Kr. — Für eine obrigkeitliche aufgetragene Besichtigung eines Kranken oder Verstorbenen sammt der Berichterstattung 2 Fl. 30 Kr. bis 3 Fl. 30 Kr. — Für eine Legalsektion und Bericht erhält ein jeder der anwesenden Physiker 5 Fl., und derjenige, welcher das Konzept ausfertigt, das Doppelte.

Für die Wundärzte, Barbiermeister und Bader.

Für das Jahr durch zu rasiren' (!!) 3 Fl. bis 10 Fl. — Für eine spanische Fliegenblase zu ziehen und eine Woche durch zu behandeln 3 Fl. — Für mehrere 4 Fl. 30 Kr. — Für das Schröp-

fen und zwar für jeden Kopf 6 bis 10 Kr. — Für die Applikation eines Fontanells bis zum Flusse 2 Fl. 42 Kr. — Für das Seidelbastlegen bis zum Fließen auf einem Arme oder Fufse 2 Fl. 42 Kr. — Auf beiden 4 Fl. — Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen 5 Fl. — Für ein Klystir zu setzen 30 Kr. — Wenn an einem Tage mehrere gesetzt werden, jedes 24 Kr. — Für ein Tabaksrauchklystir 2 Fl. 42 Kr. — Für eine Applikation des Katheters bei Mannspersonen 1 Fl. 36 Kr. bis 2 Fl. 42 Kr. nach Umständen mehr oder weniger. — Bei Weibspersonen 1 Fl. bis 2 Fl. — Für eine Aderlafs am Arme oder Fufse 30 Kr. bis 1 Fl. — Am Halse oder Schläfe im ersten Falle 1 Fl. 30 Kr., im letztern 4 Fl. bis 5 Fl. — Für Blutegel anzusetzen, wobei der Wundarzt die Egel selbst verschafft, für jeden Egel 15 Kr. — Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, nach der Gröfse oder Tiefe derselben wöchentlich 3 Fl. bis 4 Fl. — Für die Besorgung einer komplizirten Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, nach der Wichtigkeit der Komplikation oder der Tiefe, wöchentlich 4 bis 8 Fl. — Für die Besorgung einer Schufswunde, wo der Schufskanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich 6 bis 10 Fl. — Für die Besorgung einer Schnitt-, Stich- oder Schufswunde am Kopfe, wenn der Hirnschädel nicht verletzt ist, wöchent-

lich 4 bis 6 Fl. — Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt, gebrochen oder eingedrückt ist, wöchentlich 5 bis 8 Fl. — Für die jedesmalige Applikation des Trepans 6 bis 7 Fl. — Für die Behandlung einer äußerlichen Geschwulst, Entzündung, Eiterbeule, oder eines offenen Geschwürs mit oder ohne Beinfäule, wöchentlich 4 bis 7 Fl. — Für Behandlung des kalten Brands so lange der Brand dauert täglich 1 Fl. 30 Kr. — Für die Behandlung einer Verstauchung oder Subluxation überhaupt 5 bis 6 Fl. — Für die Einrichtung einer Verrenkung des Oberarms oder auch Vorderarms 9 Fl. — Des Schenkelbeins oder auch Unterschenkels, oder auch Fußes 10 bis 12 Fl. — Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung des Unterkiefers, der Hand, der Finger, der Zehen 3 bis 5 Fl. — Für die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung, wo Entzündung, Wunden, Knochenbrüche, oder zerrissene Ligamente zugegen, oder mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind, wird nach Beschaffenheit der Komplikation der Verrenkung mehr bezahlt. — Für die Behandlung eines Knochenbruchs am Oberarme oder Schenkel 12 bis 18 Fl. — Wenn am Vorderarme oder Unterschenkel beide Röhren gebrochen 12 bis 18 Fl. — Ist aber nur eine Röhre gebrochen 8 bis 15 Fl. — Für die Behandlung eines komplizirten Knochenbruchs, wo Verwundung, Entzündung, Zer-

splitterung, oder Schlitzbruch dabei ist, bei jungen Personen bis zur Heilung 22 bis 30 Fl. — Bei alten Personen bis zur Heilung 30 bis 40 Fl. — Für die Staaroperation an einem Auge 11 bis 22 Fl. — An beiden Augen 22 bis 44 Fl. — Für andere Operationen an den Augen als eines Eiterauges, Staphyloms, einer Thränenfistel, einer Extirpation des Auges u. s. w. 15 bis 30 Fl. — Für die Operation und fernere Behandlung einer Speichelfistel 15 Fl. — Für die Operation einer einfachen Hasenscharte und fernere Behandlung 15 bis 20 Fl. — Für die Operation einer gedoppelten oder komplizirten, und weitere Behandlung 20 bis 30 Fl. — Für den Verband eines Krebschadens wöchentlich 6 Fl. — Für die Operation eines großen Krebschadens z. B. an der Brust, oder eines Hodens u. s. w. und Behandlung nach der Ausrottung 36 Fl. — Eines kleinen oder geringen Krebschadens z. B. an der Lippe, Nase 12 bis 15 Fl. — Für die Operation und Behandlung eines *tumoris cystici*, oder einer Kapselgeschwulst, nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben 8 bis 12 Fl. — Für die Behandlung und nachherige Besorgung eines Oberbeins 6 bis 8 Fl. — Für die Operation und Kur einer Gefäßfistel 33 Fl. — Für die Extraktion und Kur eines Nasen- oder auch Ohrpolyps 12 bis 22 Fl. — Eines Mutterpolyps 22 bis 30 Fl. — Für die Operation und Kur eines Skirrhus, oder einer

Kropfgeschwulst nach deren Gröfse und Sitz 12 bis 24 Fl. — Für die Operation und weitere Besorgung einer Pulsadergeschwulst 22 bis 33 Fl. — Eines Blutaderkropfs 8 bis 10 Fl. — Für die Ablösung des Schenkels und dessen weitere Behandlung 45 Fl. — Für die Ablösung des Unterschenkels und dessen Behandlung 36 Fl. — Eines Arms und dessen Behandlung 33 Fl. — Eines Fingers oder Zehen 8 bis 10 Fl. — Für das Abnehmen des Zäpfchens 5 Fl. 30 Kr. — Für einen Steinschnitt bei Erwachsenen 75 Fl. — Bei Kindern 50 Fl. — Für Ausschneidung eines Steines aus der Harnröhre 20 Fl. — Für einen Bruchschnitt und dessen weitere Besorgung 22 bis 44 Fl. — Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs 6 Fl. — Für die Eröffnung des Mundes, der Ohren, des Afters, oder der Scham bei Atretis 5 Fl. 30 Kr. — Für die Herausziehung eines im Schlunde steckenden Körpers 5 Fl. 30 Kr. — Für die Durchbohrung der Harnblase 10 Fl. — Für die Oeffnung der Brust (*paracentesis*) und deren weitere Behandlung 22 Fl. — Des Unterleibes 12 Fl. — Des Hodensackes 8 bis 10 Fl. — Für die Oeffnung der Luftröhre 15 Fl. — Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarmvorfalls 3 bis 4 Fl. — Eines komplizirten Mastdarmvorfalls 6 bis 9 Fl. — Wenn bei einer Verwundung oder andern Verletzung, aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr, der Wundarzt oder des-

sen Gehülfe Tag und Nacht beständig zugegen seyn muß, täglich 4 bis 6 Fl. — Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten z. B. bei Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen 5 Fl. 30 Kr. — Für jeden Besuch über Land ohne Transport- und Zehrungskosten 2 Fl. — Für einen dergleichen auf den ganzen Tag, oder wenn er in später Nacht geschieht 4 Fl. — Für eine aufsergerichtliche Leichenöffnung 6 Fl. — Für eine gerichtliche, jeder gegenwärtige *Chirurgus juratus* 2 Fl. — Für die Untersuchung einer Säugamme 1 Fl. 30 Kr. — Für eine bestellte Visite bei Tag 24 Kr. — Bei Nacht 40 Kr. — Nach Mitternacht aber 1 Fl. — Bei Kontagionsfällen auf den Dorfschaften haben die daselbst wohnenden Landwundärzte für jeden Krankenbesuch mit 10 Kr., und wenn der Visiten so viele von ihnen zu machen wären, daß solche einen ganzen oder halben Tag zusammen erfordern, sich mit resp. 3 Fl. und 1 Fl. 30 Kr. b) Für einmal Blasen zu ziehen nebst dem Verbande mit 36 Kr. c) Für eine Aderlaß mit 18 Kr. d) Für ein Klystir, wenn der Wundarzt dasselbe in der eigenen Wohnung bereitet, und demnach das dazu nöthige Holz, Oel u. s. w. aufwendet mit 24 Kr., außer diesem Falle mit 15 Kr. sich zu begnügen.

Für die Hebärzte.

Für eine gewöhnliche Entbindung 11 Fl. — Für eine Zangengeburt 12 Fl. — Für eine Wendung

15 Fl. — Für die Extrabemühung ein scheinod-
tes Kind zu beleben 4 bis 6 Fl. — Für die dabei
vorkommende künstliche Ablösung der Nachgeburt
4 bis 6 Fl. — Für die Untersuchung einer reinen
Schwängern 1 Fl. 50 Kr. — Für die Untersuchung
einer unreinen Schwängern 5 Fl. 50 Kr. — Für
die Ablösung eines Mutterpolypen 15 bis 20 Fl. —
Für die Rückbringung des Gebärmuttervorfalls 4
bis 5 Fl. — Für die Anlegung eines Mutterkränz-
chens 2 bis 3 Fl. — Für die Rückbringung der
vorgefallenen Mutterscheide 2 bis 3 Fl. — Für
eine Injektion 45 Kr.

Für die Hebammen.

Für die Bemühung bei einer Geburt wenigstens
2 Fl. 42 Kr.

Einstweilige Organisation des Medizinalwesens im Großher- zogthume Berg.

„Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern
haben nach Einsicht des kaiserlichen Dekrets vom
18ten Dezember 1808 über die Verwaltungs-Ord-
nung des Großherzogthums; in Erwägung, daß
durch dasselbe die Präfekte mit der Handhabung
der Polizei in ihren Departements beauftragt sind;
daß nach den jetzigen Regierungs - Grundsätzen
die Rechtssachen nur von ordentlichen Gerichtshö-
fen betrieben, und von denselben beurtheilt werden

mögen; das also weder die Medizinal-Polizei, noch die Gerichtsbarkeit in Medizinalsachen, von den bisherigen Medizinal-Kollegien mehr ausgeübt werden kann; in Rücksicht der Nothwendigkeit, den öffentlichen Behörden in Medizinalsachen den Beirath sachverständiger Personen zu versichern, und um eine gleichförmige Behandlung der Medizinalsachen einzuführen — nachfolgende Verfügungen festgesetzt, welche provisorisch und bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens beobachtet werden sollen.

1. Die Provinzial-Medizinalräthe sind aufgehoben, sie schliessen ihre Geschäftsführung, sobald ihnen Gegenwärtiges von dem einschlägigen Präfecten bekannt gemacht seyn wird, und liefern alle Akten und sonstige zu ihrer Kanzlei gehört habenden Stücke an die Präfectur ab.

2. Die Medizinal-Polizei wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfecten ausgeübt.

5. Die Präfecte ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen.

Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugniß seiner Fähigkeit von der zur Prüfung derselben berufenen hienach benannten Behörde beigebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend,

wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird.

4. Niemand darf ohne solche Erlaubniß sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben.

Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubniß hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als den in der Erlaubniß benannten, häuslich niederlassen, jedoch darfer, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben.

5. Der Präfekt kann den ärztlichen Personen seines Departements wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstaübung die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie nach Ermessen der Medizinal-Beamten anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

Haben die Physiker und die höheren Medizinal-Beamten sich Dienstvergehen zur Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, daß sie grobe Fehler in ihrer Kunstaübung begangen haben, so wird der Präfekt solches dem Minister des Innern anzeigen, damit dieser nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne, und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge.

6. Die Gerichtsbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den *Collegiis medicis* zugestanden

den.

den hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über.

7. Der Medizinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das Großherzogthum bestellt.

8. Er hat die Aufsicht über das ganze Medizinalwesen des Großherzogthums in wissenschaftlicher Hinsicht.

9. In dieser Hinsicht sind ihm also alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet. Er kann sich von ihnen Rechenschaft über ihre Dienstführung ablegen lassen, kann sie über einzelne Gegenstände zum Bericht fordern, und sich am Ende des Jahres einen Hauptbericht entweder über die im Laufe des Jahres gehalten merkwürdigen Fälle oder über die gemachten Entdeckungen und Erfahrungen erstatten lassen.

10. Er prüft diejenigen Personen, welche die Heilkunde oder einen Theil derselben in dem Großherzogthume ausüben wollen (mit Ausschluss der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber.

11. Er wird vorzüglich darüber wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht desfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung laden, und nach Befund selbst bei den Präfecten auf be-
4ter Jahrg. U

schränkte oder unbeschränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen.

12. Der Medizinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medizinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Aufträge befolgen.

13. Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medizinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen, die Uebertretungen den Präfekten, und wenn es wirkliche Verbrechen seyn sollten, den Kriminal-Gerichtsbehörden anzeigen.

14. Der Präfekt sowohl als die Gerichte können sich in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medizinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bei dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können.

15. In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, und wo möglich in dem Orte, wo der Sitz der Präfektur ist, wohnen muß.

16. Er dient dem Präfekte als Rath bei allen auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen. Er vollzieht die ihm von dem Präfekten in medizinisch-polizeilicher Hinsicht gegebenen werdenden Aufträge.

17. Er schlägt dem Präfekten die in nämlicher

Hinsicht nöthig oder nützlich findenden Mafsregeln vor, gibt ihm Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt, und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind.

18. Er berichtet an den Medizinalrath über alle merkwürdigen Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement.

19. Er prüft die Hebammen, und ertheilt ihnen bei befundener hinlänglichen Fähigkeit das Zeugniß darüber.

20. Er begutachtet und mäfsiget die Rechnungen sämmtlicher Medizinal - Personen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind. Diejenigen, welche mit dieser Mäfsigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bei dem großherzoglichen Medizinalrathe nachsuchen.

21. Bei Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements - Physiker nicht berechtigt seyn möchte, muß derselbe eine in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfekt dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bei Gegenständen der Chemie oder Pharmazie ein Chemiker oder Apotheker, die bei den in der Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht

selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburtshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten, muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn.

22. Der Präfekt wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme zu praktiziren, oder sonst einen Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß. Der Departements-Physiker wird davon den Medizinalrath und den einschlägigen Arrondissements-Physiker in Kenntniß setzen.

23. Die Artikel 8, 9 und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar.

24. Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wofür er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissements wohnen muß. Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissements.

25. Der Arrondissements-Physiker wird dem Unterpräfekte seines Arrondissements die von diesem in medizinischer Hinsicht verlangte Auskunft ertheilen.

26. Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von andern ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern. Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen in die gerichtliche Arzneikunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden.

27. In denjenigen Kantons, wo kein eigener Kantons-Physiker besteht, wird er jährlich die Apotheken untersuchen.

28. Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten.

29. Die Artikel 8, 9, 13 und 21 sind auf die Arrondissements-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissements anwendbar.

Für jedes Departement ist nun noch ferner ein Hebammenlehrer, und da, wo es die besondere Lokalverhältnisse erheischen, sind deren zwei angestellt worden. Die Hebammenlehrer müssen in zwei Lehrkursen, wovon jeder wenigstens 12 Wochen dauern muß, den Weibern einen vollständigen Unterricht, sowohl in den theoretischen, anatomischen, als auch in den praktischen Theilen der Geburtshülfe geben, und sie mit allem bekannt machen, was ohne Anlegung der Instrumente dabei zu bemerken ist. Für jeden Hebammenlehrer ist zu dem Ende ein Phantom nach von *Siebold's* Anleitung und ein Touchir-Apparat auf öffentliche

Kosten angeschafft worden. Die Hebammenlehrer werden aus der Staatskasse bezahlt, und den Gemeinden fallen nur die Zehrungskosten der Hebammen zur Last, die sich aber täglich nicht über 50 Kr. belaufen dürfen. Bei der Entlassung aus dem Unterrichte und nach glücklich überstandener öffentlicher Prüfung erhält die Hebamme eine Klystirspritze, eine Gebärmutterspritze und einen Katheder, ferner das *Wegeler'sche* Lehrbuch, und im Sieg-Departement folgende Instruktion.

(Die Fortsetzung folgt.)

Im Rhein- und Moseldepartement, wo unter dem Präfekte Herrn *Lezay-Marnesia* die Medizinalpolizei überhaupt auf eine musterhafte Weise administrirt wird, hat sich der Nutzen der Eintheilung des Departements in Distrikte *) rücksichtlich der Gesundheitspolizei und die Bestellung von verdienstvollen Aerzten für jeden Distrikt, schon binnen den ersten Monaten erwiesen. Das erste große und glänzende Resultat dieser neuen Einrichtung fand sich in der Vakzination. Alles, was geimpft werden konnte, ward geimpft. Zum ersten- und letztenmal wird das Rhein- und Moseldepartement die höchste Zahl Geimpfter aufzuweisen haben. In der Folge wird diese immer jener

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 529 ff. u. B. I. S. 411.

der Neugeborenen gleich seyn. *) Ungeachtet dieser außerordentlichen Anstrengung wurden doch die übrigen Pflichten der Distriktsärzte nicht vernachlässigt. Endemische und epidemische Krankheiten wurden mit Eifer behandelt, sie mochten bei Menschen oder Vieh vorkommen. Bei fürchterlichen Epidemien starben äußerst wenige Menschen und die meisten dann, als man noch keinen Verdacht auf Ansteckung hatte und noch keine ärztliche Hülfe gesucht worden war. Die Aerzte besuchten oft über den andern Tag eine Gemeinde, die 3 bis 4 Stunden von ihrem Wohnorte entfernt war, so lange sie wichtige Kranken daselbst hatten. Oder zwei Distriktsärzte theilten sich in dieses Geschäft und behandelten mit dem größten Eifer gemeinschaftlich die Kranken. Hier fanden sich Beispiele, daß ein Arzt seine eigene Familie verlassend, seinen Wohnort 7 bis 8 Wochen mitten in einer Gemeinde aufschlägt, wo er seine tägliche Gegenwart absolut nothwendig glaubt, und wo ihn schlechterdings nichts, als das Gefühl, recht zu handeln halten konnte.

Durch die Reisen der Distriktsärzte, durch das Besuchen der Kranken in den ärmlichsten Hütten lernten manche Menschen, ja ganze Gemeinden zuerst, was der Arzt sei, und was sie von ihm erwarten konnten. Hierdurch allein ward eine gro-

*) S. d. Jahrb. B. III. S. 277 ff.

se Quelle der gröbsten Vorurtheile und Irrthümer verstopft, und der Weg zur Verbreitung der nützlichsten Wahrheiten geebnet.

Nur privilegirte und nicht privilegirte Quacksalber der benachbarten Gegenden können das Wohl der Bewohner des Departements in Zukunft gefährden. Die inländischen werden auf's eifrigste verfolgt und bestraft.

Die meisten Distriktsärzte liessen in ihrem Bezirke Aufsätze verbreiten, durch welche entweder den daselbst gewöhnlichen Krankheitsursachen vorgebeugt, schädliche Vorurtheile bekämpft oder sonst auf irgend eine Weise das Allgemeine befördert wurde. Jedes Jahr wird neue Beweise liefern, dass diese Einrichtung eine der grössten Wohlthaten für's Departement ist. (Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements für das Jahr 1809. S. 289 bis 291.)

Die Zahl der Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist etwa 500. Vor dem Jahre 1805 bestanden für die Bildung derselben 2 Schulen, nämlich zu Flensburg und Altona. In der ersten lehrte lange *Böfse*. Im Jahre 1805 wurden jene beiden Schulen aufgehoben und gegenwärtig werden alle Hebammen für beide Herzogthümer in der zu Kiel neu errichteten und am 1ten Mai 1805 eröffneten Schule unterrichtet. Aus-

genommen sind die Hebammen für die Stadt Altona, für welche die dortige nicht aufgehobene Gebäranstalt zum Unterrichte benutzt wird. — Jede Hebamme muß wenigstens 6 Monate in der Schule bleiben, während welcher Zeit die Gemeinde oder der Gutsherr die Kosten des Unterhalts bezahlt. Sie ist verpflichtet in der Anstalt selbst zu wohnen und wird daselbst auch verköstigt. Aber auch anderen Personen, welche die Hebammenkunst zu erlernen wünschen, ist der Zutritt zum Unterrichte nicht versagt, und diese können auch außerhalb der Anstalt wohnen. — Für den Unterricht bezahlen die Lernenden nichts, als ein verhältnißmäßig geringes Antrittsgeld für den Oberlehrer und die Oberhebamme, welches die außer der Anstalt wohnenden Hebammen doppelt zu entrichten haben. — Der Unterricht besteht täglich in 2 Lehrstunden und 2 Wiederholungstunden, welche letztere die Oberhebamme besorgt. Anleitung bei den vorfallenden Geburten selbst und Uebung im Untersuchen, welches wöchentlich an mehreren, theils schon in der Anstalt verpflegten, theils aus der Stadt sich einfindenden, Personen geschieht, versteht sich ohnehin. — Der Unterricht schränkt sich nicht bloß auf regelmäßige Geburten ein, sondern es werden die Schülerinnen auch in Erkennung aller regelwidrigen Fälle und in Beseitigung der dringendsten durch Manualhülfe unterrichtet, wobei ihnen freilich immer eingeschärft wird, nur im

Nothfalle ohne Beistand in schwereren Fällen Hülfe zu leisten. Ferner werden sie in der Wartung und Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen theoretisch und praktisch angewiesen und geübt. — Nach den Prüfungen am Ende der Lehrzeit wird den Hebammen nach dem verschiedenen Befunde ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit ein verschiedener Charakter ertheilt. Diejenigen, welche nur den dritten, d. h. schlechtesten Charakter erhalten, dürfen gar keine außerordentliche Hülfe, sondern nur die bei vollkommen regelmässigen Geburten erforderliche, leisten. Nicht selten bleiben Schülerinnen ein zweites Halbjahr in der Anstalt, um sich zu vervollkommen. — Die Anzahl der Entbindungen war aus manchen Ursachen im ersten Jahre nicht groß. Es wurden nämlich vom 1ten Mai 1805 bis dahin 1806 nur 47 Schwangere aufgenommen und davon 39 entbunden. Im zweiten Jahre aber stieg die Anzahl beträchtlich und mehrt sich noch immer. Es sind vom 1ten Mai 1806 bis den 25ten März 1807 aufgenommen 64, und in dieser Zeit entbunden 66, so daß also gegen das Ende des Aprils die Anzahl der im zweiten Jahre Entbundenen doppelt so groß seyn wird, als im ersten Jahre, da sich viele zur Aufnahme gemeldet haben. (Von Herrn Professor *Wiedemann* bekannt gemacht. S. *Siebold's Lucina* B. IV. St. 3.)

Die vermöge der frühern Verordnung *) Sr. königlichen Majestät von Bayern zu München und Bamberg zu errichtenden Schulen für Landärzte sind, nachdem zuvor eine Instruktion über die innere Einrichtung derselben ergangen war, mit dem Anfange dieses Jahres an beiden Orten eröffnet worden. Folgendes Verzeichniß enthält die Namen der dabei angestellten Professoren. 1. Für München: Herr Dr. K. von *Orff*, Professor der Anatomie, Physiologie u. gerichtl. Arzneikunde z. Z. Direktor der Schule. — Hr. Dr. E. v. *Grossi*, Professor der Therapie u. Klinik sowie der Pathologie u. Semiotik. — Hr. Dr. J. B. *Graf*, Prof. der Pharmazie, Heilmittellehre und Diätetik. — Hr. Dr. A. *Koch*, Prof. d. med. und operat. Wundarzneikunst. — Hr. Dr. L. *Musinan*, Prof. der Bandagenlehre. — Hr. Dr. F. von *Paula Gruthuisen*, Dr. *legenus* der Physik, Anthropologie, Chemie, Gewächskunde, Zoologie und Staatsarzneikunde. — Hr. Dr. W. *Weigel*, Prosektor und Repetitor der Anatomie. — 2. Für Bamberg: Hr. Dr. A. F. *Markus*, Prof. der Therapie und Klinik und z. Z. Direktor der Schule. — Hr. Dr. A. *Dorn*, Prof. der Pathologie und Semiotik. — Hr. Dr. J. *Schilling*, Professor der Anatomie, Physiologie und gerichtl. Arzneikunde. — Hr. Dr. K. J. *Diruf*, Prof. der Anthropologie, Zoologie, Phy-

*) Vergl. d. Jahrb. B, III, S. 318 u. 319.

sik und Staatsarzneiwissenschaft. — Hr. Dr. *J. F. Gotthard*, Professor der Heilmittellehre, Diätetik und Botanik. — Hr. *J. Rösch*, Prof. der Geburtshülfe. — Hr. *F. Rumpf*, Prof. der Chemie und Pharmazie. — Hr. *G. Steglehner*, Prosektor, Repetitor der Anatomie und Dr. *legens* der Bandagenlehre.

Ein Journal, das in Konstantinopel in griechischer Sprache erscheint, gibt Nachrichten über die Fortschritte der Medizin und Chirurgie in jener Stadt. Beide waren vor 30 Jahren noch in den Händen einiger jüdischen oder italienischen Charlatane, die nur zu Ader ließen, purgirten, abschnitten, und die Kalender bei Verschreibung ihrer Arzneien um Rath fragten. Jetzt aber zählt man in Konstantinopel gegen 50 griechische Aerzte, die mehrere Jahre in Deutschland, Frankreich oder England verweilten, und von daher die Kenntnisse ihrer Kunst mitbrachten. Seit 3 Jahren hat Konstantinopel ein von Griechen besorgtes, nach englischer Weise eingerichtetes Hospital, das unermesslichen Nutzen stiftet.

In der öffentlichen Schule der Geburtshülfe für das Departement des Donnersbergs wurden unter Direktion des Professors *Weidmann* vom J. 1806 (in welchem Jahre die Anstalt gestiftet wurde) bis zum Jahre 1811

106 Hebammen gebildet. - Im Hause fielen 321 Geburten vor. (*Bodmann's statist. Jahrbuch f. d. Dep. v. Donnersberg J. 1811.*)

Auf Befehl des Kaisers von Oesterreich erhält nunmehr jeder der 6 Kreise Mährens und 2 Kreise Schlesiens aufser den bereits angestellten Kreisärzten auch einen mit 400 Fl. besoldeten Kreiswundarzt, welcher zugleich über seine Kenntnisse in der Geburtshülfe und in der Thierarzneikunde sich durch Diplom und Zeugnisse beurkunden muß.

Am 19ten Januar 1810 erschien zu Wien eine ausführliche Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den k. k. österreichischen erbländischen Universitäten und Lyzeen vorgenommen werden müssen. Zugleich sind die Taxen für die verschiedenen Prüfungen zugefügt. (S. das Vollständige in der salzb. m. chir. Zeit. 1810 Nr. 78 u. 79.)

Eine historische Skizze über die Fortschritte der Medizin in England in dem Jahre 1806 von *Royston* lieferte *Mühry* *) übersetzt (in *Hufeland's* und *Himly's Journal* der prakt. Heilkunde 1810 April- und Maistück.) Es findet sich hierin mehreres für die Staatsarzneikunde Interessante, über die Vakzination und die dahin gehörige englische Literatur, über das gelbe Fieber u. s. w.

*) Aus dem *medical and physical Journal*. Jul. 1807.

7.

Medizinische Statistik u. Geographie.

Die Preisaufgabe der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien in Betreff der medizinischen Topographien einer österreichischen Vestung oder einer Garnisonsstadt*) ist für das Jahr 1811 nochmals zur Preisbewerbung bekannt gemacht worden. Zugleich ist ein Schema der vorzüglichsten Momente, auf welche es bei einer solchen militärisch med. Topographie ankommt, beigefügt.

Von der interessanten Schrift des Etatsraths und Ritter vom Dannebrogorden *Heinr. Callisen: Physisk medizinske Betragtninger van Kiöbenhavn* (physisch - medizinische Betrachtungen über Kopenhagen) ist der zweite Theil erschienen. In diesem wird von den übrigen für die physisch-medizinische Topographie wichtigen Gegenständen dieser Hauptstadt gehandelt, die im

*) S. Jahrbuch, B. III. S. 333.

ersten Bande nicht vorgenommen werden konnten. Von den öffentlichen Anstalten um Leben und Gesundheit zu schützen, von dem Erziehungswesen, von der Sorge für Arme und Gefangene, vom Medizinalwesen, von der Krankenpflege, von der Mortalität nebst der üblichen Behandlung der Sterbenden und Verstorbenen.

Im J. 1809 wurden im Königreiche Böhmen 154,651 Kinder (69,909 männl. u. 64,742 weibl. Geschlechts) geboren; es starben 115,650 Personen (60,244 männl. u. 55,366 weibl. Geschlechts). Es wurden mithin 19,021 Personen mehr geboren als starben. Die Zahl der getrauten Paare war 21,603. Auf die Hauptstadt Prag kamen 604 Trauungen, 3,764 Geborne und 4,554 Todte.

Nach einer Zählung betrug die Zahl der Bürgerschaft in Zürich mit Anfang des Jahres 1811 in 1,383 Ehemänner, 262 Wittwer, 2,068 Knaben, zusammen 3,713 männl. Geschlechts; ferner 1,383 Eheweiber, 556 Wittwen, 1,968 Töchter, zusammen 3,887 weibl. Geschl. Von der Totalsumme dieser 7,600 Personen sind 4 (sämmtl. weibl.) über 90 Jahre, 59 von 80 bis 90, 346 von 70 bis 80, 645 von 60 bis 70, 800 von 50 bis 60, 931 von 40 bis 50, 1,256 von 30 bis 40, 1,180 von 20 bis 30, 416 von 16 bis 20 und 1,963 unter 16 Jahre.

Im Stifte Abo in Schweden wurden während des Jahres 1808 16,798 Kinder geboren, die Zahl der Gestorbenen war 50,260 Menschen. Es starben also 15,462 Menschen mehr, was als Folge des Krieges angesehen werden muß.

Nach einer auf Befehl des Ministers des Innern in den letzten Monaten des Jahres 1809 im Departement des Donnersbergs vorgenommenen Zählung, beträgt die Bevölkerung dieses Departements 435,870 Seelen. (87,720 Familien.) Von 1789 bis zum Anfange des Jahres 1810 hat die Population des Departements um 65,357 Menschen zugenommen.

Im Jahre 1809 betrug die Zahl der Gebornen in diesem Departement 19,564 (9,880 Knaben, 9,484 Mädchen, unter welchen sich 956 Uneheliche befanden); es starben 10,978 Menschen (3,859 Knaben, 3,093 Mädchen, 1,298 verheirathete Männer, 1,211 verheirathete Weiber, 541 Wittwer, 976 Wittwen; es wurden mithin mehr geboren 8,386; getraut wurden 4,203 Paare. — Die meisten Menschen starben in den Monaten Januar und März, die wenigsten im August und September. Von 39 Lebenden starb einer. — Die meisten Geburten fielen in den Herbst und Winter.

Man zählt im Departement 82 Aerzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamte, und 51 Apotheker. (*Bodmann's statistisches Jahrbuch für das*
 Depar-

Departement vom Donnersberge J.
1811.)

Im Kantone Thurgau in der Schweiz wurden im Jahre 1808, bei einer damaligen Population von 76,671 Seelen, 2,885 Kinder geboren, 2,437 Personen beerdigt und 763 Paare getraut. Die Zahl der Gestorbenen unter einem Jahre betrug $\frac{1}{3}$, der bis 50 Jahre $\frac{1}{3}$, und der von 50 bis 90 Jahre $\frac{1}{3}$. — 493 Kinder wurden vakzinirt. An den Menschenpocken starben 8.

Im Jahre 1809 war die Population 77,628 Seelen. Es wurden in diesem Jahre 2,988 Kinder (1,505 Knaben und 1,483 Mädchen, 2 Zwillingsgeb. und eine Drillingsgeb.) geboren; es starben 2,244 Personen (1,089 männl. und 1,155 weibl. Geschl.). Auf 35 Menschen kam ein Verstorbener. Es wurden 744 Menschen mehr geboren als starben. Unter den Gestorbenen sind im Alter von 1 bis 13 Jahren $\frac{3}{8}$ des Ganzen, von 10 bis 50 Jahren $\frac{1}{8}$, von 50 bis 90 Jahren $\frac{3}{8}$, über 90 Jahre 3 Personen. Unter den Verstorbenen befinden sich 116 Todtgeborne, an Gichtern starben 571, an Altersschwäche 260, an Auszehrung 244, an der Ruhr 49. An den Pocken starb niemand. Vakzinirt wurden 763 Kinder. — Die Zahl der kopulirten Paare war 627.

Zu Ende des Jahres 1809 betrug die Volksmenge des Fürstenthums Neufchatel 49,588 Seelen. Sie hatte sich seit dem vorhergegangenen Jahre um 977 Seelen vermehrt. *) — In diesem Jahre wurden 1,566 (773 männl. und 793 weibl. Geschl.) geboren, es starben 978 (476 männl. und 502 weibl. Geschl.). Mehr geboren wurden mithin 588. Unter den Gebornen waren 50 Uneheliche und 15 Todtgeborne. — Im Frühjahre starben 312, **) im Sommer 232, im Herbste 226 und im Winter 208. — 241 erreichten das erste Jahr nicht, 71 überlebten das 80te und 10 das 90te Jahr. — Am Keuchhusten starben 3 Kinder, an Gichtern 100, keins an den Pocken. — 48 Personen starben an Gall- und Faulfiebern, 65 an hektischen Fiebern, 67 an Brustkrankheiten, 102 an der Wassersucht, 28 an Schlagflüssen, 9 an der Ruhr, 12 Frauen im Wochenbette, 150 an Altersschwäche. Man zählte 11 Selbstmörder (9 männl.). — Getraut wurden 339 Paare und geschieden 4.

Während 25 Jahren, nämlich von 1783 bis 1807, wurden in Wien 285,043 Kinder geboren (unter ihnen waren 10,754 Todtgeborne, also unter 55 Gebornen 2 todte Geburten), es starben 355,850 und getraute Paare zählte man 60,941. In einem

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 556.

**) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 515. Note.

Dezennium, nämlich von 1785 — 1792 waren unter 126,570 Personen nur 54, die über 100, 306, welche 90 — 100, 2,325, die 80 — 90, und 6,111, die 70 — 80 Jahre alt wurden. In der letztern Periode starben im ersten Jahre ihres Lebens 57,709 Kinder. Das Verhältniß der gebornen Knaben zu den Mädchen war = $104\frac{1}{2} : 100$. Unter 355,830 Gestorbenen waren 189,844 männl. und 165,986 weibl. Geschlechts; das Verhältniß war mithin wie $114\frac{3}{8} : 100$.

Im Durchschnitte stirbt in Wien ein Viertel mehr jährlich als geboren wird. Dieser Abgang beläuft sich seit 1803 auf 70,787 Menschen. Durch jährlich eingezogene Fremde wurde dieser Verlust bisher ersetzt, aber durch die politischen Veränderungen dürfte dieser Ersatz abnehmen. Vom 20ten bis zum 40ten Jahre ist die Mortalität in Wien am größten, sie macht beinahe ein Drittheil derer aus, welche dieses Alter erreichen. (Folgen von Ausschweifungen, des Luxus). An einzelnen Personen, aber nicht in gleichem Mafse an Familien wuchs die Population. Für jene waren also die Umstände zum Leben günstiger geworden, als für diese. — Auf 100 bestehende Ehen kommen 409 Kinder. Es stirbt in Wien von 18 Lebenden jährlich Einer (die Bevölkerung zu 250,000 angenommen). Auf 22 Lebende kommt ein Geborner, und unter 102 Lebenden ist jährlich ein neues Ehepaar. — Es sind in Wien 37,552 Arme, nämlich

6,085 Männer, 12,643 Weiber, 10,123 erwachsene ledige Personen, 4,829 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, und 3,871 Kinder unter 6 Jahren. (Nachrichten von dem neuesten Zustande der Volksmenge, des Armenstandes etc. zu Wien. Wien bei Doll. 1810.)

Das Rhein- und Moseldepartement hatte im J. 1808 eine Bevölkerung von 255,115 Seelen, unter ihnen waren 70,490 Söhne, 73,488 Töchter, 46,267 Ehemänner, 46,303 Frauen, 5,107 Wittwer, 9,880 Wittwen und 3,490 Soldaten. Getraut wurden in diesem Jahre 2,141 Paare. Die Zahl der Gebornen war 10,544 (5,495 Knaben, 5,049 Mädchen), der Gestorbenen 7,024. (3,591 männlichen, 3,433 weiblichen Geschlechts). Die Bevölkerung erhielt mithin einen Zuwachs von 3,520 Seelen. — Seit 1806 hat sich die Population im Durchschnitte jährlich um 4,327 Köpfe vermehrt.

Die Volksmenge der Städte verhält sich zum platten Lande wie 1 : $3\frac{1}{2}$. Von $2\frac{36828}{47849}$ Menschen ist im Durchschnitte einer verheirathet. Auf 122 fällt jährlich eine Ehe, auf 25 eine Geburt, auf 37 ein Sterbefall. Beinahe die 40te Geburt war eine uneheliche. (Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements für das Jahr 1809 u. 1810.)

Im Anhalt - Bernburgischen wurden im J. 1809 1,184 Kinder geboren, 858 Menschen starben und 263 Paare wurden getraut. Mehr geboren 226.

Im Anhalt - Köthenschen war im Jahre 1809 die Zahl der Gebornen 1,064, der Gestorbenen 1,141, und der getrauten Paare 309. — Auf die Stadt Köthen kommen davon 51 Getraute, 199 Geborne und 285 Gestorbene.

Die Stadt Freiburg in der Schweiz hatte vom Jahre 1805 bis 1809 (einschl.) 732 Geburten, 747 Todesfälle und 210 Heirathen. Im ganzen Bezirke Freiburg (die Stadt einbegriffen) zählte man während jener 5 Jahre 929 Heirathen, 4,532 Geburten und 3,418 Gestorbene, mithin 1,114 Geborne mehr.

Im Jahre 1808 wurden in der Stadt Würzburg 799 Kinder geboren (256 waren davon uneheliche; 417 männl. u. 379 weibl. Geschl.). Die meisten Geburten fielen in Monat März, die wenigsten in Juni. — Gestorben sind 799 Personen (408 männl. und 391 weibl. Geschl.) Kinder bis zu 10 Jahren starben 354, (185 männl. und 169 weibl. Geschlechts — 111 uneheliche.) Von den Erwachsenen unter den Verstorbenen sind ledig gewesen 96 männl. und 84 weibl.; verheirathet 84 männl. und 67 weibl.; verwittwet 37 männl. und 64 weibl.

Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. der vorzüglichsten Städte und einiger Länder vom Jahre 1810.

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Altenburg - -	420	815	130	gest. 395
Altona - - -	694	721	208	gest. 333
Augsburg - -	1,001	1,334	278	gest. 27
Kanton Basel mit der Stadt - -	1,264	1,055	394	geb. 209
Braunschweig -	999	1,013	284	gest. 14
Breslau 1) - -	2,971	2,808	842	geb. 163
Danzig - - -	1,194	1,802	409	gest. 608
Darmstadt - -	489	424	184	geb. 65
Dresden - - -	1,693	2,096	525	gest. 403
Frankenhausen	134	84	45	geb. 50
Freiburg in Baden	229	227	57	geb. 2
Fulda - - - -	570	502	137	geb. 68
Gotha - - -	326	297	87	geb. 29
Grätz - - - -	1,800	1,600	215	geb. 200
Hall (schwäb.)	178	187	62	gest. 9
Hamburg - -	3,841	4,086	1,067	gest. 245
Hanau 2) - -	435	382	128	geb. 53
Herzogthum Hollstein - - -	9,716	7,221	2,640	geb. 2,495
Jena - - - -	146	155	54	gest. 9
Innsbruck - -	275	338	64	gest. 63
Kanustadt - -	129	90	22	geb. 39
Karlsruhe - -	329	253	99	geb. 76

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Königsberg - -	2,386	2,116	794	geb. 270
Konstanz - -	113	145	14	gest. 32
Lausanne (Stadt)	293	3269	70	geb. 26
Leipzig - - -	1,525	1,424	334	gest. 98
Mannheim - -	482	701	146	gest. 219
Nancy. - - -	1,325	819	240	geb. 506
Nürnberg - -	744	910	144	gest. 166
Oettingen - -	133	128	37	geb. 5
Regensburg 3)	599	781	96	gest. 182
Rotweil - - -	126	81	31	geb. 45
Sangerhausen -	123	97	25	geb. 26
Herz. Schlefswig	7,116	5,989	2,070	geb. 1,127
Sondershausen	82	55	19	geb. 27
Strasburg - -	2,061	2,080	637	gest. 19
Stuttgardt - -	799	755	208	geb. 44
Ulm - - - -	528	487	—	geb. 41
Waldenburg -	105	98	54	geb. 7
Weimar - - -	226	212	—	geb. 14
Weifensee - -	61	108	32	gest. 47
Wien 4) - -	10,013	17,445	3,532	gest. 7,432
Wolfenbüttel -	199	253	54	gest. 54

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

In den größern Städten ist wie gewöhnlich der Ueberschuß auf Seiten der Verstorbenen. — Die Zahl der unehelichen Geburten betrug in Altenburg 51, in Frankenhausen 10, in Gotha 40, in Ham-

burg 552, in Hanau 42, in Königsberg 358, in Leipzig 308, in Regensburg 149, in Sangerhausen 6, in Sondershausen 8, in Stuttgart 107, in Ulm 107, in Waldenburg 7, in Weissensee 5. Die meisten Unehelichen wurden in Leipzig, Regensburg, Hamburg und Ulm geboren. In Leipzig und Regensburg ist beinahe jede 4te, in Hamburg und Ulm beinahe jede 5te Geburt eine uneheliche gewesen. In Altenburg war die 9te Geburt eine uneheliche, in Frankenhausen die 13te, in Gotha die 8te, Hanau die 10te, Königsberg die 7te, Sangerhausen die 20te, Sondershausen die 10te, Stuttgart die 7te, Waldenburg die 15te, Weissensee die 12te.

Die Menge der Todtgeborenen betrug in Altenburg 25, in Gotha 24, in Königsberg 156, in Stuttgart 27, in Waldenburg 8, in Wien 412.

1) (Breslau.) Die Population war im Jahre 1808 61,053, im Jahre 1809 64,605. Die Zunahme liegt in der Vermehrung des Militärpersonals.

2) (Hanau.) Unter den Geborenen befanden sich 225 Knaben und 210 Mädchen, und unter den Gestorbenen 183 vom männlichen und 199 vom weiblichen Geschlechte. Die meteorologischen Verhältnisse und die im J. 1810 in Hanau herrschend gewesenen Krankheiten sind in folgender Tabelle bemerkt.

M o n a t e.	Barometerstand. *)				Tiefster.		Thermometerstand		Herrschendster Wind.	
	Höchster		Lin.		Dezim.	Zoll.	Lin.	Dezim.		Höchst. Tiefert.
	Zoll.	Lin.	Dezim.	Zoll.						
Januar - -	28	6	2	27	10	.	4 $\frac{1}{2}$ +	13	NO.	
Februar - -	28	5	.	27	4	6	7	12	NO u. SW.	
März - -	28	3	.	27	2	7	12	3	NO u. SW.	
April - -	28	3	4	27	7	5	19 $\frac{1}{2}$ +	1	NO.	
Mai - -	28	4	4	27	6	8	20	7	NO u. N.	
Juni - -	28	4	2	27	10	.	23	5	NO, NW u. N.	
Juli - -	28	3	4	27	8	8	24 $\frac{1}{2}$ +	7	SW u. NW.	
August - -	28	3	3	27	10	.	23	6 $\frac{1}{2}$ +	NO u. SW.	
September -	28	4	3	27	10	8	25	6 $\frac{1}{2}$ +	NO.	
Oktober - -	28	4	.	27	6	8	16	4	NO.	
November	28	3	4	27	3	.	10	4	SW.	
Dezember	28	4	5	27	4	8	7 $\frac{1}{2}$ +	6	SW u. NO.	
In ganz. Jahre	28	6	2	27	2	7	24 $\frac{1}{2}$ +	15	NO u. SW.	

*) Man vergleiche für die Barometer-Beobachtungen das, was im Illten Bande d. Jahrbuches S. 340 in der Note gesagt wurde.

Monate.	Hängste Witterung.	Herrschende Krankheiten.
Januar	Meist trüb, kalt; Schnee; zwischen durch helle u. kalte Tage.	Masern. Hin und wieder Keuchhusten.
Februar	Trüb, Schnee; Regen, auch hell und kalt.	Keuchhusten, Pneumonieen. Masern, zwischen durch einige Rötheln.
März	Die erste Hälfte meist trüb, Regen, windig, in der letztern heiteres und helles Wetter, zuweilen windig, auch Schnee.	Hin und wieder Scharlachfeber. Wechselfeber. Wenige Masern.
April	Bis in die Mitte des Monats gemischt; hell und heiter, und trüb mit Regen, Schnee; windig; in der letzten Hälfte meist helle u. heitere Tage.	Keuchhust. (häufig) Viele phthisische u. schneller Verlauf ihrer Krankh. z. tödtl. Ausgang. Ophthalmieen. Scharlach. a. noch hin u. wieder Masern.
Mai	Gemischt. Hell u. heiter, m. Regentagen abwechselnd. Gewitter, windig.	Diarrhöen. Nervenfeber. Keuchhusten (weniger) Masern aber selten.
Juni	Meist heiterer Himmel. Gewitter.	Wechselfeber. Rötheln. Masern scharlachf. hin u. wieder. Am Ende d. M. wenige akute Krankh.
Juli	Oh trüb, Regen, Gewitter.	Wechselfeber. Masern, Cholera. Wenige Krankh. Zuweilen noch Keuchhusten.
August	Die erste Hälfte helles Wetter mit trübem u. Regentagen gemischt; die letzte hell u. heiter.	Wegseife. Hier u. danach Masern u. Keuchh. Remittirende Fieber. Um die Mitte des Monats wenige Krankh. (Grasses Wetter). Diarrhöen.
September	Hell und heiter.	Zunahme d. Krankh. (Trockenes sehr heisses Wetter.) Pneumonieen. Diarrh. Hämorrhys. Otalgien. Keuchhusten einzeln.
Oktober	Meist heit u. helles Wetter; geg. d. Ende zuweilen trüb und regnerisch.	Synochi m. Pleurathem. n. katarrhal. Krankh. u. Masernk. vielerhem. n. katarrhal. Krankheiten.
November	Häufig trüb und Regen, auch Schnee; windig.	Rheumatisgeln; Sehr w. Kr. (Sehr ansses Wetter.)
Dezember	Meist trüb und Regen; windig.	Wenige Kr. Einige Rötheln. Rheum F. u. chron. Rheumat. (Bis i. d. Mitte immer Regen; u. bis dahin sehr wenig Verstorbene.)

3) (Regensburg.) Im Dezennium von 1797 bis 1806 wurden zu Regensburg, wo man 20,000 Einwohner zählt, 7,251 Kinder geboren, und 8,074 Menschen beerdigt. Die Ueberzahl der Gestorbenen ist Folge des Krieges und der Militärspitäler.

4) (Wien.) Unter den Gebornen sind 5,155 Knaben und 4,858 Mädchen; unter den Gestorbenen 5,882 Mannspersonen, 3,729 Weibspersonen, 4,066 Knaben und 3,768 Mädchen. 55 Personen gelangten zu einem Alter von 90 — 100 Jahren, 4 wurden 101 und eine 104 Jahre alt.

Die Population von Wien beträgt nach der Kon-
skription vom Jahre 1810 224,092 Seelen, worunter
sich 106,269 männlichen und 117,823 weiblichen
Geschlechts befinden. Hierunter sind 9,046 Aus-
länder und 2,691 Ausländerinnen. 46,457 wohnen
in der Stadt, und die übrigen 177,655 in den 35
Vorstädten. Die Besatzung, das Gesandtschafts-
personal und Fremde sind nicht dazu gezählt. Im
J. 1807 betrug die Bevölkerung 242,523 Seelen.

8.

Veterinärpolizei.

In den k. österreichischen Staaten und um Salzburg brach im Frühjahre 1810 die Löserdürre aus. Im Innviertel und in Oberösterreich verwüstete sie vorzüglich den Viehstand. Die salzburgische Regierung wandte zwar alle Vorsicht an, um das Uebel von den Grenzen entfernt zu halten, demungeachtet verbreitete sie sich auch hier, und die salzburgische Landesregierung erließ unter dem 6ten März 1810 in Betreff der Rindviehpest einige bestimmtere gedruckte Vorschriften für Beamte, Geistlichkeit, Physiker, aufzustellende Viehbeschauer und Wächter, Rothgerber und Wasenmeister etc. Die Wirkung des eben so schnellen als strengen Vollzugs der durch die wiederholten Verordnungen vorgeschriebenen Mafsregeln blieb nicht aus. Denn schon in den ersten Tagen des Monats April zeigte sich keine weitere Spur der Krankheit mehr im Salzburgischen. — In dem Unterdonaukreise des Königreichs Bayern wurde die Seuche zufolge der officiellen Angabe durch ungarisches Schlachtvieh eingebracht. In einem am

26ten Februar 1810 zu Passau erschienenen vom Generalkommissariate erlassenen Unterrichte wird ausführlich die Krankheit beschrieben, die Erscheinungen bei den Sektionen, die Vorbauungs-, Sicherheitsmafsregeln und Kur angegeben.

Im Dezember 1810 erschien zu Breslau ein Publikandum der Polizeideputation der dortigen Regierung, worin es im Anfange heifst: 52 von der Verheerung der Rindviehpest in hiesigem Departement bereits heimgesuchte Ortschaften bedrohen den Wohlstand des Landmanns. So grofs ist die Gefahr noch nie gewesen. Aufser den polizeilichen Vorkehrungen und deren genauester Nachachtung gibt es kein ganz zuverlässiges Hilfsmittel gegen diese Länderplage. Die pünktlichste Beobachtung einer strengen Sperre sichert jedesmal, wie unzählige Beobachtungen beweisen. Das zweite Mittel ist die schleunigste Anmeldung jedes erkrankten Thieres bei der Ortsobrigkeit, damit das Uebel gleichsam in der Geburt erstickt werde. Wer das letztere unterläfst, macht sich der Verbreitung der Pest eben so sehr schuldig, als derjenige, welcher die strenge Sperre nicht beobachtet, oder zu derselben Nichtbeobachtung durch seine Fahrlässigkeit Gelegenheit gibt.

Auch die Maulseuche, von der im vorigen Jahrgange (S. 346 ff.) Nachrichten gegeben wurden,

zeigte sich wieder in verschiedenen Gegenden der Schweiz, und die Regierung des Standes Uri verfügte unter dem 21ten März 1810 eine gänzliche Sperre für das Hornvieh, sowohl gegen die Einbringung desselben, als gegen dessen Durchgang über den Gotthard nach Italien.

Die Methode, welche *Walz* zur Behandlung der Schafraude angab, hat sich im Badischen bei mehreren von dieser Krankheit ergriffenen Heerden bewährt, und der Erfinder ist vom Großherzoge belohnt worden. *)

Im Gebiete von Rom zeigte sich eine aus dem Neapolitanischen gekommene Schafkrankheit, die den Pocken glich. Die Polizei ergriff die schärfsten Mafsregeln dagegen, und alle Besitzer von Schäfereien mußten Bericht über den Gesundheitszustand ihrer Heerden abstatten. Auf die Verheimlichung der Krankheit oder des bloßen Verdachts wurde eine Strafe von 500 Franken gesetzt. Eine eigene Kommission bereiste die verschiedenen Schäfereien.

Am 24ten Juli 1810 erschien zu Stuttgart nachstehende k. württembergische Verordnung. „Der k. Landthierarzt *Walz* hat vor einigen Jahren die wichtige Entdeckung von der veranlassen-

*) S. Jahrbuch, B. III. S. 354.

den Ursache *) der Schafräude, und von dem dagegen in Anwendung zu bringenden eben so zuverlässigen als wohlfeilen Heilmitteln **) gemacht, auch diese Entdeckung in einer bei *J. F. Steinkopf* in Stuttgart herausgekommenen Druckschrift über die Natur und Behandlung der Schafräude vom J. 1809 öffentlich dargelegt. Da nun die bestimmte Wirksamkeit der hierin angegebenen Behandlungsart und des beschriebenen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in und außer Lande sich bestätigt hat, so wird auf allerhöchsten königl. Befehl vom 25ten Juni dieses J. hiermit verordnet.

1) Es ist allgemein bekannt zu machen, daß die Schafräude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt und die Anleitung hierzu aus der angeführten Druckschrift, oder auch von dem Verf. selbst erlernt werden kann; insbesondere sind

*) Eine besondere Gattung von Milben.

**) Das Wesentliche derselben besteht in Folgendem:

4 Theile frisch gebrannter Kalk werden durch Wasser in einen breiartigen Zustand gebracht, mit 5 Theilen Pottasche oder 60 Theilen Buchenasche verbunden, und soviel Rindsharn, als zur Brei- oder Lattwergenform nöthig ist, zugesetzt. Nun mengt man 6 Theile brenzliches Hirschhornöl, und dann 3 Theile Schiffstheer hinzu. Das Ganze wird mit 200 Theilen Rindsharn und 800 Theilen Wasser verdünnt. Die rüdigen Schafe werden in diese Flüssigkeit ein- oder mehrmals eingetaucht.

2) die aufgestellten Thierärzte sowie die Chirurgen, welche sich mit der Heilung kranker Hausthiere befassen, anzuweisen, sich mit der Natur und Behandlung dieser Krankheit genau bekannt zu machen, und es sind denselben auf den Fall, daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der Umstände zuzusichern.

3) Kein Verkauf rüdigiger Schafe außer Landes darf künftig gestattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinalbehörde erkannt ist, daß örtliche oder Jahreszeit-Verhältnisse der Heilung Hindernisse in den Weg setzen.

4) Die Ortsvorsteher sowohl, als auch vornehmlich die Schäfer-Inspektoren und Pferchmeister sollen, wenn sich ein Schafanbruch offenbart, die Schäfer und Schafhalter ernstlich erinnern, statt der bisherigen unwirksamen Mittel sich der jetzt erfundenen Heilart zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden.“

Im Sommer 1810 brach in einem benachbarten, zum Fürstenthume Erfurt gehörigen Orte unter dem Schafviehe eine sehr kurz dauernde, schnell tödtende, jedoch nicht ansteckende Krankheit aus. Sie konnte zumal bei der großen Hitze, wo es an schattigen Orten fehlte, allgemein werden. Um der weitem Verbreitung dieser Krankheit mög-

möglichst vorzubeugen, wurde von Seiten der Finanz- und Domänenkammer zu Erfurt unter dem 14ten Juli 1810 verordnet. 1) Dafs die Eigenthümer ihre Schafe wenig Salz lecken lassen, weil bei der vorhandenen Anlage zur Fäulnis des Blutes dasselbe noch mehr aufgelöst und zur Fäulnis geneigt wird. (?) 2) Mufs die sonst anempfohlne Aderlass sorgfältig vermieden werden, weil eine geringere Menge Bluts leicht flüssig, folglich leichter faul würde. (?) 3) Müssen die Körper der Schafe durch Vermengen nahrhafter, bitterer und aromatischer Kräuter unter das Futter mehr gestärkt werden, damit der Neigung zur Fäulnis Einhalt geschieht. Dabei werden den Eigenthümern auch Abkochungen von Sauerampfer, Salbei, Schafgarbe, Wermuth und wilder Raute zum Getränke anempfohlen, den Gesunden kann etwas Salmiak beigemischt werden. 4) In der Mittagshitze mufs der Huthmann seine Heerde unter kühlende Bäume an schattige Orte lagern lassen.

Die königl. preussische kurländische Regierung machte unter dem 24ten März 1810 Folgendes bekannt. „Es ist mißfällig bemerkt worden, dafs man sich auf dem Lande häufig des Arseniks oder Sublimats zur äufsern Anwendung bei räudigen Pferden bedient, und dafs die Apotheker zu diesem Behufe bedeutende Quantitäten gedachter Gifte verkaufen. Diesen Unfug ab-
4ter Jahrg. Y

zustellen, und dem Schaden, der davon sowohl für die mit Arsenik oder Sublimat äußerlich behandelten Pferde, als anderweitig von dem Debit dieser Gifte zu befürchten ist, vorzubengen, wird hiermit anbefohlen, daß kein Droguist oder Apotheker, auch selbst an die sonst zum Kaufe des Arsensiks berechtigten Personen, Arsenik oder Sublimat zur Kur der Pferderäude ablassen solle, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe im ersten, und bei Verlust des Privilegiums im zweiten Uebertretungsfalle. Auch wird allen denen, welche sich mit der Kur der Thierkrankheiten beschäftigen, die Anwendung des Arsensiks auf rüchtige Pferde, unter Androhung harter Leibesstrafe, untersagt, da es unschädlichere Mittel genug gibt, welche sorgfältig angewandt, die Krankheit sicherer heilen als jene Gifte.“

Der Kaiser von Oesterreich hat für die Thierarzneianstalt in Wien, die ferner der militärischen Leitung und Aufsicht untergeordnet bleibt, 4 Professoren mit einem jährlichen Gehalte von 2,000, 1,200, 1,000 und 800 Fl., nebst den übrigen bisherigen Emolumenten bestimmt. Der erste Professor ist zugleich Direktor im wissenschaftlichen Fache. Jeder Professor erhält einen mit 400 Fl. besoldeten Korrepetitor. Für den Nachwuchs an Thierärzten und Professoren soll gesorgt werden durch 4 Eleven mit jährl. 300 Fl.,

welche graduirte Aerzte und promovirte Chirurgen seyn müssen. Die frequentirenden Militär- und Zivilzuhörer haben den Unterricht unentgeltlich.

Vermöge eines königl. bayerischen Reskripts aus Paris vom 1ten Febr. 1810 ist die Errichtung einer Zentral-Veterinärschule für das ganze Königreich Bayern entschieden. München ist der Sitz dieses nützlichen Instituts. Mehrere Professoren geben Unterricht in allen Zweigen der Wissenschaften, sofern diese das Fach der allgemeinen Thierarzneikunde berühren. Das Institut wird mit naturhistorischen Sammlungen und Präparaten aller Art und einer zweckmäßigen Bibliothek versehen. Die Individuen, die an dieser Bildungsanstalt Theil nehmen, bestehen in 3 Klassen, 1) in Aerzten, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte; 2) welche sich als eigentliche Thierärzte bilden wollen, und 3) in Huf- und Kurschmidten. Freier Zutritt ist jedem Freunde der Wissenschaften vergönnt, besonders können angehende Offiziere, Bereiter u. s. w. die Vorlesungen besuchen. Auf Armuth und persönliche Talente wird bei Aufnahme der Kandidaten insofern Rücksicht genommen, als sie nur dadurch auf freien Eintritt in das Institut rechnen können. Der Kursus dauert 6 Semester oder 3 Jahre. Dirigirender erster Professor ist der königl. Medizinalrath *Will.* Zu Profes-

soren sind ernannt Dr. *Laubender* und Dr. *Schwab*.

Am 5ten Juni 1810 erhielten sämtliche Distrikts-Physikate des Großherzogthums Würzburg den Befehl, die geprüften Thierärzte ihres Bezirks aufzufordern, nachstehende Fragen binnen einem halben Jahre zu beantworten. Welche Mißbräuche und schädliche Handlungen findet man vorzüglich in unserer Gegend, die dem Gesundheitswohle und der Veredlung des Hornviehstandes entgegen sind? Die Beantwortungen sind von dem betreffenden Distrikts-Physikate zu sammeln, und mit Bericht an die großherzogliche Landesdirektion einzusenden.

9.

Medizinisch - polizeiliche Miscellen.

Dem seit einigen Jahren wiederholt zur Sprache gebrachten, gewerbsmäÙig betriebenen Vertragen neugeborner Kinder *) aus dem Innern der Schweiz nach dem Findelhause in Mailand wurde im Frühjahr 1840 auf einmal ein Ende gemacht. Dieses geschahe nicht durch Verfügungen in der Schweiz, denn die Regierungen der gegen Italien vorliegenden Stände bestätigten und bekräftigten durch ihr Stillschweigen die in diesen Gegenden herrschende Meinung, das eine solche Einrichtung dem Lande vortheilhaft sei, und das sie, als ein durch lange Ausübung erworbenes Recht beibehalten werden solle. Hiervon sind jedoch die Regierungen von Solothurn und Zürich ausgenommen, welche ihre Mißbilligung des schändlichen Gewerbes öffentlich zu erklären Anlaß nahmen. Der im Kantone Schwyz angesessene vorzüglichste Unterhändler für jene Kinderlieferungen, ein gewisser *Huber*, glaubte sich des Schutzes seiner Regierung

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 361.

so gewiß, daß er kein Bedenken trug, mit seines Namens Unterschrift in einem öffentlichen Blatte den von ihm betriebenen Kinderhandel als ein löbliches und wohlthätiges Substitut der Findelhäuser zu vertheidigen, welche in der Schweiz bekanntlich nicht vorhanden seien, und zu deren Errichtung auch, wenigstens den demokratischen Kantonen, das Geld fehlen würde. Vor Kurzem aber hat die italienische Regierung die Verordnung getroffen, daß keine andere, als dem Königreiche Italien angehörende, Kinder im Findelhouse von Mailand künftig aufgenommen werden dürfen. Nun erschienen auch ohne Verzug die schweizerischen Verordnungen. Die erste war die von Uri, die zweite kommt von Luzern. Diese begreift jene in sich, und lautet unterm 8ten November 1809 folgender Gestalt. „Wir Schultheis und kleine Rätthe des Kantons Luzern. Auf die von dem Rathe des löbl. Kantons Uri unter dem 30ten des vorigen Monats erhaltene Anzeige, daß alle diejenigen Personen, welche Findlinge oder andere zur Versorgung in das Findelhaus zu Mailand bestimmte Kinder durch den Kanton Uri oder Tessin tragend angetroffen würden, an den Grenzen dieser beiden Kantone aus der Ursache sofort werden zurück gewiesen werden, weil in Folge einer Verfügung des Königreichs Italien, am frommen Stifte von St. Katharina zu Mailand, wo im Verflorbenen mittelst eines geringen Geldbeitrages ausgesetzte

Kinder zur Verpflegung aufgenommen wurden, künftighin keine solche mehr dürfen angenommen werden, die nicht unmittelbar aus dem Königreiche Italien herrühren sollten, und zur Verhütung der traurigen Folgen, welche durch Vertragung von unmündigen Kindern außer den Kanton und in entfernte Gegenden entstehen könnten, verordnen: 1) Es sollen alle diejenigen Personen, welche Kinder zur Vertragung an auswärtige Findelhäuser übernehmen, und so auch diejenigen, welche dergleichen zu diesem Ende solchen übergeben würden, zur strengen Bestrafung der betreffenden Behörde angezeigt und überliefert werden. 2) Es seien daher auch alle Geistliche, und die sämtlichen Beamten des Kantons bei ihren allseitigen Amtspflichten aufgefordert, jeden einzelnen Fall an die Behörde zu melden, wo die Vertragung eines Kindes in ein Findelhaus anbegehrt oder wirklich von einem Träger übernommen worden wäre. 3) Nicht minder sollen alle diejenigen, welche als verdächtig betroffen werden, daß sie mit dem Vertragen der Kinder ein Handwerk treiben, sogleich aufgefangen und der Polizeikammer zu weiterer Verfügung zugeführt werden. 4) Im Falle die im Art. 2. benannten oder auch eine andere Person, unterlassen werden, die ihnen bekannt gewordenen Vertragungen von Kindern an die Behörde anzuzeigen, so ist die desfalls der Verheimlichung sich schuldig gemachte Person gleich

der des Vertragens eines Kindes selbst schuldig er-
 fundenen zu bestrafen.“ (Allgem. Zeit. 1810.
 Beilage 11.)

Am 27ten Dezember 1809 erschien von Seiten
 der Landesregierung in Salzburg nachstehende
 Verordnung. „Wiederholter Belehrungen unge-
 achtet, herrscht sowohl in der Hauptstadt, als auch
 auf dem Lande die schädliche Gewohnheit, daß
 die Leichen, ohne Unterschied der Krankheit,
 an welcher sie gestorben sind, in verschlossenen
 Zimmern zur Schau ausgestellt und von dem neu-
 gierigen und unwissenden Pöbel besucht werden;
 auf dem Lande wird von den benachbarten Bauers-
 leuten sogar Stunden lang in der Nähe der Leichen
 gebetet. Um nun die mehrfältig dadurch veran-
 laßte Ansteckung zu vermeiden, findet man Anlaß
 auf Bericht des Protomedikats und in Erwägung der
 gegenwärtig herrschenden, so verheerenden Fieber,
 dieses unbedingte Aussetzen der Leichen bei ansteck-
 enden Krankheiten, als an dem Nerven- und
 Faulfieber, an der Ruhr, den Kinderblattern, dem
 Flecken- und Scharlachfieber gestorbenen Personen
 sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande durch
 gegenwärtige Verordnung zu verbieten. Es wird
 daher sämtlichen Obrigkeiten, Aerzten, Seelsor-
 gern, Chirurgen, Viertel- und Rottmännern zur
 Pflicht gemacht, daß sie streng auf die Beobach-
 tung dieser Vorschrift wachen, und auch nicht ge-

statten, daß Leichen der an den vorher genannten Krankheiten Gestorbenen in ein von den Hausleuten zugleich bewohntes Zimmer gelegt werden.“

Da sich die Besorgniß, daß der Gebrauch der Wäsche, Betten und Kleidungsstücke von Personen, welche an der Lungensucht gestorben sind, für diejenigen, welche sich damit bekleideten oder darauf schliefen, sehr nachtheilige Folgen habe, durch die Erfahrung bestätigt hat, so ist von Seiten des herzogl. weimarischen Landespolizei-Kollegiums deshalb eine Warnung unter dem 14ten April 1810 an das Publikum zu Weimar ergangen. Die von lungensüchtigen Personen getragene Wäsche, heißt es darin, ist nur mit der größten Vorsicht und nachdem sie vier- bis sechsmal in Lauge oder starkem Seifenwasser ausgekocht worden ist, zu gebrauchen, wollene Kleidungsstücke aber und besonders Betten sind sofort zu verbrennen, oder auf sonstige Weise zu vernichten, indem vorzüglich die letzteren von den fettartigen Schweissen, womit gewöhnlich Lungenkranke, ehe sie sterben, befallen werden, durch keine Vorkehrungen gesäubert werden können.“ *)

Eine weniger bekannte schädliche Verfälschung von Hausrath ist, die Bettfedern

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 75 ff.

durch Bleiweiß so zu behandeln, daß ihr Gewicht dadurch vermehrt wird.

Zufolge einer königl. württembergischen Verordnung vom 14ten März 1810 sind die Haus- taufen während der 6 Monate vom Anfange Oktobers bis Ende März, wo die rauhe Witterung das Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein gestattet. Den Eltern einer jeden Konfession bleibt es frei gestellt, ob sie während jener Zeit die neugeborenen Kinder zu Hause oder in der Kirche ihrer Pfarrei taufen lassen wollen.

Nach P. *Frank's* eigener Versicherung wird er nun zu Freiburg seine medizinische Polizei vollenden.

In den dänischen Staaten wurde nach eingeholtem Gutachten des Sanitätskollegiums wegen Theuerung der Bretter, der Gebrauch der aus Reisern oder Stroh geflochtenen Särge verstatet. *) In gewissen Fällen werden zur Vermeidung der Ansteckung hölzerne mit Pech überstrichene Särge genommen.

Scheel machte auf eine Verfälschung des Opiums aufmerksam, die man bisher noch

*) Joseph II. verordnete Säcke.

nicht allgemein kannte. In den Mahratta-Distrikten wird gleich beim Einsammeln des Opiums dieses bis zu $\frac{1}{3}$ oder der Hälfte des Gewichts, mit Lein- oder Sesamöl zusammen geknetet. Die aus solchem Mohnsafte bereiteten Tinkturen sind trüb und unbrauchbar. In Substanz gegeben ist er wegen des beigemischten Oels schwächer in seiner Wirkung. (*Hufeland's* und *Himly's Journal der prakt. Heilkunde* 1810. Mai.)

Pfaff unternahm eine Untersuchung der ächten oder sogenannten westindischen Angusturarinde und der unächten giftartigen oder ostindischen. Er stellt eine Charakteristik beider auf, und bestimmt die Kennzeichen um sie von einander zu unterscheiden. *) (*Almanach für Scheidekünstler und Apotheker*. 1811. S. 229.)

*) S. d. Jahrb. B. IV. S. 524.

Gerichtliche Medizin.

Das Wesentlichste einer neuen Schrift *) von *Wildberg* ist eine vorgeschlagene neue Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, Sie ist folgende.

Alle Verletzungen sind

- A. entweder tödtlich,
- B. oder nicht tödtlich.

Tödtliche Verletzungen sind

- a. entweder unbedingt tödtlich (*absolute lethales*)
- b. oder bedingt, zufällig tödtlich (*per accidens lethales*).

Diese sind

- aa. entweder tödtlich durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegender Umstände (*per accidens inquilinum lethales*), die
 - 1) entweder schon vor der Verletzung im Körper waren;

*) Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen etc. S. unten *Literatur*.

- 2) oder während der Verletzung hinzu kamen;
- 3) oder nach der Verletzung hinzu kamen.
bb. oder durch ein Hinzukommen äußerer Umstände tödtlich (*per accidens extraneum lethales*).
- 1) entweder durch jemandes Schuld,
 α. entweder des Thäters,
 β. oder des Verletzten selbst,
 γ. oder anderer Menschen.
- 2) oder ohne jemandes Schuld.

Nach dieser Eintheilung soll nach des Verfassers Meinung in Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit und des Antheils des Thäters an dem erfolgten Tode nichts zweifelhaft bleiben und nach seiner Ueberzeugung sei sie sicherer als alle bisher bekannte Eintheilungen.

Es scheint aber durch die angezeigte Klassifikation dieser so vielfältig besprochene Gegenstand noch keineswegs berichtet zu seyn. Die Eintheilung ist nicht neu, sondern bestimmt nur das Zufällige in eigenen Rubriken, was die frühern gerichtlichen Aerzte bei den *per accidens* lethalen Verletzungen im Allgemeinen angeben. Am meisten Aehnlichkeit hat diese Eintheilung mit der von Gebel. *) — Dann wird das Zufällige noch dadurch in mehr Zweige zerspalten, daß der Herr Verfasser

*) S. Jahrbuch, B. I. S. 270.

besondere Abtheilungen darauf gründet, ob Jemand an dem durch Hinzutreten äußerer Umstände tödtlich gewordenen Ausgange der Verletzung schuld ist oder nicht. — Ob dies aber in eine medizinische Untersuchung bestimmt gehört, ob dies nicht vielmehr Sache des Kriminalisten ist? Der größte Vorwurf, den man der Eintheilung machen kann, ist, daß sie bloß formell die Verletzung klassifizirt, keineswegs aber die Natur der Wunde an sich angibt, mithin keine Grade der Größe der Verletzung aufstellt, also auch nicht in ihren Klassen den Antheil des Thäters bestimmt. Beispiele dafür sind. Ein Skorbutischer erhält eine Hiebwunde in die fleischigen Theile des Rückens, sie nimmt bald ein mißliches Ansehen, wird brandig und der Kranke stirbt an den Folgen einer Wunde, die bei einem Gesunden ohne Schwierigkeiten geheilt worden wäre. Diese Verletzung ist nach der *Wildberg'schen* Eintheilung *laesio per accidens inquilinum lethalis* und zwar eine solche, wo die Umstände schon vor der Verletzung im Körper sich befanden. — Ein Lungensüchtiger erhält einen Stich in die Lunge, den man nicht für absolut tödtlich erklären kann, wiewohl er auch bei einem, dessen Lunge gesund wäre, gefährlich seyn würde. Er stirbt. Auch diese Verletzung gehört in die beiden eben genannten Rubriken. Sind aber beide Verletzungen, jene Hiebwunde und diese Lungewunde von gleichem Grade? Hat nicht der, wel-

cher die letztere versetzte, eine bedeutendere Wunde hervorgebracht? — — Dieselbe Frage läßt sich in folgenden Fällen aufwerfen. Es wird einer am Kopfe so verwundet, daß ein Blutextravasat auf dem Gehirne entsteht. Der Chirurg, welcher den Verwundeten behandelt, unterläßt die Trepanation, die wohl hätte Rettung herbeiführen können, und der Kranke stirbt. Dieser Fall gehört nach der obigen Klassifikation zu den *laes. per accidens extraneum lethal.* und zwar zu den Unterabtheilungen 1 und 7. Eben dahin gehört auch eine unbedeutende Verletzung einer Vene, die der Wundarzt schlecht verbindet, wodurch der Verletzte sich zu Tode blutet. Und doch sind beide Verletzungen dem Grade nach so sehr verschieden!

Auszug aus der Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungs - Lehranstalt zu Göttingen im J. 1809. — Ein unzeitiges Mädchen von 2 Pfund und 28 Loth lebte zwar und schrie laut, starb aber eine halbe Stunde nach der Geburt. An der Nabelschnur waren viele falsche Knoten, in denen das Blut schon stockte, als das Kind geboren wurde. Bei der Sektion waren beide Lungen ausgedehnt, und von weisröthlicher Farbe. Dessen ungeachtet sanken die Lungen sowohl ganz als zerschnitten im Wasser unter. Beim Einschneiden zeigten sie sich ebenfalls hellroth ohne vieles Blut, aber von fester Konsistenz.

Erst nachdem die Lungen zwei Tage im Wasser gelegen hatten, fingen sie an auf ihrer Oberfläche Luftbläschen zu bekommen und im Wasser zu schwimmen. — Eine Erstgebärerin mußte wegen Enge und zu starker Neigung des Beckens durch die Wendung auf die Füße sehr beschwerlich entbunden werden. Das zeitige 6 Pfund schwere Mädchen kam todt zur Welt. Die Lungen wogen 3 Loth $3\frac{1}{4}$ Quentchen, hatten eine dunkelrothe Farbe und sanken im Wasser. Die Leber wog 12 Loth, die Milz hingegen nur $2\frac{1}{8}$ Quentchen. (Götting. gel. Anz.)

Einen merkwürdigen gerichtlich - medizinischen Fall in Hinsicht der Beurtheilung des Gemüthszustandes eines Mörders zweier Frauenzimmer zu Triest liefert die med. chirurg. Zeit. (13ter Ergänzungsband Nr. 355 und 356, u. J. 1810 Nr. 46. S. 348. Aus den vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat.)

Gegen *Metzger* beweist *Ficker* nach Theorie und Erfahrung die Existenz von Fällen des Athmens der Kinder im Mutterleibe. *) Sie könnten dann eintreten, wenn die Hand oder das Instrument des Geburtshelfers die Gebärmutter an einer dem Munde

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 551 u. B. III S. 367.

de des Kindes benachbarten Stelle ausdehnt und zugleich eine zum Athmen hinreichende Menge Luft herbeileitet. Wenn ferner diese Luft nicht so leicht wieder aus dem Fruchthälter herausgepreßt, als in den Mund und in die Lungen des Kindes getrieben werden kann, das Eindringen in den Mund des Kindes nicht durch Fruchtwasser oder Schleim gehindert, und die Rippenmuskeln und das Zwerchfell durch irgend eine Einwirkung in Thätigkeit gesetzt werden. In Beziehung auf die Lungenprobe sagt er „die hydrostatische Lungenprobe kann und darf nichts anders beweisen, als das ein Kind geathmet habe. Ob dieses Athmen schon in der Gebärmutter oder Scheide, oder erst nach völlig beendigter Geburt des Kindes angefangen habe, kann der untersuchende gerichtliche Arzt an den Lungen des Kindes nicht unterscheiden. Er muß von dem Hergange der Geburt unterrichtet seyn, um hierüber dem Richter eine nach Gründen der Wahrscheinlichkeit abgefaßte Erklärung zu geben, und diesem liegt es ob, durch seine Nachforschungen zu jenem Grade der Gewifsheit zu kommen, der zu Abfassung eines rechtlichen Urtheils nothwendig ist.“ (Salzburg. med. chir. Zeit. J. 1810. Beilage zu Nr. 44.)

Pfaff prüfte bei Gelegenheit der gerichtlichen Untersuchung von Quecksilberarzneien den Gebrauch des geschwefelten Wasserstoffs zur Aus-
4ter Jahrg. Z

mittlung des Quecksilbers und der Quecksilber-Gifte und berichtigte und ergänzte das Bekannte über diesen Gegenstand. Seine Resultate waren folgende.

1) „Alle bisherigen Angaben über die Reaction des geschwefelten Wasserstoffes gegen Auflösungen von Quecksilbersalzen und namentlich gegen ätzenden Sublimat sind unter einander in Widerspruch, und keine ist unter allen Umständen probehaltig. — Die Farbe und ganze Beschaffenheit der Niederschläge, welche der geschwefelte Wasserstoff und seine Verbindungen in einer Auflösung des ätzenden Sublimats und überhaupt der oxydirten Quecksilberauflösungen hervorbringen, ist nämlich ausnehmend verschieden, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen beide Stoffe mit einander vermischt werden.

2) Das Schwefelleberluftwasser ist ein höchst empfindliches Reagens für ätzenden Sublimat und oxydirtes salpetersaures Quecksilber, indem dieselben noch bei einer 40,000fachen Verdünnung durch Wasser und in einer Quantität, die nicht über $\frac{7}{3}$ bis $\frac{7}{100}$ eines Grans beträgt, dadurch angezeigt werden.

3) Die Reaction derselben unterscheidet sich dadurch von der des geschwefelten Wasserstoffs gegen alle andere Metallaufösungen, dafs bei nicht zu geringem Verhältnisse des Quecksilberoxyds die anfänglich bräunlichen oder schwärzlichen Flok-

ken ihre Farbe sehr schnell in's Weiße verändern, und der bereits niedergefallene schwarze Präzipitat beim Umrühren weiß wird, daß aber bei geringem Verhältnisse des oxydirten Quecksilbers der Niederschlag unverändert schwarz oder braunschwarz bleibt.

4) Die oxydulirten Quecksilberauflösungen geben unter allen Umständen mit dem geschwefelten Wasserstoffe nur einen schwarzen Niederschlag.

5) Ein sicheres Kriterium, daß ein mit geschwefeltem Wasserstoffe entstandener schwarzer, oder schwarzbrauner Niederschlag von Quecksilber herrühre, ist seine Verwandlung in das Weiße, durch allmählichen Zusatz von einer ätzenden Sublimatauflösung und Umrühren mit derselben.

6) Die Probe mit geschwefeltem Wasserstoffe wird vollends ganz unzweideutig, wenn eine Kupfermünze, in die zu untersuchende Auflösung gebracht, mit einer weissen Haut oder mit einzelnen weissen Flecken überzogen wird, die beim Reiben einigen Glanz annehmen. Durch eine hinlänglich kleine Kupfermünze wird selbst noch $\frac{1}{70}$ Gran ätzender Sublimat und dieser bei einer 20,000fachen Verdünnung mit Wasser angezeigt.“*) (Neues Journal für Chemie u. Physik. Herausgegeben v. Schweigger. B. I. H. 1. S. 13 — 25.)

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 547.

Welper hat bekanntlich zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Leichname der durch Arsenik Vergifteten der Verwesung widerstehen und mumienartig vertrocknen. *) Zur größern Ueberzeugung hiervon veranlafte *Welper* den Chemiker *Klanck* an Thieren deshalb Versuche anzustellen, deren Resultate vollkommene Bestätigung jener Entdeckung lieferten. Es wurden Hunde durch große Gaben Arsenik getödtet, und es fand sich, daß sie nach langer Zeit, selbst in einem ganz feuchten Erdreiche, keinen faulen Geruch, oder an die freie Luft gelegt, nur einen vorübergehenden oft arsenikalischen Geruch von sich gaben. Magen und Darmkanal waren wie eingepöckelt, das Fleisch roth, oft noch nach Jahren. An freier Luft waren die Kadaver zusammengetrocknet, und nach mehreren Jahren ohne bedeutende Veränderung. Hunde, die durch Sublimat vergiftet waren, gingen schnell in Auflösung über; eben so durch Opium oder durch einen Schlag getödtete Hunde, die da, wo die mit Arsenik vergifteten sich befanden, eingescharrt waren. **) Berichtigung verdienen mithin

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 227. Note und 542.

**) Die Hunde, welche zu diesen Versuchen dienten, wurden durch große Gaben Arsenik getödtet, mit 2 bis 6 Quentchen. Zur genaueren Untersuchung, wie weit sich die antiseptische Kraft des Arseniks in solchen Fällen erstreckt, wäre es aber nothwen-

die Angaben älterer Schriftsteller, *Gmelin's*, *Plenk's*, *Foderee's* und selbst *Metzger's*, daß die Leichen der mit Arsenik Vergifteten schnell faulten. (*Augustin's* Repertorium f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch. 1tes Stück.)

Eine merkwürdige Monstrosität beschreibt *Valentin*. Es wurde nämlich in Bengalen ein sonst gut gebildeter Knabe mit zwei Köpfen geboren, der über 4 Jahr lebte. Auf dem gewöhnlichen Kopfe saß, auf dem Scheitel, noch ein anderer Kopf von demselben Umfange und fast eben so vollkommen, dieser zweite Kopf saß umgekehrt, und war an den untern fest angewachsen, so daß die Scheitel beider Köpfe zusammenhängend und gemeinschaftlich bedeckt zu seyn schienen. Am obern Kopfe war ein Hals, der sich in eine breite, runde, harte, häßliche Geschwulst endigte. Das Gesicht des obern Kopfes saß schräg über dem des untern. Die Bewegung der Augen des obern Kopfes harmonirten nicht mit denen des untern. Diese Mißgeburt befindet sich in *J. Hunter's* Kabinet. Die durch eine zirkelförmige Nath hervorgebrachte

dig, kleinere Gaben von dem Gifte bei Thieren anzuwenden und Vergleichen zur respekt. Größe des getödteten vor der Fäulniß beschützten Thieres anzustellen.

A. d. H.

Verbindung beider Schädel ist vollkommen verknöchert. Jeder Kopf hatte sein hesonderes Gehirn und eigenthümliche Gehirnhäute. Viele große Arterien und Venen bewirkten eine Kommunikation zwischen beiden Gehirnen. (*Recueil periodique de la Société de Medecine* 1808. T. 24. p. 299. und *Hufeland's und Himly's Journal d. pr. Heilk.* 1810. September.)

Herr Professor *Senff* zu Halle stellte in Gegenwart mehrerer Aerzte an dem eben abgehauenen Kopfe eines Delinquenten Versuche an, welche die Behauptung aber nicht bestätigten, daß in dem Kopfe eines Enthaupteten einige Zeit nachher noch Empfindung und Bewußtseyn blieben. Rufen in die Ohren, Fahren nach den offenen Augen, Stechen mit Stecknadeln, Einspritzungen von *Spirit. Sal. amm. urin.* in die Nase machten keinen Eindruck und konnten schlechterdings nichts hervorbringen, was auf Bewußtseyn oder Empfindung schliessen liefs. Versuche mit dem Galvanismus wurden nicht gemacht.

Es ist diese Beobachtung der bekannten von *Wendt* gemachten *) widersprechend. **)

*) *Hufeland's Journal der prakt. Heilk.* B. XVII. St. 3.

***) Schließt man analogisch von andern Kopfverletzungen, so wird obige Behauptung höchst unwahrscheinlich. Wir sehen bei Kopfverletzungen, die auf das

Young in London machte die merkwürdige Beobachtung eines in dem Unterleibe eines Knaben gefundenen Fötus. *) Das Kind wurde im Jahre 1808, wie es schien, gesund und wohlgebildet, geboren, ward aber bald nachher von einem andauernden Brechen befallen. Der Unterleib zeigte gleich Anfangs eine Geschwulst in der Gegend der Herzgrube nach dem linken Hypochondrium hin. Die Geschwulst wuchs in der Folge unter Abzehrung des Kindes zu einer bedeutenden Gröfse, und veränderte dann ihre Gestalt. Das Kind starb als es $\frac{3}{4}$ Jahr alt war. Bei der Sektion fand sich im *Mesocolon* eine Geschwulst, die eine grüne Flüssigkeit und einen menschlichen männlichen Fötus enthielt. Die frischen kurzen Glieder desselben waren gedrungen und feist, und in der Lage, wie man ein Kind in der schwangern Gebärmutter erblickt. Aufser andern Abnormitäten befand sich da, wo der Kopf seyn sollte, eine dichte Masse aus einer rothfleischigen Substanz. Vom Nabel des Fötus aus ging eine Verbindung zu dem Körper des Knaben, in welchem jener eingeschlossen war. (*Hufeland's* u. *Himly's* Journal d.

Sensorium weit weniger zerstörend wirken, und nicht diesen totalen Blutverlust hervorbringen, das Bewusstseyn temporär völlig schwinden und nach einer Dekollation sollte noch eine Spur davon da seyn??

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 374.

praktischen Heilkunde 1810. Dezember, wo die ausführliche Abhandlung von *Young* aus den *medical et chir. Transactions* (Vol. I. 1809) übersetzt ist.)

Brown beobachtete den seltenen Fall eines Menschen mit 3 Testikeln. Man hielt anfänglich den dritten beim Durchgange durch den Bauchring für einen Bruch. (*Albers's amerik. Annalen der Arzneykunde etc.* 1tes Heft.)

Im April 1810 erließ der Kaiser von Oesterreich einen Befehl, worin verfügt wird, daß, so wie es bereits an den Universitäten zu Wien und Prag besteht, auch an allen Lyzeen, wo eine ordentliche chirurgische Lehranstalt sich befindet, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneykunde für Wundärzte eingeführt werden, und der Professor, welcher diese Vorlesungen hält, jährlich eine Remuneration von 300 Fl. beziehen soll.

Korrespondenz-Nachrichten.

Detmold a. 22ten Februar 1811.

Ich muß Ihnen doch melden, daß vor einigen Wochen in hiesigen Landen sich der seltene Todesfall einer Selbstverbrennung bei einem Branntweinsäufer ereignet hat. Das Faktum ist durch die genaue Nachforschung des Physikus in dem Amte, wo sich der Fall zutrug, konstatiert. Schade nur, daß das Amt das Versehen beging, erst hierher zu berichten, und die halbverbrannte Leiche schon beerdigt war, als der Physikus den Befehl zur Untersuchung erhielt. Wenigstens mir ist in Deutschland noch kein solcher Fall bekannt, und es ist mir darum doppelt ärgerlich, daß das Amt uns um eine ärztliche Untersuchung der Leiche gebracht hat.

Scherf.

Tübingen am 17ten November 1810.

Einen, den von Ihnen beschriebenen Hypo-
spadiäen ganz ähnlichen Fall *) lese ich in Tom.
XXXVII des *Journal general de medecine* p. 362.

*) S. Jahrb. B. I. S. 398.

In meiner Schrift über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit lachte ich freilich über solche Geschichten und behauptete, daß die Fruchtbarkeit einer Frau die Potenz ihres Ehemanns eben nicht beweise. — An die *aura feminalis* kann ich nicht recht glauben, indess will ich die Fälle nicht ganz leugnen, da sie auch noch andere Erklärung zulassen.

Ploucquet.

Seit Erscheinung meiner Abhandlung über Hypospadien machte ich wieder eine solche Beobachtung bei einem Kinde. Der Penis war etwas gekrümmt, die Eichel mehr kugelförmig, undurchbohrt und von der hinterliegenden Vorhaut nicht bedeckt. Ein deutliches Frenulum war nicht da, und nur ein Hode im Skrotum, der andere lag im Bauchringe. Die verhältnißmäßig große Oeffnung der Harnröhre war an der Wurzel des Gliedes. — Auch Herr Hofrath *Bernstein* schreibt mir, daß er ein Kind kenne, bei dem die Vorhaut ganz fehlt, die Eichel unten perforirt ist. — Beide Beobachtungen sind an Christenkindern gemacht, und in Hinsicht dessen, was *Blumenbach* über beschnitten geborne Judenkinde *) sagt, nicht zu übersehen. Noch bemerke ich, daß Herr Hofrath *Hecker* in einer Kritik dieses Jahrbuches

*) S. d. Jahrb. B. I. S. 598.

(s. dessen Annalen der gesammten Medizin 2ten Bds. 5tes Heft. S. 480.) zwei Fälle von Hypospadiäen erwähnt, deren Zeugungsfähigkeit aufser Zweifel ist. Bei dem einen ist das Ende der Harnröhre in dem gespaltenen Bändchen, die Spitze der Eichel hat eine blinde Oeffnung, die zwei Linien tief ist. Bei dem andern ist die Oeffnung der *Urethra* fast noch um einen ganzen Zoll weiter nach hinten als in der von mir beschriebenen Beobachtung und das Glied überhaupt klein.

D. H.

Liegnitz am 5ten April 1811.

Schlesien erinnert sich nie einer so sum sich greifenden Viehpest, als es im Etatsjahre 1810/11 erlitten hat.

Seit den Jahr- und Viehmärkten zu Namslau und Liegnitz in Schlesien, (jener fällt den 9ten Oktober, dieser den 2ten November 1810) wurde durch die auf mehreren Hauptstraßen getriebenen angesteckten Ochsen, so wie durch den Ankauf des infizirten Viehes, welches meist von den Fleischern einzeln schnell weggeschlachtet wurde, die Seuche auf einen großen Theil der Provinz verbreitet; sie dauerte aufser einigen kleinen Ueberresten bis Ende Februars 1811. An 120 Dörfer wurden davon ergriffen. Innere Kurmittel halfen sehr wenig, die

oxygenirte Salzsäure legitimirte sich in keiner Art, so sehr sie auch von *Pessina* und *Frank* empfohlen *) worden. Man hat sie äußerst viel und oft gegeben.

Das jählinge Erschlagen alles Viehes auf einem kleinen Gehöfte unter Zusicherung des vollen Werthes aus der Assekuranzkasse hat im liegnitzschen Departement sehr oft die Seuche unterdrückt, so dafs dort jedermann für diese Mafsregel gestimmt ist. Nie wurde das Vieh eines Vorwerks getödtet. Sobald die Physiker die wirklichen Erosionen (s. d. Jahrb. B. III. S. 353.) sahen, waren sie des Daseyns der Viehpest gewifs; war das Uebel nun noch ganz neu und noch nicht verbreitet, so machte ihm die Keule sicher ein Ende. Und wer würde sich bei voller Bezahlung dagegen sträuben. In der Stadt Beüthen schritt man zur Impfung, nicht um die noch übrigen 76 Häupter zu retten, sondern *coute que coute* die Sache zu beendigen, und der Verbreitung auf mehrere Kreise, die endlich gewifs erfolgt wäre, zuvorzukommen. Fast alles Geimpfte krepirte. Se. Majestät der König waren aber so gnädig der Stadt ein Geschenk von 1,652 Thlr. zu bewilligen. Die Noth am Orte forderte es nicht minder, wie die Bedrohung des Landes, dafs dem Uebel, nachdem es an 400 Stück weggerafft hatte, schnell ein Ende gemacht wurde.

*) S. d. Jahrb. B. III. S. 353.

Bei dieser Seuche hat sich die neue Einrichtung, nach welcher ein Medizinalmitglied als Regierungsrath bei jeder der beiden Regierungen angestellt ist, entschieden legitimirt.

Regierungsrath *D. Kausch.*

Siegen am 8ten März 1811.

— — Im Anfange des letztverflossenen Jahres 1810 brach in dem Kantone Eitorf (Großherzogthum Berg, Sieg-Departement, Arrondissement Siegen) ein äußerst ansteckender Typhus aus, und verbreitete sich über mehrere Ortschaften, so daß vom Monate Januar bis zum Monate Mai, monatlich 140 bis 160 Menschen krank daran lagen. In den beiden Dörfern, wo sich die Krankheit zuerst gezeigt hatte, war kein Haus davon verschont geblieben, und man konnte bestimmt angeben, auf welche Art sie sich von da weiter verbreitet hatte. In den Monaten April, Mai und Junius nahm die Krankheit stufenweise ab, und mit Ausgang Julius hatte sie gänzlich aufgehört. Nach den an Ort und Stelle angestellten Untersuchungen und Nachforschungen mußte sich das bei dieser Krankheit nicht zu verkennende Kontagium auf folgende Weise entwickelt haben. Die dasige Gegend ist sehr arm. Wegen Mangel an Holz wohnen die Einwohner zur Winterszeit mit ganzen Familien und nicht selten noch in Gesellschaft einiger Hausthiere in kleinen, niedrigen finstern und engen Stuben zusam-

men. Sie bewahren darin diejenigen Lebensmittel, die dem Froste ausgesetzt sind, auf, und bereiten sie öfters auch darin zum Essen zu, sie verstopfen und verkleistern dabei ihre kleinen Fenster aufs sorgfältigste, so daß der äußeren freien Luft auch nicht der mindeste Zutritt gestattet wird.

Ein Glied einer solchen Familie war krank geworden, und war es wohl ein Wunder, daß unter solchen Umständen, bei der Entwicklung so vieler fauligten Dünste, bei gänzlichem Mangel an Reinlichkeit, die Krankheit den Charakter eines ansteckenden Typhus, oder des sogenannten Kerkerfiebers annahm, und sich der ganzen Hausgenossenschaft mittheilte? Unglücklicher Weise befand sich beim Ausbruche der Krankheit weder Arzt noch Wundarzt in diesem ganzen Kantone, und derjenige benachbarte Arzt, dem die Behandlung der Kranken einstweilen anvertraut wurde, hatte das Unglück bereits bei seiner zweiten Anwesenheit von der Krankheit ergriffen zu werden, und den 5ten Tag ein Opfer derselben zu seyn. Das nämliche Schicksal widerfuhr zweien würdigen Geistlichen, die ihr Beruf zu den Kranken führte, sie wurden ebenfalls angesteckt, und der eine starb den dritten, und der andere den fünften Tag. Ueberhaupt kamen Anfangs wenige mit dem Leben davon. Sobald aber durch die, über alles Lob erhabene, Sorgfalt des Herrn Präfekten des Sieg-Departements gegen die seiner Verwaltung anvertrau-

ten Unterthanen, ein Arzt und ein Wundarzt in die Mitte der Kranken angeordnet waren, die die sämmtlichen Patienten ohne Unterschied unentgeltlich behandeln, und mit den erforderlichen Arzneien versehen mußten, nahm die Sterblichkeit sichtbar ab. Von 15 Kranken starb jetzt ungefähr nur einer, und zum Triumphe der Heilkunde sei es gesagt, daß die Hälfte von denen, die starben, sich auf's hartnäckigste geweigert hatten, irgend eine ärztliche Hülfe anzunehmen. Bei allem diesem konnte aber doch der Krankheit nicht eher gänzlicher Einhalt geschehen, als bis für jede Familie, worin die Krankheit eingerissen war, ein bestimmter unter den Befehlen des Arztes stehender Krankenwärter angestellt worden war, und bis die Kranken neben der Arznei auch auf öffentliche Kosten mit Speisen und Trank versehen wurden. Die Verrichtung der Krankenwärter bestand nicht blos in Verpflegung und Reinigung der Kranken, sondern es war ihnen auch zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die sträckerliche Befolgung folgender von Polizeiwegen getroffenen Vorkehrungen zu wachen.

1) Die Kranken durften nicht mehr, wie vorher bisweilen der Fall gewesen war, in andere Häuser, oder gar in andere Ortschaften transportirt werden, sondern mußten da, wo sie erkrankt waren, bleiben.

2) Es durfte weder Freunden, noch Verwandten

aus der Nähe und Ferne der Zutritt zu den Kranken gestattet werden.

3) Die Todten durften nicht, wie vorher gebräuchlich war, bis zum Begräbnistage in der Gesellschaft der Lebendigen, sondern bis dahin an einem andern schicklichen Orte aufbewahrt werden.

4) Die Gesunden sollten soviel wie möglich von den Kranken getrennt seyn.

5) In den Krankenstuben sollte die größte Reinlichkeit herrschen, sie sollten täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgeluftet und täglich zweimal mit salpetersauren Dämpfen wohl durchräuchert werden.

6) In Rücksicht der Reinlichkeit u. s. w. sollte auch das Nämliche in den Stuben der Gesunden befolgt werden.

Auf diese Art und unter den größten Anstrengungen und Aufopferung des Kantonarztes Dr. *Heuser*, der einen heftigen Anfall der Krankheit glücklich überstand, und des Chirurges *Fuchs*, die Tag und Nacht für die Kranken arbeiteten, und deren unermüdete Thätigkeit ein öffentliches Lob verdient, wurde endlich diese schreckliche Epidemie glücklich besiegt.

In den Monaten Februar und März des Jahres 1810 zeigte sich das Scharlachfieber in verschiedenen Ortschaften der Kantons Gammersbach, Homburg und Siegen, und drohte in eine allgemeine Epidemie überzugehen. Sobald ich als Arrondissementphysikus von den dasigen Aerzten davon

davon in Kenntniß gesetzt worden war, sendete ich denselben unverzüglich eine Portion des Hahnemann'schen Präservativs zu, welches aus dem, durch die Güte des Herrn Dr. *Hahnemann* in Natur erhaltenen, Dicksafte der Belladonna u. genau nach dessen Vorschrift bereitet worden war; ich veranlaßte dabei von Polizei wegen die Verfügung, daß an den Orten, wo das Scharlachfieber herrschte, oder sich nur zeigte, alle Personen, die dasselbe noch nicht gehabt hätten, und noch nicht über 40 Jahre alt wären, gehalten seyn müßten, regelmäßig und unter Aufsicht eines Arztes oder Wundarztes davon Gebrauch zu machen. Alles wurde genau befolgt, und kaum war das Präservativ 8 Tage lang gebraucht worden, als das Scharlachfieber, welches sich vorher von Haus zu Haus verbreitete, auf eine bewundernswürdige und alle Erwartung übertreffende Weise stille stand, und dadurch in einigen Wochen aus allen Ortschaften, wo es herrschend war, oder nur sich im Einzelnen gezeigt hatte, aus der Wurzel vertilgt wurde.

Schenk.

Uebersicht der Literatur der
Staatsarzneikunde des
Jahres 1810.

Staatsarzneikunde überhaupt.

Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Bayern. Herausgegeben von den königlich bayerischen Obermedizinalräthen Dr. S. Häberl und Dr. M. Jacobi. 1ten Bds. 1tes Heft. Landshut bei Krüll. 1810. 8.

Diese Jahrbücher sind für die Staatsarzneikunde in mehrfacher Hinsicht eine wichtige und denkwürdige Erscheinung. Sie sind das erste, einzig und allein der Staatsarzneikunde gewidmete Blatt, das zufolge eines königl. bayerischen Reskripts für die bayerischen Staaten offizielle Autorität hat, und den angestellten Gerichtsärzten statt des Regierungsblattes auf Aerarialkosten zugefertigt wird. Den rühmlichst bekannten H. H. Herausgebern sind die Arbeiten in der Sektion des Sanitätswesens und der Vortrag darüber im geheimen Ministerium des Innern übertragen und sie legen in dieser Zeitschrift die Resultate der Administration des Sanitätswesens eines Staates nieder, in welchem dieser Theil der Arzneikunde unter allen Ländern in der herr-

lichsten Blüthe steht. Die Hauptgegenstände der Jahrbücher sind 1) Eine vollständige Sammlung aller hier gehörigen im Königreiche Bayern erschienenen Verordnungen. 2) Die Grundsätze und Motive, von welchen die Regierung in jedem einzelnen Falle der medizinischen Gesetzgebung geleitet und bestimmt wurde. 3) Die Darlegung der Resultate aller in Ausübung gebrachten wichtigern Verordnungen. 4) Nachrichten über alle das Sanitätswesen betreffende Anstalten. 5) Notizen über das medizinische Personale des Königreichs und über die dasselbe angehenden Veränderungen etc.

Die in dem vorliegenden Hefte befindlichen Materialien betreffen die Organisation der Medizinalverfassung in Bayern und die Schutzpockenimpfung. I. Medizinalverfassung für das Königreich Bayern. Beginnt mit einem Aufsätze über den Entwurf einer Medizinalverfassung für das Königreich Bayern. Hier wird eine Erörterung der einzelnen Theile der Medizinalverfassung — worunter der Verf. die gesammte Staatsarzneikunde begreift — geliefert. Sie zerfielen in 3 Theile, in den polizeilichen, gerichtlichen und statistischen, und der erste wieder in die Sanitätspolizei und in die medizinische Polizei. Dies Gebiet der einzelnen Fächer dieser, von der Klassifikation und den Bestimmungen anderer Schriftsteller sehr abweichenden, Eintheilung wird nun näher auseinander gesetzt. — An diesen Aufsatz schließt sich das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern, das wir schon früher *) in diesem Jahrbu-

*) B. II. S. 453.

the lieferten. Diesem folgt eine Verordnung vom 8ten Sept. 1808 die Organisation des Medizinalwesens und Errichtung eines medizinischen Zentral - Bureau in der Polizeisektion des königl. geheim. Ministeriums des Innern betreffend. Von dieser gaben wir ebenfalls schon Nachricht.**) Hier wird zugleich d. Wirkungskreis, der das med. Zentralbureau konstituierenden Obermedizinalräthe näher bestimmt. — II. Darstellung von der Einführung der gesetzlichen Schutzblatternimpfung im Königreiche Bayern und ihren Resultaten während des Etatsjahres 1807/8. Dieser wichtige Abschnitt ist für die Geschichte der Vakzination überhaupt von großem Interesse. In einem Vortrage, den Entwurf eines Gesetzes für die allgemeine Einführung der Schutzblatternimpfung betreffend, werden die Gründe ausführlich erwogen, welche die merkwürdige bekannte Verordnung **) hervorruften, durch welche die Impfung in Bayern gesetzlich gemacht wurde. Dieser folgt die Instruktion für die in den königl. bayerischen Provinzen zur Schutzpockenimpfung in Zukunft berechtigten Aerzte nebst dem Schema einer Impftabelle und eines Impfscheines und einige andere hierher gehörige Verfügungen. — Der Erfolg (während des ersten Jahres 1807/8) aller dieser von der Regierung getroffenen Anordnungen wird nun ausführlich angegeben, sowie die Mittel erzählt, die zur vollkommenen Ausführung des Gesetzes zu ergreifen nothwendig waren. Alles ist mit Tabellen belegt. Das Denkwürdigste dieser lehrreichen

*) B. I. S. 285.

**) S. dieses Jahrb. B. I. S. 109 ff.

Resultate haben wir oben zur Kenntniß unserer Leser gebracht.

2. Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Herausgegeben von Dr. *F. L. Augustin*, königl. preussischem Regierungsrathe etc. Erstes Stück. Berlin bei Schöne, 1810. 8. (54 Kr.)

Den Zweck dieses Repertoriums bestimmt der Herr Herausgeber in der Vorrede. Es soll interessante und belehrende Aufsätze und Beobachtungen über Gegenstände der öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde und alles Wissenswürdige der neuesten Literatur dieser Fächer enthalten.

Der Inhalt des vorliegenden Stückes ist folgender:
 1) Neue Entdeckungen betreffend die Kennzeichen der Arsenikvergiftung und Berichtigung älterer Angaben über diesen Gegenstand. Von dem Herrn Herausgeber. Vorzüglich über die Unverweslichkeit der mit Arsenik vergifteten Leichname. (Vergl. S. 356.) —
 2) Was ist Wahnsinn und wie unterscheidet man den wahren von dem verstellten? Von dem Herrn Herausgeber. — 3) Ueber die aus dem Leichenbefunde zu entnehmenden Kennzeichen zur Entscheidung der Frage, ob eine Verletzung dem Körper vor oder nach dem Tode zugefügt worden sei? Vom Herrn Herausgeber. Hier ist nur von dem Falle die Rede, wo eine große Arterie verletzt ist, aus welcher nur beim noch bestehenden Leben des Verwundeten Blut austreten kann, um

so mehr, wenn keine Vene verletzt wurde, aus welcher das Blut ausfloss konnte. In einem Obduktionsatteste wird eine Beobachtung der Art erzählt. — 4) Neue Reformen in der Medizinalverfassung des preussischen Staats. Von diesen Veränderungen gaben wir im 3ten Bande des Jahrbuches S. 325 Nachricht. — 5) Revision der staatsarzneikundigen und physikatswissenschaftlichen Literatur vom J. 1808. Vom Herrn Herausgeber.

Gesundheitspolizei.

Die mineralsauren Räucherungen als Schutzmittel gegen ansteckende und epidemische Krankheiten. Zwei Vorlesungen, gehalten am Schlusse seines Vortrages über gerichtliche Arzneikunde v. Dr. *J. C. Renard*. Mainz bei Kupferberg. 1810. 8. (30 Kr.)

Eine zweckmäßige Schrift über diesen Gegenstand, für die, welche sich in dieser Hinsicht unterrichten wollen.

Nahrungsmittelpolizei.

1. Ueber die der Gesundheit nachtheiligen gewöhnlichen bleihaltigen zinnernen und glasernten irdenen Küchengeschirre; nebst Anweisung kupferne und eiserne Küchengeschirre zu verzinnen. Für Jedermann, besonders für Landwirthe und Hausmütter. Von *J. G. Kögel*. Quedlinburg bei Basse. 1810. 8. (24 Kr.)

2. Handbuch zur Selbstprüfung unserer Speisen und Getränke nach ihrer Güte und Aechtheit. Von Dr. C. H. Th. Schreger j. Nürnberg bei Stein. 1810. 8. (1 Fl. 30 Kr.)

Schutzblatternimpfung.

1. Die Kuhpocken. Kurzgefasste Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, von dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken glaubwürdig wissen, und was in Berlin angestellte Erfahrungen u. Versuche darüber gelehrt haben. Für Eltern u. Nicht-ärzte. Von J. J. Bremer. Mit einer nach der Natur ausgemalten Kupfertafel. 3te unveränderte Auflage. Berlin b. Haude und Spener. 1810. 8. (1 Fl. 15 Kr.)

2. Die Impfung der Schutzpocken ist Gottes Wille und daher eine heilige Pflicht für alle gewissenhafte Eltern. Nach der heiligen Schrift erwiesen und zunächst zur Beherzigung für den Bürger und Landmann. Von J. W. Halenz. Breslau bei Barth. 1810. 8.

3. Ueber die Pflicht der Eltern und Vorgesetzten, ihre Kinder und Untergebenen durch die Kuhpockenimpfung vor der Blatternpest zu verwahren. Nebst einer Vorrede über den Ursprung, Entdeckung und Fortpflanzung dieses Heilmittels. Von J. Fr. Jusfen. Achen, bei Schwarzenberg in K. 1810. 4.

4. *A. Careno epilogus de vaccinatione.* (Mit des Verfassers Bildniß) Vienn. 1810. 4.
Beiträge zur Geschichte der Impfung.

5. Dr. *Kühn collectaneorum de morbo vacci-
no-varioloso continuatio*. 1. Lips. 1810. 4.

6. Dr. *Ludwig. historiae insitionis variolarum
humanarum et vaccinarum comparatio. Specimen
VII et VIII. Lips. 1810. 4. *)*

Rettungspolizei.

1. Vorschrift für Jedermann, wie er sich in der
Geschwindigkeit benehmen soll, wenn er einen
Verunglückten antrifft. Prag b. Widtmann. 1810. 8.

2. Hilfsmittel zur Menschenrettung aus bren-
nenden Gebäuden. Sieben von der hamburgischen
gemeinnützigen Gesellschaft gekrönte Preïsschriften.
Herausgegeben von *J. C. Hellbach*. Mit 6 Kpfrn.
Gotha bei Becker. 1810. 8. (2 Fl. 42 Kr.)

*Medizinalwesen, med. Bildungsanstalten, Heilan-
stalten, Verordnungen u. s. w. betreffend.*

1. Vollständige Darstellung aller das Medizinal-
wesen und die medizinische Polizei in den königl.
preussischen Landen betreffenden Gesetze und Ein-
richtungen. Von Dr. *Augustin*. Berlin bei
Oehmigke d. j. 1810. 8.

2. Annalen der klinisch - technischen Schule
u. s. w. **) Von Dr. *G. J. Horsch*. Zweites Heft.
Rudolstadt bei Klüger. 1810. 8. (2 Fl.)

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 382.

**) S. Jahrbuch. B. III. S. 334.

Diese Fortsetzung einer so nützlichen Schrift enthält Folgendes, was den Staatsarzneikundigen angeht. — Ueber die Schutzpockenimpfung, mit Hinsicht auf die Fortschritte derselben im Großherzogthum Würzburg. Das Bemerkenswerthe hiervon lieferten wir schon im 3ten Bde. dieses Jahrbuches (S. 274). — Uebersicht der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen des Jahres 1808.

3. Neuester Zustand der vorzüglichern Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- und Auslandes beobachtet und beschrieben von Dr. K. M. Andree, Sekundararzt am St. Jakobsspitale zu Leipzig u. s. w. Erster Theil. Die Spitäler und Armenanstalten von Paris. Leipzig bei Barth. 1810. 8. (2 Fl. 36 Kr.)

Der Verf. legt in dieser Schrift, welche sich an die Werke von J. Frank u. a. anschließt, die Resultate seiner mit Sorgfalt angestellten Beobachtungen auf einer Reise nieder. Er machte diese, von seiner Regierung unterstützt, in den Jahren 1807 — 1809 durch das südliche Deutschland, die Schweiz, Frankreich und Holland. Der vorliegende erste Band betrifft blos Paris, der folgende soll das enthalten, was die andern durchreisten Länder in dieser Hinsicht darboten.

4. Bericht an die hiesigen Einwohner über die hiesige Armenkranken-Verpflegungsanstalt. Von den Aerzten Nafse und Wilmaus. Bielefeld. 1810. 4.

5. Grundsätze und Meinungen, das preussische Medizinal-Taxwesen, besonders in Schlesien be-

treffend; ein Beitrag zur medizinischen Gesetzkunde und Gesetzgebung. 2te vermehrte und verbesserte und größtentheils ganz umgearbeitete Ausg. Von *C. F. W. A. Vater*. Breslau bei Korn. 1810. 8. (1 Fl. 30 Kr.)

6. Taxe der in der umgearbeiteten österreichischen Provinzial-Pharmakopöe enthaltenen Arzneien für das Jahr 1810. Linz bei Haslinger und Leipzig bei Liebeskind in K. 1810. 8.

7. Tabellarische Uebersicht der Kennzeichen der Aechtheit und Güte, sowie der fehlerhaften Beschaffenheit, der Verwechslungen und Verfälschungen sämmtlicher bis jetzt gebräuchlichen einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel u. s. w. Entworfen von *Dr. J. C. Ebermaier*. 2te durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig bei Barth. 1810. Fol. (5 Fl.)

8. Armen-Pharmakopöe entworfen für Berlin nebst der Nachricht von der daselbst errichteten Armenkranken-Verpflegungsanstalt von *Dr. C. W. Hufeland*. Berlin in K. der Realschulbuchhandlung. 1810. 8. (1 Fl.)

Die neue Einrichtung der Armenkranken-Verpflegung erwähnten wir schon im 5ten Bde des Jahrbuches. (S. 307.) Die vorliegende Armen-Pharmakopöe wird auch in jeder ähnlichen Anstalt ihren grossen Nutzen gewähren.

9. Geschichte der Hebammenschule zu Würzburg. Ein Programm, durch welches zu der am 5ten Januar zu haltenden öffentlichen Prüfung und Preisvertheilung an der Hebammenschule daselbst im Hörsale der großherzogl. Entbindungsanstalt einladet Dr. *A. E. von Siebold*. u. s. w. Würzburg bei Stahel. 1810. 4. (24 Kr.)*

10. Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen. Von *M. H. Mendel*. Liegnitz bei Siegert. 1810. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

11. Unterricht für die Hebammen, Schwängern und Wöchnerinnen auf dem Lande, von Dr. *M. G. Thilenius*, weil. herzogl. nass. geh. Rathe etc. 5te veränderte und vermehrte Auflage. Kassel und Marburg bei Krieger. 1810. 8. (45 Kr.)

12. Handwörterbuch für Hebammen in alphabetischer Ordnung, zur vollständigen Belehrung derselben, und um sie vor allen Mißgriffen in der Ausübung ihrer Kunst zu sichern. Halle in der Waisenhausbuchhandlung. 1811. 8. (1 Fl. 30 Kr.)

13. Der schlechten Aerzte Schuldbuch. Bekannt gemacht durch einen Freund der Wahrheit. (Von Dr. *Osthoff*.) Sulzbach bei Seidel. 1810. 8. (2 Fl. 15 Kr.)

14. Bitte an deutsche Aerzte ihre Kranken nicht arm zu machen. Nebst einer Beilage von praktischen Notizen. Halle bei Renger. 1810. (56 Kr.)

*) Vergl. d. Jahrb. S. 327.

15. Was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Von Dr. *Heidemann*. Breslau im Kunst- und Industrie-Komptoir. 1810. 8. (20 Kr.)

Der Verf. durchgeht die Gründe für die Beibehaltung und Aufhebung öffentlicher Freudenhäuser, ist endlich der Meinung, diese nicht gänzlich aufzuheben, aber einzuschränken und weniger schädlich zu machen.

Medizinische Geographie, Topographie und Statistik.

1. Versuch einer medizinischen Topographie von Wien. Von Dr. *D. Z. Wertheim*. Wien, b. Kupfer und Wimmer. 1810. 8. (5 Fl. 24 Kr.)

Es reiht sich diese medizinische Ortsbeschreibung an die vorzüglicheren, welche wir schon besitzen.

2. Nachrichten von dem neuesten Zustande der Volksmenge, des Armenstandes und der vorzüglichsten Wohlthätigkeitsanstalten in Wien. Zum Besten des Blinden-Instituts. Wien bei Doll. 1810. 8. (1 Fl. 8 Kr.)

Man wird in dieser interessanten Schrift mehrere medizinisch-statistische Nachrichten finden. Einige davon sind oben im Auszuge mitgetheilt worden.

3. *F. Baur* (pr. *Autenrieth*) *topographia medica pagi Ergenzingen*. Tübing. 1810.

Volksarzneikunde.

1. Der Volksarzt, oder gemeinnützige und populäre Belehrungen über verschiedene wichtige

medizinische und physikalische Gegenstände. Von Dr. *I. H. Sternberg*. 1tes und 2tes Heft. Goslar bei Lohman. 1810. 8.

2. Die Kunst gesund zu bleiben und alt zu werden, oder der neue Volks- und Hausarzt für alle Stände. Von Dr. *K. F. Lutheritz*. 2ter Bd. Leipzig bei Hinrichs. 1810. 8. *) (3 Fl.)

3. Der Hausarzt. Ein Freund und Rathgeber bei Nothfällen, wo die Hülfe des Arztes fehlt, oder in solchen Krankheiten, welche ohne dessen Beihülfe mit Vorsicht geheilt werden können. Für Hausväter und Landleute. Von einem praktischen Arzte. Hamburg bei Gundermann. 1810. 8. (18 Kr.)

4. Ueber medizinische Volksirrhümer, von *M. Richerand*, Prof. der Medizin zu Paris u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt von *W* — Leipzig bei Knobloch in K. 1811. 8. (54 Kr.)

5. Lexikon der Genuß- und Nahrungsmittel für Freunde der Gesundheit und des langen Lebens. Stendal bei Franzen und Grose. 1810. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

6. Diätetisches Handbuch für Kaufleute, oder Anweisung wie zunächst der Kaufmann bei Abwartung aller seiner Geschäfte doch stets gesund und munter bleiben und ein hohes Alter erreichen könne. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1810. 8.

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 388.

7. Tabelle zur Warnung vor Gesundheitsgefahren verschiedener Handwerker. Vom Grafen von *Berthold*. Wien bei Geistering und Leipzig bei Bruder in K. 1810. Fol.

8. Sicherungsanstalten und Verwahrungsmittel gegen ansteckende Nerven- und Faulfieber. Von Dr. *Ph. K. Hartmann*. Olmütz bei Skarnitzl. 1810. 8. (45 Kr.)

Verdient alle Empfehlung.

9. Unterhaltungen mit der Jugend über den menschlichen Körper in sokratischen Gesprächen. Neue vermehrte Ausgabe der Vorübungen zur Gesundheitslehre. Von *J. C. Möller*. Hamburg bei Gundermann. 1810. 8.

10. Uebersicht der Hauptbestandtheile des menschlichen Körpers und deren Verbindungen und Verrichtungen. Ein Leitfaden für Eltern und Lehrer, welcher die Zusätze der ersten Ausgabe der Vorübungen zur Gesundheitslehre enthält. Von *J. C. Möller*. Hamburg bei Gundermann. 1811. 8. (9 Kr.)

11. Physiologie in Verbindung mit Diätetik, oder Unterhaltungen über die Gesundheitspflege und innere Einrichtung des menschlichen Körpers. Ein Lesebuch für Kinder und ihre Lehrer. Von *I. E. Berls*. 1ter Thl. mit 11 Kpfrn. Berlin bei Duncker und Humblot. 1810. 8. (2 fl. 24 kr.)

12. Leitfaden zur Kenntniß und Erhaltung des Menschenkörpers. Für den mittleren Unterricht gege-

ben von Dr. *Fr. Erdmann Petri*, Prof. zu Fulda.
Pirna bei Friese 1809. 8. (36 kr.)

12. Neuer Gesundheitskatechismus oder Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege für den Schul- und Hausunterricht. Von *G. W. v. Eicken*. Elberfeld bei Büschler in K. 1810. 8. (36 kr.)

13. Diätetik für bürgerliche Mädchenschulen, zunächst für die zu Habsthal. Von *Metzler*, Geh. Rath und Leibarzt. Karlsruhe bei Müller und Frankfurt a. M. bei Hermann in K. 1810. 8. (36 kr.)

14. Wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden und selbst dabei gesund und schön bleiben? Von Dr. *G. F. Hoffmann* d. ä. 3te verb. Ausgabe. Frankfurt a. M. bei Jäger. (1810.) 8. (1 fl.)

15. Abhandlung über die vernachlässigte Säugung bei Müttern und hierdurch entstehenden traurigen Folgen. Verfasst von Dr. *F. J. von Leuthner*. München. (Nürnberg bei Stein) (1810.) 8. (24 kr.)

16. Anleitung für Mütter zur Ernährung und Behandlung der Kinder in den ersten zwei Lebensjahren. Von Dr. *Emm. W. Wallich*. Wien bei Rötzl und Kaulfuss. 1810. 8. (54 kr.)

17. Taschenbuch für Mütter über die physische Erziehung ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren und über die Verhütung, Erkenntniß und Behandlung der gewöhnlichen Kinderkrankheiten. Von *A. Henke*. Frankfurt a. M. bei Wilmans. 1810. 8. (2 fl. 24 kr.)

19. Guter Rath an Mütter über die wichtigsten Punkte der physischen Erziehung der Kinder. Von *C. W. Hufeland*. Neue Auflage. Mit Kupfern. Berlin bei Rottmann. 1810. 8. (2 fl. 42 kr.)

20. Naturgeschichte des Weibes. Ein Handbuch für Aerzte und gebildete Leser und Leserinnen aus allen Klassen. Nach Moreau bearbeitet von Dr. *Bink*. 1ter Band. Neue mit Kupfern vermehrte Ausgabe. 2ter, 3ter und 4ter Band bearbeitet von Dr. *J. K. F. Leune*. Mit Kupfern. Leipzig bei Hinrichs. 1810. 8. (9 fl. 24 kr.)

21. Versuch einer physiologischen Andristik, oder über männlichen Geschlechtstrieb und Pollutionen. Ein Beitrag zu Hufeland's Kunst das menschliche Leben zu verlängern; für Aerzte und Erzieher. Mit einem Kupfer. Von Dr. *W. L. Wolf*. Bremen und Aurich bei Müller in K. 1810. 8. (1 fl. 30 kr.)

22. Welches sind die Ursachen des in unsern Zeiten bei verheiratheten sowohl als unverheiratheten Frauenzimmern so häufig vorhandenen weissen Flusses, und welches sind die sichersten Mittel, dieses Uebel sowohl zu verhüten, als auch gründlich zu heilen? Von einem praktischen Arzte. Berlin bei Schöne in K. 1810. 8. (18 kr.)

23. Wie können Personen, welche mit nächtlichen Saamenergiefsungen oder Pollutionen, wie auch mit den Folgen onanitischer Sünden behaftet sind und an Schwäche der Geschlechtstheile leiden, gründ-

gründlich geheilt werden? Von *Meyer Abrahamson*. Posen und Leipzig bei Kühn. 1810. 8. (54 kr.)

24. Von den Pollutionen bei beiden Geschlechtern und ihrer sichern Heilung. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Zweite vermehrte Auflage. Hamburg bei Vollmer. (1810.) 8. (30 Kr.)

25. Enthülltes Geheimniß, wie man sich gegen jede irgend mögliche Ansteckung von venerischen Krankheiten vollkommen sichern kann etc. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. (1810.) 8. (40 Kr.)

26. Höchstnöthiges Taschenbuch für verheirathete und unverheirathete Mannspersonen. Oder wie überzeugt man sich mit Gewißheit vor dem Genusse, ob ein Frauenzimmer venerisch sei oder nicht? Von Dr. *Fr. Neumann*. Quedlinburg bei Bafse. 1810. 12. (1 Fl.)

27. Warnungstafeln gegen Leichtsinn im sinnlichen Genusse. Vom Grafen v. *Berthold*. Mit illum. Kupfern. Wien bei Geistinger und Leipzig bei Bruder in K. 1810. Fol.

28. Kosmetisches Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1811, zur gesundheitsgemäßen Schönheitspflege ihres Körpers durch's ganze Leben und in allen Lebensverhältnissen. Von Dr. *H. Th. Schreger*. Mit einem Kupfer. Nürnberg bei Schrag. 1811. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

29. Der Rathgeber für Damen, Hausväter und Hausmütter. Ein unentbehrliches Handbuch, welcher Jahrg.

B b

ches die wichtigsten Mittel enthält, wodurch sie ihre Schönheit erhöhen und erhalten, verschiedene innerliche und äußerliche Gebrechen des Körpers theils verhüten, theils heilen etc. 1tes Bändchen. Karlsruhe bei Macklot. 1810. 8. (54 Kr.)

30. Der neue Arzt, oder Unterricht sich selbst ohne jemands Beihülfe von allen Krankheiten des Magens, von der Selbstbefleckung, vom Skorbut und von der vener. Krankheit zu heilen, nebst der dazu gehörigen Arzneimittellehre und diätetischen Regeln. Von *J. G. zu B.* Neue Auflage. Magdeburg b. Creutz. 1810. 8.

31. Vollständiges Fieberbuch für alle Fieberkranke, oder Rathgeber in Wechselfiebern oder sogenannten kalten Fiebern etc. Von *Dr. F. E. Albrecht.* Hamburg und Altona bei Vollmer. (1810.) 8. (1 Fl.)

32. Kurze Belehrung über das so häufig tödtlich werdende Scharlachfieber etc. Von *Dr. Rothe.* Großglogau bei Günther. 1810. Ein Bogen in Fol. (5 Kr.)

33. Der Bruchkranke, oder gründliche Anweisung den Brüchen zuvorzukommen, sie zu verhüten, und wenn sie einmal entstanden sind, sie zu erkennen und zu heilen. Von *Dr. G. W. Becker.* Zweite sehr verbesserte Auflage. Pirna bei Frieße. 1810. 8. (1 Fl.)

34. Die Wurmkrankheiten, Darstellung ihrer Entstehung, Fortpflanzung, des Anfhaltts der Wurm-gattungen, die wir im menschlichen Körper

antreffen, nebst der Untersuchung der Ursachen derselben etc. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. (1810.) 8. (30 Kr.)

35. Kurzer Unterricht für Eltern und Lehrer der Blinden, nebst Abhandlungen über Erhaltung gesunder Augen, Augenschirme, Augenbäder, Augengläser und Brillen etc. Von Dr. *C. F. Struve*. Leipzig bei Bauer. 1810. 8. (40 Kr.)

36. Ueber die Nothwendigkeit und Sorgfalt für Zahnfleisch und Zähne und über die Mittel sie gesund zu erhalten. Von *J. Lichtenstein*, Bremen und Aurich. (1810.) 8. (18 Kr.)

37. Die Krankheiten der Haut, Ausschläge genannt und zwar besonders über Krätze und ihre verschiedenen Gattungen, die Ausschläge des Kopfes mit ihren Abtheilungen etc. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg und Altona bei Vollmer. (1810.) 8. (30 Kr.)

38. Husten, Katarrh und Schnupfen, deren Kenntniß, Unterschied, Behandlung, Mittel ihnen vorzubeugen, sie zu lindern und gänzlich zu heilen etc. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. (1810.) 8. (30 Kr.)

39. Gichtbüchlein oder praktische Anweisung sich vor Flüssen, Gicht und Podagra zu bewahren und durch einfache Mittel selbst daran zu heilen. Ein Hand- und Hausbuch für Jedermann. Von Dr. *J. H. Sternberg*. Neue unveränderte Auflage. Goslar bei Lohmann. 1810. 8. (1 fl. 45 Kr.)

Veterinärkunde.

1. Etwas über Veterinär-Medizin als ein Programm zu der am 30ten Mai zu haltenden öffentlichen Prüfung und Preisvertheilung der Veterinär-Eleven in dem großherzoglichen Thierarzneiinstitute von Dr. *A. Ryfs*, großherzogl. würzburg. Medizinalrathe, Professor und dirigirendem Lehrer des Veterinär-Instituts (nebst einem Kupfer das Thierarznei-Institut darstellend). Würzburg bei Stahel. 1810. 4. (24 Kr.)

2. Ueber die Seuchen und Krankheiten des Rindviehes, die Ursachen ihrer Entstehung, ihre Kennzeichen und die Mittel dawider. München, bei Fleischmann. 1810. 8. (40 Kr.)

3. Anweisung zur Verhütung ansteckender Viehkrankheiten und Ausrottung der Rindviehpest für gerichtliche Aerzte, Polizeibeamte u. s. w. Von Dr. *J. H. Rothe*. Großglogau bei Günther. 1810. 8. (30 Kr.)

4. *Rohlwes's* allgemeines Vieharzneibuch etc. *) 4te verbesserte Auflage. (2 Fl.)

5. Gutachten über einige Krankheiten des Hornviehes, die im Hagen der Stadt Braunschweig herrschten u. s. w. Von Dr. *I. H. Schmidt*. Braunschweig. 1810. 8.

6. Abhandlung über die gewöhnlichsten Krankheiten des Rindviehes. Für Oekonomen und Thier-

*) Vergl. d. Jahrb. B. I. S. 446.

ärzte, von *H. Waldinger*. Mit einer Kupfertafel.
Wien bei Degen. 1810. 8. (18 Kr.)

7. Das Buch von Viehseuchen, nebst Anmerkungen über die Viehseuchen in Oesterreich und einer Abhandlung gegen das Umbringen der Thiere in Seuchen. Von *I. G. Wolstein*. Neueste Aufl. Wien bei Camesina. 1810. 8.

8. *Dissertatio inaug. veterinario - chirurgica de hernia interna, bobus vectariis familiari. Quam consentiente facultate medica praeside C. G. Ploucquet etc. una licentia publico eruditorum examini submissurus scripsit auctor J. F. Oesterlen. Tübing. ap. Fuesfs. 1810. 8.*

9. Nachrichten's nützlich und aufrichtiges Pferde- oder Rofsarzneibuch u. s. w., nebst einem Anhange von Rindvieharzneien u. s. w., von *J. Deigendesch*. Neue verbesserte Aufl. Tübingen bei Cotta. 1810. 12. (30 Kr.)

10. Archiv von durch vieljährige Erfahrung gesammelten richtigen Kenntnissen von Pferden und deren bei denselben vorkommenden möglichen äußerlichen Krankheiten als geprüfter kürzester Heilmittel zum Nutzen für Stallmeister, Pferdeärzte und Oekonomen, von *G. W. Jakobi*. Mit Kpfrn. Breslau bei Barth. 1810. 8. (2 Fl. 45 Kr.)

11. Der erfahrene Hauspferdearzt. Ein Noth- und Hülfsbuch für Oekonomen und überhaupt für jeden Pferdebesitzer. Oder Darstellung aller Pferdekrankheiten, Erkenntniß und Beschaffenheit der-

selben, nebst sichern Mitteln, sie in ihrem Entstehen zu unterdrücken und beim Fortgange sicher zu heilen. Mit einem Anhang, das Alter eines Pferdes genau und sicher zu bestimmen. Nach *Kersting*, *Rohlwes* und *Sander* bearbeitet von einem praktischen Pferdearzte. Quedlinburg bei Balse. 1810. 8. (1 Fl.)

12. Taschenschmidt vornehmer Herren, oder Taschenrofsarzt d. i. Unterricht, wie man die Krankheiten seiner Pferde heilen und was man bei deren Einkauf zu beobachten hat. A. d. Engl. Zehnte Aufl. mit 3 Kpfrn. Leipzig bei Baumgärtner. Taschenformat. 1810. 8. (1 Fl.)

Gerichtliche Medizin.

1. System der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. Von Dr. *G. H. Masius*, Professor zu Rostock etc. Rostock und Altona, beim Verf. und in K. bei Hammerich. 1810. 8. (2 Fl. 45 Kr.)

Der gerichtliche Arzt wird in dieser Schrift nichts Neues finden. Da sie für Rechtsgelehrte bestimmt ist, so liefs der Verfasser einen präparativen Theil, in welchem eine kurze Uebersicht der Anthropologie enthalten ist, vorausgehen.

2. Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem nach der

Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Ein Beitrag zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft von dem Hofr. Dr. *Wildberg* zu Neu - Strelitz. Leipzig bei Hinrichs. 1810. 8. (27 Kr.) *)

3. Dr. *Crichton's* Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttung, ein kurzes System der Physiologie und Pathologie des menschlichen Geistes. Mit einigen Abkürzungen aus dem Englischen. Zweite Auflage, vermehrt mit Anmerkungen und Zusätzen von Dr. *J. C. Hoffbauer*, Professor zu Halle. Leipzig bei Bauer. 1810. 8. (3 Fl.)

4. *J. F. Gmelin's*, Hofr. und Prof. zu Göttingen, allgemeine Geschichte der thierischen und mineralischen Gifte, mit einer Vorrede von Hrn. Hofrath *Blumenbach*. 2te Auflage. Erfurt bei Müller. 1810. 8. (3 Fl. 36 Kr.)

5. *Pyl's* Aufsätze und Beobachtungen u. s. w. 2te Ausgabe. Berlin bei Mylius. 1810. 8.

6. *De funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda*. Auct. *J. C. G. Jörg*. Lips. ap. Knobloch. 1810. 4. (30 Kr.)

7. *Diss. de momentis nonnullis in dijudicando veneficio per venena vegetabilia maxime attendendis*. Auct. *I. F. Kintorp*. Francof. ad M. 1810.

8. *G. H. Masius commentatio medico-foren-*

*) S. oben S. 319.

sis de discrimine inter laesiones absolute, et inter laesiones per accidens lethales. Rostock. 1810.

9. *Diss. de combustionibus corporis humani sponte sua enatis. Auct. G. C. Siebenkees. Landshut. 1810.*

10. *Dr. Platner Quaestiones medicinae forensis XXX. De amentia violenta. Lips. 1810. 4.*

11. *Dr. Platner Quaestiones medicinae forensis XXXI. De discrimine laesionum necessario et fortuito lethaliu Paradoxa quaedam. Lips. 1810. 4.*

12. *Dissertatio inaug. sistens medicinae veterinariae forensis primas lineas. Auctore A. Kubin. Giefsae. 1810. 4.*

Nachdem der Verf. ganz kurz die Fragmente aus der gerichtlichen Thierarzneikunde berührt hat, die Baumer, Sikora, Pilger und Vierordt ihren gerichtlich-medizinischen und veterinärischen Schriften einmischten, sagt er: *Nuper artem veterinariam forensis explanandam sibi sumsit R y s s; sed partem pro toto dedit, scilicet morbos santicos, quos in equis ante illum Ploucquet atque Waldinger, in pecoribus omnino Ammon atque Sebel bene illustravere. — Medicinae veterinariae forensis conspectum sive systema, quantum novimus, nemo dedit. Nos igitur huius doctrinae adumbrandae et veterinariis, quaecumque ad forum facere videntur, tradendis pro virium modulo periculum faciamus.* Die Materialien für die gerichtliche Thierarzneikunde begreift der Verfasser in Folgendem. *Pathologia forensis. a. Morbi dissimulati. Die Ge-*

Wahmängel und geringere Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schafe und Schweine. *b. Morbi simulati.* *c. Morbi epizootici et contagiosi.* In gerichtlicher Hinsicht. *d. Mortes repentinae.* — *Chirurgia forensis.* Gutachten über Verletzungen etc. der Thiere, über unnöthig u. schädlich angestellte Operationen etc., Verstümmelungen. — *Ars obstetricia:* *a. In maribus.* Untersuchung des schicklichen Alters zur Zeugung, der Impotenz, Kastration u. s. w. *b. In foeminis.* Unfruchtbarkeit, krankhaftes Trächtigseyn, Mißfall. *c. Proles.* Hermaphroditen u. s. w. — *Chemia forensis.* Untersuchung der Vergiftungen bei Thieren. Eigenthümliche Gifte für die verschiedenen Thierarten.

13. Vermischte Beiträge zur praktischen u. gerichtlichen Thierarzneikunde, für Thierärzte, Juristen und Oekonomen. Von *I. C. G. Sander.* Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1810. 8. (4 Fl. 40 Kr.)

Eine für die gerichtliche Veterinärkunde wichtige Schrift.

Schriften vermischten Inhalts.

1. Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistisch-geographisch- und staatsökonomischen Beiträgen. Herausgegeben von *J. E. Ritter v. Koch-Sternfeld*, wirklichem Regierungsrathe. 2 Bde. Salzburg bei Mayr. 1810. 8. (5 Fl.)

Der zweite Band enthält einen Beitrag zur medizinischen Topographie der benannten Länder von *Dr. J. v. Barisani.*

2. Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen von *J. C. F. Meister*, k. preuss. Kriminalrathe und Prof. der Rechte zu Frankfurt a. d. O. Frankfurt a. d. O. in der akadem. Buchhandlung. 1808. 8.

Sowie *Paalzow's* Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preuss. Staaten, so enthält auch diese kriminalistische Schrift (welche wir nachholen) viele für den gerichtlichen Arzt interessante Fälle, die ihm beweisen, von welcher Wichtigkeit die gerichtlich-medizinischen Gutachten bei den rechtlichen Entscheidungen sind. Unter andern finden sich treffliche Beiträge zur Beurtheilung des Werthes der Lungenprobe bei Untersuchung des Kindermordes. *Meister* hat sich übrigens bekanntlich unter den Kriminalisten vorzüglich mit der gerichtlichen Medizin beschäftigt.

3. Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement. Für das Jahr 1808. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements. Für das Jahr 1809. Für das J. 1810. Koblenz in der Präpekturbuchdruckerei. 8. Der Preis ist sehr gering; der des ersten Jahrgangs nur 2 Fr. 16 Cent.

Zu diesem nützlichen Buche gab der Präpekt jenes Departements, Hr. *Lozay Marnesia* die erste Idee und es erschien auf seinen Befehl. Es gibt den Bewohnern über alle ihre Verhältnisse zum Staate und über alle Einrichtungen des Departements in Hinsicht der Administration, der Justiz, der Polizei, der Finanzen etc. Auskunft, enthält die Namen aller angestellten Diener etc. Ferner finden sich auch Nachrichten über Populations-

Veränderungen, öffentliche Anstalten, neue Verfügungen etc, besonders ist hierbei auf landwirthschaftliche Abhandlungen und auf die Gesundheitspolizei Rücksicht genommen und diese nimmt einen eignen Abschnitt ein. So enthält der erste Jahrgang den Beschlufs des Präfecten in Hinsicht der Bestellung von Distriktsärzten u. ihre ausführliche Instruktion, *) eine Uebersicht des Standes der Vakzination im Departement, einen Aufsatz über den Nutzen der Guyton Morveau'schen sauern Räucherungen. Der zweite Jahrgang liefert einen Aufsatz über die nützlichen Folgen der neuen Einrichtung in Hinsicht der Bestellung von Distriktsärzten, einen Unterricht für den Landmann über die Reinigung der Luft, vorzüglich bei ansteckenden Krankheiten, eine Angabe der Kennzeichen der ächten Blattern zur Vermeidung von Verwechslung und endlich die Resultate der Schutzpockenimpfung v. J. 1808 nebst mehreren dahin gehörigen Aktenstücken. Der 3te Jahrgang enthält in der 7ten Abtheilung die weitem Resultate der Verwaltung der Gesundheitspolizei. — Wir haben in den frühern Bänden und in dem diesjährigen das für die Staatsarzneikunde Interessante unsern Lesern im Auszuge mitgetheilt. So auch aus dem

4. Statistischen Jahrbuche für das Departement vom Donnersberg. Jahr 1811. Von *F. Bodmann*. Mainz bei Kupferberg. 8.

Die ersten Bände erschienen in französischer Sprache.

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 529 f. f.

Literatur des Auslandes.

1. *Manuel de santé et d'économie domestiques, ou exposé de découvertes modernes, telles que le moyen de prévenir les effets du méphitisme, de désinfecter l'air, de purifier les eaux corrompues, de revivifier une partie des alimens; suivi d'observations, de procédés et de recherches utiles à toutes les classes de la société. Rédigé par A. Caron. Seconde édition. Paris chez Debray. 1810. 12. (3 Fr. 25 C. = 1 Fl. 30 Kr.)*

2. *L'ami de la santé de tous les sexes et de tous les âges. Par P. Perrier. Nouvelle édition. Paris chez Delalain. 1810. 8. (7 Fr. = 3 Fl. 15 Kr.)*

3. *Dialogues nouveaux sur la santé, à l'usage et mis à la portée des jeunes gens de l'un et l'autre sexe, par E. L. de Philippeville. Paris. 1810. (1 Fr. 50 C. = 42 Kr.)*

4. *Des Parisiens, de leurs moeurs, de leurs conformations, de leur santé et des objets qui y sont relatifs, ouvrage qui renferme les moyens de donner de l'esprit aux enfans les plus imbéciles, de se préserver de l'effet des poisons etc. Par Brassemponty. Paris chez Altut. 1810. 8. (2 Fr. 75 C. = 1 Fl. 16 Kr.)*

5. *Extrait des travaux et des observations du*

bureau central d'admission dans les hospices civils de Paris, pendant les trois mois dix jours de l'an XIV et l'année 1806. Paris chez Barrois. 1810. Fol. (8 Fr. = 3 Fl. 42 Kr.)

6. Rapport sur les vaccinations pratiquées en France en 1806 et 1807. Paris, 1809. 8.

7. Mémoire sur l'hospice de la maternité. Paris. 1809.

8. Description topographique de l'hospice de la providence de Saumur par Dr. Gaulay. Paris 1809.

9. Recueil général des loix, reglemens, decisions et circulaires sur le service des hôpitaux militaires par Charles Lourtin, souschef au directoire central des hôpitaux militaires. Paris 1809. 2 Vol. 8. 3sieme Vol. 4.

10. Secours pour les enfants qui naissent sans donner signe de vie. (Par Chaussier. Paris. 1808.) (80 Cent. = 22 Kr.)

Eine in Kupfer gestochene Tabelle oben mit zwei Abbildungen, von denen eine das Blutlassen aus dem Nabelstrange des Kindes, die andere die Hülfeleistung durch Einblasen der Luft darstellt. Nachdem die Kennzeichen des apoplektischen Scheintodtes und die Hilfsmittel dagegen entwickelt sind, bestimmt der Verfasser die Diagnose und Heilung der Asphyxie durch einen Mangel an Lebensthätigkeit wegen Ohnmacht (*la cessa-*

tion des fonctions paroit dependre de la laxité des solides et du defaut des fluit des stimulantes sagt der Verfasser.) In diesem Falle sollte man die Nabelschnur nicht abschneiden und aufer andern Hülfeleistungen auch Luft einblasen. Hierzu gibt der Verfasser eine gerade und oben etwas gebogene, gegen 8 Zoll lange, oben weitere, unten engere und an den Seiten durchlöcherete Röhre an, die man durch die Glottis in den Larynx einbringen soll. Die Luft soll dann vermittelst eines doppelten Blasbalgs durch diese Röhre mit Intervallen eingeblasen werden, nachdem man mit dem Munde vorher die Fechtigkeiten, die sich in den Bronchien befinden ausgesogen hat. Die Röhre zur Einbringung in den Larynx (*canule du Larinx*) ist unten an der Tabelle abgebildet. Der Verfasser verwirft es auch nicht, daß man, im Falle der Mutterkuchen gelöst und hervorgekommen ist, den Nabelstrang nicht durchschneiden, die Placenta aber in eine warme reizende Flüssigkeit bringen oder auf warme Asche legen soll.

11. Eine französische Uebersetzung von *Hufeland's* Kunst das menschliche Leben zu verlängern erschien in Paris bei Mequignon d. ä.

12. *Malthus's* Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung*) wurde von *Prevot*, Prof. zu Geneve in's Französische übersetzt. (Genf und Paris bei Paschoud.)

* * *

13. *Dr. H. Callisen physisk medizinske Be-*

*) Vergl. d. Jahrb. B. I. S. 440.

tragtninger over Kiöbenhavn. 2 Deele. Kiöbenhavn, Brummer. 1810. 8.

* * *

14. *A'juhlim löröl és ennek beotásáról. Szick György Berlini Profeszszornak e' végre készített munká jából Magyar és Erdely Ország hasznáta alkalmaztatta Márton József. (Von der Kuhpocke und deren Einimpfung. Aus dem Werke des Professors Sick zu Berlin zum Besten Ungarns und Siebenbürgens von Joseph von Márton.) Mit einem Kupfer. Wien. 1808. 8.*

15. *Code administratif, ou recueil par ordre alphabétique de matieres de toutes les lois nouvelles et anciennes, relatives aux fonctions administratives et de police, des Préfets, Sous-Préfets, maires adjoints et commissaires de police et aux attributions de conseils de Préfecture, de Département, d'arrondissement communal et de Municipalité, jusqu'au premier avril 1809. Avec les instructions et décisions des Autorités supérieures et la solution de principales difficultés, ou des doutes, relatifs à l'exécution des lois et des actes du Gouvernement. Par M. Fleurigeon. T. I. A — M. T. II. N — Z. Paris chez Garnery. 1809. 8.*

Enthält eine Zusammenstellung der in Frankreich erschienenen Gesetze, Verordnungen und Publikationen in

polizeilicher Hinsicht. Auch die Gesundheitspolizei ist dabei nicht übergangen und es gehören hierher die nachstehenden zum Theil weitläufigen Artikel: *Arts liberaux* (*medecine, chirurgie, Pharmacie*, alle Gesetze welche die Bildung, Prüfung, Ausübung, Anstellung der Aerzte, Gesundheitsbeamten, Wundärzte und Apotheker betreffen.) — *Cultes (sepultures.)* — *Eaux, fontaines, puits etc.* — *Eaux minerales.* — *Epidemie, peste etc.* — *Epizootie.* (*Chabert's* Unterricht über die verschiedenen Viehseuchen.) — *Noyés etc.* (*Portal's* Unterricht für die Behandlung Ertrunkener, Erstickter, scheinotdter Kinder, Erfrorener, Vergifteter u. s. w.)

Beförde-

Beförderungen und Ehrenbe- zeigungen.

Hr. Dr. *Wildberg*, Hofrath und Stadtarzt zu Neu-Strelitz ist von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt an der Oder zum Mitgliede ernannt worden.

Hr. Regierungs- und Obermedizinalrath Dr. *Augustin* zu Potsdam wurde von der märkischen ökonomischen Gesellschaft daselbst zum Mitgliede aufgenommen.

Hr. Dr. *zum Tobel* zu Buchau wurde Physikus im Oberamte Riedlingen im Königreiche Würtemberg.

Hr. Hofrath Dr. *Jüngken* zu Magdeburg wurde zum Medizinalrathe des *Collegii medici et sanitatis* des Elbdepartements ernannt.

Hr. Dr. *Schlegel*, Physikus zu Ilmenau, hat vom Herzoge von S. Weimar den Charakter als Hofmedikus erhalten.

Hr. Etatsrath und Professor *Weber* in Kiel wurde Direktor und Mitglied des schleswig-holsteinischen Sanitäts-Kollegiums.

4ter Jahrg.

C c

Hr. Dr. und Medizinalvath *Sponitzer*-zu Küstrin ist zum Regierungsrathe bei der Regierung in Pommern ernannt worden.

Der verdienstvolle, durch mehrere Schriften, unter andern auch durch die vorzügliche Schrift über die Rindviehpest (Stuttgart 1803 8.) bekannte, königl. württemberg. Landthierarzt *Walz* hat von dem Großherzoge von Baden ein huldvolles Belobungsschreiben wegen seiner erschienenen Schrift „Natur und Behandlung der Schafräude *)“ und des darin angezeigten bei ganzen angesteckten Heerden anwendbaren Mittels, diese Krankheit sicher und wohlfeil zu heilen, erhalten.

Am 18ten Juli 1810 ertheilte die medizinische Fakultät zu Heidelberg dem Physikus der Stadt und des Amtes Ladenburg Hrn. *A. Franz* die medizinische und chirurgische Doktorwürde.

Dieselbe Würde erhielt am 5ten Juni 1810 von der medizinischen Fakultät zu Gießen Hr. *H. Waldinger*, Professor der Thierarzneikunde zu Wien, als Beweis der Anerkennung seiner Verdienste.

Hr. Dr. und Prosektor *Hochstetter*, der den Ruf nach Berlin ablehnte, ist von der akademischen Kuratel von Bern mit einem Gehalt von 100

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 354 u. 598.

Louisd'or zum Professor ord. der Pathologie und gerichtlichen Arzneikunst ernannt worden.

Hr. Dr. *Renard*, Stadtphysikus zu Mainz, ist von der physisch - medizinischen Gesellschaft zu Erlangen u. von der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zum korrespondirenden Mitgliede ernannt worden.

Die Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe erhielt zum Direktor Hrn. Medizinalrath *Schweikhard*, zu Räthen die Medizinalräthe *Flachsland*, *Zandt*, *Herbst* und den Kammerrath *Vierordt*.

Bei Errichtung einer besondern Medizinalsektion im preussischen Ministerium des Innern unter dem geheimen Staatsrathe von *Humbold* als Chef, sind Hr. Geh. Rath *Hufeland* als Staatsrath, Hr. Dr. *Welper* als geh. Obermedizinalrath zu Mitgliedern ernannt worden; auch ist der General-Stabschirurg Hr. Dr. *Görcke*, als Chef des Militär-Medizinalwesens, von Amtswegen Mitglied dieser Sektion.

Hr. Medizinalrath *Flachsland* zu Karlsruhe ist bei dem Landespolizei-Departement als Medizinalreferent ernannt worden.

Hr. Dr. *Bischoff*, ehemdem Professor zu Berlin, wurde Physikus des Arrondissements Elberfeld im Großherzogthume Berg.

Hr. Dr. *V. Kayser* von Nilkheim, Physikus des allgemeinen Krankenhauses zu Brünn, ist zum k.

k. mährisch-schlesischen Gubernialrathe, Protomedikus und Sanitätsreferenten ernannt worden.

Hr. Dr. *J. C. Ebermaier*, bisheriger gräflich-bentheim-tecklenburgischer Hof- und Medizinalrath ist zum Departementsphysikus des Ruhrdepartements im Großherzogthume Berg ernannt worden, und hat seinen Aufenthalt nunmehr in Dortmund.

Hr. Dr. *Bernstein* hat einen Ruf als Professor nach Berlin und als Mitglied des med. Oberkollegiums daselbst erhalten.

Die Professoren *Herhold* und *Viborg* und der Stadtphysikus *Scheel* zu Kopenhagen sind von der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Erlangen zu Ehrenmitgliedern erwähnt worden.

Hr. Dr. *Finner* zu Pforzheim erhielt das erledigte Physikat Bischofsheim im Großherzogthume Baden.

Hr. Hofrath *Wurzer* zu Marburg wurde zum Direktor des dortigen *Collegii medici* ernannt.

Hr. Dr. *Müller*, Stadtphysikus in Plauen, ist von der ökonomischen Gesellschaft zu Leipzig zum wirklichen und von der physikal. medizinischen Gesellschaft zu Erlangen zum korrespondirenden Mitgliede erwähnt worden.

Hr. Dr. *Link*, Stadtphysikus in Neunburg am Walde, ist von der kameralistisch-ökonomi-

schen Sozietät zu Erlangen zum Mitgliede erwählt worden.

Hrn. Medizinalrath und Professor *K. Ryfs* zu Würzburg wurde von der dortigen mediz. Fakultät die Doktorwürde der Medizin ertheilt.

Hr. Professor *Jahn*, Lehrer der Anatomie am Lyzeum zu Ollmütz, hat neben seinen bisherigen Vorlesungen auch jene über gerichtliche Medizin übernommen, wofür er jährlich eine Remuneration von 300 Fl. erhält.

Hrn. Dr. *A. Zerdzinski*, Professor der Medizin am Lyzeum zu Lemberg, ist neben diesem Lehramte der öffentliche Vortrag der gerichtlichen Medizin gegen jährliche 300 Fl. Remuneration übertragen worden.

Hr. Dr. *Harke* hat Wolfenbüttel, wo er sich zuletzt aufhielt, verlassen, um seine Stelle als Leibarzt des Grafen Ilinsky zu Romanow unweit Zyto-mirsk im Gouvernement Völhynien mit 2,000 Rubel; freier Wohnung, freier Tafel u. s. w. anzutreten.

Im preussischen Ministerium des Innern, ist Hr. geheime Staatsrath *Sack* zum Chef der Sektionen für die allgemeine Polizei und das Medizinalwesen ernannt worden.

Hr. Abbé *Sicard*, Vorsteher des Taubstummeninstituts zu Paris schickte einen seiner besten Schü-

ler für das Taubstummen-Institut nach Petersburg,
und erhielt dafür vom Kaiser von Rußland den
St. Wladimir-Orden von der vierten Klasse.

Hr. Dr. *Purlitz* zu Goldberg in Schlesien er-
hielt das dortige Stadtphysikat.

Hrn. Dr. *Sturm* wurde das Stadtphysikat zu
Herrnstadt in Schlesien ertheilt.

Hr. Kreisphysikus Dr. *Beling* zu Liegnitz erhielt
wegen seiner mit Sachkenntniß verbundenen Thä-
tigkeit bei der Viehpest vom Könige von Preußen
ein Belobungsschreiben.

T o d e s f ä l l e .

Hr. *M. Weinberger*, Lehrer am k. k. Taubstummen - Institute zu Wien; starb am 19ten Juni 1809, 38 Jahre alt.

Hr. Dr. *Menzel*, Stadtphysikus zu Goldberg in Schlesien; starb am 2ten März 1810.

Hr. Lic. *J. F. Balz*, Stadtphysikus zu Eßlingen; starb am 7ten März 1810, 42 Jahre alt.

Hr. *F. K. Lieblein*, Medizinal- und Hofkammerrath, sowie Professor und Hofapotheker zu Fulda; starb am 28ten April 1810, 65 Jahre alt.

Hr. *E. J. Vierordt*, großherzoglich-badenscher Leibchirurgus und Kammerrath, Lehrer des großherzoglichen Thierarznei - Instituts zu Karlsruhe; starb am 6ten April 1810, 54 Jahre alt.

Hr. Dr. *J. K. H. Ackermann*, Amts-, Stadt- und Landphysikus zu Oschatz; starb am 21ten November 1810, 45 Jahre alt.

Hr. Dr. *Greiner*, Physikus zu Neustadt; starb am 2ten Februar 1810.

Hr. Dr. *Weidinger*, Kreisphysikus zu St. Pölten; starb am 20ten April 1810, 49 Jahre alt.

Hr. Dr. *G. H. C. Peschel*, k. sächs. Berg- und Hüttenphysikus zu Freiberg; starb am 14ten Juni 1810, 60 Jahre alt.

Hr. Dr. *A. Bühler*, Oberamtsphysikus zu Horb; starb im Mai 1810.

Hr. Dr. *I. Gilg von Gilgenberg*, k. k. Rath und Physikus zu Tyrnau; starb am 31ten Januar 1810, 81 Jahre alt.

Hr. Dr. *C. E. Oppermann*, Hof- und Sanitätsrath zu Regensburg; starb am 7ten August 1810, 58 Jahre alt.

Hr. Dr. *I. Viczny von Kisvicza*, Physikus in Kaschau und des tarner Komitats; starb am 5ten April 1810, 64 Jahre alt.

Hr. Dr. *I. S. v. Barisani*, Landschaftsphysikus zu Salzburg und, ehemal. dortiger Leibarzt und Hofrath; starb am 24ten Januar 1810, 91 Jahre alt.

Hr. Dr. *I. B. Reifsig*, Stadtphysikus zu Weissensee; starb am 26ten Januar 1810, 42 Jahre alt.

Hr. Dr. *C. S. Kappus*, Landschaftsphysikus in Linz; starb im Sommer 1810, 48 Jahre alt.

Hr. Dr. *Keim*, Landschaftsphysikus in Freystadt; starb im Sommer 1810, 54 Jahre alt.

Hr. Dr. *Glückherr*, Amtsphysikus in Bühl; starb am 4ten September 1810.

Hr. Dr. *Kobald*, Amtsphysikus und Ober-Heb-
arzt in Kork; starb am 11ten September 1810.

Hr. Dr. *I. H. v. Eckhoff*, kaiserl. russisch. Hof-
rath, Mitglied der kurländischen Medizinalbehörde;
starb am 2ten August 1810 zu Leipzig, 60 Jahre alt.

Hr. Dr. *F. Barth*, k. k. Polizei-Bezirksarzt zu
Wien; st. am 11ten Nov. 1810, 54 Jahre alt.

Namen- und Sachregister.

Abo, Geborne und Gestorbene daselbst im Jahre 1808.
320.

Ackermann, Tod. 407.

Angustura, Pfaff's Untersuchung dieser Rinde. 347.

Anhalt-Bernburgische und *Anhalt-Köthensche Lande*. Geborne, Gestorbene und Kopulirte in diesen Ländern im Jahre 1809. 325.

Anstalt für arme Augenranke und Blinde, Nachricht von der zu Erfurt. 287.

— für kranke Kinder in Paris. 282.

Arsenik, über seine antiseptische Kraft nach Vergiftung mit ihm. 356.

Arzneimittel, geheime, franz. Dekret in Betreff derselben. 289.

Augustin, Beförderung. 401.

Baden, Bestätigung der *Walz'schen* Methode die Schafranzen zu heilen. 334.

— Nachricht über den Fortgang der Vakzination daselbst. 242.

Balz, Tod. 407.

Barisani, Tod. 408.

Barth, Tod. 408.

Bayern, Eröffnung der Schulen für Landärzte. 315.

— Nachricht über die Schutzpockenimpfung daselbst. 266.

- Bayern*, Errichtung einer Zentral-Veterinärsschule daselbst. 339.
- Begräbnisse*, Verbot derselben in den Kirchen im Dep. der Rheinmündungen. 254.
- Beling*, Beförderung. 405.
- Bengalen*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 279.
- Berg*, Organisation des Medizinalwesens daselbst. 302.
- Berlin*, Nachricht von dortigen Verfügungen wegen der Blattern. 259.
- Bernstein*, Beförderung. 404.
- Bettfedern*, Verfälschung derselben mit Bleiweiß. 345.
- Bischoff*, Beförderung. 403.
- Blinde*, Nachricht von dem Institute für sie zu Dresden. 226.
— über die Anstalt für sie zu Zürich. 226.
- Böhmen*, Anzahl der Gebornen, Gestorbenen und Kopulirten im Jahre 1809. 319.
— Nachricht von der Impfung daselbst. 276.
- Brown*, dessen Beobachtung eines Menschen mit 3 Testikeln. 360.
- Bühler*, Tod. 408.
- Callisen*, Nachricht von dessen mediz. Topographie von Kopenhagen. 318.
- Charité*, Nachricht von der zu Berlin. 235.
— Nachricht von der zu Kassel. 284.
- Dänemark*, Menschenpocken daselbst. 259.
— Verfügung wegen der Särge daselbst. 346.
- Donnersberg*, Departement, Nachricht von dar Schule der Geburtshülfe daselbst. 316.
— von der Schutzpockenimpfung daselbst. 250.
— mediz. statist. Nachrichten über dasselbe. 320.

Dresden, Nachricht von dem dortigen Institute für Blinde. 226.

Bermaier, Beförderung. 404.

Eckhoff, Tod. 408.

Elvert, über den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen. 199.

England, über die Fortschritte der Medizin daselbst. 317.

Erfurt, Nachricht von der Anstalt für arme Augenranke und Blinde daselbst. 287.

— über eine in der Nachbarschaft dieser Stadt ausgebrochene Schafkrankheit. 336.

Essig, franz. Dekret die Verfälschung desselben betreffend. 235.

Fabriken und Werkstätte, französische Verordnung in Betreff der ungesunden. 229.

Ficker, über das Athmen der Kinder im Mutterleibe. 352.

Finner, Beförderung 404.

Flachsland, Beförderung. 402.

Frank's Nachricht von der Fortsetzung seiner med. Polizei. 346.

Frankfurt, erschienene Medizinalordnung daselbst. 291.

Frankreich, Nachricht von der Schutzpockenimpfung daselbst. 250. 253.

Franz, Ehrenbezeugung. 402.

Freiburg in d. S., med. statist. Nachrichten darüber. 325.

Gabär- und Findelhaus, über das zu Wien. 225.

- Gemüthszustand*, merkwürdiger gerichtlich - mediz. Fall
in Beziehung auf denselben. 352.
- Gesellschaft*, mütterliche, Nachricht von der zu Paris. 223.
— philanthropische, Nachricht von der zu Paris. 283.
— (*Humanitäts-*), Nachricht von der zu Prag. 287.
— der Rettungsanstalt für Ertrunkene, Nachricht von
der zu Hamburg. 287.
- Gilg von Gilgenberg*, Tod. 403.
- Glückherr*, Tod. 408.
- Görcke*, Beförderung. 403.
- Göttingen*, Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungs-
anstalt daselbst. 351.
— Nachricht von dem Hospitale daselbst. 285.
- Greifswalde*, Nachricht von dem akademischen Institute
daselbst. 286.
- Greiner*, Tod. 407.

- H***amburg*, Nachricht von der Rettungsanstalt für Ertrun-
kene daselbst. 287.
- Hanau*, Tabelle über die dortigen meteorologischen Ver-
hältnisse und Krankheiten im Jahre 1810. 329 u. 330.
- Harcke*, Beförderung. 405.
- Hebammen*, über die Anstalten für sie in den Herzog-
thümern Holstein und Schleswig. 312.
— Schule für sie im Departement des Donnersbergs.
316.
- Hebammenschule*, Nachricht von der zu Würzburg. 227.
- Hecker* und *Rehfeld*, über den Einfluß des Genus-
ses der jungen Kartoffeln auf die Gesundheit. 256.
- Herbst*, Beförderung. 403.
- Herhold*, Beförderung. 404.
- Hochstotter*, Beförderung. 402.

- Hospital*, Nachricht über das zu Göttingen. 285.
 — Nachricht über das zu Karlsruhe. 285.
 — (*Julius-*), Nachricht über das zu Würzburg. 284.
Hufeland, Beförderung. 403.
Hunde, Verfügung wegen derselben in Basel. 242.
Hyospadiäen, Bemerkungen über sie. 361.

Jahn, Beförderung. 405.
Jüngken, Beförderung. 401.

Kap d. g. H., von der Schutzpockenimpfung daselbst.
 280.

- Kappus*, Tod. 408.
Karlsruhe, Nachricht von dem Zivilhospitale daselbst. 285.
Kartoffeln, über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit
 der jungen. 236.
Kassel, Nachricht von der Charité daselbst. 285.
Kausch, über eine Viehpest in Schlesien. 363.
Kayser von Nilkheim, Beförderung. 403.
Keim, Tod. 408.
Kinder, über das Institut für blinde zu Wien. 225.
 — über das Athmen derselben im Mutterleibe. 352.
 — über das Vertragen derselben in der Schweiz. 341.
Kobald, Tod. 408.
Konstantinopel, von der Schutzpockenimpfung daselbst.
 280.
Kopenhagen, Nachricht von einer med. Topographie die-
 ser Stadt. 318.
 — Konsumtion von Pferdefleisch daselbst. 235.
Kopf, über das Bewußtseyn des abgehauenen. 358.

Kopfverletzungen, Beiträge zur gerichtl. med. Beurtheilung derselben. 176.

Kopp, dessen Agende bei Bearbeitung med. Topographien. 110.

Krankheit, pestartige, über die, welche im Neapolitanischen und Spanischen herrschte. 238.

Landärzte, Eröffnung der Schulen für sie in Bayern. 315.

Lieblein, Tod. 407.

Link, Ehrenbezeugung. 404.

Löserdürre, Nachricht von der im Jahre 1810 grassirend gewesenen. 352.

Lungensucht, weimar. Verordnung den Verkauf der Kleidungsstücke der an derselben Verstorbenen betreffend. 345.

Mähren und Schlesien, Bestellung von Kreiswundärzten daselbst. 317.

Mannheim, Nachricht von der Schutzpockenimpfung daselbst. 265.

Maulseuche, über die in der Schweiz. 333.

Medizin, über die Fortschritte derselben in England. 317.

— gerichtliche, Befehl in Oestreich über sie Vorlesungen zu halten. 360.

— sind von dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse darin zu fordern? 120.

Medizinalwesen, Organisation desselben im Großherzogthume Berg. 302.

— im Rhein- und Moseldepartement. 310.

— Nachricht von dem Zustand desselben in der Türkei. 316.

Menschenpocken, Nachricht von Verfügungen wegen ihnen in Berlin. 259.

— von einem Ausbruche derselben in Dänemark, 259.

— zu Wien. 274.

Menzel, Tod. 407.

Monstrosität, Beschreibung einer merkwürdigen. 357.
359.

Mortalitäts etc. Listen der vornehmsten Städte u. einiger Länder vom Jahre 1810. 326 fg.

Müller, Beförderung. 404.

Napel, über die in der dortigen Gegend und in Spanien grassirend gewesenen Krankheiten. 238.

Neufchatel, mediz. statist. Nachrichten darüber. 322.

Niederrhein, Departement, Nachricht über die Schutzpockenimpfung daselbst. 255.

Oberrhein, Nachricht über die Schutzpockenimpfung daselbst. 257.

Oesterreich, neuere Versuche über die Schutzkraft der Impfung daselbst. 274.

— Vorschrift in Betreff der Prüfungen der Medizinalpersonen daselbst. 317.

— Verordnung in Betreff der Vorlesungen über gerichtliche Medizin daselbst. 360.

Opium, Nachricht von einer Verfälschung desselben. 346.

Oppermann, Tod. 408.

Ostindien, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 279.

Paris, Anlegung neuer Schlachthäuser daselbst. 234.

- Paris*, mütterliche Gesellschaft daselbst. 223.
 — Verfügung wegen der Wasserschen daselbst. 241.
 — Nachricht über die Schutzpockenimpfung. 254.
 — Nachricht von dem Hospitale für Kinder daselbst. 282.
 — Nachricht von der philanthropischen Gesellschaft daselbst. 283.
Peschel, Tod. 407.
Pesth, von der Schutzpockenanstalt daselbst. 277.
Pfaff, Untersuchung der Angustura. 347.
 — über die Ausmittlung der Quecksilbergifte. 353.
Pferdefleisch, Konsumtion desselben in Kopenhagen. 235.
Pferderaude, preussisches Verbot des Sublimats oder Arseniks bei derselben. 337.
Pfeuffer, über die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Puscherei. 1.
 — Sektionsbericht und Gutachten über einen nach-erlittener Verwundung verstorbenen Bauernburschen. 155.
Pfuscherei, ärztliche, welches sind die vorzüglichsten Quellen derselben. 1.
Plouquet, über Hypospadien. 361.
Polizei, medizinische, über einen wenig beachteten Theil derselben. 100.
Prag, Nachrichten von der Humanitätsgesellschaft daselbst. 287.
Preisaufrage, in Betreff der mediz. Topographien. 318.
Purlitz, Beförderung. 406.
Quecksilbergifte, über die Ausmittlung derselben. 353.

Räuche-

Räucherungen, saure, Einführung derselben bei ansteckenden Krankheiten im Rhein- und Moseldepartement. 241.

— — erschienener Unterricht im Sächsisch-Koburgischen in Betreff derselben. 241.

Reißig, Tod. 408.

Renard, Ehrenbezeugung. 403.

Rhein- und Moseldepartement, Einführung der sauern Räucherungen daselbst. 241.

— — — über den Fortgang der Schutzpockenimpfung. 245. 249.

— — — über die Medizinaleinrichtung daselbst. 310.

— — — mediz. statist. Bemerkungen darüber. 324.

Rheinmündungen, Departement, Verbot der Begräbnisse in den Kirchen daselbst. 234.

Rindviehpest, über die in Schlesien grassirend gewesene. 333. 363.

Rom, Anstalten für die Schutzpockenimpfung daselbst. 276.

— über eine ausgebrochene Schafkrankheit daselbst. 334.

Rußland, Fortschritte der Vakzination daselbst. 277.

Ryfs, Ehrenbezeugung. 445.

v. **S**ack, Beförderung. 405.

Salzburg, erlassene Verordnung die Ausstellung der Leichen betreffend. 344.

Särge, Verfügung wegen derselben in Dänemark. 346.

Schafkrankheit, über eine bei Erfurt ausgebrochene, 336.

4ter Jahrg.

D d

- Schafraude*, Bestätigung der *Walz'schen* Methode sie zu heilen. 334.
 — würtemb. Verordnung in Betreff derselben. 334.
Scheel, Beförderung. 404.
 — über eine Verfälschung des Opiums. 346.
Schenck, über einen epidem. Typhus. 365.
 — Sektionsgeschichte. 191.
Scherf, Beobachtung einer Selbstverbrennung. 361.
Schlachthäuser, neue, zu Paris. 234.
Schlegel, Beförderung. 401.
Schleswig und Holstein, über die Hebammenanstalten daselbst. 312.
Schlesien, Bekanntmachung wegen der Schutzpockenimpfung daselbst. 268.
 — über die dort grassirend gewesene Rindviehpest. 353.

Schriften, angezeigte und beurtheilte.

- Abrahamson, M.*, wie können Personen, welche mit nächtlichen Samenergiefsungen oder Pollutionen etc. 384.
Albrecht, J. F. E., diätetisches Handbuch für Kaufleute. 381.
 — — enthülltes Geheimniß, wie man sich gegen jede irgend mögliche Ansteckung von venerischen Krankheiten vollkommen sichern kann etc. 385.
 — — vollständiges Fieberbuch für alle Fieberkranke. 386.
 — — die Wurmkrankheiten. 387.
 — — die Krankheiten der Haut. 387.
 — — Husten, Katarrh und Schnupfen. 387.

- André, K. M.*, neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler. 377.
- Arzt, der neue.* 386.
- Augustin, F. L.*, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 375.
- — vollständ. Darstellung aller das Medizinalwesen in den k. preuß. Landen betreffenden Gesetze. 376.
- Baur, F.*, *topographia medica pagi Ergenzingen.* 380.
- Becker, G. W.*, der Bruchkranke. 386.
- Berls, J. E.*, Physiologie in Verbindung mit Diätetik. 382.
- Berthold, Gr. v.*, Tabelle zur Warnung vor Gesundheitsgefahren verschiedener Handwerker. 382.
- — Warnungstafel gegen Leichtsin im sinnlichen Genusse. 385.
- Bitte an deutsche Aerzte ihre Kranken nicht arm zu machen.* 379.
- Bodmann, F.*, statist. Jahrbuch für das Departement vom Donnersberg. 395.
- Brasempony, des Parisiens, de leurs moeurs etc.* 396.
- Bremer, J. J.*, die Kuhpocken. 375.
- Callisen, H.*, *physisk medizinske Betragtninger over Kiøbenhavn.* 398.
- Careno, A.*, *epilogus de vaccinatione.* 375.
- Caron, A.*, *Manuel de sante etc.* 396.
- Crichton*, Untersuchung über die Natur und Ursprung der Geisteszerrüttung. 391.
- Ebermaier, J. C.*, tabellarische Uebersicht der Kennzeichen der Aechtheit und Güte etc. der Arzneimittel. 378.
- Eicken, G. W. v.*, neuer Gesundheitskatechismus. 383.

- Extrait des travaux et des observations du bureau central etc.* 396.
- Fleurigeon, M., Code administratif.* 399.
- Gaulay, description topographique de l'hospice de la providence de Saumur.* 397.
- Gmelin, J. F., allgemeine Geschichte der thier. und mineralischen Gifte.* 391.
- Häberl und Jakobi, Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Bayern.* 370.
- Halenz, J. W., die Impfung der Schutzpocken ist Gottes Wille.* 375.
- Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement.* 304.
- Handwörterbuch für Hebammen.* 379.
- Hartmann, Ph. K., Sicherungsanstalten und Verwahrungsmittel gegen ansteckende Nerven- und Faulfieber.* 382.
- Hausarzt, der.* 331.
- Hauspferdearzt, der erfahrene.* 383.
- Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen?* 333.
- Henke, A., Taschenbuch für Mütter.* 333.
- Hoffmann, G. F., wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden?* 383.
- Horsch, G. J., Annalen der klinisch-technischen Schule etc.* 376.
- Hufeland, C. W., Armen-Pharmakopöe.* 378.
- — guter Rath an Mütter. 384.
- — Kunst d. m. Leben zu verlängern, in's Franz. übersetzt. 398.
- Jakobi, G. W., Archiv von durch vieljährige Erfahrung gesammelten richtigen Kenntnissen von Pferden etc.* 389.

- Jörg, J. C. G.**, *de funiculī umbilicalis deligatione haud negligenda.* 391.
- Josef, M.**, *A'juhim lörol és ennek beotásáról etc.* 399.
- Jussen, J. F.**, über die Pflicht der Eltern und Vorgesetzten, ihre Kinder und Untergebenen durch die Kuhpocken etc. 375.
- Kintorp, J. E.**, *de momentis nonnullis in dijudicando veneficio.* 391.
- Kögel, J. G.**, über die der Gesundheit nachtheiligen gewöhnlichen bleihaltigen zinnernen und glasirten Küchengeschirre. 374.
- Kubin, A.**, *Diss. sist. med. veter. forens. prim. lineas.* 392.
- Kühn, collectaneorum de morbo vaccino-varioloso continuatio. 376.**
- Loune, J. K. F.**, Naturgeschichte des Weibes. 384.
- Leuthner, F. J. v.**, Abhandlung über die vernachlässigte Säugung bei Müttern etc. 383.
- Lexikon der Genuß- und Nahrungsmittel etc.* 381.
- Lichtenstein, J.**, über die Nothwendigkeit und Sorgfalt für Zahnfleisch und Zähne etc. 387.
- Lourtin, C.**, *recueil général des loix etc.* 397.
- Ludwig, historiae insitionis variolarum humanarum et vaccinarum comparatio. 376.**
- Lutheritz, K. F.**, die Kunst gesund zu bleiben und alt zu werden. 381.
- Malthus**, Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung, in's Franz. übersetzt. 398.
- Masius, G. H.**, System der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 390.
- — *commentatio medico-forensis de discrimine inter laesiones absolute et inter laesiones per accidens lethales.* 392.

- Meister, J. C. F.*, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, 394.
- Mémoire sur l'hospice de la maternité.* 397.
- Mendel, M. H.*, Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen, 379.
- Metzler*, Diätetik für bürgerliche Mädchenschulen 383.
- Möller, J. C.*, Unterhaltungen mit der Jugend über den menschl. Körper etc. 382.
- — Uebersicht der Hauptbestandtheile des menschlichen Körpers, 382.
- Nachrichten* von dem neuesten Zustande der Volksmenge etc. in Wien. 380.
- Nachrichter's* nützliches und aufrichtiges Pferde- oder Rossarzneibuch. 389.
- Nafse u. Wilmans*, Bericht an die hiesigen (Bielefeld) Einwohner über die hiesige Armenkranken-Verpflegungsanstalt. 377.
- Neumann, Fr.*, höchst nöthiges Taschenbuch für verheirathete u. unverheirathete Mannspersonen. 385.
- Oesterlen, J. Fr.*, *diss. inaug. veter. chirurg. de hernia interna bobus vectariis familiari.* 389.
- Perrier, P.*, *l'ami de la santé* etc. 396.
- Petri, F. E.*, Leitfaden zur Kenntniß und Erhaltung des Menschenkörpers. 382.
- de Philippeville, E. L.*, *dialogues nouveaux sur la santé* etc. 396.
- Platner*, *quaestiones medicinae forensis.* 392.
- Pyl*, Aufsätze und Beobachtungen etc. 391.
- Rapport sur les vaccinations pratiquées en France.* etc. 397.
- Rathgeber, der*, für Damen, Hausväter und Hausmütter. 385.
- Renard, J. C.*, die mineralsauren Räucherungen als Schutzmittel etc. 374.

- Richerand, M.*, über med. Volksirrhümer. 381.
Röhlwes, allgem. Vieharzneibuch etc. 388.
Rothe, J. H., Anweisung zur Verhütung ansteckender Viehkrankheiten. 388.
— kurze Belehrung über das Scharlachfieber. 386.
Sander, J. C. G., vermischte Beiträge zur prakt. und gerichtl. Thierarzneikunde. 393.
Schmidt, J. H., Gutachten über einige Krankheiten des Hornviehes etc. 388.
Schreger, H. Th., kosmetisches Taschenbuch etc. 385.
— Handbuch zur Selbstprüfung unserer Speisen und Getränke etc. 375.
Schuldbuch, der schlechten Aerzte. 379.
Secours pour les enfants etc. 397.
Seuchen, über die des Rindviehes. 388.
Siebenkees, G. C., *de combustionibus corporis humani sponte sua enatis.* 392.
v. Siebold, A. E., Geschichte der Hebammenschule zu Würzburg. 379.
Sternberg, J. H., der Volksarzt. 380.
— Gichtbüchlein. 387.
Sternfeld, J. E. v. Koch-, Salzburg und Berchtesgaden in historisch - statistisch - geographisch und staatsökonomischen Beiträgen. 393.
Struve, C. F., kurzer Unterricht für Eltern und Lehrer der Blinden etc. 387.
Taschenschmidt vornehmer Herren. 390.
Taxe der in der umgearbeiteten österreichischen Provinzial-Pharmakopöe enthaltenen Arzneien. 378.
Thilenius, M. G., Unterricht für die Hebammen etc. 379.
Vater, C. F. W. A., Grundsätze und Meinungen des preussische Med. Taxwesens betreffend. 377.

Waldinger, H., Abhandlung über die gewöhnlichsten Krankheiten des Rindviehes. 388.

Wallich, E. W., Anleitung für Mütter zur Ernährung und Behandlung der Kinder in den ersten zwei Lebensjahren. 383.

Welches sind die Ursachen des in unsern Zeiten so häufig vorhandenen weißen Flusses? 384.

Wertheim, D. Z., Versuch einer medizinischen Topographie von Wien. 380.

Wildberg, wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen. 390.

Wolf, W. L., Versuch einer physiologischen Andristik. 384.

Wolstein, J. G., das Buch von Viehseuchen. 389.

* * *

Schweden, über die Landlazarethe daselbst. 284.

Schweickhard, Beförderung. 403.

Schweiz, über die Maulseuche daselbst. 333.

Schutzpockenimpfung, Nachricht über den Fortgang derselben im Badischen. 242.

— Nachricht über den Fortg. derselb. in Bayern. 266.

— Nachr. über den Fortg. derselb. in Bengalen. 279.

— bergische Verordnung wegen derselben. 261.

— über den Fortgang derselben in Böhmen. 276.

— dänische Verordnung wegen derselben. 257.

— über ihren Zustand im Departement des Donnersbergs. 250.

— über ihren Zustand in Frankreich. 250. 253.

— über ihren Zust. am Kap der guten Hoffnung. 280.

— über ihren Zust. in Konstantinopel 280.

Schutzpockenimpfung, über ihren Zust. in Mannheim. 265.

— über ihren Zustand im Departement des Niederrheins. 255.

— über ihren Fortgang im Oesterreichischen. 274.

— über ihren Fortgang in Ostindien. 279.

— über ihren Fortgang in Paris. 254.

— von der Anstalt für sie in Pesth. 277.

— Fortschritte derselben in Russland. 277.

— über die Anstalten für sie in Rom. 276.

— Fortschritte derselben im Rhein- und Moseldepartement. 245. 249.

— über die mit dem Schorfe. 275.

— über die im K. Waadt. 276.

— Institut für sie in Warschau. 267.

— Bekanntmachung wegen ihr in Warschau. 268.

— Bekanntmachung wegen ihr im Königreiche Westphalen. 264.

— über die Anstalt für sie in Wien. 274.

— über den Fortgang derselben im K. Zürich. 251.

Selbstverbrennung, Nachricht von einer. 361.

Sektionsbericht u. Gutachten über eine Verwundung. 155.

Sektionsgeschichte. 191.

Senff, über die Empfindung und das Bewusstseyn des abgehauenen Kopfes. 358.

Sicard, Ehrenbezeugung. 405.

Sponitzer, Beförderung. 402.

Sturm, Beförderung. 406.

Synchondrotomie, als Gegenstand der med. Polizei betrachtet. 54.

T*aubstumme*, über die beste Methode sie zu unterrichten. 226.

Taubstummeninstitut, ausgesetzte Belohnung für den, welcher ein solches im G. Warschau errichtet. 227.

Taufen, württembergische Verordnung in Betreff derselben. 346.

Testikel, Beobachtung eines Menschen, der 3 hatte. 360.

Thierarzneianstalt, Errichtung einer für Bayern. 339.

— — Nachricht von der in Wien. 338.

Thurgau, Kant., Population, Geborne, Gestorbene und Kopulirte daselbst im Jahre 1808. 321.

Zum Tobel, Beförderung. 401.

Topographiceen, med., Agende bei Bearbeitung derselben. 110.

— — Preisaufgabe in Betreff derselben. 318.

Türkei, Nachricht von dem Zustande des Medizinalwesens daselbst. 316.

Typhus, über einen epidemischen. 363.

Valentin, dessen Beschreibung einer merkwürdigen Monstrosität. 357.

Verletzungen, Wildberg's Eintheilung derselben in gerichtlich-med. Hinsicht. 348.

Verordnung, in Basel erschienen wegen der Hande. 242.

— bergische, wegen der Schutzpockenimpfung. 261.

— dänische, wegen der Schutzpockenimpfung. 257.

— frankfurtische, in Betreff des Medizinalwesens. 291.

— französische, in Betreff der Verfälschung des Essigs. 235.

— — ungesunde Fabriken und Werkstätte betreffend. 228.

— — in Betreff des Verkaufs geheimer Arzneimittel. 289.

Verordnung, österreichische, in Betreff der Prüfungen der Medizinalpersonen. 317.

- preussische, die Anwendung des Arseniks oder Sublimats bei der Pferdeseuche betreffend. 337.
- — wegen der Blattern. 260.
- salzburgische, die Ausstellung der Leichen betreffend. 344.
- in der Schweiz, das Vertragen neugeborner Kinder betreffend. 341.
- weimarische, den Verkauf der Kleidungsstücke lungensüchtiger Personen angehend. 345.
- württembergische, in Anschung der Haustaufen. 346.
- — wegen der Schafräude. 334.

Viborg, Beförderung. 404.

Viczny von Kisvicza, Tod. 408.

Vierordt, Beförderung. 403.

- Tod. 407.

Waadt, Kanton, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 276.

Waisen, über die zu Wien. 225.

Waldinger, Ehrenbezeugung. 402.

Walz, Ehrenbezeugung. 402.

Warschau, Institut für die Schutzpockenimpfung daselbst. 267.

- Prämie für Errichtung eines Taubstummeninstituts daselbst. 227.

Wasserscheu, Verfügung wegen derselben in Paris. 241.

Weber, Beförderung. 401.

Weidinger, Tod. 407.

Weinberger, Tod. 407.

- Welper*, dessen Beobachtungen über die antiseptische Wirkung des Arsens nach Vergiftungen mit demselben. 356.
 — Beförderung. 403.
- Wendelstädt*, über Synchondrotomie als Gegenstand der med. Polizei. 54.
- Westphalen*, Nachricht von der Schutzpockenimpfung daselbst. 264.
- Wien*, med. stat. Nachrichten darüber. 322.
 — Verfügung wegen der Thierarzneianstalt daselbst. 338.
 — über die Schutzpockenimpfung daselbst. 274.
 — Menschenblattern daselbst. 274.
 — Nachricht von den Waisen daselbst. 225.
 — — über das Gebärd- und Findelhaus daselbst. 225.
 — über das Institut für blinde Kinder daselbst. 225.
- Wildberg*, dessen Eintheilung der Verletzungen in ger. med. Hinsicht. 348.
 — dessen Untersuchung und Beantwortung der Frage: sind von dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der ger. Med. zu fordern oder nicht? 120.
 — Beförderung. 401.
- Würzburg*, Geborne, Gestorbene und Kopulirte daselbst. 325.
 — aufgegebene Fragen veterin. Inhalts für die Thierärzte daselbst. 340.
 — Nachricht über das Juliushospital daselbst. 264.
 — — von dem Entbindungsinstitute daselbst. 227.
 — — von der Hebammenschule daselbst. 227.
- Wundärzte*, Bestellung derselben für jeden Kreis in Mähren und Schlesien. 317.
- Wurzer*, über einen wenig beachteten Theil der med. Polizei. 100.

Wurser, Beförderung. 404.

Young, Beobachtung eines in dem Unterleibe eines Knaben gefundenen Fötus. 359.

Zerdzinsky, Beförderung. 405.

Zürich, Nachricht von der Anstalt für Blinde daselbst. 226.

— Nachricht von dem Fortgange der Schutzpockenimpfung in diesem Kantone. 251.

— Population daselbst. 319.

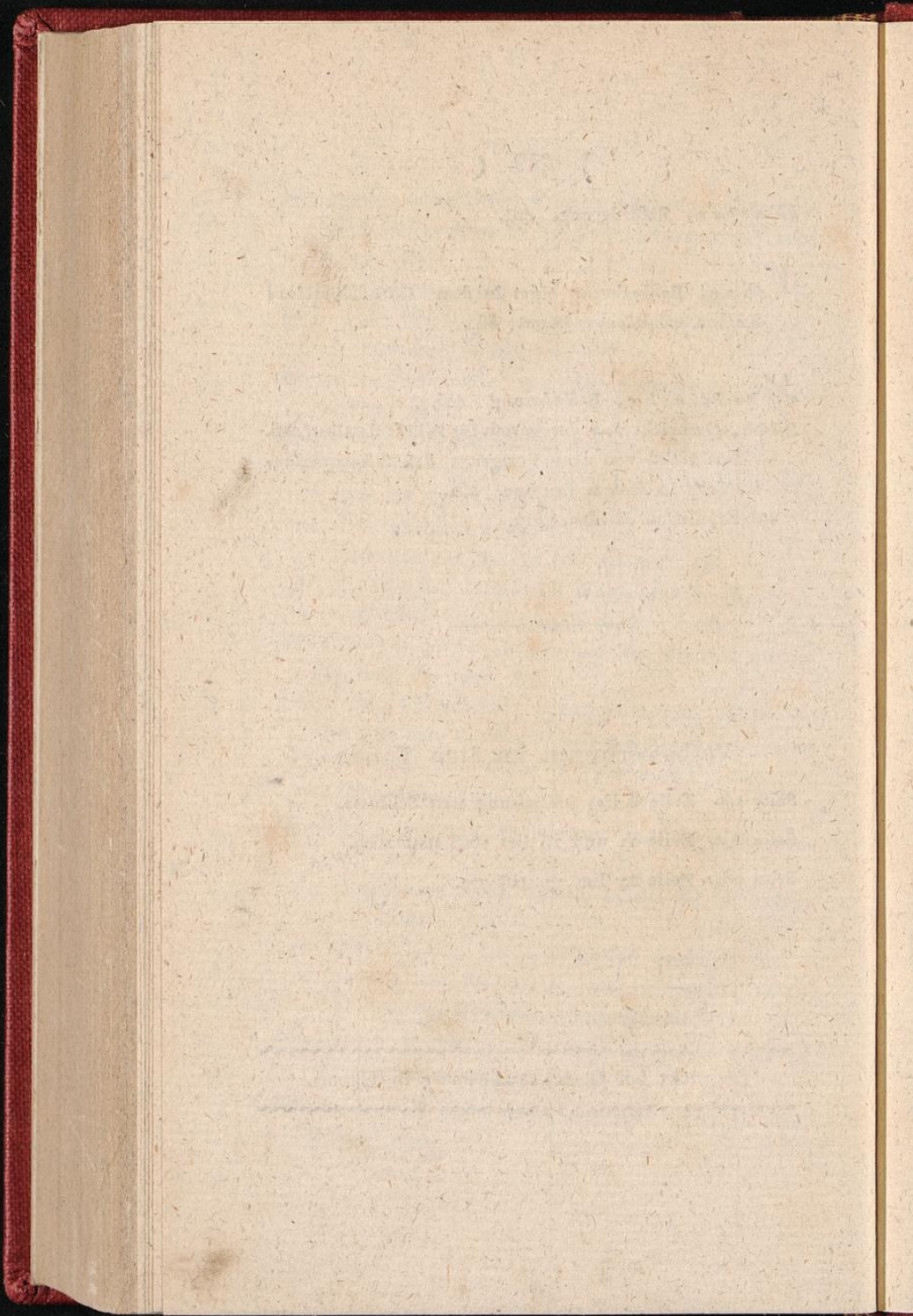
Verbesserungen im 3ten Bande.

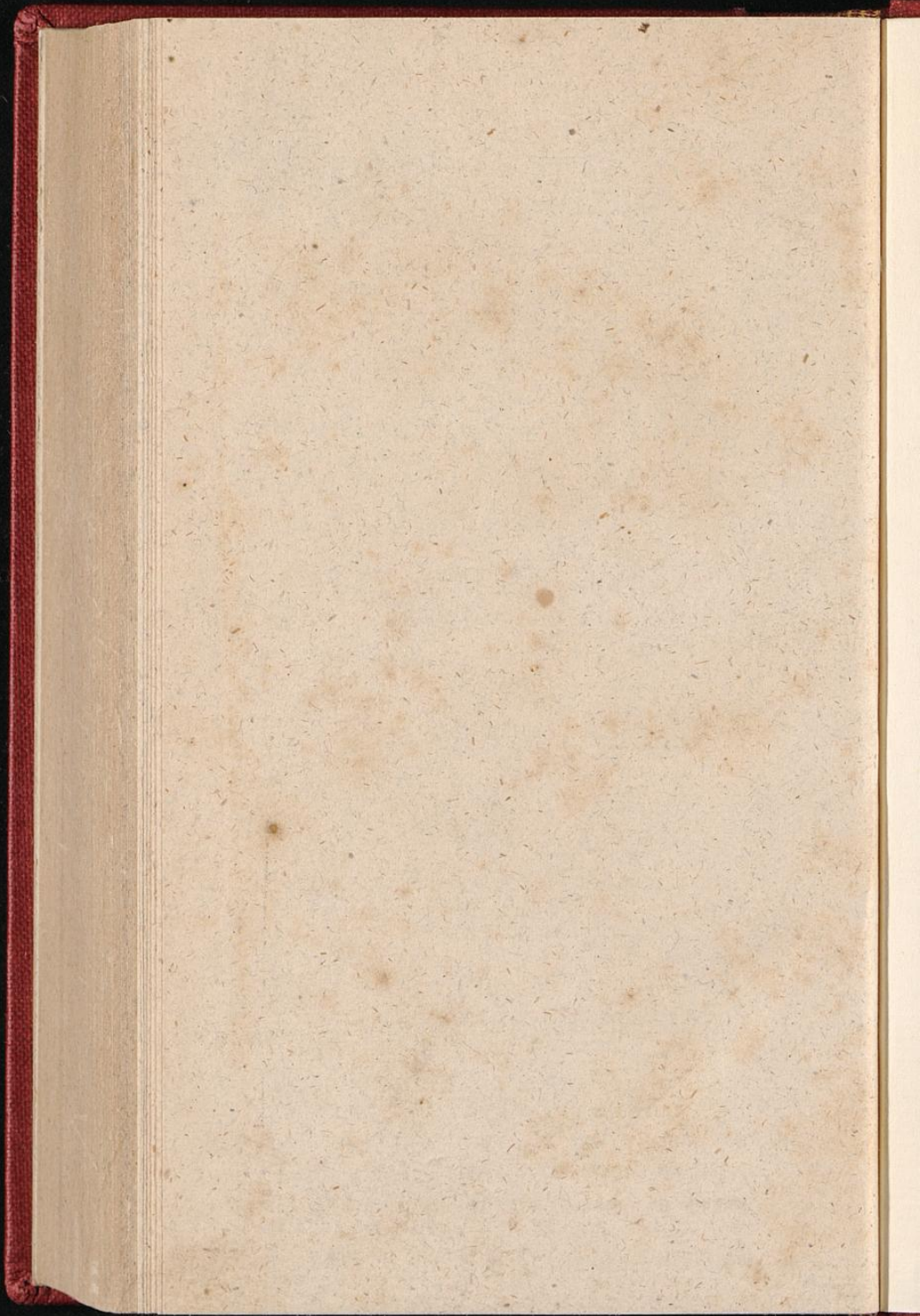
Seite 140 Zeile 8 lies Schließung statt Schlusse.

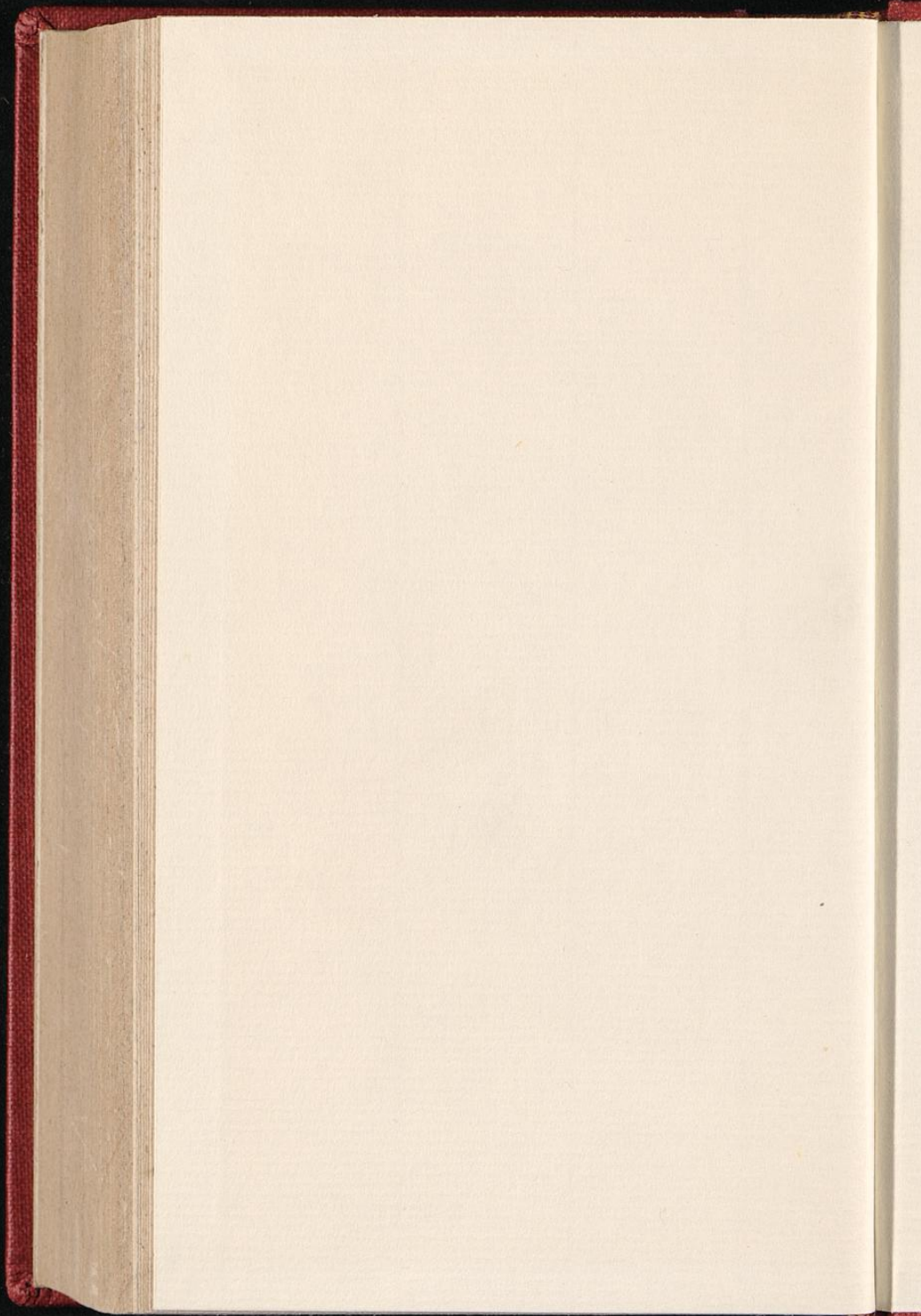
Seite 262 Zeile 11 und 15 lies 1808 statt 1809.

Seite 281 Zeile 22 lies 77 statt 777.

Gedruckt bei G. Kittsteiner in Hanau.





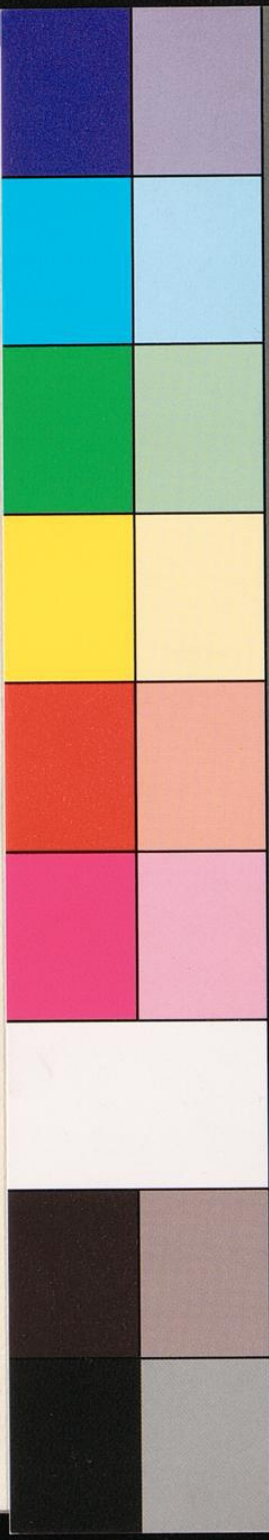


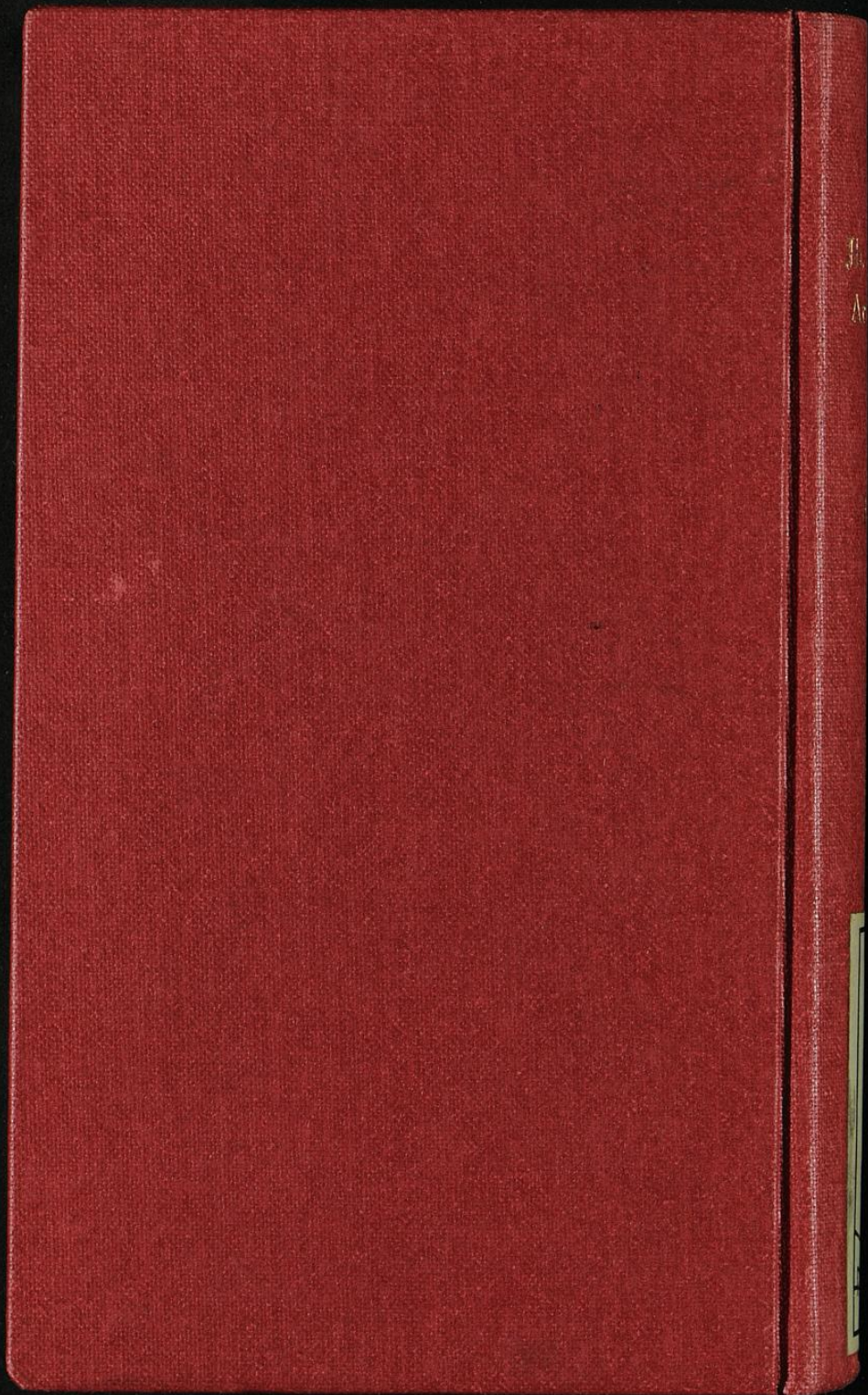
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





F
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100